

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 68. Rheinischen Provinziallandtages.

Vorlagen

Anlage 1.

für den 68. Rheinischen Provinziallandtag.

Folc. Nr.	Druck- sachen- Nr.	Gegenstand	Fach- aus- schuß
1	1	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung nebst Einzelhaushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1924 und Vorbericht hierzu.	I—V
2	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Feier der 1000-jährigen Zugehörigkeit des Gebietes der Rheinprovinz zu Deutschland.	I
3	2	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Ausübung der Rechte des Provinziallandtags durch den Provinzialausschuß.	—
4	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Uebernahme einer weiteren Stammeinlage bis zum Betrage von 150 000 Goldmark bei der Rheinischen Wohnungsfürsorge, G. m. b. H., Düsseldorf.	I
5	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligung einer Beihilfe von 5000 Goldmark zum Ausbau der Burg Hammerstein bei Rheinbrohl und einer solchen von 3000 Goldmark zum Ausbau der Freusburg an der Sieg zu zentralen Jugendherbergen.	I
6	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Tätigkeit der Bürgermeister und Gemeindefassen für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.	I
7	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.	I
8	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus Titel V ¹ des Haushaltsplans über Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1924.	I
9	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 1 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz vom 29. März 1924.	II
10	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die im 66. Provinziallandtage gestellten Anträge auf a) Errichtung „weltlicher“ Fürsorgeerziehungsanstalten, b) Anstellung von 4 Fürsorgeerziehungsinspektoren und einer Fürsorgeerziehungsinspektorin.	II
11	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erlaß einer Anweisung für die Ausführung der Fürsorgeerziehung.	II
12	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß einer Anweisung für die Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten.	II
13	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Petition des Bürgermeisters a. D. Kraheß und Genossen vom 10. Januar 1923 um Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltstassen zwecks nachträglicher Anrechnung ehemaliger Privattätigkeit bei Behörden auf ihre pensionsfähige Dienstzeit.	II

Sfde. Nr.	Druck- sachen- Nr.	Gegenstand	Fach- aus- schuß
14	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend 1. Genehmigung einer vom Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 7. Mai 1924 übernommenen Bürgschaft a) für ein der Kriegsbeschädigten- und Blindenhandwerkerstätte, G. m. b. H. in Essen, durch die Landesbank der Rheinprovinz be- willigtes Darlehen von 10 000 Goldmark, b) für ein der Josefsgefellchaft für Krüppelfürsorge (e. V.) zu Bigge in Westf. durch die Landesbank der Rheinprovinz gewährtes Dar- lehen in Höhe von 100 000 Goldmark; 2. Ermächtigung des Provinzialausschusses, Bürgschaften bis zur Gesamt- höhe von 2 Millionen Goldmark gegenüber der Landesbank zu über- nehmen für Darlehen an gemeinnützige Einrichtungen, an deren Be- stehen der Provinzialverband zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Interesse hat.	III u. I
15	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verbesserung der maschinentechnischen, insbesondere der wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten.	III
16	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aenderung des § 3 der Bestimmungen vom 2. Juni 1894 über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau.	IV
17	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Herstellung von Pflaster in Ortschaften.	IV
18	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Erzielung eines größeren Obsterlöses aus den Straßenbäumen.	IV u. V
19	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend nachträgliche Genehmigung einer am 7. Mai 1924 von dem Provinzialauschuße zwecks Entschädigung der sogenannten Dürener Rinderkrankheit beschlossenen Aenderung der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz.	V
20	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligung einer Beihilfe zur Durchführung der Deichverlegung bei Bimmen, Kreis Cleve.	V u. I

Nachtrag

zum Verzeichnis der Vorlagen für den 68. Rheinischen Provinziallandtag.

1	21	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats Appellius.	I
2	22	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einen Nachtrag zum Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1924.	I—V
3	23	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung des Provinzialverbandes an einer Hilfsaktion für die durch die Unwetter- katastrophe vom 8. 6. 1924 Geschädigten.	V u. I
4	24	Bericht des Provinzialausschusses über die Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der errichteten Aktiengesellschaft „Westerwald- brücke“ in Bonn.	IV
5	25	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Verkauf des Landarmenhauses zu Trier.	III
6	26	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Errichtung eines Landesjugendamts der Rheinprovinz.	II

Vorbericht

zu den Haushaltsplänen der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1925.

Die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung waren für das Jahr 1923/24 zum erstenmal in wesentlich geänderter Form aufgestellt worden. Bezüglich der Unterschiede gegenüber der früheren Aufstellung wird verwiesen auf Ziffer I des Vorberichts für 1923. Diese äußere Form der Haushaltspläne, die eine wesentliche Vereinfachung bedeutete, hat sich als zweckmäßig erwiesen und ist beibehalten worden, im übrigen sind die Voranschläge wie bei allen anderen Verwaltungen zum ersten Male wieder in Goldmark aufgestellt.

Die Gegenüberstellung mit den Zahlen für 1922 und 1923 ist unterblieben, da sie zu Vergleichen mit den in Goldmarkzahlen für 1924 keine Unterlage bieten. Soweit die veränderte Gestaltung der Haushaltspläne es zuläßt, sind die Vergleichsziffern des Jahres 1913 (Ergebnis der Rechnung) eingesetzt. Bei der Vergleichung der Haushaltspläne für 1924 mit denen für 1913 ist zu berücksichtigen, daß seit 1913 hinzugekommen sind: die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, das Landesarbeits- und Berufsamt, die Krüppelfürsorge, an Anstalten die Krüppelanstalt in Süchteln und die Hirnverletztenstation in Bonn, daß andererseits fehlen das Saargebiet, die Kreise Eupen und Malmedy, daß die Heil- und Pflegeanstalt Merzig nicht mehr zur Provinzialverwaltung gehört, daß das Landarmenhaus in Trier an die Stadt Trier verpachtet ist und daß die Anstalt Galkhausen als Heil- und Pflegeanstalt vorläufig aufgegeben ist.

Ein Vergleich der Ziffern für 1924 und 1913 in den einzelnen Haushaltsplänen ist durch die Umgestaltung der Haushaltspläne im letzten Jahre erschwert. Die jetzt stattfindende Verteilung der Kosten der Hauptverwaltung und der Hochbauverwaltung sowie die Umlegung der Pensionen auf alle Verwaltungszweige bringen es mit sich, daß für eine Anzahl von Positionen des jetzigen Etats eine Gegenüberstellung mit 1913 nicht möglich ist; zu beachten ist aber, daß es sich hier nur um Verschiebungen innerhalb der Etats handelt, die für die Beurteilung der Gesamtaufwendungen ohne Bedeutung sind.

Was die letzteren betrifft, so ist zu bemerken, daß auch für sachlich gleiche Leistungen eine Herabsetzung der Ausgaben auf das Maß der Friedenszeit noch nicht möglich gewesen ist. Die Preise gerade auf den Gebieten, die für die Ausgaben der Provinzialverwaltung von Einfluß sind, sind noch durchweg und zum Teil erheblich höher als im Frieden und eine Herabminderung der Ausgaben bei feststehenden Einheitspreisen wäre nur durch Verringerung der Leistungen denkbar. Eine solche Verringerung ist aber nicht möglich, einmal, weil die Leistungen des Provinzialverbandes fast nur Pflichtleistungen sind und sie auf die Zahl der Zöglinge, Zahl der Kranken, der Krüppel, der Taubstummen, Blinden usw., kurz aller derer, die seiner Fürsorge unterstellt sind, ohne Einfluß ist. Andererseits sind auch Ersparnisse in den Einzelleistungen nicht in das Belieben der Provinzialverwaltung gestellt, da Unterbringung, Verpflegung und sonstige Fürsorge im Einzelfalle nicht unter ein gewisses, der jeweiligen allgemeinen Lebenslage angepaßtes Maß heruntergehen können und auch nicht sollen.

Die Preise, und zwar die Großhandelspreise, auf die es hier ankommt, sind heute für Lebensmittel mit Ausnahme der Fette immer noch 30% bis 100% höher als vor dem Kriege. Ein Aufschlag in dieser Höhe besteht zur Zeit noch und wird sogar überschritten gerade bei vielgebrauchten Lebensmitteln der Provinzialbetriebe, z. B. bei Brot, Wurst, Malzkaffee, Zucker, Eiern usw. Die Preise der Baumaterialien stehen heute etwa 40%, der Kohlen 70%, der Textilien durchschnittlich 100% höher als vor dem Kriege, die für Porzellan und Medikamente noch höher.

Die Folge ist, daß Pflegekosten jeder Art, die — neben den Kosten der Straßenbauverwaltung — die Hauptbelastung der Provinzialverwaltung ausmachen, erheblich höher sind als vor dem Kriege, sowohl in den eigenen Betrieben der Provinzialverwaltung als auch in den von ihr benutzten Privatanstalten. Das Nähere ist ersichtlich aus den Haushaltsplänen der Heil- und Pflegeanstalten, der erweiterten Armenpflege, der Krüppelfürsorge, der Fürsorgeerziehung, des Taubstummen-, Blinden- und Hebammenwesens usw. bzw. aus den Erläuterungen zu diesen Etats.

Ebenso ist bei der Straßenbauverwaltung, der gegenüber der Vorkriegszeit aus den bekannten Gründen erhebliche Mehrleistungen zu wesentlich höheren Einheitspreisen obliegen, eine entsprechende Steigerung der Ausgaben unvermeidlich gewesen, und zwar bei den ordentlichen Ausgaben für laufende Unterhaltung der Straßen eine Steigerung von 4 614 760 Mark auf 9 520 000 Mark und für Erneuerung und Umbauten von 545 000 Mark

auf 1,5 Millionen Mark, obgleich ein besonderer Zuschuß an die besetzten Provinzen aus den Erträgnissen der Kraftfahrzeugsteuer, der für die Rheinprovinz voraussichtlich 4,7 Millionen Goldmark betragen wird, es ermöglicht hat, den ordentlichen Haushaltsplan um diesen Betrag zu entlasten (siehe außerordentlicher Haushaltsplan).

Neben den Ausgaben für die Pflichtleistungen treten die für die freiwilligen in ihrer finanziellen Wirkung so stark zurück, daß auch eine noch weitere Einschränkung der Ausgaben, als sie z. B. beim Haushaltsplan für Kunst und Wissenschaft, Museen usw. bereits vorgenommen ist, nur von ganz untergeordneter Wirkung sein würde.

Von besonderem Einfluß auf die Finanzen des Provinzialverbandes werden auf der Ausgabe Seite die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz mit der Ausführungsanweisung, die am 1. April 1924 in Kraft getreten sind. Das Nähere hierüber ist aus den Erläuterungen zu den Haushaltsplänen des Landarmenwesens und der Fürsorgeerziehung sowie einer besonderen diesbezüglichen Vorlage ersichtlich.

Auf der Einnahmeseite ist von ausschlaggebendem Einfluß die bekannte Steuergesetzgebung des letzten Jahres: Landessteuergesetz, preussisches Ausführungsgesetz dazu, Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 28. Februar 1924, Verordnung über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 und Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 16. Februar 1924, über die, soweit sie die Provinzialverwaltung betreffen, nachstehend das Erforderliche gesagt ist.

Den Gesamtausgaben, die sich nach Abzug der Erstattungen innerhalb der Verwaltung auf	46 885 358,—	Mark
stellen, stehen eigene Einnahmen in Höhe von	22 405 358,—	„
gegenüber, so daß	24 480 000,—	„

aus anderen Quellen zu decken sind, und zwar in der Weise, wie aus dem Haushaltsplan „Überweisungen und Steuern“ Seite 8 ersichtlich ist, mit dem Ergebnis, daß als Provinzialumlage die Hälfte des im Jahre 1913 von den Stadt- und Landkreisen gezahlten Betrages: 7 Millionen statt 14 Millionen, vorgeschlagen wird. Im einzelnen wird hierzu bemerkt:

I. Überweisungen vom Reich.

a) Die für 1924 zu erwartenden Reichsteuerüberweisungen (5,5 Millionen Mark) sind geschätzt unter Zugrundelegung des vermutlichen Reichsaufkommens (entnommen aus dem Reichshaushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung für das Rechnungsjahr 1924) und der voraussichtlichen, für die Unterverteilung maßgebenden sogenannten Rechnungsanteile. Die Schätzung geht davon aus, daß von dem Reichsaufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer 90% die Länder erhalten, daß der Anteil Preußens etwa drei Fünftel des gesamten Länderanteils beträgt, und daß an dem preussischen Anteil der Staat mit 50% und die Provinzen insgesamt mit 3% beteiligt sind. (Die Unterverteilung des Provinzialanteils auf die einzelnen Provinzen erfolgt nach dem letztbekanntesten örtlichen Aufkommen, das sich ausdrückt in den Rechnungsanteilen.)

b) Bezüglich des Ertrages der Kraftfahrzeugsteuer (3,3 Millionen Mark) vergleiche die Vorbemerkungen zu dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung.

c) Von den Aufwendungen für Besatzungszulagen, einer ohne Rücksicht auf die Gehaltsklassen festgesetzten einheitlichen Zulage, erstattet das Reich 80% (Voranschlag 180 000 Mark).

II. Überweisungen des Staates.

Die Berechnung der Dotationen (8,5 Millionen Mark) geht aus von dem Anteil des Preussischen Staates an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer — siehe I a —. 15% des preussischen Staatsanteils an den Reichsteuern wird als Dotation verteilt, und zwar $\frac{14}{15}$ an die Provinzen und $\frac{1}{15}$ an die Kreise. Die gesamte, auf die Provinzen entfallende Dotationssumme wird auf die einzelnen Provinzen unterverteilt zu $\frac{2}{3}$ nach der Einwohnerzahl, zu $\frac{1}{6}$ nach dem Gebietsumfang und zu $\frac{1}{6}$ nach der Straßenlänge.

III. Provinzialumlage.

Der durch Provinzialumlage zu deckende Fehlbetrag beläuft sich auf 7 Millionen Mark, d. h. auf die Hälfte des Betrages, der 1914 durch Provinzialumlage aufzubringen war. Bei der Verteilung der Provinzialumlage sind die Bestimmungen der §§ 23 und 24 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz zu berücksichtigen. Die Provinzialumlage ist demnach zu erheben in Hundertsätzen der für das Rechnungsjahr 1924 den Stadt- und Landkreisen (einschließlich der diesen letzteren angehörigen Gemeinden) zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und der in diesem vom Staate veranlagten Realsteuern. Die Verteilung des Fehlbetrages auf Reichsteuerüberweisungen und Realsteuern braucht keine gleichmäßige zu sein, es wird aber vorgeschlagen, solange keine bestimmten Gründe zu einer Änderung des vorjährigen Landtagsbeschlusses vorliegen, möglichst bei der gleichmäßigen Belastung der Reichsteuerüberweisungen und Realsteuern

zu bleiben. Allerdings fehlen zur Zeit die Unterlagen für eine Verteilung nach den Realsteuern und es ist zweifelhaft, ob sie in der nächsten Zeit vorliegen werden; es wird deshalb, um die Provinzialumlage praktisch erheben zu können, vorgeschlagen, daß für das erste Halbjahr eine Verteilung nur nach den Reichsteuerüberweisungen und für das zweite Halbjahr 1924 eine Verteilung nur nach den Realsteuern stattfindet. Bei diesem Verfahren tritt zwar eine hoch erscheinende Belastung der Reichsteuerüberweisungen mit 8,4% ein, tatsächlich handelt es sich aber um eine Belastung mit nur 4,2% des Jahresbetrages, da bei dem vorstehend vorgeschlagenen, zur Zeit allein möglichen Verfahren die Reichsteuerüberweisungen im zweiten Halbjahr unbelastet bleiben.

Die 8,4% errechnen sich wie folgt:

Das Aufkommen an Reichseinkommensteuer wird auf 1 344 Millionen Goldmark geschätzt, davon entfallen 90% auf die Länder, also rund 1 209 Millionen Goldmark. Hiervon erhält Preußen etwa $\frac{3}{5} = 725\,400\,000$ Goldmark. Von dem preußischen Anteil fallen auf die Gemeinden 42% (außer den 2% Abführung an die Landes- und Provinzialschul- und Sparkassen), auf den preußischen Staat 50% und auf die Landkreise und Provinzialverbände je 3%.

Die gesamten preußischen Gemeinden würden also 304 820 000 Goldmark, die gesamten preußischen Landkreise 21 770 000 Goldmark erhalten, von denen auf die rheinischen Gemeinden und Landkreise 69 035 000 Goldmark bzw. 4 215 000 Goldmark, auf die Gemeinden und Landkreise zusammen also 73 250 000 Goldmark entfielen.

Stellt man die gleiche Berechnung bezüglich der Körperschaftsteuer an, deren Reichsteueraufkommen in der Begründung zur Dritten Steuernotverordnung auf 144 Millionen Goldmark geschätzt wird, so ergibt sich für die rheinischen Gemeinden und Landkreise an Körperschaftsteuer 9 800 000 Goldmark.

Insgesamt erhalten also die rheinischen Gemeinden und Landkreise aus den Reichsteuerüberweisungen, vorausgesetzt, daß ihre Rechnungsanteile sich im Verhältnis zu denen der Gemeinden und Landkreise der übrigen preußischen Provinzen nicht wesentlich ändern, $73\,250\,000 + 9\,800\,000 = 83\,050\,000$ Goldmark.

Legt man im ersten Halbjahr die Hälfte des Fehlbetrages von 7 Millionen Goldmark in Höhe von 3 500 000 Goldmark ganz nach den Reichsteuerüberweisungen um, so würden 8,4% zu erheben sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach, folgenden Beschluß dem Provinziallandtag vorzuschlagen:

- I. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1924 gemäß Vorlage fest.
- II. Der Provinziallandtag setzt den durch Provinzialumlage zu deckenden Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Ausgabe und Einnahme auf 7 Millionen Goldmark fest.
- III. Zur Deckung dieses Fehlbetrages sollen zunächst für das erste Halbjahr 1924 von den Stadt- und Landkreisen (bei den letzteren einschließlich der angehörigen Gemeinden) 8,4% der ihnen für dieses Halbjahr zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer erhoben werden.
- IV. Die Provinzialumlage für das zweite Halbjahr 1924 soll in Hundertsätzen der im Rechnungsjahr 1924 vom Staate veranlagten Realsteuern erhoben werden, die vom Provinzialausschuß so zu bemessen sind, daß der durch die Steuerbeträge des ersten Halbjahres nicht gedeckte Teil der Provinzialumlage im zweiten Halbjahr gedeckt wird.
- V. Der im außerordentlichen Haushaltsplan ungedeckt verbleibende Betrag von 657 500 Mark ist vorstufenweise von der Landesbank zu entnehmen und ist entweder aus bereiten Mitteln oder aus einer aufzunehmenden Anleihe zu decken, worüber der Provinziallandtag beschließen wird.

Erläuterungen zu den Haushaltsplänen.

A Nr. I.

Hauptverwaltung.

Bei der Gesamtausgabe in Höhe von 1 219 000 Goldmark ist ausschlaggebend der Titel „Beamtenbesoldungen“, die im Entwurf des Haushaltsplanes noch nach dem Stande vom 1. Januar 1924, also ohne Berücksichtigung der seitdem ausgeschiedenen Beamten mit 747 605 Goldmark angegeben ist. Unter Berücksichtigung der bis zum 31. März d. J. ausgeschiedenen Beamten stellt sich die Ziffer auf 716 567 Goldmark gegenüber 611 928 Goldmark im Jahre 1913, also noch ein Mehr von 104 639 Goldmark, d. h. 17%. Die Zahl zeigt, daß die Wirkung der gegenüber der Vorkriegszeit allenthalben eingetretenen Beamtenvermehrung auch durch die starke Herabsetzung der Gehälter noch nicht ganz hat ausgeglichen werden können. Die Ursache hierfür liegt einmal darin, daß für die Kommunalbeamten der frühere Nachteil der geringen Beförderungsmöglichkeit gegenüber den Reichs- und Staatsbeamten durch die Besoldungsordnungen der letzten Jahre im großen und ganzen ausgeglichen worden ist, ferner daß die sogenannten sozialen Zulagen: die Frauen- und Kinderzulagen, früher nicht bestanden, und daß endlich, was besonders ins Gewicht fällt, das Höchstgehalt erheblich früher erreicht wird als 1913. Mit Ausnahme der Sondergruppe (Landesräte), in der das Höchstgehalt erst nach 18 Jahren erreicht wird, wird dasselbe bei den unteren Gruppen nach 16, von Gruppe VII ab nach 14 Jahren erreicht. Dieser letztere Umstand macht sich bei der Provinzialverwaltung deshalb besonders bemerkbar, weil verhältnismäßig sehr wenig Beamte durch Tod oder Pensionierung ausgeschieden sind — in den letzten zehn Jahren bis 31. Dezember 1923 nur 42 — während die zahlreichen jüngeren Beamten, die 1913 sich in den ersten Gehaltsstufen befanden, jetzt sämtlich das Höchstgehalt beziehen.

Eine Gegenüberstellung der Besoldungen für 1913 und 1924, wie die vorstehende für die Hauptverwaltung, ist für die Besoldungen der gesamten Provinzialverwaltung nicht möglich, da die überwiegende Mehrzahl der Beamten und Angestellten 1913 im Genuß von Sachbezügen (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Beköstigung, Wäsche, Arznei usw.) war, deren Werte zu den oft nur geringen Barbezügen zugezählt werden mußten, während heute die für alle Sachbezüge festgesetzten Beträge von der Summe der Geldbeträge abzuziehen sind.

Was den Beamtenabbau betrifft, so ist bekannt, daß die Abbauverordnung für das besetzte Gebiet nicht gilt. Der Provinzialausschuß, handelnd auf Grund der Verordnung vom 24. November 1923 als Provinziallandtag, hat aber inzwischen zwei für die Frage des Beamtenabbaues wichtige Beschlüsse gefaßt:

- a) am 30. Januar 1924 dahin, daß alle Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, auf Grund des § 17 des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten in den Ruhestand, ausscheiden müssen;
- b) am 31. März 1924 dahin, daß Beamte und Arbeitnehmer der Provinzialverwaltung auf ihren Antrag unter den Voraussetzungen der preussischen Personalabbauverordnung aus dem Provinzialdienst ausscheiden und auch in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt werden können, falls ihr Ausscheiden im Interesse der Personalverminderung liegt.

Auf Grund des ersteren Beschlusses sind bis 31. März d. J. 34 Beamte ausgeschieden mit einem Gesamteinkommen von 106 812 Goldmark. Einschließlich dieser 34 sind seit dem 1. Oktober 1923 ausgeschieden und nicht mehr ersetzt worden 65 Beamte mit einem Gesamteinkommen von 205 152 Goldmark. Die finanzielle Wirkung erscheint zunächst insofern gering, als an die Stelle dieser Gehälter usw. eine Pensionslast von 161 123 Goldmark getreten ist, so daß sich für 65 Beamte nur eine Differenz von 44 029 Goldmark ergibt. Diese geringe Differenz ist einmal darauf zurückzuführen, daß es sich fast ausschließlich um Beamte im Genuß der Höchstpension (80%) handelt und daß die sozialen Zulagen in voller Höhe weitergezahlt werden. Die hauptsächlichste finanzielle Wirkung liegt aber darin, daß im Gegensatz zu früher für keinen der genannten 65 Beamten ein Ersatz eingetreten ist, so daß also nicht wie früher neben die hohen Pensionen die neuen Gehälter treten.

Die Wirkung des zweiten Beschlusses läßt sich noch nicht übersehen. Der Abbau wird hier so gehandhabt, daß Entlassungen nur beschlossen werden, wenn kein Ersatz notwendig ist oder Ersatz aus anderen Stellen der Provinzialverwaltung gestellt werden kann. Dem Provinziallandtag soll, soweit das möglich ist, ein vervollständigter, den Verlauf der Angelegenheit bis zur Tagung des Landtages berücksichtigender Bericht vorgelegt werden. Aus diesem Bericht wird auch die Wirkung der mit dem 1. April 1924 eingetretenen Ruhegehaltsberechnungen ersichtlich sein; eine Berücksichtigung während des Drucks der Haushaltspläne war nicht mehr möglich, da die Änderungen durch alle Haushaltspläne durchgehen und die sämtlichen Erstattungen innerhalb der Haushaltspläne sich ändern werden.

A Nr. 2.

Ruhegehälter und Hinterbliebenenrenten.

Aus dem Haushaltsplan werden gezahlt:

- I. Ruhegehälter für Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von Beamten nebst örtlichen Sonderzuschlägen und sozialen Zulagen.
- II. Ruhegehälter für Arbeiter, Angestellte und nicht ruhegehaltsberechtigte Beamte und Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von solchen.
- III. Laufende Unterstüzungen an frühere Beamte und Hinterbliebene von solchen, die kein Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beziehen.

	Pensionäre	Ruhegehälter	Witwen	Halb-	Woll-	Hinterbliebenen- bezüge
		₰		von Beamten	Waisen	
Im Jahre 1913 haben bezogen	197	368 403	212	82	5	177 007
Für 1924 sind nach dem Stande vom 1. Januar vorgesehen für	241	505 800	271	109	4	340 530

einschließlich der örtlichen Sonderzuschläge und sozialen Zulagen.

	Arbeiter pp.	Ruhegehälter	Witwen	Waisen	Hinterbliebenen- bezüge
	₰	₰	von solchen		₰
Im Jahre 1913 haben bezogen	209	54 709	99	105	1 582
Für 1924 sind nach dem Stande vom 1. Januar vorgesehen für	199	103 042	229	145	9 541

Die Ausgaben an Pensionen und Hinterbliebenenbezügen sind nach dem Stande vom 1. Januar 1924 eingestellt; den Mehrausgaben durch spätere Pensionierungen stehen Minderausgaben an Gehältern gegenüber.

Die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger haben sich seit 1913 um 12,3%, die der Ruhegeldempfänger um 98% erhöht.

Bei weiterer Durchführung des Beamtenabbaues werden die Ausgaben des Pensionshaushalts vorläufig entsprechend weiter steigen.

Zur Bestreitung der Ausgaben an Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen der Beamten soll abweichend vom bisherigen Verfahren vom 1. April 1924 ab der Bedarf nach dem Prozentsatz der aufgewendeten Besoldungen auf die einzelnen Dienstzweige und Provinzialanstalten umgelegt werden; die selbständigen Institute werden hingegen die wirklichen Aufwendungen für ihre Pensionäre und Hinterbliebenen an den Pensionshaushaltsplan erstatten. Ebenso sollen auch sämtliche beteiligten Haushalte die wirkliche Ausgabe an Ruhegehältern für Arbeiter usw. und an Witwen- und Waisengeldern für Hinterbliebene von Arbeitern usw. an diesen Haushaltsplan erstatten.

C Nr. 4.

Provinzial-Straßenverwaltung.

Da der Zustand der Straßen während des Krieges und der Nachkriegszeit, besonders aber während der Stilllegung des Eisenbahnverkehrs sich ganz erheblich verschlechtert hat, ist es dringend erforderlich, eine gründliche Instandsetzung in diesem Jahre vorzunehmen sowohl im Interesse des immer mehr wachsenden Straßenverkehrs, vor allem des Autoverkehrs, wie auch um den Anforderungen der Besatzungsbehörden nachzukommen.

Es ist deshalb neben den Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes ein größerer Betrag im außerordentlichen Haushaltsplan hierfür vorgesehen.

A. Ordentlicher Haushaltplan.

a) Einnahmen:

I.

Zu 1: Dotationen.

Nach § 21 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz ist ein Drittel der zugewiesenen Dotationen auf die Verbände nach Gebietsumfang und Straßenstrecken je zur Hälfte unterzuerteilen; dieser Betrag ist für die Straßenunterhaltung zu verwenden. Nach überschläglicher Berechnung wird dies Drittel für die Rheinprovinz 2 500 000 Mark betragen.

Zu 2: Kraftfahrzeugsteuer.

Nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz ist das Aufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer je zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und nach dem Gebietsumfang auf die einzelnen Länder zu verteilen. Der hiernach auf Preußen entfallende Anteil wird nach dem Preussischen Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz auf die Provinzen nach dem Verhältnis von Gebietsumfang und Straßenstrecken je zur Hälfte unterverteilt.

Für das Rechnungsjahr 1924 wird der auf Preußen entfallende Anteil auf 23,8 Millionen Goldmark geschätzt. Von diesen 23,8 Millionen Goldmark erhalten einmalig die besetzten preussischen Provinzen voraussichtlich vorweg 7,27 Millionen Goldmark, von denen die Rheinprovinz etwa 4,7 Millionen Goldmark bekommt, die im außerordentlichen Haushalt erscheinen. Von den restierenden 16,53 Millionen Goldmark entfällt auf die Rheinprovinz etwa ein Fünftel = 3,3 Millionen Goldmark, die im ordentlichen Haushalt aufgenommen sind.

Zu 3: Abgabe für den Überlandtransport der Kohlen:

Die Abgabe für den Überlandtransport der Kohlen beruht auf Anordnungen der zuständigen Regierungspräsidenten als Demobilisierungskommissare. Die Abgabesätze stehen zum Kohlenpreise in einem bestimmten Verhältnis und betragen in Zone I = 3%, in Zone II = 6% und in Zone III = 9% des jeweiligen Zechenkohlenpreises. Die Zone I umfaßt die Entfernung bis zu 10 km von der Zeche, die Zone II von 10 bis 20 km und die Zone III über 20 km. Es ist jedoch anzunehmen, daß, sobald die Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen wirksam wird, die Abgabe für den Überlandtransport der Kohle fortfällt. Es kann deshalb nur mit einer Einnahme von höchstens 5000 Goldmark gerechnet werden.

Zu 4: Rückerstattung seitens des Reichs für Straßeninstandsetzungen auf Anordnung der Besatzungsbehörden.

Die Mehrkosten für die Unterhaltung der Provinzialstraßen, die durch die Anforderung der Besatzungsbehörden entstehen, sollen zwar der Provinzialverwaltung vom Reiche erstattet werden, soweit diese Arbeiten die gewöhnliche Straßenunterhaltung übersteigen. Nach den bisherigen Handhabungen der diesbezüglichen Bestimmungen und insbesondere mit Rücksicht auf die Verordnung zur Abänderung des Okkupationsleistungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 kann aber für das Jahr 1924 nur mit einem Höchstbetrage von 500 000 Goldmark gerechnet werden.

Zu 5: Vorausleistungen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen vom 25. November 1923 in ihren wesentlichen Punkten abgeändert wird, und es ist deshalb ungewiß, wann die Einnahmen aus dieser Quelle fließen werden. Es ist deshalb nur ein Betrag von 500 000 Goldmark eingesezt.

II.

Zu 1: Verwaltungsgebühren.

Gemäß Beschluß des Provinzialausschusses vom 25. Juni 1923 soll für die Deckung der Kosten, die bei der Aufstellung von Erklärungen, Verträgen usw. über eine Anlage von Dritten auf Provinzialstraßen entstehen, ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.

Zu 3: Nach den neuen Vereinbarungen über die Benutzung der Provinzialstraßen durch Kleinbahnen sind infolge der Urteile der Schiedsgerichte die Unterhaltungskosten der von der Kleinbahn benutzten Straßenteile größtenteils auf die Provinz übergegangen, wodurch eine erhebliche Herabsetzung der Einnahmen erforderlich wurde.

Zu 4: Abgabe für Anlagen auf Straßen.

Eine Herabsetzung der Einnahmen für 1924 hat deshalb vorgenommen werden müssen, weil die jetzt in Goldmark festgesetzten Abgaben zum großen Teil erst zu Anfang des Rechnungsjahres 1925 vereinnahmt werden können.

Zu 9: Zinsen des Sammelfonds.

Der Sammelfonds wird gebildet aus den Erlösen für verkaufte Grundstücke und dient zum Ankauf von Grundstücken, die hauptsächlich für Straßenerweiterungen erforderlich werden. Zur Zeit ist kein Bestand vorhanden. Im Laufe des Rechnungsjahres 1924 kann daher nur mit einer geringen Einnahme gerechnet werden.

b) Ausgaben.

II.

Zu 1: Dieser Posten umfaßt die Befoldungen der Bauamtsvorstände und der Bausekretäre.

Es sind vorhanden: 13 Provinzialbauräte, 12 Bausekretäre, 2 Bausekretäranwärter.

Zu 3: In den letzten Jahren war den Bauamtsvorständen zugestanden, daß sie jährlich 2000 km Landweg mit Mietsauto bei ihren Straßenbereisungen zurücklegen konnten. Dieser Betrag wurde bis jetzt auf den Titel „Allgemeines“ verrechnet, soll aber von jetzt ab unter dem vorstehenden Titel aufgenommen werden, weshalb der Betrag auf 80 000 Mark erhöht ist.

III.

Zu 1: Es sind vorhanden: 107 Straßenmeister, 17 Straßenmeisteranwärter.

Zu 2: Eine Entschädigung für Mitbenutzung eines Zimmers ist den Straßenmeistern in früheren Jahren dadurch gewährt, daß ihnen ein höherer Betrag als der normale als Mietentschädigung gezahlt wurde. Nachdem die Mietentschädigung jetzt fortgefallen ist, ist hier ein besonderer Betrag vorgesehen.

Zu 5: Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. November 1920 den Anteil am Obsterlös von 10% der Einnahmen auf 5% ermäßigt. Es kommt daher für 1924 nur etwa die Hälfte des im Jahre 1913 verausgabten Betrages in Betracht.

IV.

Zu 2a und b: Diese Titel umfassen die eigentlichen sächlichen Unterhaltungskosten der Straße. Die für dieses Jahr vorgeesehenen Arbeiten sind in der Anlage I zusammengestellt. Anl.

Zu 3: Straßenrenten an Gemeinden und Kreise.

Über die anderweite Festsetzung der Straßenrenten an Kreise und Gemeinden schweben zur Zeit der Aufstellung des Haushaltsplans Verhandlungen. In dem Haushaltsplan ist vorläufig der früher festgesetzte Betrag in Goldmark eingesetzt unter Anrechnung eines Einnahmepostens der Gemeinden, der ihnen aus der neuen Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen zufließt.

T Nr. 29.

B. Außerordentlicher Haushaltsplan.

Es sind hier 4,7 Millionen Mark in Ausgabe vorgesehen, die (vgl. A I zu 2) aus dem Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer gedeckt werden. Die in Aussicht genommenen Arbeiten sind in der Anlage II näher angegeben. Anl.

C Nr. 5.

C. Unterstützung zum Bau und Betrieb der Kleinbahnen.

Die Provinz ist nur an einer Kleinbahn, Merzig—Büschfeld, mit Staat und Kreis zu je ein Drittel beteiligt. Einen Überschuß hat die Bahn in den letzten Jahren nicht abgeworfen, wird aber voraussichtlich einen solchen im Rechnungsjahr 1924 ergeben.

Die Zinszuschüsse für die den Kleinbahnen gewährten Darlehn fallen fort, da die Bahnunternehmer im Vorjahre die Darlehn zurückgezahlt haben.

Das in den letzten Jahren mit Mitteln des Reichs, des preußischen Staates und der Provinzen eingesetzte Kleinbahnhilfswert wird nach einer Mitteilung des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe als beendet angesehen, da durch die Festigung der Währung und die Einführung der Goldtarife eine wesentliche Besserung der wirtschaftlichen Lage der Kleinbahnen eingetreten ist.

C Nr. 6.

D. Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.

Die zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues durch den Etat zur Verfügung gestellten Mittel werden in zwei Fonds, und zwar in den Fonds A und Fonds B geteilt.

Aus dem Fonds A werden Unterstützungen für kleinere Instandsetzungsarbeiten bewilligt, während der Fonds B zur Beihilfe für größere Arbeiten (Neubau und Ausbau von Wegen) bestimmt ist.

Als Grenze für die Bewilligung aus Fonds A und B ist festgesetzt, daß aus dem Fonds A diejenigen Kosten bestritten werden, deren Gesamtbetrag 3000 Mark oder bei denen die Beihilfe den Betrag von 1500 Mark nicht übersteigt; diejenigen Arbeiten also, deren Kosten die genannten Summen übersteigen, sind aus dem B-Fonds zu unterstützen.

Die vorhandenen Bestände sind als entwertet gelöst worden.

Die für das Jahr 1924 vorgesehene Summe von 600 000 Mark wird den gestellten Anforderungen genügen, da für das Rechnungsjahr 1924 nur Anträge im Betrage von rund 511 000 Goldmark eingegangen sind. Es bleibt somit noch eine Reserve für unvorhergesehene Fälle, die durch Hochwasser usw. eintreten sollten.

Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

I.

Am 1. April 1924 ist das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und das dazu erlassene preußische Ausführungsgesetz nebst Ausführungsanweisung in Kraft getreten. Während durch die neuen Bestimmungen einschneidende Änderungen für die Ausführung der Fürsorgeerziehung auf organisatorischem Gebiete getroffen worden sind, indem insbesondere das preußische Ausführungsgesetz die Ausführung der Fürsorgeerziehung nicht mehr als Selbstverwaltungsangelegenheit betrachtet, sondern sie entgegen dem bisherigen Rechtszustand zur staatlichen Auftragsangelegenheit erklärt, sind die materiell-rechtlichen Änderungen, soweit sie den Etat der Fürsorgeerziehung betreffen, von untergeordneter Bedeutung:

1. Da von den Ortsarmenverbänden für die erste Ausstattung von Zöglingen nach dem neuen Gesetz Aufwendungen nicht mehr zu machen sind, fällt der frühere Titel II der Einnahme fort unter entsprechender Erhöhung des Staatszuschusses bei Titel I der Einnahme.

2. Da das neue Gesetz ferner keine vorläufigen Unterbringungen auf Kosten der Polizeiverwaltungen mehr kennt, sondern die Kosten der vorläufigen Fürsorgeerziehung in allen Fällen von den Trägern der Fürsorgeerziehung endgültig übernommen werden müssen, fällt der frühere Titel I Nr. 1 c der Ausgabe fort unter entsprechender Erhöhung von Titel I Nr. 1 b der Ausgabe.

3. Da nach dem neuen Gesetz die Ortsarmenverbände auch die erste Überführung von Zöglingen in Anstalten oder Familien nicht mehr zu bezahlen haben, sind diese Kosten ebenfalls als Kosten der Fürsorgeerziehungsträger bei Titel I, 3 der Ausgabe zu buchen; ferner sind die bei dem früheren Titel I, 4 der Ausgabe für die erste Einlieferung landarmer Minderjähriger zur Fürsorgeerziehung vorgesehenen Kosten ebenfalls bei Titel I, 3 in Ansatz zu bringen. Endlich sind auch die früher von den Ortsarmenverbänden zu tragenden Beerdigungskosten eines Zöglings und die Kosten der Rückreise in die Heimat als Fürsorgeerziehungskosten nunmehr bei demselben Titel I, 3 nachzuweisen.

II.

Die Gesamtausgaben werden für das Rechnungsjahr betragen	6 540 000 Mark
davon ab die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Fürsorgeerziehungswesens nach	
Titel II und III	87 000 „
	<u>Rest . 6 453 000 Mark</u>
Hiervon beträgt der Zuschuß des Staates zwei Drittel, also	4 302 000 „
Das restliche Drittel mit	2 151 000 „
stellt die Mehrausgabe dar, die durch Provinzialzuschuß zu decken ist.	

III.

Am 1. April 1923 war vorhanden ein Bestand von	10 405 Zöglingen
Das Rechnungsjahr 1923 hatte einen Zugang von	2600
unter denen sich 250 aus widerruflicher Entlassung zurückgenommene befanden,	
und einen Abgang von	2140 460 „
Es hat daher das Rechnungsjahr 1924, vorbehaltlich geringfügiger Änderungen, mit einem Anfangsbestand von	10 865 Zöglingen
begonnen. Falls derselbe Zugang wie im Jahre 1923 zu erwarten ist, ergibt sich noch hierzu ein Mehr (460 : 2)	230 „
so daß also mit einer Durchschnittssumme von	11 095 Zöglingen
gerechnet werden kann, von denen sich nach dem Stande vom 1. April 1924	

590 = 5,35% in Familienpflege,
 3735 = 33,65% in Lehr- und Dienststelle, sowie der eigenen Familie und
 6770 = 61 % in Anstalten befinden werden, davon
 1122 in Provinzialanstalten und
 5648 in Privatanstalten.

Am 1. April 1924 betragen die jährlichen Ausgaben für einen Zögling — die eingeklammerten Zahlen bedeuten die entsprechenden wirklichen Ausgaben im Rechnungsjahr 1913 —

a) in einer Pflegefamilie	248,60 (200,03) Mark
wovon entfallen auf	
Pflegekosten	182,50 (161,32) Mark
Kleiderkosten	20,— (10,33) „
Überführungskosten	10,80 (11,18) „
ärztliche Behandlung und Krankenpflege	5,50 (2,72) „
Beaufsichtigungskosten	29,80 (14,48) „
b) in einer Lehr- und Dienststelle sowie der eigenen Familie	60,60 (34,93) „
wovon entfallen auf	
Kleiderkosten	20,— (10,33) Mark
Überführungskosten	10,80 (10,12) „
Beaufsichtigungskosten	29,80 (14,48) „
c) in einer Anstalt	872,15 (559,88) „
(und zwar in einer Provinzialanstalt 1642,64 Mark = 4,50 Mark täglich und in einer Privatanstalt 699,52 Mark = 1,92 Mark täglich),	
wovon entfallen auf	
Pflegekosten	725,35 (460,26) Mark
(und zwar in einer Provinzialanstalt 1525,— Mark = 4,18 Mark täglich und in einer Privatanstalt 552,72 Mark = 1,52 Mark täglich)	
Kleiderkosten	50,— (35,34) „
Überführungskosten	10,80 (11,18) „
Krankenhauspflegekosten und Kosten der ärztlichen Behandlung	86,— (53,10) „

Nach diesen Zahlen sind im nachstehenden Haushalt die Einnahmen unter Titel II und die Ausgaben unter Titel I Nr. 1—5 berechnet.

Die Pflegekosten für Zöglinge in Privatanstalten waren bisher zu niedrig, namentlich bei den Zöglingen im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter. Eine Erhöhung dieser Sätze um durchschnittlich 50 % ist vorgesehen. Wenn anderseits die Kosten der Unterbringung in Provinzialanstalten sehr hoch erscheinen, so ist zu berücksichtigen, daß nur die schwierigsten Elemente unter den schulentlassenen männlichen Zöglingen in den Provinzialanstalten untergebracht sind, deren richtige Erziehung und Ausbildung erheblichen Aufwand für ein besonders geeignetes, auch an Zahl verhältnismäßig großes Erziehungs-, Lehr- und Aufsichtspersonal erfordert, der sich infolge des Achtstundentages noch stark erhöht hat. Die Verwaltung ist bemüht, diese Kosten durch Erhöhung der Einnahmen und Herabminderung der Ausgaben, insbesondere durch Verringerung der Personalkosten, herunterzudrücken.

Allgemein erscheint es notwendig, die Anstaltsunterbringung dadurch einzuschränken, daß von der besseren und billigeren Unterbringung in Familien in allen geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird, was insbesondere durch stärkste Anspannung der Geschäftsstelle für katholische Familienerziehung bzw. Zentralstelle für evangelische Familienerziehung bei der Ermittlung geeigneter Pflege-, Lehr- und Dienststellen erreicht werden muß.

E Nr. 8.

Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten.

I.

Bei Heranziehung der Vergleichszahlen aus dem Rechnungsjahr 1913 ist folgendes zu beachten. Das Rechnungsergebnis für 1913 bezieht sich auf drei Anstalten mit zusammen 738 Zöglingen. Am 1. Dezember 1920 ist die vierte Anstalt zu Guskirchen eröffnet; der Voranschlag für 1924 enthält also die Kosten für vier Anstalten mit 1122 Zöglingen.

II.

Die Anstalt Solingen ist bis auf die gesamte Landwirtschaft nebst zugehörigen Wirtschaftsgebäuden, in welchen noch etwa 50 Zöglinge zurückgeblieben sind, von der Besatzung beschlagnahmt. Die übrige Anstalt ist verlegt in die frühere, unter der Firma „Evangelisches Krankenhaus in Waldbröl, G. m. b. H.“ betriebene Irrenanstalt. Die Firma, deren Geschäftsanteile sich größtenteils im Besitz des Provinzialverbandes befinden, hat mit der Provinzialverwaltung wegen Betriebes der Erziehungsanstalt einen Miet- und Pachtvertrag abgeschlossen.

Anstalt	Grund- eigentum			Davon									Bleiben für die Land- wirtschaft			Dazu sind gepachtet		
	ha	a	qm	Grundflächen, Hof-, Lagerraum usw. Wald und Ödflächen			verpachtet			Zusammen			ha	a	qm	ha	a	qm
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Fichtenhain . . .	118	25	44	15	8	99	6	25	—	21	33	99	96	91	45	—	—	—
Rheindahlen . . .	57	88	19	10	10	23	—	—	—	10	10	23	47	77	96	25	87	55
Solingen	91	21	89	26	19	57	2	27	86	28	47	43	62	74	46	—	—	—
Waldbroel	32	36	—	15	31	31	—	—	—	15	31	31	17	4	69	—	—	—
Gusfirchen	80	—	—	15	37	—	—	—	—	15	37	—	64	63	—	—	—	—
Summe	379	71	52	82	07	10	8	52	86	90	59	96	289	11	56	25	87	55

In jeder Anstalt werden Schreinerei, Schlosserei, Schneiderei, Schusterei sowie Korbflechterei und Mattenflechterei und in Solingen auch etwas Buchbinderei betrieben.

F Nr. 9.

Landarmenwesen.

Der Haushaltsplan beruhte bisher auf dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz und dem hierzu ergangenen Preussischen Ausführungsgesetz.

Die Ausgaben beliefen sich im Jahre 1913 auf rund 1 734 000 Mark. Infolge der seit dem Kriege und insbesondere seit Beendigung des Krieges an Stelle der Armenpflege in weitem Umfang eingetretenen „Wohlfahrtspflege“ sind aber die an den Landarmenverband gestellten Ansprüche erheblich zurückgegangen.

Ein weiterer Rückgang der Ausgaben ist vom 1. April 1924 an zu erwarten. Mit diesem Tage tritt das Unterstützungswohnsitzgesetz außer Kraft; an seine Stelle tritt die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924. Nach dieser Verordnung fallen dem Landarmenverband (Landesfürsorgeverband) vom 1. April an im wesentlichen nur noch die Hilfsbedürftigen zur Last, die keinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ haben.

Die finanzielle Tragweite dieser Verordnung für den Landarmenverband läßt sich noch nicht übersehen. Daß die Zahl der neuen Pflegefälle geringer sein wird, als bisher, steht fest; es ist aber anzunehmen, daß der einzelne Pflegefall teurer werden wird, als vorher, weil außer den Spezial- (Individual-) Kosten nummehr auch die Verwaltungs- (General-) Kosten der Kranken- und Pflegeanstalt zu erstatten sind.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß dem Landarmenverband die vor dem 1. April 1924 ihm anheimgefallenen Pflegefälle, auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit zur Last fallen, vom 1. April ab aber nach dem Vorgesagten eine erhebliche Abnahme der Belastung eintreten wird, ist anzunehmen, daß die bei Titel II der Ausgabe vorgesehene Summe von rund 800 000 Mark ausreichen wird.

Die Einnahmen des Landarmenverbandes setzen sich zusammen aus Beiträgen unterhaltspflichtiger Angehöriger der Landarmen und aus Zahlungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung.

Mit dem Inkrafttreten der Fürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 haben diese Einnahmequellen an Bedeutung ganz wesentlich verloren; eine sichere Schätzung ist nicht möglich.

F Nr. 10.

Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.

1. Die Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler dient in erster Linie zur Aufnahme von männlichen und weiblichen Korrigenden, die auf Grund des § 361 Nr. 3—8 sowie des § 181 a des Reichsstrafgesetzbuchs verurteilt und auf Beschluß der Landespolizeibehörde zur Verbüßung der Nachhaft eingeliefert werden. Die Zahl der männlichen Korrigenden beträgt zur Zeit 180 (gegenüber 1100 im Jahre 1913) und die der weiblichen Korrigenden 200 (gegenüber 180 im Jahre 1913). Die Dauer der Nachhaft beträgt mindestens 6 Monate und höchstens 2 Jahre. Die Kosten des Korrigendenwesens fallen dem Provinzialverbande zur Last.

2. Mit der Arbeitsanstalt ist eine Abteilung für Orts- und Landarme verbunden, die zur Aufnahme von Landarmen dient und, soweit es der Raum gestattet, zur Pflege von Ortsarmen gegen Entschädigung. Die Abteilung bietet Platz für 40 Personen. Die Pflegekosten werden nach dem preussischen Armentarif erstattet.

3. Seit dem Jahre 1908 ist auch eine Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitscheue in Brauweiler eingerichtet, deren Belegung mit 20 Personen der Haushaltsplan vorsieht. In dieser Abteilung werden auf Antrag des Vormundes bzw. in dessen Einverständnis männliche arbeitsfähige entmündigte Trinker sowie auf Antrag der Armenverbände männliche Personen untergebracht, deren Unterbringung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes „Über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912“ angeordnet ist, die also selbst oder in der Person ihrer Ehefrau oder Kinder aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt werden und gegen die der Armenverband einen Beschluß des Kreis- oder Stadtausschusses auf Unterbringung in einer öffentlichen Arbeitsanstalt erwirkt hat. Die Kosten der Unterbringung sind von den Antragstellern zu erstatten, soweit sie nicht durch die Arbeitsleistungen der Inassen gedeckt werden.

5. Da die staatlichen Strafgefängnisse in der Rheinprovinz sämtlich überfüllt sind, so ist die Justizverwaltung schon im Jahre 1921 an die Provinzialverwaltung mit der Bitte herangetreten, ihr einen Teil der leerstehenden Gebäude der Arbeitsanstalt Brauweiler zur Einrichtung eines Strafgefängnisses zur Verfügung zu stellen. Mit der Leitung ist der Direktor der Provinzialarbeitsanstalt vom preussischen Justizminister nebenamtlich beauftragt. Sämtliche im Dienste des Strafgefängnisses Brauweiler beschäftigten Beamten und Angestellten werden vom Landeshauptmann zu diesem Zwecke bestimmt. Sie bleiben Provinzialbeamte bzw. angestellte der Provinzialverwaltung. Die Zahl der zur Überweisung kommenden Strafgefangenen ist vertraglich auf 300—320 festgelegt.

Die Justizverwaltung zahlt einen Pflegesatz, dessen Höhe sich nach den Selbstkosten der Strafanstalt Siegburg bemißt. Auf die Pflegekosten werden von Monat zu Monat Vorschüsse in Höhe von 1,50 Goldmark pro Kopf und Tag gezahlt.

6. Seit dem Jahre 1921 ist ein weiterer Teil der Arbeitsanstalt durch die englische Besatzungsbehörde zur Unterbringung von Frauen und Mädchen auf Grund der Ordonnance 83 der Interalliierten Rheinlandkommission beschlagnahmt worden. Diese Abteilung, die ursprünglich für 200 Personen berechnet war, wird in Zukunft nur noch mit 40 Personen belegt werden. Sie führt den Namen „Frauenarbeitsheim Freimersdorf“. Die Pflegekosten werden in voller Höhe vom Reiche erstattet.

7. Im Jahre 1913 waren in dem mit der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler verbundenen Bewahrungshaus für irre Verbrecher 62 Geisteskranke untergebracht. Das Haus dient jetzt zur teilweisen Unterbringung der Strafgefangenen.

G Nr. II.

Erweiterte Armenpflege.

Aus diesem Haushaltsplane werden an die Provinzial- und Privatanstalten die Pflegekosten für die darin auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vom Rheinischen Landarmenverband untergebrachten ortsarmananstaltspflegebedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden bezahlt. Die Ortsarmenverbände des Unterstützungswohnsitzes und die zugehörigen Kreise haben für die Kranken die Individualkosten dem Landarmenverbände zu erstatten. Nach dem Beschluß des 63. Provinziallandtages werden die Beiträge der Kranken und Drittverpflichteten im wesentlichen den Ortsarmenverbänden und Kreisen zur Anrechnung auf die Individualkosten belassen, wodurch sich die Herabsetzung der Einnahmen bei Titel II erklärt. Die eingezogenen **V e r m ö g e n s** beträge werden von den Ortsarmenverbänden unmittelbar an die betreffende Anstalt zur Verrechnung auf die **v o l l e n** Anstaltskosten abgeführt, so daß sie hier nicht mehr in die Erscheinung treten.

Dem Ansaß 1924 ist zugrundegelegt die Zahl der Pflergetage in 1922 =	3 535 000 Pflergetage
und ein Zugang von 726 Kranken, der erfahrungsgemäß insbesondere durch Übernahme	
von bisherigen Selbstzahlern in Armenfürsorge zu erwarten ist	265 000 „
	also insgesamt . . 3 800 000 Pflergetage.

Bei Annahme eines durchschnittlichen täglichen Pflegesatzes von 1,88 Mark ergeben sich daher in Ausgabe bei Titel II 7 143 788 Mark und ferner bei Zugrundelegung des reglementsmäßig festgesetzten Individualkostenatzes von 1,50 Mark für Person und Tag bei Titel I der Einnahme 5 700 000 Mark.

G Nr. 12.

Krüppelfürsorge.

Das Gesetz, betr. die öffentliche Krüppelfürsorge, vom 6. Mai 1920 legt den Landarmenverbänden die Verpflichtung auf, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Die Verpflichtung zur Anstaltsfürsorge umfaßt lediglich die armenrechtlich Hilfsbedürftigen. Für Krüppel unter 18 Jahren überschreitet jedoch das Gesetz den Rahmen

des bisherigen preußischen Armenrechtes, indem es im § 1 bestimmt, daß die Fürsorge für diese auch die Erwerbsbefähigung zu umfassen hat, wozu natürlich auch die erforderliche Schulausbildung gehört.

Die Erfassung der Krüppel geschieht durch die Krüppelfürsorgestellen, die von den Stadt- und Landkreisen errichtet sind. Der Landarmenverband entscheidet auf Grund des Antrages der Krüppelfürsorgestelle über die Notwendigkeit der Anstaltspflege und weist den Krüppel der für ihn in Frage kommenden Anstalt zu.

Die Unterbringung der verkrüppelten Kinder bis zu 14 Jahren zur Heilbehandlung erfolgt vorzugsweise in der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt in Süchteln, der einzigen Krüppelanstalt, die der Provinzialverband selbst betreibt. Zur Durchführung der Heilbehandlung an Krüppeln werden daneben zahlreiche karitative private Krüppelanstalten und städtische Krankenhäuser, mit denen orthopädische Anstalten verbunden sind, benutzt. Der Unterbringung von Krüppeln zum Schulbesuch und zur Pflege sowie der handwerksmäßigen Ausbildung von Krüppeln dienen vornehmlich die Anstalten der Josefs-Gesellschaft in Bigge, das Johanna-Helene-Heim in Volmarstein, die Diakonie-Anstalten in Kreuznach und die Dr.-Dormagen-Stiftung in Köln-Merheim.

Für das Rechnungsjahr 1924 wird mit einer Zahl von 2000 Krüppeln gerechnet, gegenüber 1600 im Vorjahre. Da die Pflegedauer sich im Einzelfalle durchschnittlich auf 180 Tage beläuft, so sind bei Aufstellung des Haushaltsplanes insgesamt 360 000 Pflage tage zugrunde gelegt. Der tägliche Durchschnittspflege saß wird sich voraussichtlich auf 3,50 Goldmark belaufen. Hiervon sind 2,10 Goldmark Individualkosten (1,50 Mark Anteil an den Pflegekosten und durchschnittlich 60 Pf. pro Kopf und Tag für die Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel) von den Kreisen und Gemeinden aufzubringen, während der Restbetrag von 1,40 Goldmark als Generalkosten zu Lasten des Landarmenverbandes geht, wie aus Titel I der Einnahme und Titel II und IV der Ausgabe zu ersehen ist. Die Beiträge aus dem Vermögen oder von Drittverpflichteten verbleiben, soweit sie die Individualkosten nicht übersteigen, den Kreisen und Gemeinden.

Der Haushaltsplan der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt zu Süchteln erscheint als Anlage zum Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal, weil die Krüppelanstalt in früher zur Heil- und Pflegeanstalt Johannistal gehörenden Gebäuden untergebracht und nach wie vor wirtschaftlich von ihr abhängig ist. Die Heil- und Pflegeanstalt liefert die Beköstigung für die Krüppelkinder und zahlt die Gehälter und Löhne an das Anstaltspersonal der Krüppelanstalt aus ihrer Kasse gegen Erstattung. Die unter Titel I der Einnahme des Haushaltsplanes dieser Anstalt erwähnten Pflegekosten für die Krüppelkinder werden aus Titel II der Ausgabe des Haushaltsplanes der Krüppelfürsorge gezahlt. Der außerdem noch zum Betriebe der Anstalt erforderliche Zuschuß erscheint unter Titel III der Ausgabe des Haushaltsplanes der Krüppelfürsorge.

Durch die mit dem 1. April in Kraft getretene Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 14. Februar und das dazugehörige preußische Ausführungsgesetz ist nach der materiellen Seite hin, soweit der Provinzialverband in Betracht kommt, in der Krüppelfürsorge nichts geändert worden.

G Nr. 13. Fürsorge für Hilfsbedürftige außerhalb der öffentlichen Armenpflege.

I.

Etwas Ersparnisse bei Titel I der Ausgabe können zur Fürsorge für verkrüppelte Personen (Titel II der Ausgabe) mitverwendet werden. Die am Jahreschlusse etwa verbleibenden Bestände übertragen sich auf das nachfolgende Jahr.

II.

Der bei Titel I der Ausgabe angelegte Betrag von 12 000 Mark (Unterbringungs- und Unterhaltskosten für Geistesranke usw.) reicht aus für rund 63 Unterstützungsfälle oder zur Übernahme eines Drittels der durchschnittlich 1,55 Mark täglich betragenden Pflegekosten in den zu den Zwecken dieses Fonds benutzten Privatanstalten.

III.

Der bei Titel II der Ausgabe vorgesehene Betrag von 20 000 Mark (Kosten der Fürsorge für verkrüppelte Personen usw.) entspricht der Höhe der vom 45. und 53. Provinziallandtage für diesen Zweck gestifteten Mittel von insgesamt 20 000 Mark (Wilhelm-II.-Augusta-Viktoria-Stiftung). Der Betrag dient vornehmlich zur Beschaffung von kostspieligen orthopädischen Hilfsmitteln.

IV.

Die bei dem früheren Titel I der Einnahme vorgesehenen Erträgnisse der Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen und rentbar angelegten Beträge sind infolge der Geldentwertung gegenstandslos geworden und werden hier nicht mehr verbucht.

Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten.

Diese Haushaltspläne umfassen die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Fürsorge des Rheinischen Provinzialverbandes für Geisteskranke, Epileptiker und Idioten in eigenen Anstalten. Neben armenrechtlich hilfsbedürftigen Pfleglingen finden auch selbstzahlende Kranke Aufnahme.

Von der Gesamtzahl der Kranken (Belegungsziffer 5400) sind nur rund 700 Selbstzahler. Diese sind meistens Kranke II. Klasse, die für Rechnung einer Krankenkasse untergebracht sind. In der Hauptsache werden arme Kranke auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 verpflegt, für welche, soweit sie ortsaarm sind, die Pflegekosten aus dem Haushaltsplan über die erweiterte Armenpflege und soweit sie landarm sind, aus dem Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens an die Anstalt gezahlt werden.

Die Pflegesätze sind vom Provinzialausschuß, der hierzu durch den Provinziallandtag ermächtigt ist, festgesetzt; sie betragen für die I. Klasse 3,30 Mark und für die II. Klasse 2,20 Mark täglich, für Auswärtige 3,80 Mark bzw. 2,50 Mark.

Soweit die Einnahmen aus den Pflegestätten und aus den eigenen Betrieben der Anstalten zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag durch Zuschüsse aus Mitteln des Provinzialverbandes gedeckt.

Der Beföstigungsatz (nur für Rohmaterialien) für die I. Klasse ist auf 1,10 Mark und für die II. Klasse auf 0,60 Mark pro Kopf und Tag festgesetzt.

Die Zahl der Kranken, Beamten und Angestellten — einschließlich des Dienstpersonals — in den einzelnen Anstalten, sowie der Grundbesitz der Anstalten nebst dem Pachtland sind aus nachstehender Übersicht ersichtlich.

Anstalt	Zahl der			Grundbesitz						Pachtland		
	Kranken u. w.	Beamten, Angestell- ten u. des Dienst- personals	Summe	ha	a	qm	davon für Land- wirtschaft			ha	a	qm
Andernach	600	214	814	31	85	42	20	93	12	40	95	21
Bedburg-Hau	1850	412	2262	216	42	93	139	56	63	—	—	—
Bonn	800	255	1055	23	82	73	7	71	23	—	69	52
Anstalt für hirnverletzte Kriegsbeschädigte	20	14	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	500	186	686	31	39	49	15	5	56	—	—	—
Galkhausen	—	75	75	126	51	13	58	48	92	—	—	—
Grafenberg	800	251	1051	52	71	41	29	98	35	—	—	—
Johannistal	850	234	1084	144	74	50	60	19	8	—	—	—
Orth. Kinderheilanstalt Süchteln	190	48	238	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	5610	1689	7299	627	47	61	331	92	89	41	64	73

Für Kranke I. Klasse sind je 1204,50 Mark und für Kranke II. Klasse je 803,50 Mark jährlich an Pflegegeld zu Titel I der Einnahme berechnet. Bei diesem Titel wurden indessen für Freistellen insgesamt 49 777,50 Mark abgezogen. — Zu Titel IV. 1. der Ausgabe sind für Beföstigung in der I. Klasse je Kopf und Tag 1,10 Mark, in der II. Klasse je 0,60 Mark in Ansatz gebracht.

J Nr. 15. Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene wurde bisher nach der Reichsverordnung vom 8. Februar 1919 unter Mitwirkung der Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörperschaften vom Reiche ausgeübt. Die Durchführung der Fürsorge oblag der Hauptfürsorgestelle, die die notwendigen Mittel hierfür auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Mai 1920 zu acht Zehntel vom Reiche und zu ein Zehntel von Preußen bekam. Das restliche Zehntel trug der Provinzialverband.

Während der Drudlegung des Haushaltsplans sind durch die Reichsverordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 grundlegende Änderungen der bisherigen Zuständigkeiten und der Lastenverteilung eingetreten. Diese Änderungen konnten jedoch bei der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht berücksichtigt werden, weil das Ausführungsgesetz, das die Durchführung der Reichsverordnung in Preußen regelt, bei Fertigstellung des Haus-

haltsplans noch nicht verabschiedet war. Infolgedessen sind in den Haushaltsplan die Ziffern eingestellt worden, die nach den bisherigen Bestimmungen in Frage kamen. Dabei sind jedoch nur die Einnahmen und Ausgaben der Hauptfürorgestelle berücksichtigt worden; die durchlaufenden Posten für sächliche Aufwendungen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, der Fürsorge für Kleinrentner und Altveteranen sowie der Fürsorge nach dem Personenschädengesetz, die noch im vorigen Haushaltsplan standen, sind fortgelassen worden, weil hierfür gemäß der Neuregelung durch die Verordnung über Fürsorgepflicht Mittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.

Für die Kinderfürsorge ist ebenfalls nur der geringe Betrag eingestellt worden, der bisher neben den großen Aufwendungen der örtlichen Fürsorgestellen aus Reichsmitteln direkt von der Hauptfürorgestelle geleistet wurde. Nach einer Verfügung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 24. März — VIII 3519 24 — soll in Zukunft die Kinderfürsorge zentral von den Hauptfürorgestellen bzw. den an ihre Stelle tretenden Behörden durchgeführt werden.

Welche finanzielle Wirkung in Zukunft die Neuregelung der Kriegsbeschädigtenfürsorge für den Provinzialverband haben wird, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen.

K Nr. 16.

Landesarbeits- und Berufsamt. (Landesamt für Arbeitsvermittlung.)

Auf Grund des Reichsarbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (RGBl. I S. 657), § 17, Abs. 1, ist durch Artikel I Nr. 7 der preußischen Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1922 das bisher schon bestehende Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz als Landesamt für Arbeitsvermittlung für die Rheinprovinz errichtet worden. Die Verwaltung des Landesarbeits- und Berufsamtes ist nach Artikel I Abs. 3 der genannten preußischen Ausführungsbestimmungen dem Provinzialverband der Rheinprovinz als *Selbstverwaltung* angelegenheit übertragen worden und wird durch die Organe des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Provinzialordnung geführt, soweit sich nicht die Zuständigkeit besonderer Organe des Landesarbeits- und Berufsamtes aus dem Arbeitsnachweisgesetz ergibt. Die Satzung für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz ist in der Vollziehung des 66. Rheinischen Provinziallandtages vom 27. Juli 1923 genehmigt worden.

Die *Kosten* des Landesarbeits- und Berufsamtes waren gemäß § 67 Abs. 3 des Arbeitsnachweisgesetzes bisher derart geregelt, daß der Provinzialverband nach Abzug aller sonstigen Einnahmen des Landesarbeits- und Berufsamtes (Gebühren für die Ausländergenehmigung) ein Drittel und das Reich zwei Drittel zu tragen hatten. Das Land hat sich an der Kostendeckung nicht beteiligt. Nunmehr ist aber durch Art. 3 der Verordnung zur Änderung des Arbeitsnachweisgesetzes vom 13. Februar 1924 (Deutscher Reichsanzeiger 1924, Nr. 38) der oben genannte § 67 Abs. 3 des Arbeitsnachweisgesetzes aufgehoben und durch die neue Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 im § 36 Abs. 2 bestimmt worden, daß aus der Beitragssumme, die von den *Arbeitgebern und Arbeitnehmern* zur Erwerbslosenfürsorge im Bezirk eines Landesarbeitsamtes geleistet wird, zwei Drittel der notwendigen Kosten des Landesamtes zu decken sind. Den ungedeckten Rest trägt die Errichtungskörperschaft.

L Nr. 17.

Hebammenwesen.

Auf dem Gebiete des Hebammenwesens liegt dem Provinzialverbande die Pflicht zur Ausbildung von Hebammen ob, und zwar in der Hauptsache die Ausbildung solcher Frauen, die abgesehen von sonstigen Voraussetzungen eine Bescheinigung darüber beibringen, daß sie Aussicht haben, in absehbarer Zeit nach Abschluß ihrer Hebammenausbildung in einem Stadt- oder Landkreise eine Niederlassungsgenehmigung zu erhalten oder als Bezirkshebamme angenommen zu werden. Darüber hinaus können aber nach Maßgabe der für Schülerinnen verfügbaren Plätze auch noch weitere Bewerberinnen ausgebildet werden. Nach Zurücklegung des Ausbildungslehrganges haben die Schülerinnen sich einer staatlichen Prüfung zu unterziehen, über deren Ergebnis nach Be- stehen der Prüfung ihnen vom Oberpräsidenten ein Zeugnis ausgestellt wird.

Außerdem hat der Provinzialverband für alle berufstätigen Hebammen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Fortbildungslehrgänge einzurichten.

Zur Durchführung seiner Aufgaben auf dem Gebiete des Hebammenwesens stehen dem Provinzialverband zwei Hebammenlehranstalten zur Verfügung; in Köln und in Elberfeld. In der Kölner Anstalt waren früher 80 bis 90 Plätze für Hebammenschülerinnen vorgesehen, die Elberfelder Anstalt bietet die Möglichkeit zur Unterbringung von 40 bis 50 Schülerinnen. Nach der augenblicklich in der Rheinprovinz vorhandenen Zahl von berufstätigen Hebammen wird der Provinzialverband seine gesetzlichen Verpflichtungen auf dem Gebiete des Hebammenwesens in den nächsten Jahren aller Wahrscheinlichkeit nach in einer dieser Anstalten erfüllen können.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans ist von der Annahme ausgegangen worden, daß infolge der voraussichtlichen Vermietung der Kölner Anstalt an die Stadt Köln die Hebammenausbildungs- und die Fortbildungskurse in der Anstalt Elberfeld durchgeführt und daß die zur Zeit in der Anstalt Köln befindlichen Hebammenschülerinnen nach Elberfeld übernommen werden. Es ist danach für Elberfeld eine durchschnittliche Zahl von 50 Hebammenschülerinnen in Ansatz gebracht worden. Die Ausbildungskurse erstrecken sich über je 18 Monate. Die Schülerinnen haben 1,50 Mark täglich, d. i. die Hälfte der täglichen Verpflegungskosten, an Ausbildungskosten zu zahlen. Sodann sind fortlaufende Fortbildungskurse für ausgebildete Hebammen von dreiwöchiger Dauer für je 15 bis 20 Hebammen gegen einen täglichen Vergütungssatz von 3 Mark vorgesehen. Wärterinsschülerinnen zahlen nur eine Vergütung von zur Zeit 5 Mark monatlich für Wäschereinigung. In der Anstalt in Köln sind weder Ausbildungslehrgänge noch Fortbildungskurse vorgesehen, der Etat dieser Anstalt ist so aufgestellt, als ob sie nur als Entbindungsanstalt betrieben würde. Nach Inkrafttreten des Mietvertrages mit der Stadt Köln fällt dieser Haushaltsplan fort.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Schülerinnen, mit der für das Jahr 1924 gerechnet wird, über die Zahl der Beamten und der Angestellten, des Pflege- und Dienstpersonals in den Hebammenlehranstalten.

I.

Anstalt in	Zahl der Schülerinnen zu 1.50 M	Zahl der Wärterinsschülerinnen	Zahl der Hebammen für den Wiederholungslehrgang
Köln	—	15	—
Elberfeld	50	4	240
Summe	50	19	240

II.

An Pflegekostenbeiträgen sind für Pflegeklasse I 10 Mark, für Klasse II und für die gynäkologische Abteilung 6 Mark, für die Klasse III 3 Mark, ferner für Säuglinge 2 Mark täglich angenommen. Außerdem sind an Einnahmen aus Verbandsmaterial usw. für Köln 2000 Mark und für Elberfeld 1000 Mark vorgesehen. Hiernach und unter der Annahme von 365 Pflegetagen für das Jahr ist die Einnahme zu Titel I 2 unter Berücksichtigung der ganzen und teilweisen Freistellen errechnet.

Anstalt in	Zahl der Betten in				Ferner Betten für Freistellen zur Verfügung des Direktors	Weitere Freistellen und Ermäßigungen	Zahl der Säuglinge	Ferner Zahl der Säuglinge in Freistellen zur Verfügung des Direktors
	Klasse I	Klasse II	der gynäkologischen Abteilung	Klasse III				
Köln	4	9	3	57	55	Betragsmäßig sind für die Stadt Köln 3300 freie Pflegetage u. 4730 Pflegetage à 0,70 M vorgesehen (= 22 Betten).	10	5
Elberfeld	2	5	5	30	40		10	5
Summe	6	14	8	87	95	20	10	

Es sind zu beköstigen:

III.

Anstalt in	Tischklasse I		Tischklasse II				Teilnehmerinnen an Wiederholungskursen	Säuglinge
	Pfleglinge	Ärzte	Pfleglinge	Personal	Schülerinnen	Wärterinsschülerinnen		
Köln	16	5	134	69	—	15	—	15
Elberfeld	12	5	70	33	50	4	240	15
Summe	28	10	204	102	50	19	240	30

Für Pfleglinge, Ärzte, Personal, Schülerinnen und Säuglinge sind je 365 Tage, für Wärterinsschülerinnen je 182 Tage und für die Teilnehmerinnen an Wiederholungskursen je 21 Tage gerechnet. Für die I. Tischklasse sind 3 Mark, für die II. Tischklasse 1,60 Mark und für Säuglinge 1 Mark für den Tag angenommen. Hiernach sind die Ausgaben unter Titel IV Nr. 1 berechnet. Ferner wurden für besondere Verordnungen für Schwerkrante bei der Kölner Anstalt 4000 Mark und bei der Elberfelder Anstalt 2500 Mark zugelegt.

M Nr. 18.

Taubstummensehen.

Nach dem Gesetze vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, taubstummen Kindern, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt über 9 Taubstummenanstalten, und zwar in Aachen, Brühl, Elberfeld, Essen, Guskirchen, Kempen, Köln, Neuwied und Trier. Die Anstalten in Aachen, Brühl, Guskirchen, Kempen, Köln und Trier dienen hauptsächlich zur Unterbringung von Zöglingen katholischen Bekenntnisses, die in Elberfeld und Neuwied von evangelischen Schülern, während in Essen sowohl katholische wie evangelische Zöglinge aufgenommen werden. Die Anstalt in Guskirchen hat lediglich schwachbefähigte Schüler, die Anstalt in Neuwied neben einer Abteilung für normalbefähigte Zöglinge auch eine besondere Abteilung für schwachbefähigte. Ein Teil der Zöglinge besucht die Anstalten als Schulgänger vom Elternhause aus, der größere Teil ist in Pflegestellen (Familienpflege, in klösterlichen Anstalten und Erziehungshäusern) untergebracht. Die Anstalt in Guskirchen hat ein eigenes, dem Provinzialverband gehörendes Internat. Die Wirtschaftsführung liegt hier Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen ob.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Jahr 1924 gerechnet wird, über die Stärke des Beamten- und Lehrkörpers und die Anzahl der Angestellten, des Pflege- und Dienstpersonals in den Taubstummenanstalten, sowie über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I.			II.					
Anstalt in	Anfaß 1924		Anstalt in	Zu verpflegen sind:			Bemerkungen	
	Zahl der Zöglinge	davon Schulgänger		Zöglinge	Schwestern und Diakonissen	Dienstpersonal		insgesamt
Aachen	65	20	Aachen	45	—	—	45	Für insgesamt 585 Zöglinge ist unter der Annahme von je 280 Pflagetagen und eines Satzes von 1.50 M. täglich die Einnahme für 1924 unter Titel I ¹ errechnet worden. Für insgesamt 585 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 23 Schwestern, Diakonissen u. Dienstpersonal zu je 365 Tagen und unter der Annahme von 1.—M. täglich für Beföstigung ist die Ausgabe unter Titel IV ¹ errechnet.
Brühl	65	5	Brühl	60	—	—	60	
Elberfeld	80	25	Elberfeld	55	—	—	55	
Essen	100	70	Essen	30	—	—	30	
Guskirchen . . .	85	5	Guskirchen . . .	80	12	3	95	
Kempen	70	5	Kempen	65	—	—	65	
Köln	90	40	Köln	50	—	—	50	
Neuwied	110	10	Neuwied	100	8	—	108	
Trier	105	5	Trier	100	—	—	100	
Summe	770	185	Summe	585	20	3	608	

Im Anfaß 1924 für die Anstalt in Köln sind unter Titel V 4 der Ausgabe 6000 Mark einmalig für Beschaffung von Turngeräten vorgesehen.

N Nr. 19.

Blindensehen.

Nach dem Gesetze vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, ist der Provinzialverband verpflichtet, blinden Kindern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Der Rheinische Provinzialverband verfügt zur Durchführung dieser Aufgaben über zwei eigene Anstalten, die Blindenunterrichtsanstalt in Düren für katholische und die Blindenunterrichtsanstalt in Neuwied für evangelische Zöglinge. Beide Anstalten haben Internate. Die Wirtschaftsführung in Düren liegt Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen ob, die in Neuwied Diakonissen aus dem Mutterhause in Kaiserswerth.

Beiden Anstalten sind zum Zwecke der Ausbildung der Zöglinge in einem Handwerk Arbeitsbetriebe mit dem erforderlichen Ausbildungspersonal (Handwerksmeister) angegliedert.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1924 gerechnet wird, über die Stärke des Beamten- und Lehrkörpers und die Anzahl der Angestellten, des Pflege-

und Dienstpersonals in den beiden Blindenunterrichtsanstalten, sowie über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I.		II.				
Anstalt in	Zahl der Zöglinge Anfang 1924	Anstalt in	Es werden beschäftigt			
			Zöglinge	geistliches Pflege- personal	Dienst- personal	ins- gesamt
Düren	200	Düren	200	24	16	240
Neuwied	80	Neuwied	80	4	4	88
Summe	280	Summe	280	28	20	328

Für insgesamt 280 Zöglinge ist unter der Annahme von je 280 Pflegetagen und eines Saßes von 1,50 Mark täglich die Einnahme für 1924 unter Titel I 1 errechnet worden.

Für insgesamt 280 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 48 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen und unter der Annahme von 1 Mark täglich für Beföstigung ist die Ausgabe unter Titel IV 1 errechnet.

0 Nr. 20.

Landwirtschaftliche Angelegenheiten.

A. Einnahmen.

Auf der Einnahmeseite des Haushaltsplanes für landwirtschaftliche Angelegenheiten standen, im letzten Friedenshaushaltsplane neben lediglich durchlaufenden Einnahmeposten (Staatsanteil am Westfonds) die Dotationssumme für das niedere landwirtschaftliche Schulwesen (12 600 Mark), sowie die Zinsen verschiedener kleinerer Fonds (Meliorationsfonds, Lehrerpensionsfonds der Landwirtschaftsschulen in Bitburg und Kleve usw.). Durch die Geldentwertung sind die letzteren Fonds aufgezehrt worden und die Zinseinnahmen somit weggefallen. Die Dotationssumme für das niedere landwirtschaftliche Schulwesen ist nicht mehr gesondert im landwirtschaftlichen Haushaltsplan aufgeführt, steckt vielmehr in der allgemeinen Dotationsüberweisung im Steuer- usw. Haushaltsplan.

B. Ausgaben.

Zu Titel II: Aus der Ausgabeposition II sollen Provinzialbeihilfen für Bodenverbesserungen aller Art (Meliorationen, Umlagungen, Aufforstungen usw.) nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses gewährt werden.

Zu Titel III 1 und 2: Die Barzuschüsse für die landwirtschaftlichen Schulen (Winterschulen) sind mit 2000 Mark (im Frieden 2500 Mark) je Schule eingesetzt, abgesehen von einigen auch im Frieden gewährten Sonderzuschüssen.

Daß die für Pensionen usw. eingesetzten Summen bei den landwirtschaftlichen Schulen geringer sind wie im letzten Friedensjahr, erklärt sich daraus, daß im Frieden 15 Prozent der Durchschnittsgehälter ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Ausgaben an den Pensionshaushaltsplan abgeführt wurden und daß jetzt die tatsächlichen Ausgaben der Berechnung zugrunde gelegt sind. Die tatsächlichen Ausgaben sind aber bei den landwirtschaftlichen Schulen, wo die Zahl der Pensionäre noch klein ist, geringer wie bei den Durchschnittsgehältern, während sie bei den Landwirtschaftsschulen (vgl. Titel III Nr. 2 b) in Anbetracht der großen Zahl der Pensionäre erheblich gestiegen sind.

Zu Titel III 3: Gegenüber den Friedensjahren werden erhöhte Beträge benötigt, weil der Staat sich an der Unterstützung der Wanderhaushaltungsschulen nicht mehr beteiligt.

Zu Titel III 4: Die Steigerung gegenüber dem Friedensvergleichsjahr erklärt sich durch die Neueinrichtung einer Anzahl von aus dieser Position zu unterstützenden Instituten (Gemüsebauschule Straelen, gärtnerische Fachschule in Friesdorf bei Bonn, Rheinische Kartoffelbauschule in Bonn usw.).

Zu Titel IV a und c: Die Kosten von vier Weinbauwanderlehrern trugen bisher Staat und Provinz je zur Hälfte. Die Kammer will sich jetzt mit einem Drittel an den Kosten beteiligen, wenn die Provinz dafür ein Drittel der Kosten der Obstbaubeamten der Kammer übernimmt. Die Landwirtschaftskammer beschäftigt 2 Obst- und Gemüsebaubeamte, deren Goldgehälter zur Zeit einschließlich Orts- und Sonderzulagen 5600 und 3800 Goldmark betragen. Hierzu kommen an Reisekosten 3000 Mark und sächliche Kosten 1400 Mark. Der Aufgabekreis der Obstbaubeamten besteht in der allgemeinen Förderung des erwerbsmäßigen Obst- und Gemüsebaues durch kostenlose schriftliche

Aufklärung, Vorträge und Beratung, so bei Anlage größerer Obstbaumpflanzungen, Sortenwahl, Beratung aller Kommunalbehörden in Obst- und Gemüsebaufragen, Bearbeitung aller gesetzgeberischen Fragen des Obst- und Gemüsebaues, Kontrolle über 126 rheinische Baumschulen, Veranstaltung von Ausstellungen, Obstmärkten, Obstverpackungskursen, Mitwirkung an der Ausbildung von Obstbaumwärgern, Versuchsanstellung über neue Düngemittel und Bekämpfung gegen Obst- und Gemüsebauschädlinge, Obstvermittlungsstelle besonders für das Industriegebiet, Hebung und Förderung des Kleingartenbaues in der Umgebung der Großstädte, Herausgabe der Rheinischen Monatschrift für Obst-, Garten- und Gemüsebau in einer Auflage von 27 000 Exemplaren und Geschäftsführung des Verbandes der Obst- und Gartenvereine in der Rheinprovinz mit 545 Vereinen und 102 000 Mitgliedern.

Zu Titel IV b: Die Stelle des Geschäftsführers für Weinbau an der Landwirtschaftskammer ist erst in diesem Jahre neu eingerichtet worden. Dem Geschäftsführer liegt ob die Förderung des Weinbaues im allgemeinen und die Bearbeitung aller den Weinbau betreffenden Fragen, besonders auch in wirtschaftlich-politischer Beziehung (Zollfragen), die Bearbeitung und Begutachtung aller den Weinbau betreffenden gesetzlichen Verordnungen und Maßnahmen, die Beaufsichtigung, Zusammenfassung und Organisation der Tätigkeit der Weinbauwanderlehrer, die Förderung des Weinbaues durch Vorträge, literarische Tätigkeit, Ausführung von Sorten, Anbau- und Düngungsversuchen und Bekämpfung der Rebenschädlinge. Die Bezüge des Geschäftsführers betragen zur Zeit 6000 Mark, wozu noch 3000 Mark Reisekosten und 1000 Mark sächliche Kosten treten.

Zu Titel V 1 bis 4: Die hier entsprechend dem Beschluß des letzten Provinziallandtages eingesetzten höheren Mittel ermöglichen wieder eine wirkliche Förderung der Tierzucht.

Zu Titel V 5: Dem Fachbeamten für Kleintierzucht liegt neben der Förderung der Kaninchenzucht auch die Bearbeitung der Ziegen-, Geflügel- und Bienenzucht sowie die Beratung der kleinen nicht landwirtschaftlichen Schweinehalter ob. Gerade dieser Beamte entwickelt für die leistungsschwachen Volksschichten in der Provinz eine außerordentlich segensreiche Tätigkeit, so daß es unbedingt erforderlich ist, diesen für die gesamte Kleintierzucht unentbehrlichen Berater und Förderer zu erhalten, der sich für diese Aufgaben auch in ganz hervorragender Weise eignet. Er ist bereits seit 1916 bei der Kammer tätig.

Zu Titel V 6: Der Oberkontrollassistent soll zur besonderen Überwachung der Arbeiten bei den Kontrollvereinen im Gebiete des ersten Zuchtverbandes verwendet werden. Die Leistungskontrolle, durch die in dem Hochzuchtgebiete die jährlichen Ertragsleistungen der Herdbuchkühe an Milch und Fett sowie der Futterverbrauch genau ermittelt werden, ist für eine rationelle Tierzucht eine der wichtigsten Förderungsmaßnahmen geworden, an der die Allgemeinheit zwecks künftiger höherer Milch- und Fetterträge ein vitales Interesse hat. Der Oberkontrollassistent wird seit 1913 von der Kammer beschäftigt.

Zu Titel V 7: Die weitere Entwicklung des Tuberkulose-Tilgungsverfahrens macht einen höheren Zuschuß notwendig.

Zu Titel VI 2: Der Titel Verschiedenes, der jetzt auch die kleineren Positionen umfaßt, die früher mit aus dem landwirtschaftlichen Fonds unterstützt worden sind (Beiträge an Vereine, Förderung der Fischzucht, Bienenzucht, Durchführung von Kursen für Landwirte in der landwirtschaftlichen Maschinenkunde usw.), und aus welchem auch der Provinzialzuschuß zu den geologisch-agronomischen Aufnahmearbeiten gegeben werden soll, mußte wesentlich erhöht werden, zumal aus diesem Titel bei sich ergebender Notwendigkeit, die Provinzialbeihilfen den Staatsbeihilfen anzupassen, und in ähnlichen Fällen ein Ausgleich gefunden werden muß.

O Nr. 22.

Viehseuchen-Entschädigung.

I.

Bei nachstehenden Seuchefällen: Roß, Lungenseuche, Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche und ansteckender Blutarmut der Pferde haben die Provinzialverbände für Rindvieh und Pferde, die eingegangen sind oder getötet werden mußten, dem Viehbesitzer eine Entschädigung von vier Fünftel des Schätzungswertes zu zahlen; bei Roß beträgt die Entschädigung drei Viertel, bei Maul- und Klauenseuche für Rindvieh, das auf polizeiliche Anordnung getötet werden mußte, den vollen Wert. Bei polizeilich angeordneter Tötung von Rindvieh wegen Maul- und Klauenseuche und wegen Tuberkulose erstattet der Staat dem Provinzialverband die Hälfte bzw. ein Drittel der Entschädigung. (Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, Preuß. A. G. vom 25. Juni 1911, Viehseuchenentschädigungsgesetz für die Rheinprovinz vom 8. März 1912.) Die Entschädigungen und die Verwaltungskosten werden gedeckt aus Beiträgen der Viehbesitzer, die vom Provinzialauschuß festgesetzt werden und von denen der Provinzialverband sechs Prozent als Vergütung für die Verwaltung erhält.

Aus den Beiträgen werden auch die Kosten des Provinzial-Laboratoriums in Köln gedeckt, das d'e in zahlreichen Fällen vor Festsetzung der Entschädigungen vorgesehene Nachprüfungen vornimmt. Der Leiter des Laboratoriums ist gleichzeitig veterinärtechnischer Berater des Landeshauptmanns in Viehseuchenangelegenheiten. Für den Rindviehmarkt in Dinslaken besteht eine besondere Marktversicherung zwecks sofortigen Eingreifens bei Maul- und Klauenseuche. Die Versicherungsbeiträge setzt ebenfalls der Provinzialausschuß fest.

II.

Die Rücklagen der Pferdeversicherung betragen Ende 1923 = 23 308,80 Papiermark, für Rindvieh 3750,15 Papiermark. Diese Beiträge sind der Geringfügigkeit halber nicht nach 1924 übertragen worden.

III.

Für Pferde müssen mindestens 0,50 Goldmark und für Rindvieh 0,50 Goldmark an Abgabe erhoben werden. Im Rechnungsjahre 1923 waren vorhanden 187 961 Pferde und 910 603 Stück Rindvieh.

IV.

Der Großviehmarkt in Dinslaken ruht infolge der Verkehrsverhältnisse seit August 1923. Sofern die Marktversicherung wieder in Kraft treten kann, ist mit einer Abgabe von mindestens 3 Goldmark für das Stück Rindvieh zu rechnen. Die Rücklage betrug Ende Dezember 1923 = 135 565 Papiermark. Vom 1. April, bis 31. Juli 1923 sind 130 Stück Rindvieh aufgetrieben.

V.

Im Rechnungsjahr 1923 sind vom 1. April bis 31. Dezember 1923 an Entschädigung gezahlt:

Für 172 Pferde	= 15 875 Bill.-Mark.
Für 719 Stück Rindvieh	= 119 861 Bill.-Mark.

O Nr. 23. Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft.

Nachdem auf die qualitativ mäßige Ernte des Jahres 1922 die völlige Mißernte des Jahres 1923 gefolgt ist — Trier hatte mit einer Ernte von einem Fuder die schlechteste Ernte seit dem Bestehen der Anstalt (1893), Uhrweiler hat weniger als 1000 Liter geerntet und Kreuznach nur 15 Stück — ist es nicht mehr möglich, die Fehlbeträge der Lehranstalten Trier und Uhrweiler aus den Überschüssen der Anstalt Kreuznach zu decken. Mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage und das Bestreben, alle Zuschüsse nach Möglichkeit herabzudrücken, sehen die Haushaltspläne einen starken Verkauf der noch lagernden Weine, insbesondere der 1921 er vor. Nur dadurch wird es möglich sein, den Provinzialzuschuß, der im Jahre 1913 für die drei Lehranstalten einschließlich der landwirtschaftlichen Schule noch 129 000 Mark betragen hat, auf 48 000 Mark herabzusetzen. Allerdings muß hier der Vorbehalt gemacht werden, daß bei besonders ungünstiger Lage des Weingeschäftes der Verkauf entsprechend einzuschränken ist. Von der vorgesehenen Einnahme von 220 050 Mark entfallen 162 000 Mark auf Kreuznach. Der Haushaltsplan der Hochbauverwaltung sieht eine größere Erweiterung der Kellereien und der Stallungen in Kreuznach vor, die dazu dienen sollen, die Ertragnisse der Kreuznacher Anstalt noch weiter zu erhöhen, die Wirkungen werden aber erst im nächsten Jahre in die Erscheinung treten können. Die gesamten Kosten dieser Erweiterung in Höhe von 105 000 Mark sind in den ordentlichen Haushaltsplan der Hochbauverwaltung eingesetzt und sind von der Lehranstalt Kreuznach zu erstatten, sodas der Provinzialzuschuß zu diesem Haushaltsplan sich erhöht auf 153 000 Mark.

Die Internate der Lehranstalten werden den auswärtigen Schülern wieder wie vor dem Kriege gegen einen Pflegesatz von 1 Mark täglich zur Verfügung stehen, das Schulgeld soll jährlich 100 Mark betragen.

Die landwirtschaftliche Schule in Kreuznach, die nicht der Landwirtschaftskammer, sondern der Provinzialverwaltung untersteht, soll in der Weise mit der Weinbaulehranstalt verschmolzen werden, daß der Unterricht ganz von den Lehrkräften der Weinbaulehranstalt erteilt wird, so daß ein besonderer Direktor der landwirtschaftlichen Schule nicht mehr erforderlich ist. Wenn diese Änderung durchgeführt ist, wird sich der Haushaltsplan der landwirtschaftlichen Schule in Bezug auf die persönlichen Ausgaben ändern.

P Nr. 24. Förderung von Kunst und Wissenschaft.

Titel V enthält die Hauptausgaben für:

1. Die Denkmalpflege, d. h. die zur Erhaltung und Sicherung unserer rheinischen Kunstdenkmäler notwendigen Aufwendungen,
2. Die Denkmälerstatistik, d. h. die beschreibenden Verzeichnisse der rheinischen Kunstdenkmäler und deren Herausgabe,

3. Das Denkmälerarchiv, d. h. die Sammlung von Abbildungen, Plänen, Zeichnungen und Lichtbildern rheinischer Kunstdenkmäler,
4. Den Natur- und Heimatschutz.

Titel V 1. Die Verteilung erfolgt gemäß besonderer Vorlage des Provinzialausschusses an den Provinziallandtag. Da noch nicht alle Anträge spruchreif sind, wird ein Rest verbleiben und mit bei Titel V 2 verwendet werden können.

Titel VI 1. Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz ergänzt in willkommener Weise die provinzielle Tätigkeit auf dem Gebiete der Denkmalpflege durch seine Werbekraft, seine Veröffentlichungen und die Unterstützung kleiner Instandsetzungsarbeiten an Kunstdenkmälern usw. Er bedarf daher einer kräftigen Unterstützung.

P Nr. 25.

Provinzialmuseum.

I. Einnahmen.

Nach Mitteilung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung stellt die Staatsregierung einen Staatszuschuß von 9000 Mark zur Verfügung.

II. Ausgaben.

Die ausgeworfenen Summen bei den sachlichen Ausgaben betragen durchschnittlich 50 Prozent, teilweise noch weniger der Ist-Ausgaben für diese Zwecke im Rechnungsjahr 1913. Ausgrabungen, Untersuchungen, Ankäufe usw. können nur in sehr bescheidenem Maße getätigt werden.

R Nr. 27.

Gewerbliche Zwecke.

Der Provinzialverband gewährt seit Jahren, ohne gesetzliche Verpflichtung, laufende Zuschüsse für gewerbliche Bildungseinrichtungen und hat sie in einem Falle (Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt) auch vertraglich übernommen. Dabei sind grundsätzlich nur solche gemeinnützigen Unternehmungen unterstützt worden, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sondern darüber hinaus Bedeutung für die ganze Provinz oder größere Teile der Provinz beanspruchen können. Die Höhe der gewährten Unterstützung wurde von Fall zu Fall bestimmt; sie belief sich bei den gewerblichen Fachschulen in Friedenszeiten durchweg auf 10 000 Mark jährlich.

Manche der unterstützten Einrichtungen haben sich im Rechnungsjahr 1923 bei den immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Verhältnissen nur mühsam behaupten können. Betriebseinschränkungen und sonstige Veränderungen sind teils vorgenommen, teils bei dem allseitig betriebenen Abbau zu erwarten. Es ist jedenfalls zur Zeit nicht zu übersehen, ob und in welchem Umfange die Einrichtungen für die Folge noch weiter bestehen werden, und es bedarf daher einer näheren Prüfung in jedem Einzelfalle, inwieweit die Gewährung eines Provinzialzuschusses noch gerechtfertigt ist. Auch ist der Wegfall bzw. eine äußerste Beschränkung bei den zugunsten der Gewerbmuseen bisher geleisteten Zuschüssen ins Auge gefaßt.

Unter diesen Umständen ist für das Rechnungsjahr 1924 von der Aufstellung eines ins einzelne gehenden Voranschlages abgesehen und statt dessen ein Pauschbetrag von 100 000 Mark — d. i. der Hälfte der im letzten Jahre vor dem Kriege für gewerbliche Zwecke gemachten Aufwendungen — in den Haushaltsplan eingesetzt worden. Dieser Pauschbetrag soll dem Provinzialausschuß die Weitergewährung von Beihilfen an bisher unterstützte Bildungsanstalten ermöglichen, aber auch zur Unterstützung etwaiger weiterer Anstalten dienen. Die bisher unterstützten Anstalten sind im Haushaltsplan ohne Angabe von Einzelbeträgen nachrichtlich aufgeführt. Die Entscheidung im Einzelfalle muß dem Provinzialausschuß überlassen bleiben. Am Jahreschluß etwa verbleibende Bestände werden in das folgende Jahr übertragen.

S Nr. 28.

Verschiedenes.

In den Einnahmen ist die Heranziehung eines etwaigen Gewinnes der Landesbank zu den Kosten der Provinzialverwaltung nicht vorgesehen. Ob die gesamte wirtschaftliche und geschäftliche Lage es der Landesbank im Jahre 1924 ermöglichen wird, einen Gewinn zu erzielen, läßt sich heute nach keiner Richtung beurteilen, die Frage kann aber auch offen bleiben, da in diesem und voraussichtlich auch noch in den nächsten Jahren die Aufgaben der Landesbank auf dem Gebiete des Kreditwesens, insbesondere Unterstützung der kleinen und mittleren Kommunen, der Sparkassen, der Landwirtschaft und des gemeinnützigen Bauwesens sowie des Handwerks so im Vordergrund stehen werden, daß demgegenüber ihre Aufgabe, zu den Einnahmen des Provinzialverbandes beizutragen, zurücktreten muß. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wird die Landesbank aller verfügbaren Mittel bedürfen, um so mehr als auch sie eines längeren Zeitraums bedarf, um über die Folgen hinwegzukommen, die die Zeit der Inflation für

sie wie für jede andere Bank gehabt hat, in erster Linie also für Wiederansammlung einer ausreichenden Gelbrücklage zu sorgen.

Bei den Ausgaben ist ein Beitrag zu den Garantieleistungen für den Rhein-Weser-Kanal nicht vorgesehen, da sich die Verpflichtungen der Garantieverbände zur Zeit nicht beurteilen lassen. Verhandlungen darüber, welcher Art die zukünftigen Leistungen aus den früheren Verträgen sein werden, sollen demnächst mit der Staatsregierung geführt werden.

Als erheblichste Ausgabe sieht der Haushaltsplan „Verschiedenes“ den Betrag von 300 000 Mark zur Bestreitung von Zinsen für Vorschüsse vor. Die Summe rechtfertigt sich durch die gegenüber der Vorkriegszeit außerordentliche Höhe der Zinsen, auf deren nennenswerte Herabsetzung in absehbarer Zeit wohl gehofft, aber nicht haushaltsplanmäßig gerechnet werden darf. Dadurch, daß sich die ausschlaggebenden Beträge der Ausgaben: Straßenbau, Hochbau, Versorgung aller Betriebe mit Kohlen usw., im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zusammenbrängen, wird, so lange keine Aussicht auf langfristige Kredite zu geringerem Zinsfuß besteht, eine starke Inanspruchnahme der Landesbank zu den hohen Zinssätzen unvermeidlich sein.

Der Titel XI „Unvorhergesehenes“ soll mit etwa 200 000 Mark der Erhöhung der Besoldungen Rechnung tragen. Die Summe erscheint zwar sehr gering, aber einerseits stehen im besetzten Gebiet den Gehaltserhöhungen die starken Herabsetzungen der örtlichen Sonderzuschläge gegenüber und andererseits muß ein Ausgleich der Mehrkosten durch den fortschreitenden Abbau erwartet werden.

T Nr. 29.

Außerordentlicher Haushalt.

Zu Titel I der Einnahme zu vgl. I, 2 der Erläuterungen zum Haushaltsplan der Straßenbauverwaltung.

Zu Titel II der Einnahme. Die in diesem Haushaltsplan enthaltenen Kosten der in einer Reihe von Provinzialanstalten vorgesehenen maschinentechnischen, insbesondere wärmewirtschaftlichen Verbesserungen werden zunächst vorschußweise bei der Landesbank aufgenommen und durch Einsetzen entsprechender Beträge in die einzelnen Haushaltspläne innerhalb von fünf Jahren getilgt werden.

Zu Titel II 2 der Ausgabe. Die vom 62. und 63. Provinziallandtag genehmigten Wohnungs- und Siedlungsbauten sind im wesentlichen durchgeführt. Rückständig sind noch einige Wohnungsrationierungen und sonstige kleine bauliche Maßnahmen zur Gewinnung neuen Wohnraumes, sowie ein Doppelwohnhaus in der Fürsorge-Erziehungsanstalt Fichtenhain (in dem ursprünglichen Siedlungsprogramm enthalten), dessen Ausführung zunächst zurückgestellt wurde, die aber zur Befriedigung des gerade in Fichtenhain besonders dringenden Wohnbedürfnisses nicht zu umgehen ist.

Außerdem ist in diesen Titel ein Betrag von 30 000 Mark eingesetzt zum Bau eines Vierfamilienwohnhauses in Grafenberg, wo dem besonders großen Wohnungsmangel nur auf diesem Wege abgeholfen werden kann; desgleichen ein weiterer Betrag von 30 000 Mark zum Ankauf der in den Jahren 1922/23 mit Arbeitgeberzuschüssen des Provinzialverbandes ausgeführten Wohnhausgruppe an der Altjülicher Straße mit zusammen 15 Wohnungen, welche der Provinzialverwaltung von der Bauherrin, dem Dürener Bauverein, jetzt zu diesem sehr mäßigen Preise zum Kauf angeboten ist.

Zu Titel II 3 der Ausgabe. Die Arbeiten zur Verbesserung der maschinentechnischen, insbesondere wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten sollen entsprechend den inzwischen weiter durchgeführten Untersuchungen fortgesetzt werden. Es ist anzunehmen, daß mit der im Haushaltsplan vorgesehenen Summe von 240 000 Mark der größte Teil dieser Ausführungen erledigt werden kann; einzelne Arbeiten, welche auch noch wärmewirtschaftliche Ersparnisse versprechen, sind mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Provinzialverwaltung vorläufig zurückgestellt. Die Untersuchung für eine eventuell noch in Frage kommende größere wärmewirtschaftliche Umstellung in der Anstalt Andernach konnte noch nicht zum Abschluß gebracht werden. (Vgl. die besondere Vorlage.)

Zu Titel III 1. Dieser Titel sieht 80 000 Mark vor zum Ankauf eines 8 $\frac{1}{2}$ Morgen großen, unmittelbar an die Prov.-Heil- und -Pflegeanstalt Andernach angrenzenden Baugrundstückes mit bedeutendem Bimsstieslager; dieses soll von der Anstalt ausgebeutet werden. Das Grundstück stößt bis auf etwa 8 bis 10 m an das Männerlazarett an und liegt zudem an einer Stadtstraße, sodaß der Ankauf auch schon aus dem Grunde nötig war, um Ansiedlungen in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern zu verhindern.

Zu Titel III 2. Den Anregungen der 3. Fachkommission des 63. Provinziallandtages folgend, soll die sich jetzt anbietende, in normalen Zeiten kaum wieder vorkommende Gelegenheit zum Ankauf eines erstklassigen Weidewirtschafts im Kreise Cleve wahrgenommen werden, um hier erstklassiges Milchvieh und Zuchtbullen für die Provinzialanstalten heranzuziehen. Es handelt sich um ein Gelände von etwa 220 bis 250 Morgen mit Wohnhaus und Ökonomiegebäuden. Einschl. der Kosten für Bildung eines Grundstocks an Zuchtvieh werden etwa 320 000 Mark erforderlich sein.

Anlage I.**Ordentliche Mittel.**

1. Chausseerungen:

Landesbauamt	km
Trier	53,2
Cochern	35,3
Kreuznach	47,2
Coblenz	34,7
Bonn	45,3
Prüm	42,8
Nachen	41,7
Röln	35,0
Siegburg	27,1
Gummersbach	31,0
Erfeld	42,0
Düsseldorf	53,7
Cleve	39,2
Zusf.	528,2

2. Pflasterungen:

- a) 55,273 km Pflaster auf Durchgangsstraßen nachgewiesen in Anlage III.
 b) Kleinere Instandsetzung, Erneuerung und Erweiterung von Pflasterungen in verschiedenen Ortslagen.

Anlage II.**Außerordentliche Mittel.**

1. Chausseerungen:

Landesbauamt	km
Trier	7,7
Cochern	8,3
Kreuznach	7,0
Coblenz	8,1
Bonn	9,5
Prüm	7,9
Nachen	18,6
Röln	22,6
Siegburg	8,0
Gummersbach	8,1
Erfeld	18,3
Düsseldorf	19,6
Cleve	7,1
Zusf.	150,8

2. Pflasterungen:

50,739 km Pflaster auf Durchgangsstraßen nachgewiesen in Anlage III.

9.
 2010
 11/2010
 11/2010

10/11/10
 10/11/10
 10/11/10
 10/11/10
 10/11/10

Zusammenstellung der aus ordentlichen und außerordentlichen Mitteln herzustellenden Pflasterungen.

1 Straßenzug	2 Bauamt	3 Straße	4 km		5 Länge km
			von	bis	
Andernach-Bonn . . .	Bonn . . .	Röln—Mainz . . .	38,518	39,800	1,282
	" . . .	" . . .	41,500	42,100	0,600
	" . . .	" . . .	42,534	43,000	0,466
	" . . .	" . . .	48,400	49,000	0,600
	" . . .	" . . .	50,600	51,150	0,550
	" . . .	" . . .	51,305	51,775	0,425
	" . . .	" . . .	52,495	54,000	1,505
Röln—Opfaden— Düsseldorf . . .	Röln . . .	Düsseldorf—Röln . . .	19,100	23,455	4,355
	Düsseldorf . . .	" . . .	10,496	19,100	8,562
					12,917
Röln—Neuß— Düsseldorf . . .	Röln . . .	Röln—Neuß . . .	9,772	11,417	1,645
	" . . .	" . . .	11,427	12,100	0,673
	" . . .	" . . .	12,150	16,100	3,950
	" . . .	" . . .	16,600	18,943	2,343
	Crefeld . . .	Düsseldorf—Neuß—Röln Heerdt—Abtshof . . .	12,040 0,000	23,887 1,011	11,847 1,011
					21,469
Röln—Aachen . . .	Röln . . .	Röln—Aachen . . .	6,916	8,800	1,884
	" . . .	" . . .	9,650	13,000	3,350
	" . . .	" . . .	19,400	20,400	1,000
	" . . .	" . . .	21,400	22,400	1,000
	" . . .	" . . .	23,690	25,490	1,800
	Aachen . . .	Aachen—Röln . . .	10,800	12,875	2,075
	" . . .	" . . .	14,600	17,500	2,900
					1,129
					15,138
Crefeld—Düsseldorf . . .	Crefeld . . .	Crefeld—Osterath . . .	6,142	8,029	1,887
	" . . .	" . . .	8,797	12,010	3,213
	" . . .	Düsseldorf—Cleve . . .	1,098	2,042	0,944
					6,044
Düsseldorf—Duisburg	Düsseldorf . . .	Düsseldorf—Emmerich . . .	5,400	20,565	14,252
Düsseldorf—Krummenweg— Werden . . .	" . . .	Düsseldorf—Mülheim . . .	7,570	9,151	1,497
	" . . .	" . . .	11,512	15,300	3,725
	" . . .	Krummenweg—Werden . . .	0,000	3,550	3,550
	" . . .	" . . .	7,087	11,600	4,499
Essen—Elberfeld . . .	" . . .	Ringstraße . . .	7,130	7,457	0,327
	" . . .	Steele—Nierenhof . . .	0,000	9,103	7,439
	" . . .	Kuhlendahl—Nierenhof . . .	0,000	1,832	1,789
	" . . .	Elberfeld—Kuhlendahl . . .	3,711	8,045	4,277
					27,103
hiervon aus ordentlichen Mitteln			55,273 km		
aus außerordentlichen Mitteln			50,739 "		
			106,012 km		
				Zus.	106,012

Anmerkung: Differenzen zwischen den Spalten 4 und 5 haben ihre Ursache in der Unterhaltung kürzerer Strecken durch andere Verwaltungen.



Bericht

des Provinzialausschusses,
betreffend

Anlage 3.*)
(Drucksachen-Nr. 2.)

Ausübung der Rechte des Provinziallandtags durch den Provinzialausschuß.

Durch das Gesetz, betreffend Sicherung der Verwaltung der Provinzialverbände, vom 29. Juni 1923 ist für die Dauer der Besetzung preussischer Landesteile der Minister des Innern ermächtigt worden, auf Antrag des Oberpräsidenten dem Provinzialausschuß die Zuständigkeit des Provinziallandtags zu übertragen.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. September 1923 den Landeshauptmann beauftragt, beim Oberpräsidenten der Rheinprovinz dahin vorstellig zu werden, daß dieser gemäß dem Gesetze vom 29. Juni 1923 die Ermächtigung des Ministers des Innern nachsuche, die Zuständigkeit des Rheinischen Provinziallandtags auf den Provinzialausschuß der Rheinprovinz auf die Dauer von 3 Monaten zu übertragen. Wie weit und in welchen Fällen der Provinzialausschuß dann von seinem Rechte Gebrauch machen wolle, solle jedesmaliger Beschlussfassung unterliegen.

Auf Grund dieses Beschlusses hat der Minister des Innern durch Erlaß vom 23. September 1923 dem Provinzialausschuß vorübergehend — zunächst bis zum 31. Dezember 1923 — die Zuständigkeit des Provinziallandtags übertragen.

Zur Vereinfachung der Verwaltung der Provinzialverbände hat sodann das Preussische Staatsministerium auf Grund des Artikels 55 der Verfassung in Uebereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags unter dem 24. November 1923 eine Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen, durch die die Provinzialausschüsse generell für die Dauer des laufenden Rechnungsjahres ermächtigt worden sind, die Zuständigkeit des Provinziallandtags zu übernehmen mit Ausnahme der vom Provinziallandtage vorzunehmenden Wahlen.

Der Provinzialausschuß hat auf Grund der ihm gemäß dem vorgedachten Gesetze vom 29. Juni 1923 und der Verordnung vom 24. November 1923 übertragenen Provinziallandtagsbefugnisse folgende Beschlüsse gefaßt:

Folde. Nr.	Gegenstand	Beschluss (Tag der Sitzung)	Bemerkungen
1	Neue Satzung der Landesbank der Rheinprovinz.	Der Provinzialausschuß hat der im Druck vorliegenden Satzung der Landesbank der Rheinprovinz seine Zustimmung erteilt. (12. 10. 23.) Die von der Staatsregierung vorgesehene Aenderung des Satzungsentwurfs der Landesbank wurde genehmigt. (20. 11. 23.)	Ein Druckstück der neuen Landesbankstatzung liegt bei.
2	Ausgabe von Rheinprovinz-Anleiheſcheinen.	Der Provinzialausschuß beschloß, die Genehmigung zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleiheſcheinen bis zu 200 Milliarden Mark nachzusuchen. Die Feststellung der näheren Bestimmungen über Art und Zeit der Ausgabe, über Ausgabefurs, Stückelung, Verzinsung und Tilgung wurde der vom Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 27. Juni 1923 für den gleichen Zweck gewählten Kommission übertragen. (12. 10. 23.)	Die Anleiheſcheine sind nicht zur Ausgabe gelangt.

*) Anlage 2 (Drucksachen-Nr. 1) siehe am Schluß.

***) Den Provinziallandtags-Abgeordneten ist ein Druckstück der Satzung bereits zugegangen.

Folde. Nr.	Gegenstand	Beschluss (Tag der Sitzung)	Bemerkungen
3	<p>Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden, der Kreis-kommunalverbände und Stadtgemeinden sowie der Witwen- und Waisenverfor-gungsanstalt für die Kom-munalbeamten der Rheinpro-vinz.</p>	<p>Der Provinzialausschuß be-schloß:</p> <p>I. Die Satzungen der Ruhege-haltskasse der Kreis-kommunal-verbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz rückwirkend vom 1. November 1923 in § 6 wie folgt zu ändern:</p> <p>Jetzige Fassung:</p> <p>Die Beiträge der einzelnen Kommunal-verbände werden alljährlich auf Grund von ihnen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Dienst-einkommensbeträge von dem Landes-hauptmann festgestellt.</p> <p>Neue Fassung:</p> <p>Absatz 1 wie vorstehend.</p> <p>Absatz 2: Auf die Beiträge können Vorschüsse erhoben werden. Auf die Zahlung der Beiträge und Vorschüsse findet die Verordnung über Erhebung von Verzugs- und Stundungszuschlägen bei Staats- und Gemeindeabgaben vom 13. September 1923 (G. S. S. 435) nebst etwaigen späteren Änderungen sinn-gemäß Anwendung.</p> <p>II. Die Satzungen der Witwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten rück-wirkend vom 1. November 1923 in § 3 wie folgt zu ändern:</p> <p>Jetzige Fassung:</p> <p>Der Kommunalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Witwen- und Waisenkassen-beitrag von 4% des ruhegehaltsberech-tigten Dienstinkommens des Beamten und nach erfolgter Versetzung in den Ruhestand desselben 4% des Ruhegehalts an die Versorgungsanstalt zu zahlen, und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des Beamten den Hinter-bliebenern dessen Dienstinkommen oder Ruhegehalt fortzugewährt ist (Gnaden-quartal, Gnadenmonat).</p> <p>Wenn dieser Beitrag zur Deckung des Bedarfes in einem Jahre nicht ausgereicht hat und die Verwendung von Zinsen oder Kapitalbeständen des Reservefonds nach § 20 nicht erfolgen kann, so ist der fehlende Betrag nach dem Verhältnis der in dem betreffenden Jahr zu zahlenden Beiträge auf die Verbände umzulegen.</p> <p>Wenn dieser Fall eintritt, ist dem Provinziallandtag bei seinem nächsten Zusammentritt Mitteilung zu machen, behufs erneuter Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages.</p>	<p>Der Minister des Innern hat die Sat-zungsänderung geneh-migt.</p>

Ffde. Nr.	Gegenstand	Beschluß (Tag der Sitzung)	Bemerkungen
		<p style="text-align: center;">Neue Fassung:</p> <p style="text-align: center;">§ 3.</p> <p>Abſatz 1 und 2 wie vorſtehend. Abſatz 3 fällt fort. An die Stelle tritt folgender Abſatz 3: Auf dieſe Umlage können nach Bedarf Vorſchüſſe erhoben werden, die von dem Landeſhauptmann feſtgeſetzt werden. Auf die Zahlung der Beiträge und Vorſchüſſe findet die Verordnung über Erhebung von Verzugſ- und Stundungszuſchlägen bei Staats- und Gemeindeabgaben vom 13. September 1923 (Geſetzſammlung S. 435) nebit etwaigen ſpäteren Aenderungen ſinngemäß Anwendung.</p> <p>III. Bei dem Herrn Miniſter des Innern zu beantragen, die Satzungen der Ruhegehaltſtaffe der Landbürgermeiſtereien und Landgemeinden der Rheinprovinz rückwirkend vom 1. November 1923 in § 2, Abſatz 4, wie folgt zu ändern:</p> <p style="text-align: center;">Seitige Fassung:</p> <p>Die Beiträge der einzelnen Bürgermeiſtereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landräten aufzuſtellender Nachweiſungen der im erſten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Dienſteinkommensbeträge von dem Landeſhauptmann feſtgeſtellt.</p> <p style="text-align: center;">Neue Fassung:</p> <p>Die Beiträge der einzelnen Bürgermeiſtereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landräten aufzuſtellender Nachweiſungen der im erſten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Dienſteinkommensbeträge von dem Landeſhauptmann feſtgeſtellt. Auf die Beiträge können Vorſchüſſe erhoben werden. Auf die Zahlung der Beiträge und Vorſchüſſe findet die Verordnung über Erhebung von Verzugſ- und Stundungszuſchlägen bei Staats- und Gemeindeabgaben vom 13. September 1923 (G. S. S. 435) nebit etwaigen Aenderungen ſinngemäß Anwendung.</p> <p>IV. Sollten die zuſtändigen Herren Miniſter ohne Aenderung in der Sache eine andere Faffung der Satzungsänderungen wünſchen, ſo wird der Landeſhauptmann ermächtigt, dieſe Aenderung ſeinerſeits vorzunehmen. (8. 11. 23.)</p>	
4	Gutachtliche Stellungnahme zu dem Entwurf eines Lippegeſetzes.	Der Provinzialauſchuß hat zu dem Geſetzentwurf das folgende Gutachten abgegeben:	Beim Oberpräſidenten iſt nach dem Stand der Sache angefragt. Eine

Ffde. Nr.	Gegenstand	Beschluf (Tag der Sitzung)	Bemerkungen
		<p>„Provinzialauschuß erklärt sich mit dem Entwurf zu einem Lippegesetz grundsätzlich einverstanden. Er hält eine schleunige Verabschiedung des Gesetzentwurfes — evtl. unter Ausscheidung des Gebietes oberhalb Hamm — für notwendig. Provinzialauschuß bittet, an der bisherigen Fassung des § 2 des Entwurfes im wesentlichen festzuhalten. Provinzialauschuß vertritt den Standpunkt, daß zu den Aufgaben der Genossenschaft, wie im Entwurf vorgesehen, insbesondere auch die Reinhaltung der Lippe, der Schuß und die Förderung der Landeskultur, die Erhaltung der Schiffbarkeit und Flößbarkeit der unteren Lippe und der Hochwasserschuß gehören muß. Provinzialauschuß weist die Staatsregierung dabei auf die Wünsche rheinischer Interessenten hin, einmal bezüglich der Schiffbarkeit als Grenze der unteren Lippe die Zentrale Niederrhein des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes festzusetzen und weiter bezüglich der Ziffer 4 (Vorflut in der Lippe) auch die Beseitigung der Sinkstoffe, die sich beim Einfluß der Lippe in den Rhein am Weseler Werft absetzen, mit zur Aufgabe des Lippeverbandes zu machen.</p> <p>Provinzialauschuß fordert eine bessere Vertretung der Rheinprovinz im Vorstande und in der Genossenschaftsversammlung.</p> <p>Provinzialauschuß bittet die Staatsregierung, erneut zu prüfen, ob nicht auch wenigstens der nördliche Teil des durch den Brus-, Rot- und Mombach nach dem Rhein entwässernden Gebietes in das Genossenschaftsgebiet schon jetzt einbezogen werden kann.</p> <p>Provinzialauschuß schlägt weiter folgende Aenderungen des Entwurfes vor: Zu § 3: Auf Grund dieser Bestimmung darf die Neuanlage von Brunnen, insbesondere solcher zur Vergrößerung bestehender Anlagen, wie des Weseler</p>	<p>Antwort ist bis zum Abschluß der Drucklegung dieses Berichts noch nicht eingegangen.</p>

Ffde. Nr.	Gegenstand	Beschlutz (Tag der Sitzung)	Bemerkungen
		<p>Wasserwerkes oder der Pumpanlage des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes Niederrhein nicht unterjagt werden. Zu § 27: In Ziffer 3 ist der Satz „die Gejossen können Ersatz verlangen für den Nachteil, der für ihre Grundstücke entsteht“ durch den Zusatz „und Anlagen“ hinter dem Worte Grundstücke zu erweitern.</p> <p>Provinzialauschuh ermächtigt den Landeshauptmann dem Ministerium zur Begründung der vorstehenden Wünsche die dem Provinzialauschuh gemachte Vorlage der Provinzialverwaltung mit zu übersenden.“ (20. 11. 23.)</p>	
5	Stellungnahme zu der Bitte des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen um Befürwortung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Notare und Vorlegung des Veräußerungsvertrages bei der Auflassung im Gebiete des früheren rheinischen Rechts.	<p>Der Provinzialauschuh spricht seine Ansicht dahin aus, daß die von dem Verein für das Notariat in Rheinpreußen angeregte Gesetzesänderung zu befürworten ist, und daß diese Regelung auch den Wünschen und Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung der Rheinlande entspricht. (20. 11. 23.)</p>	Der Preuß. Landtag hat am 2. 1. 24 ein entsprechendes Gesetz beschlossen, das am 10. 1. 24 in Kraft getreten ist.
6	Ausgabe von wertbeständigem Notgeld durch die Landesbank.	<p>Der Provinzialauschuh genehmigte die Ausgabe von wertbeständigem Notgeld durch die Landesbank der Rheinprovinz und beschloß, die Genehmigung der Staatsregierung für die Ausgabe einer 6 prozentigen Goldanleihe der Landesbank nachzujuchen zwecks demnächstiger Ablösung des ausgegebenen wertbeständigen Notgeldes. Der Landeshauptmann wurde ermächtigt, die Einzelheiten der Durchführung dieses Beschlusses mit den sonstigen beteiligten Stellen zu vereinbaren. (11. 12. 23.)</p> <p>Der Provinzialauschuh erklärte sich weiter damit einverstanden, daß dem vorstehenden Beschlusse die zwischen den Vertretern des Reichs-Finanzministeriums und der Stadtkreise, Gemeindeverbände und</p>	Die Genehmigung der Interalliierten Kommission zur Herausgabe des kommunalen Notgeldes ist nicht erteilt worden.

Folde. Nr.	Gegenstand	Beschluß (Tag der Sitzung)	Bemerkungen
		Landesbanken des besetzten Gebietes getroffenen Vereinbarungen zugrunde gelegt werden; er genehmigte die Aenderung der Bezeichnung des wertbeständigen Notgeldes von „Goldmark“ in „Kommunalmark“ und nahm Kenntnis von der Bestellung des Landeshauptmanns als Städtekommissar. (30. 1. 24.)	
7	Anderweitige Verwendung der Prov.-Hebammenlehranstalt in Köln.	Der Provinzialausschuß erklärte sich mit der Vermietung der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln an die Stadt Köln vom 1. 4. 1924 ab auf die Dauer von 15 Jahren einverstanden und stimmte dem im Druck vorliegenden Vertragsentwurf mit der Maßgabe zu, daß Ziffer 5, letzter Absatz und Ziffer 11 dahin geändert wird, daß bei Versetzung eines von der Stadt Köln übernommenen Beamten oder Angestellten in den Ruhestand auch nach Ablauf der Mietzeit bzw. nach Auflösung des Vertrages das Ruhegehalt bzw. Ruhegeld und die Hinterbliebenenbezüge anteilig übernommen werden. (11. 12. 23.)	
8	Antrag des Landesrats, Geheimen Regierungsrats Schmidt bei der Hauptverwaltung auf Versetzung in den Ruhestand.	Die Versetzung in den Ruhestand zum 1. April 1924 unter Bewilligung der bestimmungsgemäßen Ruhegehaltsbezüge wurde beschlossen. (30. 1. 24.)	
9	Antrag des Landesrats Dr. Große bei der Hauptverwaltung auf Inruhestandsversetzung.		
10	Festsetzung und Verteilung der Provinzialumlage für das IV. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923 und Entscheidung über eine Nachtragsumlage.	Der Provinzialausschuß faßte folgenden Beschluß: „1. Wenn nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eintritt, wird von einer Nachtragsumlage zur Deckung des Fehlbetrages des Rechnungsjahres 1923 abgesehen. Die Stadt- und Landkreise sind hiervon alsbald zu benachrichtigen. 2. Die ursprünglich vom Provinziallandtag für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1923 festgesetzte Provinzialum-	

Folde. Nr.	Gegenstand	Beschluss (Tag der Sitzung)	Bemerkungen
		<p>Iage von 7,5 Milliarden Mark soll gemäß der vom Staatsministerium für diesen Zeitraum noch festzusetzenden Vierteljahresverhältniszahl der Geldwertung angepaßt werden. Nachdem nach den Bestimmungen der Landesaufwertungsverordnung eine Umrechnung in Gold unter Zugrundelegung des Goldumrechnungskurses am Tage der Festsetzung der Verhältniszahl stattgefunden hat, soll der Umlagebetrag zu $\frac{3}{4}$ nach den Reichsteueranteilen und zu $\frac{1}{4}$ nach den Realsteuern unterverteilt werden.</p> <p>3. Der Termin für die Zahlung der Umlage wird auf den 1. März 1924 festgesetzt. (30. 1. 24.)</p>	
11	Entlohnung der Fürsorgezöglinge.	<p>Der Provinzialauschuß hat von dem Bericht, betreffend die Entlohnung der Fürsorgezöglinge Kenntnis genommen und die Angelegenheit für erledigt erklärt. (30. 1. 24.)</p>	
12	Uebernahme einer Bürgerschaft bis zum Betrage von 300 000 G.M. für Baustoffeinkäufe der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft m. b. H., Düsseldorf.	<p>Die Uebernahme der Bürgerschaft für ein von der Wohnungsfürsorgegesellschaft m. b. H. in Düsseldorf bei der Landesbank aufzunehmendes Darlehn bis zu 300 000 G.M. wurde genehmigt und der Landeshauptmann ermächtigt, zur Durchführung dieses Beschlusses einen von der Wohnungsfürsorgegesellschaft auszustellenden Wechsel zu unterzeichnen. (30. 1. 24.)</p>	
13	Aenderung des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten in den Ruhestand.	<p>Der Provinzialauschuß beschloß, den § 17 des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten in den Ruhestand, wie folgt zu ändern:</p> <p>„Provinzialbeamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit beanspruchen.</p> <p>Die Provinzialbeamten treten, unbeschadet der durch Absatz 1 gegebenen Möglichkeit des freiwilligen Uebertritts in den Ruhestand,</p>	<p>Das preuß. Staatsministerium hat durch Erlass vom 12. 3. 1924 die Reglementsänderung genehmigt.</p>

Abt. Nr.	Gegenstand	Beschluss (Tag der Sitzung)	Bemerkungen
14	Vorübergehende Einschränkung des Rechnungswesens.	<p>mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand.</p> <p>Durch Beschluss des Provinzialausschusses kann für einen einzelnen Beamten die Wirkung der im Absatz 2 vorgesehenen Altersgrenze bis zu einem späteren Zeitpunkte, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, der nach Absatz 2 maßgebend wäre, wenn dort die Altersgrenze auf das 68. Lebensjahr festgesetzt wäre, hinausgeschoben werden, wenn das Interesse des Provinzialdienstes die Fortführung des Amtes durch ihn erforderlich macht.</p> <p>Provinzialbeamte, die am 1. Oktober 1923 das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, treten mit dem 1. April 1924 in den Ruhestand.“</p> <p>Der Landeshauptmann wird ermächtigt, falls der Minister des Innern die Genehmigung von bestimmten geringfügigen Änderungen abhängig macht, diese vorzunehmen. (27. 2. 24.)</p> <p>Der Provinzialausschuss beschloß:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die sinngemäße Anwendung der Verordnung des preussischen Staatsministeriums vom 20. November 1923, betreffend die vorübergehende Einschränkung des Rechnungswesens, auf die Rechnungslegung im Bereiche der Rheinischen Provinzialverwaltung; 2. die Entlastung der noch vorliegenden Rechnungen für das Rechnungsjahr 1921 und die vorhergehenden Rechnungsjahre unter endgültiger Genehmigung der vorgekommenen Kreditüberschreitungen; 3. die Ermächtigung des Landeshauptmanns zur Bezeichnung derjenigen Rechnungstoffe, die im Sinne des § 1 der erwähnten Verordnung aus den noch nicht fertiggestellten Rechnungen für die Rechnungsjahre 1922 	

Folde. Nr.	Gegenstand	Beschluss (Tag der Sitzung)	Bemerkungen
15	Antrag der Gemeinde Würfelen, Landkreis Aachen, auf Einführung der Städteordnung.	<p>und 1923 zur Prüfung herangezogen werden sollen.</p> <p>Die Befreiung von der Rechnungslegung bezieht sich nicht auf die der Staatsregierung vorzulegenden Rechnungen über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger und auf die von der Genossenschaftsversammlung zu entlastenden Rechnungen über die Kosten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. (27. 2. 24.)</p> <p>Der Provinzialausschuß hat sich für die Einführung der Städteordnung in der Landgemeinde Würfelen ausgesprochen. (27. 2. 24.)</p>	Der Landgemeinde Würfelen ist die Städteordnung verliehen worden.
16	Anderweite Festsetzung der Straßenrenten.	Der Provinzialausschuß erklärte sich damit einverstanden, daß den Gemeinden als Abfindung für die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zum 1. April 1924 ein Betrag in Höhe der Hälfte (ratieller Anteil) der vertragsmäßig vereinbarten Jahresrente in Gold gezahlt wird, sofern sie sich hierdurch für alle aus der Uebernahme der Straßenstrecken bis zum 1. April 1924 entstandenen Ansprüche für abgefunden erklären. (31. 3. 24.)	
17	Vorläufiger Haushaltsplan der Rheinischen Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1924.	Der Landeshauptmann wurde ermächtigt, nach dem vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans für 1924 die für das erste Vierteljahr erforderlichen Ausgaben vorläufig zu leisten, und wurde beauftragt, die Stadt- und Landreise zu ersuchen, für das erste Vierteljahr 1924 eine Provinzialumlage in Höhe der Hälfte des für das erste Vierteljahr 1914 gezahlten Betrages zu zahlen. (31. 3. 24.)	
18	Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1922.	Der Provinzialausschuß hat von dem im Druck vorliegenden Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1922 Kenntnis genommen. (31. 3. 24.)	

Düsseldorf, den 30. Mai 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorständiger.Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Bewilligung einer Beihilfe von 5000 Goldmark zum Ausbau der Burg Hammerstein bei Rheinbrohl und einer solchen von 3000 Goldmark zum Ausbau der Freusburg an der Sieg zu zentralen Jugendherbergen.

Der 63. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1922 dem Zweigausschuß Rheinland des Verbandes für deutsche Jugendherbergen, vom Rechnungsjahre 1922 angefangen, für die nächsten 10 Jahre eine jährliche Beihilfe von 25 000 Mark unter der Voraussetzung bewilligt, daß diese 25 000 Mark dazu verwendet würden, um ein zum Ausbau der Burg Hammerstein bei Rheinbrohl aufzunehmendes Darlehn zu verzinzen und zu tilgen. (Vergl. die damalige Vorlage an den Provinziallandtag.)

Mit dem Ausbau der Burg Hammerstein zu einer großen Jugendherberge mit etwa 150 Betten sollte für die Rheinprovinz in ähnlicher Weise ein Mittelpunkt des Jugendwanderns am Rhein geschaffen werden, wie die Hohensyburg dank des Entgegenkommens des westfälischen Provinziallandtages ein Mittelpunkt für das Jugendwandern in Westfalen geworden ist.

Näheres über das Burghaus Ober-Hammerstein, seine Lage, Geschichte und künstlerische Bedeutung, sowie über die bisherigen Wiederherstellungsarbeiten enthält das anliegende Gutachten des Provinzial-Konservators der Rheinprovinz vom 10. 4. 1924.

Durch die Geldentwertung ist der Zweck des damaligen Provinziallandtagsbeschlusses, den inneren Ausbau des Burghauses zu einer Jugendherberge sicher zu stellen, leider illusorisch geworden. Die Verhandlungen über die Aufnahme eines Darlehns fielen in Zeiten starker Inflation, und als es schließlich gelang, von der Landesbank ein Darlehn zu erhalten, reichten die vom Provinziallandtag bewilligten jährlichen Raten nur aus, um ein Darlehn im Werte von rund 80 Goldmark zu bekommen. (In Papiermark allerdings 162 300 Mark.) Dieses geringe Darlehn ist zwischenzeitlich schon aus Mitteln des Zweigausschusses abgedeckt worden, so daß für die Verzinsung und Tilgung keine weiteren Provinzialmittel mehr erforderlich sind. Mit dem kleinen Darlehnsbetrage konnten naturgemäß praktische Erfolge nicht erzielt werden.

Es handelt sich nun, da der damalige Provinziallandtagsbeschluß durch die Entwicklung der Geldverhältnisse hinfällig geworden ist, darum, eine Neuregelung zu finden, welche dem Sinne dieses Beschlusses gerecht wird. Es haben neue Verhandlungen mit dem Zweigausschuß stattgefunden, und dieser bittet den Provinziallandtag, ihm an Stelle der jährlichen Ratenbeträge eine einmalige Beihilfe von 5000 Goldmark zu bewilligen. Die Kosten des inneren Ausbaues der Burg (in erster Linie sind Fenster, Fußböden und Deden so instand zu setzen, daß die Jugend noch in diesem Sommer die Burg in Benutzung nehmen kann) belaufen sich etwa auf 11 bis 12 000 Goldmark. Die für den Fall der Bewilligung der erbetenen Provinzialbeihilfe noch fehlenden Mittel hofft der Zweigausschuß auf andere Weise beschaffen zu können.

Der Antrag des Zweigausschusses erscheint durchaus billig. Am den sofortigen Beginn der Ausbaurbeiten im Interesse der wandernden Jugend zu ermöglichen, glaubte der Provinzialausschuß, dem Zweigausschuß den erbetenen Betrag von 5000 Goldmark vorbehaltlich der Genehmigung des Provinziallandtages bereits zur Verfügung stellen zu sollen.

Ebenso wie die Burg Hammerstein bei Rheinbrohl vom Zweigausschuß Rheinland des Verbandes für Deutsche Jugendherbergen zu einer zentralen rheinischen Jugendherberge ausgebaut wird, baut gegenwärtig der Zweigausschuß Sauerland des gleichen Verbandes die ihm vom Forstfiskus zur Verfügung gestellte Freusburg (Kreis Altkirchen) in großzügiger Weise zu einer zentralen Jugendherberge aus. Die Freusburg liegt prächtig hoch über der Sieg unweit Beldorf. Mehrere Stodwerke der Burg werden der wandernden Jugend als Schlafräume dienen. Der Ritteraal bleibt als Tagungsraum erhalten. Die dicht bei der Burg gelegene Gastwirtschaft „Zum Schloßgarten“ ist nebst Grundstücken zu dem Zwecke angekauft, um als Mädchenherberge und als Wohnung für den Herbergs- und Burgwart Verwendung zu finden.

siehe
nächste Seite

Zu den Kosten des Ausbaues, bei welchem soweit als möglich durch die Siegener Jugendgruppen Selbsthilfe geleistet wird, haben die benachbarten Gemeinden und Kreise sämtlich beigetragen. Auch die Industrie hat bei Aufbringung der Mittel mitgewirkt. Das Reichsministerium des Innern hat eine Beihilfe von vorerst 1500 G.M. bereitgestellt. Da die auf unbefestem rheinischen Boden in herrlicher Gegend gelegene Freusburg zweifellos auf die rheinische Jugend, vor allem diejenige von Köln bis ins Industriegebiet hinein, eine sehr große Zugkraft ausüben wird, erbittet der Zweigausschuß Sauerland auch eine Beihilfe des Rheinischen Provinzialverbandes.

Provinzialausschuß ist der Ansicht, daß dieser Bitte ebenfalls entsprochen werden muß.

Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle in Abänderung seines Beschlusses vom 14. Juli 1922 dem Zweigausschuße Rheinland des Verbandes für deutsche Jugendherbergen zum Ausbau der Burg Hammerstein als zentrale rheinische Jugendherberge eine einmalige Beihilfe von 5000 Goldmark, sowie ferner dem Zweigausschuß Sauerland des Verbandes für Deutsche Jugendherbergen zum Ausbau der Freusburg an der Sieg zu einer zentralen Jugendherberge eine einmalige Beihilfe von 3000 Goldmark bewilligen.“

Düsseldorf, den 30. Mai 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Der Provinzialkonservator
der Rheinprovinz

Bonn, den 10. 4. 1924.

Gutachten

über das Burghaus Oberhammerstein, Kreis Neuwied.

Am Fuße des schroff zum Rhein hin abfallenden Burgfelsens der Ruine Hammerstein liegt neben der spätromanischen Kirche des Gledens Oberhammerstein eines der reizvollsten und seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr veränderten, spätmittelalterlichen Burghäuser. Es ist ein zweiflügeliger Bruchsteinbau, in dem sich charakteristisch spätgotische Motive mit den in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts eindringenden Formelementen der Renaissance paaren. So enthält beispielsweise die schöne, große Erdgeschosshalle eine schwere eichene Mittelsäule, welche noch gotisch profiliert ist, während der kleine Saal im Obergeschosß des Seitenflügels und die massiv abgedeckten, geschweiften Giebel schon die typische Renaissance-Ausbildung erfahren haben.

Dieses Burghaus, welches sich seit einer Reihe von Jahren in höchst verwahrlostem und gefährdendem Zustande befand, wurde mit einer vom 52. Provinziallandtage bewilligten Beihilfe von insgesamt 1000 Mark i. J. 1912 an seinen gefährdetsten Stellen vor dem Verfall gesichert. Weitere Beihilfen wurden damals vom Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz (500 Mark), vom Kreise Neuwied (200 Mark), von der Gemeinde Oberhammerstein (50 Mark) und vom Provinzialausschuß im Sommer 1912 (350 Mark) geleistet.

Durch den Ausbruch des Krieges wurden die weiteren und wesentlich umfangreicheren Wiederherstellungsarbeiten unterbrochen. Das Burghaus wechselte mehrmals den Besitzer.

Als ein außerordentlich glücklicher Gedanke ist es zu bezeichnen, daß dieses malerische und kunstgeschichtlich so bemerkenswerte Renaissance-Burghaus seit 2 Jahren in den Besitz des Verbandes der deutschen Jugendherbergen übergegangen ist und nunmehr eine solche Wanderjugendherberge werden soll. Mit der Uebernahme durch diesen Verband wurden die Wiederherstellungsarbeiten unter Aufsicht der Denkmalpflege im vorvergangenen Sommer energisch aufgenommen, zumal Mittel aus dem Jugendpflegefonds und ähnlichen Quellen bewilligt wurden. Mit diesen Mitteln gelang es, die sehr umfangreichen äußeren Wiederherstellungen der gesamten Dächer, der Neuabdeckung, der geschweiften Giebel mit Werkstein, der völligen Neuverzimmerung des Dachstuhles über dem westlichen Flügel, welcher ganz eingestürzt war, die Sicherung und teilweise Neuaufmauerung der stark ausgewitterten und durch den Einsturz des Dachstuhles z. T. aus dem Lot gebrachten Außenwände und die Erneuerung der Werksteinfensterwände zu bewerkstelligen. Diese Arbeiten haben jedoch derartige Kosten verursacht, daß

an den ebenso wünschenswerten inneren Ausbau bisher noch nicht mehr gedacht werden konnte. Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß der Verband der Deutschen Jugendherbergen nunmehr energisch an die Wiederherstellung des inneren Ausbaues herangehen will.

F. W.

W i l d e m a n

Reg.-Baumeister a. D.

Landesbaumeister bei der Denkmalpflege
der Rheinprovinz.

Anlage 5.

(Drucksachen-Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Tätigkeit der Bürgermeister und Gemeindefassen für die
Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Im 61. Provinziallandtage ist ein Bericht über die vorbezeichnete Tätigkeit gewünscht worden.

Die Tätigkeit der Bürgermeister ist in § 4 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt geregelt. Der Paragraph lautet:

„1. Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobiliarversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer senden die Gebäudeversicherungsanträge durch Vermittelung der Bürgermeister an den Generaldirektor. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister oder Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister und Geschäftsführer sind verpflichtet, die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Generaldirektors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse an dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.

2. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, die den Bürgermeistern in ihrer Eigenschaft als örtliche Vertreter der Anstalt obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen.

3. Der Bürgermeister ist befugt, die Führung dieser Geschäfte abzulehnen.

4. Der Generaldirektor ist befugt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats, geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobiliarversicherungsverträge, sowie, falls in Gemäßheit der Absätze 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäudeversicherungsanträge nicht bearbeiten, auch letztere selbständig im Auftrage des Generaldirektors abschließen.

5. Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Geschäfte der Feuerversicherungsanstalt 6 Prozent der in ihrem Bezirk zur Ablieferung gelangten Gebäudeversicherungsbeiträge.“

Diese Einrichtung hat ihren Ausgangspunkt darin, daß die Anstalt aus zwei Brandversicherungsanstalten hervorgegangen ist, welche von den damaligen Landesregierungen zum Schutze der Untertanen gegen Verarmung durch Brand gegründet wurden, nämlich der vom Kurfürst Maximilian Josef unter dem 26. September 1801 für das ehemalige Herzogtum Berg ins Leben gerufene, welche später in preußischer Zeit als Brandversicherungsanstalt für die Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf organisiert und von der kgl. Regierung in Düsseldorf

verwaltet wurde, und der vom Fürsten Friedrich August zu Nassau gegründeten Fürstlich Nassau-Usingsche Brandasssekuranz, die später in derselben Weise unter der Verwaltung der Kgl. Regierung in Coblenz für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier in Wirksamkeit trat. Bei diesen staatlichen Anstalten, die nur Immobilienversicherung betrieben, lag die örtliche Vertretung des Orts- und Kreisbehörden ob. Das blieb auch so, als unterm 5. Januar 1836 die beiden Anstalten als Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vereinigt und der Verwaltung eines vom Provinziallandtage gewählten Direktors unterstellt wurde. Auch diese betrieb zunächst bis zum Jahre 1864 nur Immobilienversicherung. Eine Aenderung in der örtlichen Vertretung der Anstalt trat ein, als Anfang 1864 die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Mobilienversicherung erfolgte. Nach dem Inhalt der Genehmigungsverfügung war die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebeamten für diesen Versicherungszweig ausgeschlossen. Die Sozietät mußte nunmehr dazu übergehen, hierfür private Geschäftsführer anzustellen, die in der Hauptsache die Mobilienversicherung bearbeiteten, daneben aber auch als Hilfsagenten die Bürgermeister unterstützten, denen das Immobiliargeschäft in der bisherigen Weise verblieb. Das ist der jetzige Zustand. Dieser erklärt sich also aus der Entwicklung und dem Charakter der Anstalt, als einer behördlich verwalteten öffentlichen Feuerversicherung, er ist auch durch das Gesetz, betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, nicht geändert worden. Da er sowohl den Interessen der Anstalt wie auch der Versicherten namentlich auf dem Lande durchaus entspricht, empfiehlt es sich, ihn bestehen zu lassen. Sollten sich in Einzelfällen Schwierigkeiten ergeben, so ist der Verwaltungsrat jeder Zeit in der Lage, Abhilfe zu schaffen, vgl. oben § 4, Abs. 2.

Aus derselben Entwicklung erklärt sich die Einziehung der Beiträge durch die Gemeindefassen. Ursprünglich erfolgte sie durch die Kgl. Steuerfassen, seit Mitte der 90er Jahre in der jetzigen Weise. § 11, Abs. 4, der Satzung bestimmt darüber:

„Die Einziehung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung oder durch besondere, von dem Generaldirektor zu ernennende Erheber.“

Auf Grund dieser Bestimmung sind mit nahezu sämtlichen Gemeinden Abkommen getroffen, nach denen die Gemeindefassen, die in den Heberollen ausgeschriebenen Beiträge einziehen. Das empfiehlt sich auch deshalb, weil die Beiträge für die Immobilienversicherung die Rechte öffentlicher Abgaben, insbesondere, hinsichtlich der Einziehung und Beitreibung haben. — Dieses seit jeher bestehende Recht ist durch das obengenannte Gesetz, betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, bestätigt. (§ 3, Abs. 2, Ziffer 2). Die Vereinbarungen mit den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrats (§ 7, Ziffer 14 der Satzung).

Für das Jahr 1924 war hier eine Aenderung geboten. Durch die Inflation waren die meisten Versicherungen wertlos geworden. Mit Eintritt der Stabilisierung der Mark ergab sich im Interesse der Versicherten und der Anstalt die Notwendigkeit, die Versicherungen auf Goldmark umzustellen. Das konnte aber nicht durch die bisher üblichen Heberlisten und die Gemeindefassen geschehen, es war vielmehr erforderlich, mit den einzelnen Versicherten in unmittelbare Verbindung zu treten, um die Versicherungen neu zu regeln. Das konnte nur durch die Geschäftsführer geschehen, denen dann auch die Einziehung der Beiträge gleichzeitig mit der Aushändigung der Versicherungsscheine übertragen wurde. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Es wird vorgeschlagen:

von dem Bericht über die Tätigkeit der Bürgermeister und Gemeindefassen für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Düsseldorf, den 7. Mai 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Anlage 6.
(Druckfachen-Nr. 5.)

1. Genehmigung einer vom Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 7. Mai 1924 übernommenen Bürgschaft
 - a) für ein der Kriegsbeschädigten- und Blindenhandwerkerstätte, G. m. b. H. in Essen, durch die Landesbank der Rheinprovinz bewilligtes Darlehen von 10 000 Goldmark,
 - b) für ein der Josefs-Gesellschaft für Krüppelfürsorge (e. V.) zu Bigge i. W. durch die Landesbank der Rheinprovinz gewährtes Darlehen in Höhe von 100 000 Goldmark;
2. Ermächtigung des Provinzialausschusses, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 2 Millionen Goldmark gegenüber der Landesbank zu übernehmen für Darlehen an gemeinnützige Einrichtungen, an deren Bestehen der Provinzial-Verband zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Interesse hat.

Durch Beschluß vom 30. 1. 23 hatte der Provinziallandtag einen Betrag von 50 Millionen Goldmark für die Gewährung von Unterstützungen in Form von Darlehen für Privatanstalten bereitgestellt, die vom Provinzialverband zur Unterbringung von Pfléglingen benutzt werden; zugleich wurde der Provinzialauschuß ermächtigt, daraus Darlehensbeträge zu bewilligen. Die Notwendigkeit zur Bereitstellung dieses Betrages war gegeben, weil die in Frage kommenden Anstalten bei ihrer damaligen Finanzlage nicht imstande waren, bauliche Veränderungen und Ergänzungen, die sich trotz aller Zurückhaltung nicht immer vermeiden lassen, aus eigenen Mitteln auszuführen. Auch heute noch können diese Anstalten trotz der vielfach in ihrem Besitztum liegenden Sicherheit die notwendigen Darlehen zur Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauten nicht erhalten. Mit Vorschüssen auf die Pflegekosten, die in einigen Jahren wieder getilgt werden könnten, ist den Anstalten nicht immer gedient, da derartige Vorschußzahlungen nur die Durchführung kleinerer Umbauten, nicht aber die Erstellung größerer Neubauten ermöglichen. Da aber die baulichen Veränderungen ebenso wie der ganze Betrieb der Anstalten lediglich im Interesse der Provinzialverwaltung vorgenommen wird, so erscheint es notwendig, hier mit öffentlichen Mitteln auch fernerhin helfend einzugreifen. Ähnliche Voraussetzungen, die es erwünscht erscheinen lassen, daß der Provinzialverband durch Hergabe von Mitteln die Pläne von Organisationen der privaten Wohlfahrtspflege auf Verbesserung ihrer Anstalten und Einrichtungen begünstigt, können aber auch vorliegen, wenn es sich nicht um Anstalten im vorerwähnten Sinne handelt, sondern um andere Einrichtungen, mit deren Hilfe die Fürsorge für einen auch vom Provinzialverband betreuten Personenkreis ermöglicht oder gefördert wird, oder überhaupt um gemeinnützige Einrichtungen, an deren Bestehen der Provinzialverband zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Interesse hat. Nach der Stabilisierung der Währung dürfte es sich aber empfehlen, die erforderlichen Darlehen nicht mehr durch den Provinzialverband, der seinerseits die Barmittel vorschußweise bei der Landesbank entnehmen müßte, zu gewähren, sondern sie unmittelbar durch das Geldinstitut des Provinzialverbandes, nämlich durch die Landesbank, unter gleichzeitiger Bürgschaftsübernahme des Provinzialverbandes, bewilligen zu lassen.

Zwei Anträge auf Bürgschaftsübernahme durch den Provinzialverband für ein seitens der Landesbank zu gewährendes Darlehen haben dem Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 7. 5. 1924 bereits vorgelegen. In dem ersten Falle handelt es sich um die Kriegsbeschädigten- und Blindenhandwerkerstätte, G. m. b. H. in Essen. Der Provinzialverband der Rheinprovinz ist neben dem Essener Blindenfürsorgeverein (e. V.) und der Stadt Essen (Kriegsbeschädigtenfürsorge) Gesellschafter dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist, auf gemeinnütziger Grundlage Schwerkriegsbeschädigten und Blinden Gelegenheit zur Arbeitsbetätigung in Werkstätten und zu Hause zu geben durch Uebertragung von Arbeiten für Rechnung der Gesellschaft, sowie durch Verteilung von Rohstoffen zur Verarbeitung für eigene Rechnung. Während anfänglich nur Kriegsbeschädigte und Blinde bei der Gesellschaft Arbeit fanden, ist in jüngster Zeit der Kreis auf alle Erwerbsbeschränkten ausgedehnt worden. Die jetzigen Anlagen gestatten es, 50 bis 60 Personen in den Werkstätten zu beschäftigen, die auch gegenwärtig tatsächlich beschäftigt sind. Die Gesellschaft hat neuerdings eine Erweiterung

der Werkstätten vorsehen, die es erlaubt, weiteren 50 bis 60 Erwerbsbeschränkten Arbeitsgelegenheit zu beschaffen. Die von der Gesellschaft angenommenen erwerbsbeschränkten Personen haben größtenteils keinen handwerklichen Beruf erlernt. Sie bedürfen daher, um nicht gerade mit Arbeiten niedrigster Art beschäftigt zu werden, für die Verrichtung ihrer Arbeiten eines besonderen Maßes von technischen Einrichtungen. Um die in Aussicht genommenen Einrichtungen in der richtigen Weise ausbauen zu können, hat die Kreditgemeinschaft gemeinnütziger Selbsthilfeorganisationen in Berlin der genannten Stelle ein Darlehen von 30 000 Mark bewilligt. Sie hat dabei zur Bedingung gemacht, daß auch der Provinzialverband und die Stadt Essen sich an der Aufbringung der Mittel in ähnlicher Weise beteiligen. Die Stadt Essen hat diesem Antrage durch Gewährung eines Darlehens seitens der Stadt. Sparkasse in Höhe von 30 000 Mark entsprochen.

Der zweite Fall, in dem die Uebernahme einer Bürgschaft durch den Provinzialverband erwünscht erscheint, betrifft die Josefsgesellschaft für Krüppelfürsorge (e. V.) zu Bigge i. W. Dazu ist folgendes zu bemerken: Die Nachfrage nach Lehrstellen für verkrüppelte Jugendliche hat seit dem Inkrafttreten des Krüppelfürsorgegesetzes vom 6. Mai 1920 in einem solchen Maße zugenommen, daß die bestehenden Anstalten bei weitem nicht mehr dem Bedürfnis entsprechen. Es ergibt sich daher für den Provinzialverband die Notwendigkeit, entweder den ihm durch das Krüppelfürsorgegesetz übertragenen Aufgaben durch Schaffung einer eigenen Anstalt, in der die Berufsausbildung von Krüppeln durchgeführt werden könnte, gerecht zu werden, oder aber den Organen der freiwilligen Liebestätigkeit bei Schaffung weiterer Plätze für die handwerksmäßige Ausbildung von Krüppeln behilflich zu sein. Zweifellos verdient die Förderung der privaten Caritas den Vorzug, um so mehr als sie schon vor dem Inkrafttreten des Krüppelfürsorgegesetzes mit größtem Erfolge auf diesem Gebiete tätig war.

Die Josefsgesellschaft für Krüppelfürsorge plant nunmehr auf ihrem in Köln-Deutz gelegenen Grundstück von 12 Morgen Größe einen Neubau, der, wenn er in seinem ganzen Umfange zur Ausführung gelangt ist, die jetzige chirurgische Klinik der Josefsgesellschaft in Köln-Ehrenfeld mit 150 Betten aufnehmen, außerdem noch 150 Krankenbetten enthalten und schließlich neuzeitig eingerichtete Lehrwerkstätten für die verschiedensten Berufe umfassen soll. An eine Ausführung des ganzen Baues ist aber vor der Hand nicht zu denken, da die Kosten von der Josefsgesellschaft zur Zeit unmöglich aufgebracht werden können. Geplant ist daher vorläufig ein Werkstättengebäude, das sich später in die Gesamtanlage harmonisch eingliedern soll. Die Baukosten werden auf rund 350 000 Goldmark geschätzt. Die Aufbringung der Mittel ist so gedacht, daß die Stadt Köln ein Darlehen von 150 000 Goldmark geben soll. Die notwendigen Verhandlungen sind bereits eingeleitet und versprechen guten Erfolg. In zweiter Linie käme sodann ein Darlehen der Landesbank der Rheinprovinz in Höhe von 100 000 Goldmark in Frage. Daneben würden zur Finanzierung des Unternehmens seitens des Provinzialverbandes die der Josefsgesellschaft für die Verpflegung von Krüppeln zustehenden Pflegegelder in Höhe von rund 50 000 Goldmark vierteljährlich bis zur Durchführung der Bauarbeiten laufend für ein Vierteljahr im voraus zu zahlen sein. Den Rest von 50 000 Goldmark wäre die Josefsgesellschaft instande, aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Der Provinzialausschuß hat den Anträgen der Kriegsbeschädigten- und Blindenhandwerksstätte, G. m. b. H. in Essen und der Josefsgesellschaft für Krüppelfürsorge (e. V.) in Bigge i. W. auf Uebernahme von Bürgschaften in Höhe von 10 000 bzw. 100 000 Goldmark schon vorläufig vorbehaltlich der Genehmigung durch den Provinziallandtag entsprochen. Nach § 37, Ziff. 3 der Provinzialordnung ist nämlich zur Uebernahme einer Bürgschaft seitens des Provinzialverbandes die Beschlußfassung durch den Provinziallandtag erforderlich. Der Provinzialausschuß bittet daher, sein Vorgehen nachträglich gutheißen zu wollen.

Fälle, wie die vorliegenden, kommen im Laufe des Geschäftsjahres immer wieder vor, und es erscheint meistens unmöglich, mit der Entscheidung über die eingehenden Anträge bis zur nächsten Tagung des Provinziallandtages zu warten. Infolgedessen beantragt der Provinzialausschuß, ihm eine allgemeine Ermächtigung zur Uebernahme derartiger Bürgschaften zu erteilen. Selbstverständlich darf von der Ermächtigung nur mit der größten Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden, und zwar nur in solchen Fällen, wo die mit Hilfe des Darlehens durchgeführten Aufwendungen einer unbedingten Notwendigkeit entsprechen und im Interesse der Durchführung von Aufgaben, die dem Provinzialverband obliegen, erforderlich sind. Der vorgesehene Höchstbetrag von zwei Millionen Goldmark wird vorgeschlagen, um allen etwa auftretenden Bedürfnissen auf längere Zeit entsprechen zu können.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:
 „Der Provinziallandtag wolle

1. zu der vom Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 7. Mai 1924 übernommenen Bürgerschaft a) für ein der Kriegsbeschädigten- und Blindenhandwerkerstätte, G. m. b. H. in Essen durch die Landesbank der Rheinprovinz bewilligtes Darlehen von 10 000 Goldmark und b) für ein der Josefs-Gesellschaft für Krüppelfürsorge (e. V.) in Bigge i. W. durch die Landesbank der Rheinprovinz gewährtes Darlehen in Höhe von 100 000 Goldmark seine Zustimmung erteilen;
 2. den Provinzialauschuß ermächtigen, erforderlichenfalls an Stelle des Provinziallandtages Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 2 Millionen Goldmark gegenüber der Landesbank zu übernehmen für Darlehen an gemeinnützige Einrichtungen, an deren Bestehen der Provinzialverband zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Interesse hat.“
- Düsseldorf, den 30. Mai 1924.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
 Vorsitzender.

Dr. Sorion,
 Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
 betreffend

die Verbesserung der maschinentechnischen, insbesondere der
 wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Provinzialanstalten.

Anlage 7.

(Druckfächer-Nr. 6.)

Der 66. Provinziallandtag hat für die Verbesserung von maschinentechnischen, insbesondere wärmewirtschaftlichen Anlagen in verschiedenen Provinzialanstalten eine größere Summe bereit gestellt und gleichzeitig genehmigt, daß die Untersuchung auf die damals noch nicht darin einbezogenen Anstalten mit wärmetechnischen Anlagen ausgedehnt und daß auch dort die zweckmäßig erscheinenden Verbesserungen schon in Angriff genommen werden sollten.

Der Durchführung der in der Vorlage vom Juni 1923 genannten Arbeiten zur Erzielung wärmewirtschaftlicher Verbesserung stellten sich infolge der Ruhrbeziehung sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so daß die Ausführung nicht in dem Umfange und mit derjenigen Beschleunigung erledigt werden konnte, die erwünscht gewesen wäre. Immerhin ist ein erheblicher Teil der vorgesehenen Arbeiten fertiggestellt, und zwar folgende:

1. Provinzial-Seil- und Pflegeanstalt Andernach:
 Einrichtung von Unterwindfeuerungen für 2 Kessel in Verbindung mit mechanischer Wurf-
 feuerung.
2. Seil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau:
 Einbau einer Wärmefanganlage.
3. Seil- und Pflegeanstalt Düren:
 a) Ersatz der unwirtschaftlich arbeitenden alten Dampfmaschine durch einen Elektromotor,
 b) Einbau von Verteilungsventilen im Heizrohrnetz zur Herabminderung der Rohrlei-
 tungsverluste und Ausbesserung an der Kesselanlage und dem Heizrohrsystem.
4. Arbeitsanstalt Brauweiler:
 a) Beseitigung der mit starken Leerlaufverlusten arbeitenden Transmission in der Mühle und
 Wäscherei und Aufstellung besonderer Motore,
 b) Erneuerung der Kesselinmauerung, Erhöhung des Schornsteins, Aenderung und Ver-
 führung des Kesselschufes, Ausbesserungen an dem Rohrsystem und der Isolierung.
5. Hebammenlehranstalt Köln:
 Beschaffung einer Abdampfverwertungsanlage zur Vorwärmung des Kesselspeisewassers.
6. Beschaffung von Kontrollapparaten zur Feststellung des Dampf- und Wasserverbrauches
 in verschiedenen Anstalten.

Außer diesen Arbeiten, welche ohne namhafte Aenderungen der Betriebsanlage auszu-
 führen waren, enthielt die vom Provinziallandtag im Juni vor. Js. genehmigte Vorlage auch zwei

größere Ausführungen, welche wesentliche Aenderungen der Betriebseinrichtungen voraussetzten, nämlich:

1. Anlage eines eigenen Elektrizitätswerkes mit Ausnutzung des Abdampfes in der Heil- und Pflegeanstalt Düren.
2. Ausbau der vorhandenen Maschinenanlage in der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler zur Deckung des gesamten Kraftbedarfs. Anschluß an das R.W.E. zur Lichtversorgung derselben und Durchführung der Lichtinstallation in allen Anstaltsgebäuden.

In beiden Fällen war entsprechend dem Vorschlag der Wärmewirtschaftsstelle der Dampfesselüberwachungs-Vereine davon ausgegangen, eine gesteigerte Wirtschaftlichkeit vornehmlich dadurch zu erzielen, daß ein Ueberschuß an elektrischer Energie, welcher sich aus der Anpassung des in den verschiedenen Betrieben der Anstalten erforderlichen Dampfes an die Maschinenleistung ergibt, an das städtische Elektrizitätswerk in Düren bzw. an das R.W.E. abgegeben werden sollte.

In D ü r e n ergaben sich bei den Verhandlungen mit dem städt. Elektrizitätswerk unüberwindliche Schwierigkeiten infolge eigenartiger Stromversorgungs-Verhältnisse dieses Werkes. Für die genannte Anstalt kommt nur Drehstrom in Frage; an diesen ist ein Teil der Anstalt auch jetzt schon mittels eines besonderen Kabels angeschlossen. Das städtische Werk gibt aber in dem nördlichen Teile der Stadt, in dem die Anstalt liegt, ausschließlich Gleichstrom ab. Würde anstaltsseitig ein Ueberschuß an G l e i c h s t r o m in das städtische Netz geliefert werden können, so wäre ein Zusammenarbeiten mit der Stadt möglich, da das fragliche Netz stark überlastet ist und die Stadt eine Vergrößerung ihrer Gleichstromerzeugungsanlage nicht ausführen kann. Dagegen ist die städtische Drehstromanlage so leistungsfähig, daß die Stadt auf eine Reservelieferung durch die Anstalt gar keinen Wert legt und daher zu einem derartigen Abkommen nicht zu bewegen war.

Die Prüfung der Frage, ob es unter diesen Umständen noch wirtschaftlich ist, trotzdem in Düren eine eigene Stromerzeugungsanlage herzustellen, führte zu dem Ergebnis, daß eine solche Einrichtung, ohne die Möglichkeit, den überschüssigen Strom an das städtische Netz abzugeben und dadurch eigene Einnahmen zu erzielen, eine größere Wirtschaftlichkeit des Betriebes nicht mit sich bringen würde; die wärmewirtschaftlichen Verbesserungen sind daher auf den Neubau eines Schornsteines und den Einbau eines Wärmefanges beschränkt worden. Gleichzeitig wurde durch Verhandlungen mit der Stadtverwaltung die Gewährung eines wesentlichen Preisnachlasses bei der Lieferung von Drehstrom erzielt.

In Verbindung damit ist dann auch geprüft worden, wie sich die Stromversorgung der Dürener B l i n d e n a n s t a l t, für die Anschluß an das Drehstromwerk der Heil- und Pflegeanstalt gedacht war, wenn die Ausführung eines solchen in Frage gekommen wäre, günstiger gestalten läßt. Die Anstalt wird 3. St. mit städtischem Gleichstrom gespeist, die Preise sind relativ hoch.

Nachdem das städtische Elektrizitätswerk sich bereit erklärt hat, der Verwaltung den Drehstrom zu wesentlich ermäßigten Preisen zu liefern (für Gleichstrom kommt ein solcher Preisnachlaß nicht in Frage), erscheint es zweckmäßig, die Blindenanstalt durch eine besondere Leitung an das Drehstromkabel der Heil- und Pflegeanstalt anzuschließen und die nicht sehr umfangreiche Kraft- und Lichtstromanlage auf Drehstrom umzustellen.

Außerdem sollen die im vorigen Jahre schon geplanten wärmewirtschaftlichen Verbesserungen (Erhöhung des Schornsteines und Wärmefangs), welche mit Rücksicht auf den Zusammenhang zwischen Blindenanstalt und Heil- und Pflegeanstalt solange zurückgestellt werden mußten, bis die Entscheidung über das eventuell zu errichtende Kraftwerk der Heil- und Pflegeanstalt getroffen war, ausgeführt werden.

In der Anstalt B r a u w e i l e r liegen die Verhältnisse wesentlich günstiger. Der Anschluß an das Elektrizitätswerk Berggeist ist hergestellt; eine Vereinbarung mit demselben bzgl. der wechselseitigen Abgabe elektrischer Energie wurde getroffen.

Die Arbeiten zum Ausbau der vorhandenen Maschinenanlage zur Deckung des gesamten Kraftbedarfes der Anstalt mittels elektrischer Energie und zur Abgabe von Strom in das Netz des Berggeist, die Lichtinstallation in den Gebäuden, die Anlagen zur Verwertung des Maschinen-Abdampfes für die Heizung, die Warmwasserversorgung usw. sind trotz der erheblichen Schwierigkeiten, welche die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des vergangenen Jahres mit sich brachten, angemessen gefördert, so daß die ganze Anlage voraussichtlich etwa Mitte dieses Jahres betriebsfertig sein wird.

Entsprechend der durch den 66. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung ist ferner die Prüfung der wärmewirtschaftlichen Anlagen in den Heil- und Pflgeanstalten Grafenberg, Johannistal, Bonn und Andernach durchgeführt. Dabei ergab sich folgendes:

1. Grafenberg:

Die Anstalt war bisher an das städtische Elektrizitätswerk angeschlossen und bezahlte auf Grund eines im Jahre 1915 abgeschlossenen Vertrages einen sehr billigen Strompreis; nach Beendigung des Krieges mußte die Provinzialverwaltung, wie das bei allen Stromlieferungsverträgen der Fall war, der Einführung der bekannten Preiserhöhungsklausel entsprechend dem Kohlenpreis zustimmen und konnte sich auch, als die Städte bei fortschreitender Geldentwertung den Finanzausschlag einführten, der Anrechnung eines solchen, wenn auch in bescheidener Höhe, nicht entziehen; immerhin ist der Preis, der z. B. an die Stadt gezahlt werden muß, noch sehr gering und es würde eine Aenderung der Betriebsverhältnisse der Anstalt nicht zweckmäßig sein, wenn das städtische Elektrizitätswerk bereit wäre, bei dem im Jahre 1925 bevorstehenden Ablauf des Vertrages, ihn in der bisherigen Form zu erneuern.

Nach den mit der Stadtverwaltung gepflogenen Verhandlungen besteht aber keine Aussicht, daß diese sich auf eine Vertragsverlängerung unter den bisherigen Bedingungen einläßt; sie verlangt vielmehr, daß in den eventuell abzuschließenden neuen Vertrag ein um 100 Prozent höherer Feuerungsfaktor eingeführt wird. Die unter Zuziehung der Wärmewirtschaftsstelle angestellten sorgfältigen Erhebungen haben ergeben, daß der wärmewirtschaftliche Betrieb der Anstalt in Verbindung mit der Elektrizitätsversorgung sich wirtschaftlicher gestalten läßt, wenn das eigene Elektrizitätswerk, welches die Anstalt früher besessen hat, in Verbindung mit einer ausgiebigen Abdampfverwertung wieder eingeführt wird.

Die Erstellung einer solchen Anlage in dem vorhandenen Maschinenhaus ist eingeleitet; dieselbe wird voraussichtlich Mitte dieses Jahres betriebsfähig sein. In Verbindung damit ist die Dampferzeugungsanlage durch Neubau eines 75 m hohen Schornsteins und Aufstellung eines Wärmefanges namhaft verbessert worden.

2. Johannistal:

In dieser Anstalt soll eine grundlegende Umgestaltung des Maschinenbetriebes durchgeführt werden. Die zur Erzeugung des Kraftbedarfes der Anstalt vorhandenen Dampfmaschinen arbeiten z. B. mit Kondensation; eine größere Wirtschaftlichkeit der Anlage läßt sich dadurch erzielen, daß der Abdampf dieser Maschinen dazu benutzt wird, die erforderlichen Wärmemengen für eine zentrale Warmwasserbereitung abzugeben. Zu diesem Zwecke ist eine Abdampf-Verwertungsanlage beschafft und aufgestellt, von der aus das für die Kochküche, Waschküche und Bäder erforderliche Warmwasser mittels Pumpenantrieb den einzelnen Verbrauchsstellen zugeführt wird. Die Einrichtung bringt außer erheblichen Ersparnissen an Kohlenverbrauch eine Entlastung der Kesselanlage mit sich, da wesentlich weniger Frischdampf erzeugt werden braucht und vermeidet gleichzeitig die zur Zeit bestehende Notwendigkeit, daß während des ganzen Jahres ein großer Teil des ausgedehnten Rohrleitungsnetzes der Anstalt unter Dampf stehen muß.

Die ferner erwogene Anlage eines Wärmefanges stößt in Johannistal auf größere Schwierigkeiten, weil nach Lage der örtlichen Verhältnisse die für eine solche Einrichtung notwendige Zugverstärkung sich nur durch eine Saugzuganlage erzielen ließe. Nach den Erfahrungen, welche an anderen Orten mit solchen gemacht sind, erscheint es nicht empfehlenswert, einen derartigen Betrieb, dessen dauernd gute Wirkung zum mindestens zweifelhaft ist, in der Anstalt einzuführen.

3. Bonn:

Die Verhältnisse der maschinentechnischen Anlagen liegen für den Einbau eines Wärmefanges der von der Wärmewirtschaftsstelle unter gewissen Voraussetzungen empfohlen wurde, nicht günstig; von diesem Plan ist daher Abstand genommen. Die genannte Stelle hat im übrigen nach eingehenden Versuchen über die Anstalt das Urteil gefällt, daß der Betrieb derselben in wärmewirtschaftlicher Beziehung einwandfrei arbeitet. Es soll lediglich noch ein Warmwasserbereiter zur Kondensation des Abdampfes aufgestellt werden.

4. A n d e r n a c h :

Die derzeit vorhandenen wärmewirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt sind nicht ungünstig. Die Beleuchtung derselben erfolgt noch mit Gas, wofür ein mittlerer Preis bezahlt werden muß; außerdem sind der Gutshof und einige kleine Betriebe an das Elektrizitätswerk Raußhermühle angeschlossen, an einigen anderen Stellen (Waschküche, Köchküche, Metzgerei) erfolgt der Antrieb der maschinell betriebenen Apparate durch eine kleine Dampfmaschine. Ein einheitlicher Kraftbetrieb ist also nicht vorhanden.

Die angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß durch die Anlage eines eigenen Elektrizitätswerkes in Verbindung mit der Aufstellung eines Wärmefanges und sonstiger Einrichtungen zur Abdampfverwertung sich namhafte Ersparnisse gegenüber den jetzigen Aufwendungen für den Bezug von Gas und elektrischem Strom erzielen lassen. Die Gesamtaufwendungen für diese Neueinrichtungen würden aber so erheblich sein, daß es zweifelhaft erscheint, ob tatsächlich das Gesamtergebnis des technischen Anstaltsbetriebes ein günstigeres sein würde, als z. B., zumal zweifellos wenn eine solche Anlage vorhanden wäre, eine Reihe von Anträgen auf Einrichtung von neuen maschinell betriebenen Anlagen gestellt werden würde nach dem Vorbild der neuzeitlichen Anstalten, in denen solche Einrichtungen vorhanden sind. Andernach ist die kleinste von den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten; infolgedessen hat sich hier das Fehlen derartiger maschinellen Betriebe noch nicht besonders störend bemerkbar gemacht. Als wenig günstig muß allerdings der Umstand bezeichnet werden, daß die Anstalt noch Gasbeleuchtung hat, was für eine derartige Heilstätte aus einer Reihe von Gründen (Umständlichkeit des Betriebes, Gefährdung der Kranken bei Unachtsamkeit usw.) unerwünscht ist, immerhin sind die 5 alten Heil- und Pflegeanstalten jahrzehntelang mit dieser Beleuchtungsart ausgekommen und zur Zeit wird außer Andernach auch die Anstalt Bonn noch in gleicher Weise beleuchtet.

Berücksichtigt man alle diese Umstände in Verbindung damit, daß die Höhe des derzeitigen Zinsendienstes immerhin eine gewisse Beschränkung in der Durchführung solcher wärmewirtschaftlichen Umstellungen großen Umfangs nahe legt, so erscheint es zweckmäßig, den Plan der Errichtung eines eigenen Kraftstromwerkes in der Anstalt Andernach zurückzustellen, bis die Abnutzung des Gasleitungsnetzes, daß jetzt etwa 40 Jahre lang liegt, den äußeren Anlaß zu einer größeren Neuanlage gibt bzw. bis zu dem Zeitpunkt, wo eine namhafte Verminderung der üblichen Zinsätze es unzweifelhaft erscheinen läßt, daß die wärmewirtschaftlichen Ersparnisse die Zinsen- und Tilgungsbeträge wesentlich übersteigen. Eine Uebersicht über die bisher geleisteten Zahlungen für die wärmewirtschaftlichen Verbesserungen läßt sich kaum geben, da ein großer Teil derselben Papiermarkbeträge darstellt, die zu den verschiedensten Zeiten verausgabt sind. Die Kosten der im Laufe des Rechnungsjahres 1924 noch auszuführenden Arbeiten zur Durchführung des vorerläuterten Programms sind auf 240 000 Mark berechnet, und zwar entfallen davon auf

die Heil- und Pflegeanstalt Bonn	3 000 Mark
„ „ „ „ „ Düren	45 000 „
„ „ „ „ „ Grafenberg	30 000 „
„ „ „ „ „ Johannistal	35 000 „
„ Arbeitsanstalt Brauweiler	80 000 „
„ Blindenanstalt Düren	24 000 „
für Ergänzung der Kontrollapparate, unvorhergesehene Arbeiten und Insgesamt	23 000 „
	zusammen: 240 000 Mark

Dieser Betrag ist in den außerordentlichen Haushaltsplan eingestellt; die für wärmewirtschaftliche Verbesserungen aufzuwendenden Kosten sollen spätestens innerhalb 5 Jahren aus den Haushalten der einzelnen Anstalten getilgt werden. Entsprechende Beträge sind daher in die fraglichen Haushaltspläne eingeseht.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen, folgenden Beschluß zu fassen:

„Der Provinziallandtag nimmt Kenntnis von den bisher in verschiedenen Anstalten eingeleiteten wärmewirtschaftlichen Verbesserungen und genehmigt die Durchführung dieser Arbeiten nach Maßgabe des dargelegten Bauprogramms.“

Düsseldorf, den 7. Mai 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Aenderung des § 3 der Bestimmungen vom 2. Juni 1894 über die
Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues.

Zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues sind gemäß den entsprechenden Bestimmungen vom 2. Juni 1894, § 2, zwei Fonds, und zwar ein Fonds A und ein Fonds B gebildet.

Der Fonds A sollte zur Unterstützung derjenigen Anträge dienen, für die die Gesamtkosten die Summe von 3000 Mark nicht übersteigen oder die erforderlichen Beihilfen den Betrag von 1500 Mark nicht erreichen.

Aus dem Fonds B wurden Unterstützungen für diejenigen Wegebauten gewährt, deren Gesamtkosten 3000 Mark übersteigen.

Infolge der Geldentwertung wurden durch Beschluß des 66. Rheinischen Provinziallandtages die Zahlen 3000 Mark und 1500 Mark abgeändert in 500 000 Mark und 250 000 Mark.

Nach Eintritt stabiler Geldverhältnisse und Wiedereinführung der Goldmarkrechnung ist es erforderlich, die ursprünglichen Zahlen von 3000 Mark und 1500 Mark wieder herzustellen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher nachstehenden Beschlusentwurf zur Genehmigung vorzulegen:

„In dem § 3, Abs. 2, der Bestimmungen vom 2. Juni 1894 über die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues werden unter Abänderung des Beschlusses des 66. Provinziallandtages die Zahlen 500 000 Mark bzw. 250 000 Mark abgeändert in 3000 bzw. 1500 Mark.“

Düsseldorf, den 7. Mai 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Herstellung von Pflaster in Ortschaften.

Mit dem stark und schnell zunehmenden Kraftwagenverkehr nimmt in gleicher Weise die Staubplage in den bebauten Ortschaften mit chaussierten Straßen zu. Während der durch diesen Staub belästigte Fußgänger sich häufig durch Benutzung anderer Wege retten kann, sind die Anwohner an solchen Straßen der großen Unannehmlichkeit ohne Gegenwehr ausgesetzt; denn selbst das Schließen der Fenster nützt bei der starken Staubentwidelung wenig und ist bei der warmen Jahreszeit nicht immer durchführbar. Besonders haben die an den Straßen liegenden Schulgebäude und Krankenhäuser schwer darunter zu leiden.

Es ist deshalb erklärlich, daß die Klagen und Beschwerden hierüber immermehr zunehmen, und da die Staubentwidelung mit der jeweiligen Art der Straßenbefestigung zusammenhängt, d. h. bei chaussierten Straßenstrecken stärker ist als bei Klein- oder Großpflaster, so werden diese Beschwerden in erster Linie gegen die Wegeunterhaltungspflichtigen gerichtet mit dem Antrage, die Chaussierung in Pflaster umzuwandeln. Diese Klagen müssen jedoch von der Straßenbauverwaltung zunächst ablehnend beschieden werden, da nach § 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 die Verhinderung der Staubentwidelung im inneren Verkehr von Ortschaften Sache der Ortspolizeibehörde ist, und somit Mittel für Sprengung der chaussierten Straßen oder Umwandlung in Pflaster zum Zwecke der Bekämpfung der Staubplage in dem Haushaltsplan der Straßenbauverwaltung nicht vorgesehen sind.

Das beste Mittel zur Bekämpfung des Staubes ist die Herstellung von Klein- oder Großpflaster. Die Umwandlung der chaussierten Straßenfahrbahn mit dieser letzteren Befestigungsart wird jedoch nur in den Fällen von der Verwaltung vorgenommen, in denen die Herstellung des Pflasters wirtschaftlich gerechtfertigt ist, d. h. die Provinzialverwaltung infolge der längeren Dauer und der geringeren Unterhaltungskosten des Pflasters auch bei der einmaligen größeren Ausgabe einen finanziellen Nutzen hat. Diese Wirtschaftlichkeit ist in der Regel dann vorhanden,

Anlage 8.

(Drucksachen-Nr. 7.)

Anlage 9.

(Drucksachen-Nr. 8.)

wenn die chauffierte Fahrbahn nur 4 bis 5 Jahre hält. Auch bei dieser Voraussetzung kann weiter das Pflaster nur insoweit hergestellt werden, als es nach dem jeweiligen allgemeinen Bauplan der Provinzial-Straßenverwaltung nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel möglich ist.

Um aber den Gemeinden entgegenzukommen, die zur Beseitigung der Staubplage die Herstellung von Pflaster wünschen, kann den Anträgen der Gemeinden in solchen Fällen, in denen die Wirtschaftlichkeit nicht erwiesen, oder aus Mangel an Mitteln die Herstellung des Kleinpflasters in der betr. Gemeinde vorläufig nicht möglich ist, stattgegeben werden unter der Bedingung, daß die Gemeinde einen Zuschuß zu dem Kleinpflaster gibt. Die durchschnittliche Dedendauer in den meisten in Frage kommenden Ortschaften kann auf 8 Jahre angenommen werden. Die sich ergebenden unrentablen Mehrkosten der Straßenverwaltung für die Herstellung der Pflasterung nach Abzug der dadurch eintretenden Ermäßigungen der Straßenunterhaltungskosten für die Provinz müssen von der Gemeinde als Zuschuß zu der erstmaligen Pflasterherstellung gefordert werden. Nach aufgestellten Berechnungen betragen diese Zuschüsse im Durchschnitt ein Drittel der Pflasterherstellung.

Der Provinzialausschuß schlägt daher vor, daß in den Ortschaften mit chauffierter Fahrbahn, falls die Gemeinden sich bereit erklären, ein Drittel der Kosten zu der Umwandlung der Fahrbahn in Pflaster beizutragen, Pflaster hergestellt werden kann, auch wenn es vom Standpunkte des Verkehrs aus nicht wirtschaftlich ist, oder die Herstellung nach dem Straßenbauplan der Provinzialverwaltung zunächst nicht in Aussicht genommen ist.

Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß in vielen Ortschaften die Herstellung von Kleinpflaster, das auf die alte chauffierte Fahrbahn aufgesetzt wird und wodurch die Fahrbahn immerhin ungefähr 10 cm erhöht wird, nur dann möglich ist, wenn auch die Seitenrinnen und Entwässerungen dieser, wenn auch nur geringen Hebung der Fahrbahn angepaßt, und wenn in vielen Ortschaften die Einfahrten zu den Gehöften usw. mehr oder weniger abgeändert werden.

Die Herstellung von Pflaster ist daher an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß die Gemeinden hinsichtlich der von ihr zu unterhaltenden Straßenentwässerung diese an die betr. Pflasterung anschließen und die Provinzialverwaltung gegen alle Ansprüche Dritter, die aus dieser veränderten Fahrbahnlage hergeleitet werden können, vertreten.

Die Mittel, die zur Herstellung von Pflaster in Ortschaften auf Wunsch der Gemeinden von der Provinzialverwaltung aufgewendet werden können, müssen aber entsprechend der Finanzlage des Provinzialverbandes begrenzt werden, zumal anzunehmen ist, daß nach Bekanntwerden eines entsprechenden Landtagsbeschlusses sehr viele Gemeinden die Herstellung von Kleinpflaster beantragen werden. Es wird daher vorgeschlagen, für dieses Jahr einen Betrag von 300 000 Mark zu diesem Zwecke vorzusehen. Bei Zugrundelegung dieser Summe und bei einem Zuschuß von einem Drittel der Kosten seitens der Gemeinden werden dann im Ganzen 450 000 Mark zur Verfügung stehen. Bei der Annahme, daß 1 km Kleinpflaster 60 000 Mark Kosten erfordert, werden aus der vorstehenden Summe ungefähr 7 km Kleinpflaster hergestellt werden können. Da in den meisten Fällen die in den Ortschaften zu pflasternden Längen kaum 600 oder 700 lfd. m übersteigen, so werden mit obiger Summe die Anträge von rund 12 Gemeinden im Jahre befriedigt werden. Eine Dedung des Betrages von 300 000 Mark ist im Haushaltsplan nicht vorgesehen. Der Betrag wird unter Titel IV² des Haushaltsplanes unter evtl. Ueberschreitung des dort vorgesehenen Betrages zu verausgaben sein.

Der Provinzialausschuß schlägt daher folgenden Beschluszentwurf vor:

„Die Herstellung von Pflaster in Ortslagen mit starkem Automobilverkehr kann auf Antrag der betr. Gemeinde auch dann ausgeführt werden, wenn die Herstellung im finanziellen Interesse der Provinzialverwaltung nicht gelegen ist oder im Straßenbauplan der Provinzialverwaltung vorläufig nicht vorgesehen ist, vorausgesetzt, daß die betr. Gemeinden sich verpflichten:

1. ein Drittel der Herstellungskosten des Pflasters aus eigenen Mitteln zu übernehmen und
2. die von ihnen zu unterhaltenden Straßenentwässerungsanlagen der veränderten Fahrbahnlage auf ihre Kosten anzupassen und die Straßenverwaltung allen Ansprüchen Dritter gegenüber zu vertreten.

Zu dem vorangegebenen Zwecke kann ein Betrag bis zu 300 000 Mark unter evtl. Ueberschreitung des Titels IV² des Haushaltsplanes verausgabt werden.“

Düsseldorf, den 30. Mai 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsteher.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

Anlage 10.
(Drucksachen-Nr. 9.)

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Erzielung eines größeren Obsterlöses aus den Straßenbäumen.

Der 63. Provinziallandtag hat dem nachstehenden Antrag zugestimmt:

„Die Provinzialverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob beim Erlös aus Obst eine größere Einnahme erzielt werden kann. Dem nächsten Provinziallandtag ist Vorlage zu machen.“

Zur Erledigung dieser Aufgabe hat die Verwaltung ein Gutachten des pensionierten Landesbauinspektors Baurat Beder in Coblenz, das in der Anlage beigelegt ist, eingeholt.

Herr Baurat Beder ist vom Jahre 1870 bis 1918 als Vorstand verschiedener Landesbauämter im Dienste der Rheinischen Provinzialverwaltung tätig gewesen und hat sich in seiner 42 jährigen Dienstzeit mit ganz besonderem Interesse der Zucht der Straßenbäume zugewandt. Es ist deshalb auch die seiner Zeit von der Verwaltung herausgegebene „Anleitung zur Pflanzung und Pflege von Straßenbäumen“ hauptsächlich von ihm bearbeitet worden. Herr Beder kann somit als Autorität unter den Pomologen angesehen werden und schien geeignet, auf Grund seiner langjährigen Kenntnisse und Erfahrungen ein Gutachten über die vorliegende Frage abzugeben.

Der Inhalt des Gutachtens ist kurz gefaßt folgender:

A. Allgemeine Betrachtungen:

Die bisherigen Obsterträge an den Provinzialstraßen der Rheinprovinz können als „günstig“ angesprochen werden. Die Werte werden aber vermindert durch:

1. den Zwischenhandel,
2. den Diebstahl,
3. die unzulänglichen Verkehrsmittel und eine fehlende Verteilungsorganisation,
4. durch die vielen verschiedenen Obstsorten.

Zur Hebung des Reinertrages sind folgende Maßnahmen zu treffen:

Zu 1. Ausschaltung des Zwischenhandels, was bei einer Verwaltung nicht gut möglich ist, dafür aber Anschluß an die von dem Reichsbund für Obst- und Gemüsebau geplanten Verkaufszentralen, die das Abmachen und die Abfuhr des Obstes selbst besorgen und dadurch der Verwaltung den wirklichen Wert der Früchte als Erlös verschaffen.

Zu 2. Zur Verhütung der Diebstähle ist Aenderung des Strafgesetzbuches und der Handhabung der Rechtsprechung erforderlich, damit das Obst ausreichender im Volksernährungsinteresse geschützt wird.

Zu 3. Anzustreben ist, Obst in ganzen Waggonladungen ohne Verpackung und möglichst in ganzen Obstzügen dem Industriegebiete zuzuführen. Dies ist aber nur möglich bei Einheitsorten.

Zu 4. Verminderung der Anzahl der Obstsorten.

B. Vorschläge zur Steigerung der Erträge.

1. Auswahl der Sorten:
 - a) Bei Neupflanzung ganzer Straßenzüge, bei Ersatz von Wildbaumalleen oder absterbenden Obstalleen und bei umfangreichen Ampfropfungen sind die 3 Reichsobstsorten, und zwar diejenigen, die in der Gegend am meisten verbreitet sind, zu wählen;
 - b) bei kleineren Pflanzungen sind die von der Landwirtschaftskammer festgesetzten Kreisobstfortimente zu verwenden;
 - c) bei einzelnen Bäumen in abgeschlossenen Pflanzungen dieselbe Sorte dieser Pflanzung.
2. Pflanzmaterial.
Die jungen Bäume sind nur aus anerkannt zuverlässigen Baumschulen, die dem Bunde der Baumschulenbesitzer angeschlossen sind, zu beziehen.
3. Düngung.
Die verschiedenen Versuche mit künstlicher Düngung haben große wirtschaftliche Vorteile ergeben, wie Verdoppelung der Erträge nach dem Gewicht und Zunahme an Güte und Größe der einzelnen Früchte.
4. Schädlingsbekämpfung.
Diese ist intensiver als bisher zu betreiben.

siehe
Seite 28.

5. A u d e r w e i t i g e O r g a n i s a t i o n b e i d e r S t r a ß e n v e r w a l t u n g .

In jedem Bauamte ist ein Straßenmeister zum tüchtigen Pomologen heranzubilden und ihm die Führung aller Obstbaugeschäfte in dem Bauamt zu übertragen.

Unter Beachtung dieser Vorschläge beabsichtigt die Verwaltung folgende Anordnungen hinsichtlich der Obstbaumzucht zu erlassen:

1. B e t r e f f e n d d i e A u f z u c h t u n d P f l e g e d e r O b s t b ä u m e .

a) In jedem Bauamte wird ein geeigneter Straßenmeister mit der Leitung der Obstbaugeschäfte in dem Bauamte beauftragt; ihm liegt die weitere Anweisung der übrigen Straßenmeister und Straßenwärter in der Baumpflege ob. Er hat die Vorschläge über Verbesserung der Baumbestände zu machen und Versuche mit künstlicher Düngung und mit Mitteln zur Schädlingsbekämpfung anzustellen.

b) Junge Bäume werden nur aus Baumschulen, die dem Bunde der Baumschulenbesitzer angeschlossen sind, bezogen.

c) Die Auswahl der Sorten geschieht im Anschluß an die drei Reichsorten:

a) A p f e l , großer rheinischer Bohnenapfel, Jacob Loebell und Ontavio;

b) B i r n e n , Williams Christbirne, Joscs Flaschenbirne, Köstliche von Charneau und an die von der Landwirtschaftskammer aufgestellten Kreisobstsortimente.

d) In der ganzen Provinz soll geprüft werden (möglichst durch Herrn Baurat Beder), an welchen Stellen alte Obstalleen durch junge ersetzt und wo größere umfangreiche Ampfropfungen vorzunehmen sind, und ob an einzelnen Stellen abständige Wildbaumalleen durch Obstbäume ersetzt werden sollen. Das Ergebnis dieser Prüfung soll dann zur Aufstellung eines Programms für die Neubepflanzung der Provinzialstraßen der Rheinprovinz die Unterlage abgeben.

2. B e r w e r t u n g d e s O b s t e s .

Mit dem Reichsbund für Obst- und Gemüsebau wird die Verwaltung in Beziehung treten, um durch Anschluß an die geplanten Verkaufsorganisationen einen besseren Obstabsatz zu erreichen.

3. V o n d e m V e r s u c h e , d u r c h G e s e z e s ä n d e r u n g e i n e n b e s s e r e n S c h u z g e g e n O b s t d i e b s t ä h l e z u e r r e i c h e n , v e r s p r i c h t s i c h d i e V e r w a l t u n g k e i n e n E r f o l g .

Ferner sei noch erwähnt, daß nach dem Kriege alljährlich von dem preuß. Staatskommissar für Volksernährung eine Anweisung dahin ergeht, bei der Versteigerung von Obstbaumbehängen Preistreiberien zu vermeiden. Dieser Erlaß verfolgt augenscheinlich den Zweck, den Konsumenten billiges Obst ohne Wucherpreise zu verschaffen. Dies Ziel wird aber in keiner Weise erreicht. Die Zwischenhändler und danach die Einzelverkäufer geben das Obst nicht zu dem Ankaufrispreis einschl. eines berechtigten Aufschlags ab, sondern zu den jeweiligen Preisen, die an den Verkaufsorten bestehen, und die fast immer das Vielfache des Einkaufspreises betragen. Die vom Staatskommissar für Volksernährung angeordnete Maßnahme, bei öffentlichen Versteigerungen die Angebote bei Erreichung eines angemessenen Preises abzubreaken, hat also nur die Folge, daß der Produzent — in diesem Falle die Provinzialverwaltung — in der Erzielung eines guten Erlöses sehr geschädigt wird, ohne dadurch den Konsumenten zu billigem Preise die Ware zu verschaffen. Es wird deshalb beabsichtigt, bei weiteren Vorstellungen des Staatskommissars hiergegen Stellung zu nehmen.

In den letzten Jahren ist die Verwaltung, wie in der Vorkriegszeit, wieder dazu übergegangen, für die Bauamtsvorstände und die Straßenmeister regelmäßige Kurse in der Pflege und Aufzucht der Straßenbäume verbunden mit praktischen Übungen abzuhalten. Ferner ist für sämtliche Beamte und Angestellte je 1 Exemplar der vom Landesbaurat Beder in Kassel herausgegebenen „Grundzüge über die Bepflanzung von Straßen“ zum eigenen Studium und weiteren Selbstausbildung übergeben. Es ist zu erwarten, daß auch hierdurch die Pflege und Aufzucht der Straßenbäume und damit zugleich der Obsterlös wesentlich gefördert wird.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag nimmt von dem Bericht, betr. die Erzielung eines größeren Obsterlöses aus den Straßenbäumen, Kenntnis und ist mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden.“

Düsseldorf, den 30. Mai 1924.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

G u t a c h t e n

über die Frage, ob und wie eine Steigerung der Obsterträge an den Bäumen der Provinzialstraßen sich erzielen läßt.

Die Rheinprovinz ist hinsichtlich der Bepflanzung ihrer Provinzialstraßen mit Obstbäumen ungünstiger gestellt als die meisten übrigen Provinzen, weil ausgedehnte Industriegebiete, rauhe Gebirgslagen der Eifel und die tief gelegenen Ebenen des Niederrheins mit hohem Grundwasserstand und feuchtem Klima das Gedeihen von Obstbäumen ausschließen. Die hier noch vorhandenen, nahezu ertragslosen kranken und verkümmerten Obstbaumpflanzungen, welche nur unnütze Kosten verursachen und einen recht unerfreulichen Anblick gewähren, werden zweckmäßig vollständig beseitigt. Nach Ausscheiden dieser nicht nur ertragslosen, sondern durch ihr bloßes Vorhandensein die Provinz schädigenden Bäume — ihre Zahl ist groß — wird sich rechnerisch der Jahresertrag auf die verbleibenden guten Bäume verteilt, welche bei der Berechnung des durchschnittlichen Jahresertrages pro Baum nur in Frage kommen können, beträchtlich erhöhen. Die zu erhaltenden guten Pflanzungen sind nach Anzucht und Sorten im allgemeinen nicht übel geraten und zeichnen sich vor denen mancher anderer Provinz vorteilhaft aus. Auch die Erträge, welche sie in den letzten Jahren gebracht haben, sind als günstig anzusprechen. Diese Erträge stellen indessen keineswegs die möglichen Werte der Ernten dar. Diese möglichen Werte werden zur Zeit auf einen Bruchteil, der vielleicht unter der Hälfte liegt, vermindert, und zwar:

1. Durch den Zwischenhandel, der dem Erzeuger die Preise drückt, — nicht selten unter die Selbstkosten — dem Verbraucher die Ware übermäßig verteuert und häufig große Obstmengen infolge Stodung des Umsatzes zum Verderben bringt, ja in obstreichen Jahren dieses Verderben absichtlich herbeiführt, um die Preise hoch zu halten.
2. Durch Diebstahl, der in der Kriegszeit und mehr noch nach der Kriegszeit gegen früher außerordentlich zugenommen hat. Der Diebstahl vermindert nicht nur die Menge des Obstertrages, er verursacht auch Bewachungskosten, die von dem Bruttoertrage in Abzug kommen müssen. Viel schlimmer aber ist es, daß die Furcht vor Diebstahl die Obstzüchter bzw. die Ansteigerer zu einer vorzeitigen Abnahme des Obstes drängt, und diese vorzeitige Abnahme setzt die Qualität der Früchte und damit den Wert derselben außerordentlich herab, macht viele Sorten, die voll ausgereift vorzüglich, fast oder ganz wertlos. Dies ist die häufigste Ursache der Klagen des Publikums über geschmackloses und unhaltbares Obst. Hierzu kommt noch ein erheblicher Gewichtsverlust, da gerade in den letzten Wochen vor der Baumreise eine starke Gewichtszunahme der Früchte stattfindet.
3. Durch die Unzulänglichkeit der Verkehrsmittel und den Mangel an einer gut arbeitenden Verteilungsorganisation. Dieser Mangel hat auch wieder in den letzten obstreichen Jahren einen bedeutenden Teil des Obstes zum Verderben gebracht.
4. Durch die übergroße Anzahl der angepflanzten Obstsorten — darunter auch vieler minderwertiger oder ganz wertloser — die es unmöglich machen, dem Publikum eine einheitliche Ware in großen Mengen anzubieten und ohne Verpackung in Kisten, Körben und dergl. in ganzen Wagenladungen zu Obstzügen zusammenzustellen, die allein einen billigen, schnellen und sicheren Versand ermöglichen. Mit dem jetzigen Mischmaschobst aller möglichen Sorten vermag niemand etwas anzufangen; die Hausfrau nicht, weil sie die Eigenart der vielen wechselnden Sorten nicht kennen lernt, die Konservenfabriken nicht, weil sich aus diesem Mischmasch ein nach Haltbarkeit und Güte befriedigendes Erzeugnis nicht herstellen läßt.

Um den Reinertrag aus den Obstbaumpflanzungen dem wirklichen Erntewert möglichst zu nähern, werden folgende Maßnahmen zu ergreifen sein.

Zu 1. Der viel beklagte Zwischenhandel ist ohne Frage ein Uebel, zurzeit leider noch ein notwendiges Uebel, das ohne Gefährdung des Obstvertriebes nicht ohne weiteres ausgeschaltet werden kann. Der direkte Verkauf des Straßenobstes an den Verbraucher würde für beide Teile das Gegebene sein und hat ein im Jahre 1897 von mir im Landesbauamt Saarbrücken vorgenommener Versuch auch ein recht erfreuliches finanzielles Resultat ergeben. Die hierbei erreichten Preise betragen mehr als das Doppelte der früher durch Versteigerung erzielten. Die Ergebnisse würden sich bei weiterer Fortsetzung des direkten Verkaufes und Ausbildung eines im Versande geübten Personals sicher noch günstiger gestalten haben — und doch kann zu dieser Art des Verkaufes nicht geraten werden.

Der direkte Verkauf ist ein kaufmännisches Geschäft, das sich dem starren Verwaltungsapparat nur mit Widerstreben einfügt. Wird aber dem kaufmännischen Geschäft die Freiheit, die es zum Gelingen unbedingt haben muß, genommen, oder auch nur eingeschränkt — und das ist im Rahmen einer Verwaltung nicht zu umgehen — so scheitert es, wie fast alle Versuche nach dieser Richtung hin zu Genüge erwiesen haben.

Nun hat der Reichsbund für Obst- und Gemüsebau zu Eisenach die Schaffung von Obstverkaufsorganisationen auf genossenschaftlicher Grundlage geplant, und zwar sollen die örtlichen Obstbauvereine die Gründung dieser Organisationen in die Hand nehmen. Den Anschluß an diese Verkaufsorganisationen kann ich nur empfehlen. Sie scheinen durchaus geeignet, den viel beklagten Zwischenhandel zu ersetzen und die Interessen von Erzeuger und Verbraucher wirksam zu fördern. Die Organisationen werden das Abmachen und die Abfuhr der Früchte durch geübte Kräfte selbst besorgen, und würde die Straßenverwaltung von dieser für sie schwierigen Arbeit befreit sein, ihr dagegen der wirkliche Wert der Früchte als Erlös zufließen.

Zu 2. Die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches sind nicht dazu angetan, von dem leicht auszuführenden und einträglichem Obstdiebstahl abzuschrecken; im Gegenteil, sie ermuntern weite Schichten der Bevölkerung geradezu, sich auf diesem bequemen Wege die Haushaltungsjorgen zum Schaden der Allgemeinheit zu erleichtern. Die Allgemeinheit sollte vornehmlich in diesen Zeiten der Not ein heiliges Recht am Obste haben, welches das ausfallende Fett ersetzen muß. Der Gesetzgeber ist hier auf ganz falschem, das Volkswohl vollständig vernachlässigendem Wege gegangen. Kinder, die von der Mutter Tag für Tag auf Obstraub ausgeschickt werden und in den 6 Wochen der Obstreife recht ansehnliche Mengen zusammenschleppen, sind straffrei. Erwachsene, die auf ihren täglichen Arbeitswegen alle Taschen, auch Handkörbe vollsteden und so ebenfalls bedeutende Mengen heimerschleppen, werden freigesprochen, weil Diebstahl nicht vorliegt und Antrag auf Bestrafung wegen Mundraubs nicht gestellt ist. Fürwahr ein recht lohnendes Geschäft! Zu dem direkten Verlust tritt für den Eigentümer noch die Beschädigung beim Diebstahl. Das noch unreife feststehende Obst wird mit Steinen abgeworfen, welche die Rinde der Äste zermalmen, Zweige, selbst ganze Kronen werden abgebrochen und damit die Bäume zu Krüppeln und einem vorzeitigen Untergange gebracht. Diese Schäden sind häufig noch größer als der Obstverlust an sich.

Und welchen Wert hat nun das gestohlene, meist noch unreife, zerschlagene Obst für den Dieb? Ausgereift und ordnungsmäßig abgemacht, würde es den fünffachen Wert haben — vier Fünftel gehen nicht nur der Allgemeinheit, sie gehen überhaupt verloren, werden vernichtet. War das Obst schon in Friedenszeiten zur Erhaltung der Gesundheit des Volkes, vorzüglich der Jugend, dringend nötig, so ist daselbe seit dem Wegfall der ausländischen Genußmittel noch viel notwendiger und die Vergeudung desselben durch Diebstahl zum Verhängnis für die Volkswohlfahrt geworden.

Statt der lächerlich geringen Strafen müssen im wohlverstandenen Interesse des Volkswohles, die leicht begehbaren, aber schwer fahbaren Obsträuberien mit harten Strafen geahndet werden. Für die Vergehen der Kinder müssen die Eltern mit hohen Geldstrafen belegt werden und dies mit vollem Recht, denn es ist Pflicht der Eltern ihre Kinder zu erziehen und, wenn sie diese Pflicht nicht erfüllen, sind sie für diese Versäumnis verantwortlich zu machen.

Es wird Sache der zuständigen Vertretungen sein, bei der bevorstehenden Neubearbeitung des Strafgesetzbuches das Obst ausreichend zu schützen, so daß es der Volksernährung erhalten bleibt und allen Volkskreisen gleichmäßig zugeführt werden kann. Andernfalls darf sich der Staat nicht wundern, wenn die schon bisher für den Volksbedarf ganz unzureichende Obstpflanzungen immer weiter zurückgehen, denn es kann weder Privaten noch Verwaltungen zugemutet werden, neue Obstpflanzungen zu machen, deren Erfolg von vornherein durch eine unverständige Rechtspredung lahmgelegt ist.

Zu 3. Die gegenwärtige Anzulänglichkeit der Transportmittel wird hoffentlich verschwinden, wenn das ganze Staatsleben wieder in geordnete Zustände zurückgekehrt sein wird. In Nachahmung der amerikanischen Einrichtungen wurden schon vor dem Kriege sogenannte Kirschenzüge am Rhein während der Erntezeit dieser Frucht abgelassen, welche täglich morgens die Kirschenkollis sammelten und den Verbrauchern in den großen Städten und dem Industriegebiet unmittelbar zuführten. Mit Einführung dieser Kirschenzüge besserten sich die Erlöse aus den Kirschenpflanzungen mit einem Schlage und veranlaßten die Erzeuger zur möglichsten Ausdehnung dieser Pflanzungen derart, daß die Kirsche in immer größerem Umfange sogar den Wein verdrängte, da die Erträge aus den Kirschen die aus dem Wein übertrafen. Dieser Weg muß auch für den

Verkehr mit dem Kernobst eingeschlagen werden, es muß dahin gestrebt werden, nicht nur einzelne Wagen, sondern ganze Obstzüge aus dem Erzeugergebiet in das Verbrauchergebiet, d. i. das Industriegebiet und die großen Städte, und bei örtlichen Mizernten aus den obstreichen in die obstarmen Gebiete abzulassen. Dies kann nur dann geschehen, wenn von den Erzeugern Obst einheitlicher Sorten, welches ohne besondere Verpackung direkt in die Wagen verladen wird, in großen Mengen überwiesen wird — und dafür müssen die Obstzeuger Sorge tragen. Eine besondere Verpackung in Körben, Kisten usw., die für feinstes Qualitätsobst weiter bestehen mag, muß für Massenobst unbedingt in Wegfall kommen. Durch die Verpackung wird das Obst übermäßig verteuert und der Obstbau unrentabel gemacht.

Der Reichsbund für Obst und Gemüse hat im Einvernehmen mit sämtlichen Interessenten der Erzeuger- und Verbraucherkreise durch Feststellung der Reichsobstsorten — 3 Apfel- und 3 Birnensorten — die Wege gewiesen, wie dieses Ziel schnell und sicher zu erreichen ist. Es wird Sache der Obstzeuger — in erster Linie auch der Straßenverwaltungen sein — diesem Wege zu folgen.

Zu 4. Es war ein Glück für die Rheinprovinz, daß sie im Obstbaulehrer Arnold, einen der tüchtigsten Pomologen seiner Zeit, einen bewährten Ratgeber bei der Sortenwahl für die Bepflanzung der Provinzialstraßen, als diese nach 1877 allgemein einsetzte, gewann. Von da ab wenigstens sind ganz wertlose Sorten, wie in den Jahrzehnten vorher von der königlichen Regierung geschehen, nicht mehr gepflanzt worden — sofern die Baumschulen die bestellten Sorten auch wirklich geliefert haben. Das ist leider vielfach nicht der Fall gewesen. Der Baumschulbetrieb im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts ließ hinsichtlich der Zuverlässigkeit sehr viel zu wünschen übrig und sind bewußt und unbewußt in dieser Zeit in umfangreichem Maße falsche Sorten, die teils wertlos, teils für die Straße ungeeignet waren, geliefert und gepflanzt worden. Ander. Sorten, an und für sich nicht schlecht, haben sich doch für gewisse Straßenstreden als nicht geeignet erwiesen, sei es, daß sie für Frostlagen zu empfindlich in der Blüte waren, sei es, daß die Frucht am Baum zu verlodend zum Diebstahl war, sei es, daß ober zu naß war, sei es, daß die Frucht am Baum zu verlodend zum Diebstahl war, sei es, daß die gewählte Sorte, für Bodenart und Klima ungeeignet, nicht genügend widerstandsfähig gegen Krankheiten und Schädlinge war, usw. Alle diese Bäume haben noch niemals einen nennenswerten Ertrag gebracht und werden auch in Zukunft keinen Ertrag bringen, sie erfordern aber die hohen Pflegekosten des Obstbaumes ebenso wie die ertragreichen Bäume in guten, für die jeweiligen Sorten geeigneten Lagen. Die Zahl dieser Bäume ist keine geringe, sie wird für Württemberg, wohl dem deutschen Lande, welches die besten Obstkulturen hat, auf 30 Prozent aller Bäume angegeben. Ihre Zahl wird für die Straßen der Rheinprovinz kaum geringer zu schätzen sein. Dabei haben diese Bäume in der überwiegenden Mehrzahl gesunde kräftige Stämme und ein meist wohlgebildetes Astgerüst. Ihr großes aber totes Erziehungskapital kann durch Aufspitzen einer geeigneten Sorte voll nutzbar gemacht werden. In 3 bis 4 Jahren ist der umgepflanzte Baum zur vollen Tragfähigkeit wieder ausgewachsen und lohnt die auf ihn gewandten Mühen und Kosten durch besonders reiche und schöne Frucht, da gleichzeitig eine Verjüngung des Baumes stattgefunden hat. Auch ein erheblicher Teil der kranken Bäume kann durch Aufsetzen einer für Lage, Klima und Bodenart geeigneten Sorte zur Gesundung und lohnender Tragbarkeit gebracht werden, so daß von den bisher nutzlos an den Straßen stehenden Bäumen nur eine verhältnismäßig geringe Zahl ganz zu beseitigen und durch Neupflanzungen zu ersetzen sein wird.

Es fällt in die Augen, daß der Allgemeinzustand der Obstbaumpflanzungen an den Provinzialstraßen in der Kriegszeit und mehr noch nach der Kriegszeit stark zurückgegangen ist. Zum Teil hat dies seinen Grund in der ungewöhnlichen Inanspruchnahme derselben durch die Heereszüge und die wenig rücksichtsvolle Behandlung der Bäume durch die Besatzung; zum Teil, und zwar zum größeren Teil indessen durch die eingeschränkte oder mangelnde Pflege infolge der durch die Zeitverhältnisse gebotenen Sparjamkeit. Auch die Ernährung der Bäume ist gegen früher wesentlich verschlechtert worden. Diese Ernährung war vor dem Kriege besser, da die Abfallstoffe, der damals zahlreichen Zugtiere den Bäumen im Tagewasser gelöst reichlich zugeführt wurden. Da, wo diese Dungstoffe in zweckentsprechenden Bewässerungsgräbchen direkt an die Baumwurzeln gebracht wurden, war die Ernährung günstig. Durch die starke Verminderung der Zugtiere ist hierin eine Veränderung eingetreten, und da mit Sicherheit die weitere Verdrängung des Zugtieres durch das Auto zu erwarten ist, so wird darin noch eine Verschlechterung eintreten. — Kann oder will man aus Sparjamkeitsgründen gegen diese das Gedeihen der Bäume bedrohenden

Einflüsse nicht ankämpfen, so werden die Pflanzungen mit Sicherheit schnell und immer schneller zurückgehen und die Erträge sich in eben dem Maße vermindern. Wenn in der Kriegszeit trotz der beschränkten Pflege sich noch ganz annehmbare Erträge ergeben haben, so ist dies wesentlich auf das vom Baum in der Vorkriegszeit angesammelte Bildungstoffkapital zurückzuführen. Dieses Kapital hat er aber ebenso aufgezehrt wie der Staat sein Volksvermögen aufgebraucht hat. Das Ende ist in beiden Fällen das gleiche — das Verderben. Darunter würde die Volkswohlfahrt außerordentlich leiden, denn die Bedeutung des Obstes für die Volksgesundheit, zumal in der heutigen Zeit, ist allzu bekannt, als daß ich hier nur ein Wort darüber zu verlieren brauche. Es wird im Gegenteil im Hinblick auf die Volkswohlfahrt die Obsterzeugung nach Möglichkeit zu steigern sein. Da aus Zufuhr aus dem Auslande auf absehbare Zeit nicht zu rechnen ist, wird es Pflicht der Provinzialverwaltungen sein müssen, hierin den Gemeinden und Privaten vorbildlich voranzugehen.

Die hierzu allerdings erforderlichen Mittel müssen aufgewendet werden. Aber diese Mittel brauchen ja gar nicht aufgebracht zu werden, es ist nur nötig von den jährlichen Erträgen, die der Provinz ohne besondere Werbungskosten zufallen, einen gewissen Teil zu nehmen, um diese ergiebige Einnahmequelle nicht versiegen zu lassen.

Um nun das in den Straßenobstbaumpflanzungen angelegte bedeutende Kapital zu erhalten und wirtschaftlich zu vermehren, mache ich folgende Vorschläge:

1. Handelt es sich um Neubepflanzung ganzer Straßenzüge, Neubautreden, Ersatz von Wildbaumalleen oder abgängiger alter Obstbaumpflanzungen, sowie umfangreicher Umpfropfung, so kommen zunächst die Reichsobstsorten in Frage, und zwar in erster Linie diejenigen, welche in der Gegend am meisten verbreitet sind.

Handelt es sich um kleinere Pflanzungen, so können für Straßen geeignete Sorten aus den von den Landwirtschaftskammern festgestellten Kreisobstsortimenten gewählt werden, zweckmäßig diejenigen, welche in den Privatanlagen und an den Gemeindefstraßen der Umgegend am meisten vertreten sind.

Handelt es sich um Nachpflanzung oder Umpfropfung einzelner Bäume in geschlossenen Pflanzungen guter Sorten, so ist selbstverständlich dieselbe Sorte als Ersatz zu nehmen.

Ich betone, daß von diesen Grundsätzen nur aus ganz zwingenden Gründen und nur mit Genehmigung der Zentralstelle abgewichen werden darf. Persönliche Wünsche müssen bei der Wahl von Sorten durchaus ausgeschlossen sein — anders ist der Mischmasch nicht auszurotten.

2. Das Pflanzmaterial darf nur aus anerkannt zuverlässigen guten Baumschulen bezogen werden, welche die volle Gewähr für Güte und Sortenechtheit der jungen Bäume bieten. Dies sind diejenigen Baumschulen, welche sich dem Bund der Baumschulbesitzer — B. d. B. — angeschlossen haben. Dieser B. d. B. hat sich der Aufsicht des Reichsbundes für Obst und Gemüse in Eisenach unterstellt, welcher keinerlei Privatinteressen verfolgt, sondern lediglich die Förderung des deutschen Obstbaues sich zum Ziel gesetzt hat.
3. Die Düngung der Straßenobstbäume mit Kunstdünger ist in Aussicht zu nehmen und damit von einzelnen geeigneten Straßenmeistern zunächst versuchsweise zu beginnen, um praktische Erfahrungen zu sammeln. Erst wenn diese vorliegen und ein geübtes und erfahrenes Personal vorhanden ist, werden diese Versuche zu erweitern sein. Eine plötzliche allgemeine Einführung der künstlichen Düngung würde mit Sicherheit zum vollständigen Mißerfolg führen. Die bekannten Offenbacher Versuche mit vielen anderen staatlichen Versuchsanstalten haben unzweifelhaft große wirtschaftliche Vorteile der Düngung ergeben. Die Erträge haben sich nach Gewicht auf mehr als das Doppelte erhöht, die Güte und Größe der Früchte sehr bedeutend zugenommen, was bei der Verwertung besonders ausschlaggebend ist.
4. Die Bekämpfung der Schädlinge muß mehr und intensiver als bisher erfolgen. Die Schädlingsgefahr hat in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen — neue Schädlinge sind aufgetreten, alte haben sich auf weite früher nicht verseuchte Gebiete verbreitet — und gefährden die Gesundheit, das Gedeihen und den Ertrag der Bäume in immer wachsendem Maße. Die Industrie bemüht sich, den Baumzüchtern immer bessere Bekämpfungsmittel zu liefern, jedes Jahr bringt zahlreiche neue Vertilgungsmittel. Auch hier wäre es ganz verkehrt, die Anwendung dieser Mittel ohne vorbereitende Versuche plötzlich allgemein

vorzuschreiben. Mißerfolg würde die unausbleibliche Folge sein. Fast alle diese Mittel — vielfach ähend oder giftig — können unrichtig angewendet ohne die erstrebte Wirkung zu erreichen, unter Umständen bösen Schaden an den Kulturen anrichten, auch Haftansprüche der Anlieger und des Verkehrs hervorrufen.

Auch auf diesem Gebiete sind zunächst Versuche von einzelnen geeigneten Straßenmeistern anzustellen und ein geübtes Personal heranzubilden.

5. Die jetzige Organisation ist zur Lösung der vorentwickeltesten Aufgaben nicht geeignet.

Nicht jedem Bauamtsvorsteher wird es gegeben sein, sich so eingehend mit der Obstbaumwissenschaft und den vielfachen und verwidelten Geschäften zu beschäftigen, selbst wenn seine übrigen Dienstgeschäfte ihm hierzu ausreichende Zeit lassen, was wohl stets verneint werden kann. Nur ausnahmsweise wird der eine oder andere Gelegenheit haben, sich durch eigenhändige praktische Arbeit und tägliche Beobachtungen im eigenen Garten die eingehenden Erfahrungen und handlichen Gewandheiten zu verschaffen, die zur Ausföhrung dieser Geschäfte unerläßlich sind.

Auf der anderen Seite wird es ebenso unmöglich sein, alle Straßenmeister zu der erforderlichen umfassenden Ausbildung zu bringen. Es gehört dazu eine natürliche Begabung und weitgehende Lust und Liebe zur Sache, die auch persönliche Opfer an Zeit und Kraft verschmerzen läßt, welche längst nicht jeder Mensch besitzt. Nun ist aber eine so intensive Ausbildung aller Straßenmeister, welche sehr erhebliche Kosten und Zeit beanspruchen würde, gar nicht nötig. Es wird sich in jedem Bauamt ein jüngerer befähigter Straßenmeister finden lassen, welcher die hierzu notwendigen Eigenschaften und Auspferungsfähigkeit hat. Dieser zum tüchtigen Pomologen herangebildete Straßenmeister übernimmt die praktische Föhrung aller Obstbaumgeschäfte im Bauamte. Er allein beschafft die Geräte, die Spritzen, die Dungstoffe, die Schädlingbekämpfungsmittel, er macht die ersten Versuche mit diesen Mitteln, erprobt sie und bildet sich ein geübtes Personal, welches sich auch die wichtige handliche Geschicklichkeit hierin erwirbt, herantritt in einem andern Aufsichtsbezirk des Bauamtes eine Schädling Gefahr auf, so wendet sich der betreffende Straßenmeister sofort und direkt an ihn — und greift er nun mit seiner geübten und von ihm sorgfältig instandgehaltenen Apparaten unverzüglich ein. Nur das sofortige, sichere und energische Eingreifen sichert den Erfolg. Hat sich eine Schädlingplage erst ausgebreitet — und das geschieht häufig in wenigen Tagen — so ist eine erfolgreiche Bekämpfung sehr viel schwieriger und kostspieliger, öfters unmöglich. Seinen geübten Arbeitern können die ortsansässigen Wärter selbstverständlich zur Hilfe beigegeben werden. Er ist wiederum der berufene Lehrer für die Straßenwärter, für deren einheitliche Ausbildung bisher überhaupt nichts getan worden ist.

Durch seine Tätigkeit wird nebenbei erreicht, daß eine dauernde Anregung und Fortbildung der Straßenmeister und Wärter stattfindet und das Abirren einzelner auf Irrwege verhindert wird. Dieses Abirren, veranlaßt durch zugelegene falsche Lehren oder eigene Einbildungen, führt nicht selten zu schweren, nicht wieder gut zu machenden Schäden an den Pflanzungen, welche der Zentralstelle freilich meist unbekannt bleiben.

Es ist klar, daß dem führenden Straßenmeister durch die umfangreichen pomologischen Geschäfte eine sehr bedeutende Mehrarbeit erwächst, zu deren Bewältigung er seine dienstfreie Zeit, die er sonst in Haus und Garten verwendete, hergeben muß. Nun kann von ihm nicht verlangt werden, daß er die Hilfskräfte, welche er als Ersatz für seine ausfallende Eigenarbeit einstellen muß, aus seiner Tasche bezahlt. Auch erscheint es recht und billig, daß er für seine Ausbildung, die er sich durch eigenes Studium und Beschaffung von Lehrmitteln erworben und fortgesetzt erweitern muß, entschädigt wird. Andernfalls würde der Eifer unter dem Gefühle der ungerechten Benachteiligung bald erlahmen und damit würde der ganze Plan scheitern. Vermutlich aber würde sich zu dieser Last überhaupt kein Straßenmeister bereit finden lassen. Ein Zwang zur Uebernahme dieser aus dem Rahmen der Dienstgeschäfte heraustretenden Nebenbeschäftigung, selbst wenn er aus den Dienstvorschriften sollte hergeleitet werden können, verbietet sich durch die Sache selbst. Nur wer sich freiwillig und freudig dieser Aufgabe widmet, wird dieselbe in ersprießlicher Weise und zum Nutzen der Provinz lösen.

C o b l e n z , den 28. Januar 1923.

gez.: B e d e r , Baurat.

Anlage 11.

(Drucksachen-Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

nachträgliche Genehmigung einer am 7. Mai 1924 von dem Provinzialausschusse zwecks Entschädigung der sogenannten Dürener Rinderkrankheit beschlossenen Aenderung der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz.

Ende März 1923 trat im Kreise Düren unter dem Rindvieh eine bis dahin nicht beobachtete seuchenartige Krankheit auf, die bald große Ausdehnung gewann und sich auch auf andere Kreise ausdehnte, hauptsächlich auf die Kreise Köln-Mülheim und Solingen, nicht im gleichen Maße auch auf die Kreise Rees, Grevenbroich und Neuwied. Die Krankheit zeigt ein festumschriebenes Krankheitsbild. Die Hauptmerkmale sind sehr hohes Fieber, starkes Nasenbluten, Abgang von Blut durch den Mastdarm oder mit der Milch, meist auch blutige Veränderung der Muskulatur, wie bei Rauschbrand. Die von der Krankheit befallenen Tiere verenden gewöhnlich innerhalb weniger Tage. Ueber die Natur der Erkrankung bestanden zunächst Zweifel und es erschien fraglich, ob es sich um eine übertragbare Seuche, oder um eine akute, etwa durch Futtervergiftung oder Ueberfütterung mit Sojabohnenmehl entstandene Krankheit handelte. Nur im ersten Falle bestand die Möglichkeit, durch eine Erweiterung der Viehseuchen-Entschädigungssatzung die Mittel zur Entschädigung zu gewinnen. Da sich ergab, daß auch Tiere an der Krankheit eingegangen waren, die nicht mit Sojabohnenmehl gefüttert waren, und andererseits in einer Anzahl von Ställen schon seit Jahren Kraftfutter, darunter auch Sojabohnenmehl verfüttert wurde, ohne daß sich ein Krankheitsfall gezeigt hätte, mußte man die Annahme einer Vergiftung fallen lassen. Zudem deutete die sprunghafte Verbreitung der Krankheit, das Auffinden bestimmter, rauschbrandähnlicher Keime bei den obduzierten Tieren und andere Umstände, z. B. daß in den verschiedenen betroffenen Ställen die Krankheit nicht gleichmäßig auftrat und teilweise alle, teilweise nur einzelne Rinder erkrankten, mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß es sich tatsächlich um eine übertragbare Seuche handelte. In den landwirtschaftlichen Kreisen wird sie allgemein als Dürener Rinderkrankheit bezeichnet. Die Krankheit hat außerordentlichen Schaden angerichtet. Im Regierungsbezirk Aachen sind mindestens 150 Rinder der Seuche erlegen oder wegen der Erkrankung notgeschlachtet worden, im Kreise Düren allein 65. Es ist anzunehmen, daß in den anderen Kreisen zusammen mindestens ebenfalls 150 Stück Vieh der Seuche zum Opfer gefallen sind. Manche Besitzer haben ihren ganzen Viehbestand verloren und wären dem wirtschaftlichen Ruin nahegebracht, wenn ihnen nicht geholfen würde. Man wird den Besitzern nicht zumuten können, den großen Schaden allein auf sich zu nehmen. Es ist auch volkswirtschaftlich und für die allgemeine Ernährungswirtschaft zum Zwecke der Frischmilchversorgung der Städte und Industriegemeinden von größter Bedeutung, daß die geschädigten Landwirte durch Entschädigungsgewährung in die Lage versetzt werden, neues Vieh anzuschaffen und die Milchviehbestände wieder zu ergänzen. Der Schaden kann für die bereits eingegangenen Tiere auf mindestens 150 000 Goldmark berechnet werden. Wie bei den anderen Viehseuchen wird ein Teil auf den Viehseuchen-Entschädigungsfonds zu übernehmen sein. Rechnet man damit, daß noch eine größere Anzahl Tiere künftig an der Krankheit eingeht, so würde man einschließlich der Unkosten mit einer Belastung des Viehseuchen-Entschädigungsfonds in Höhe von einstweilen rund 200 000 Goldmark rechnen müssen. Das würde bei einem Bestande von rund 903 000 Stück Rindvieh eine Umlage von 25 Pfg. für das Stück bedingen. Diese Umlage, die zusammen mit der regelmäßigen Jahresumlage zu erheben wäre, darf der Landwirtschaft unbedenklich zugemutet werden, da es für sie von größter Wichtigkeit ist, daß der weiteren Verbreitung der Krankheit Einhalt geschieht und es auch im Wesen der Viehversicherung liegt, daß die Gesamtheit für den Schaden aufkommen muß. Die Entschädigungsgewährung ließ sich nur dadurch ermöglichen, daß eine entsprechende Bestimmung in die Viehseuchen-Entschädigungssatzung aufgenommen wurde. Solche Aenderungen sind nach dem Geetze vom Provinziallandtage zu beschließen. Der Landwirtschaftsminister, dem die Genehmigung des Beschlusses obliegt, hat indessen schon früher nachgelassen, daß in dringlichen

Fällen der Provinzialausschuß vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtages die Satzungsänderung beschließen könne. Ein solcher dringlicher Fall lag hier vor. Die Entschädigungsgewährung durfte nicht ohne Not bis zum Zusammentritt des Provinziallandtages hinausgezögert werden.

Damit die Entschädigung für die bisher schon eingegangenen und notgeschlachteten Tiere gegeben werden konnte, mußte der Satzungsänderung rückwirkende Kraft verliehen werden, zweckmäßig von Beginn des Rechnungsjahres 1923 ab, da zu dieser Zeit in Düren die ersten Seuchenfälle auftraten. Für den Nachweis des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes bedarf es nach § 7 der Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz einer Untersuchung des Tieres im Wege der Zerlegung. Den Untersuchungsbefund hat der beamtete Tierarzt nebst seinem Gutachten schriftlich niederzulegen. Für die Vergangenheit lassen sich Obduktionsberichte nur noch in vereinzelten Fällen beibringen, doch muß man hier strenge Bedingungen stellen, damit nicht auch Krankheitsfälle zur Entschädigung angemeldet werden, die mit der Dürener Rinderkrankheit nichts zu tun haben. Es muß deshalb jedesmal eine amtliche Bescheinigung des Kreistierarztes verlangt werden, daß die betreffenden Rinder ausschließlich an der Dürener Krankheit gefallen oder wegen dieser Erkrankung notgeschlachtet sind. Wenn der Kreistierarzt die Bescheinigung nicht ausstellen kann, weil er die Tiere nicht gesehen oder behandelt hat, ist nachzulassen, daß alsdann die Bescheinigung auch von einem Privattierarzt ausgestellt wird, doch wird sie dann noch durch ein nachprüfendes Gutachten des Provinziallaboratoriums zu ergänzen sein.

Die Abschätzung des Wertes der gefallenen oder notgeschlachteten Tiere hat regelmäßig, wenn der Besitzer nicht mit der Schätzung durch den Kreistierarzt allein einverstanden ist, durch eine Kommission zu erfolgen, bestehend aus dem Kreistierarzt und zwei der vom Kreis Ausschuß bestellten Schiedsmänner. Für die Vergangenheit ist eine solche Abschätzung nicht mehr möglich und es waren deshalb, um alle Unzuträglichkeiten und Streitfragen bei der Wertermittlung auszuschalten, Pauschalsätze festzusetzen, die auf 400 Goldmark für Kühe und 250 Goldmark für Jungkühe zu bemessen waren. Diese Sätze entsprechen mindestens vier Fünftel des Friedenswertes. Der Wert der etwa verwerteten Teile muß von dem Pauschalbetrage abgezogen werden.

Aus dieser Erwägung heraus hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 7. Mai 1924 vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtages folgenden Nachtrag zur Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz beschlossen:

- I. In § 13 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 8. März 1912
27. April

treten an Stelle des bisherigen Absatzes 4 folgende Absätze:

Absatz 4. Der Landeshauptmann wird ferner ermächtigt, Entschädigung in Höhe von vier Fünftel des Schätzungswertes, abzüglich des Wertes der verwertbaren Teile für diejenigen Rinder zu zahlen, die an der sogenannten Dürener Rinderkrankheit eingegangen oder wegen dieser Erkrankung getötet worden sind.

Absatz 5. Die erforderlichen Beträge sind im Falle des ersten Absatzes aus dem für die Rindviehbesitzer angesammelten Reservefonds zu entnehmen, wenn er den vorgesehenen Höchstbetrag übersteigt, sonst und im Falle des zweiten und vierten Absatzes aus den laufenden Beiträgen der Rindviehbesitzer. Im Falle des dritten Absatzes sind die erforderlichen Beträge aus den laufenden Beiträgen der Besitzer von Einhufern, aus den Jinsen der für die Entschädigung von Einhufern angesammelten Rücklagen und im Notfalle aus den Rücklagen selbst zu entnehmen.

- II. Die Satzungsänderung zu I soll rückwirkende Kraft haben vom 1. April 1923 ab. Soweit die Rinder bereits gefallen oder getötet sind, ist zur Entschädigungsgewährung durch eine amtliche Bescheinigung des Kreistierarztes nachzuweisen, daß die Rinder ausschließlich an der sogenannten Dürener Rinderkrankheit gefallen oder ausschließlich wegen dieser Erkrankung getötet sind. Kann der Kreistierarzt diese Bescheinigung nicht ausstellen, weil er die Tiere nicht gekannt oder behandelt hat, so kann die Bescheinigung auch von einem Privattierarzt ausgestellt werden, doch ist in diesem Falle noch ein Gutachten des Provinziallaboratoriums einzuholen.
- III. Als Entschädigung für die Rinder, die an der sogenannten Dürener Rinderkrankheit gefallen oder wegen dieser Krankheit notgeschlachtet sind, bevor die Satzungsänderung be-

geschlossen wurde, wird ein Pauschalsatz gezahlt, abzüglich des Wertes der verwerteten Teile. Der Pauschalsatz beträgt für Jungvinder 250 Goldmark, für Kühe 400 Goldmark. Die zuständigen Minister für Landwirtschaft und des Innern haben am 9. Mai 1924 der vorstehenden Satzungsänderung vorbehaltlich der Zustimmung des Provinziallandtages ihre Genehmigung erteilt. Auf Grund dessen ist mit der Entschädigungszahlung alsbald begonnen worden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:
 „Der Provinziallandtag wolle dem vom Provinzialausschuß am 7. Mai 1924 zwecks Entschädigung der sogenannten Dürener Rinderkrankheit beschlossenen Nachtrage zur Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Rheinprovinz seine Genehmigung erteilen.“

Düsseldorf, den 30. Mai 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
 Vorsitzender.

Dr. Horion,
 Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
 betreffend

Bewilligung einer Beihilfe zur Durchführung der Deichverlegung
 bei Bimmen, Kreis Kleve.

Anlage 12.

(Drucksachen-Nr. 11.)

Seit Jahrzehnten ist mit der niederländischen Regierung über die Beteiligung an einer Deichverbesserung verhandelt worden, die für Holland in gleicher Weise wie für die Landwirtschaft der Kreise Kleve und Rees von größter Bedeutung ist. Es handelt sich einerseits um die Schließung der auf dem rechten Rheinufer auf holländischem Gebiete gelegenen sogenannten Lobithter Kribbe und in Verbindung hiermit andererseits um die Rückverlegung des auf preussischem Gebiet linksrheinisch gelegenen Deiches bei Bimmen. Die Schließung der Lobithter Kribbe ist für die rechtsrheinische Niederung dadurch von großer Bedeutung, daß eine sehr umfangreiche, auf holländischem und auf preussischem Gebiet gelegene, landwirtschaftlich genutzte Fläche durch die Schließung den erforderlichen Schutz gegen das rückstauende Wasser des Rheinstromes erhält, das häufig großen Schaden anrichtet. Die Rückverlegung des Deiches bei Bimmen ist notwendig, weil das Hochwasser nach Schließung der Lobithter Kribbe dort keinen Abfluß mehr hat, und der Deich bei Bimmen in seiner bisherigen Gestalt ohne Schaffung weiteren Vorlandes dem Stoß des Hochwassers unter Umständen nicht gewachsen ist und somit ohne Deichverlegung eine Gefährdung der linksrheinischen Gebiete eintreten würde.

Während durch einen alten Staatsvertrag Holland um das linksrheinische Gebiet nicht zu gefährden, die Schließung der Lobithter Kribbe untersagt war, ist im Jahre 1922 mit Rücksicht auf die geplante Deichverlegung ein neuer Staatsvertrag mit Holland ratifiziert worden, in welchem die deutsche Regierung Holland das Recht einräumte, die Lobithter Kribbe nach einem Jahre teilweise und fünf Jahre nachher ganz zu schließen. (Die Lobithter Kribbe ist zwischenzeitlich bereits um 1 Meter erhöht worden.) Holland erklärte sich dafür in dem Staatsvertrage bereit, eine Summe von 2 Millionen Mark als Beihilfe zu der Deichverlegung bei Bimmen zu zahlen. Diese zur Zeit des Vertragsabschlusses recht bedeutsame Summe hatte infolge der Geldentwertung schon in der Zeit bis zur Ratifikation des Staatsvertrages, erst recht aber in der Zeit bis zur Zahlung der Summe ihren Wert völlig verloren. Alle Versuche, von Holland eine entsprechende Erhöhung des Betrages von 2 Millionen Mark zu erlangen, schlugen bisher fehl. Infolgedessen müssen die Mittel für die Deichverlegung nun doch fast ganz allein deutscherseits getragen werden. Ein Teil der Deichverlegung (etwa $\frac{1}{3}$) ist schon durchgeführt, die Weiterführung der Arbeiten drängt. Bis zum 1. April 1924 sind für die Deichverlegung etwa 55 000 Goldmark ausgegeben worden, die aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge, sowie aus früher bewilligten Staats-, Provinzial- und Kreismitteln und Geldern der Deichschauern gedeckt wurden. Die in Goldmark umgerechneten Kosten dieser seither ausge-

fürten Bauarbeiten sind verhältnismäßig niedrig, weil die Goldmark während des schnellen Sturzes der Papiermark ja eine größere Kaufkraft hatte. Von dem auf 250 000 Goldmark veranschlagten zur Vollendung der Deichverlegung notwendigen Restbedarf werden gedeckt werden:

1. Aus dem Extraordinarium des Staatshaushaltes	130 000 Mk.
2. von der Deichschau Emmericher Feldmark	3 800 „
3. von der Deichschau Hütthum	7 600 „
4. vom Kreise Rees (Kreistag hat aber noch nicht beschlossen)	19 000 „

zusammen: 160 400 Mk.

Es bleiben dann noch rund 90 000 Mark zu deden. Diese sollen so aufgebracht werden, daß die Provinz 50 000 Mark bewilligt, und an die Bewilligung dieser 50 000 Mark den vom Staat inzwischen akzeptierten Vorbehalt knüpft, daß im Bedarfsfalle, d. h. wenn die fehlenden Mittel nicht noch von anderer Seite, z. B. von den linksrheinischen Beteiligten bereitgestellt werden, vom Staat zur Fertigstellung der Deichverlegung noch ein weiterer Betrag (über die 130 000 Mark hinaus) bis zu 50 000 Mark gezahlt wird. Damit wäre die vollständige Durchführung der Deichverlegung gesichert.

Provinzialauschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtag vorzuschlagen:

„Provinziallandtag wolle als weiteren Provinzialzuschuß zu den Deichverlegungsarbeiten bei Bimmen eine Beihilfe in Höhe von 50 000 Goldmark bewilligen unter der Voraussetzung, daß der Staat für die Vollendung der Deichverlegung über die im Extraordinarium des Staatshaushaltes vorgesehene Summe von 130 000 Mark hinaus im Bedarfsfalle ebenfalls noch 50 000 Mark zur Verfügung stellt.“

Düsseldorf, den 30. Mai 1924.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Sericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Feier der 1000 jährigen Zugehörigkeit des Gebietes der Rheinprovinz
zu Deutschland.

Anlage 13.

(Drucksachen-Nr. 12.)

Im Jahre 925 wurde das damalige Herzogtum Lothringen, zu dem im wesentlichen das Gebiet der heutigen Rheinprovinz gehörte, von Heinrich I. mit dem Ostfränkischen Reiche endgültig verbunden, nachdem es bis dahin nach der Teilung des Karolingerreiches entweder ein Sonderreich gebildet oder zwischen Ostfranken, dem späteren Deutschland, und Westfranken, dem späteren Frankreich, geschwankt hatte. Im nächsten Jahre sind seit diesem Zeitpunkte tausend Jahre verflossen. Die Rheinprovinz wird dieses denkwürdige Jubiläum in würdiger Weise begehen. Die vorbereitenden Schritte hierzu zu tun, wird Sache der Rheinischen Provinzialverwaltung sein, die dabei der Unterstützung der Staatsregierung und der Mitarbeit der anderen Kommunalverwaltungen gewiß sein kann. Der Provinziallandtag wird gebeten, grundsätzlich der Veranstaltung einer angemessenen Feier zuzustimmen und den Provinzialauschuß zu beauftragen, in Verbindung mit dem Präsidium des Provinziallandtages die nötigen Vorbereitungen dazu zu treffen.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen: der Provinzialauschuß wird beauftragt, in Verbindung mit dem Präsidium des Provinziallandtages die vorbereitenden Schritte zur feierlichen Begehung der tausendjährigen Zugehörigkeit des heutigen Gebietes der Rheinprovinz zu Deutschland im Jahre 1925 zu treffen.“

Düsseldorf, den 16. Juni 1924.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 14.

(Drucksachen-Nr. 13.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend

Übernahme einer weiteren Stammeinlage bis zum Betrage von 150 000 Goldmark bei der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft m. b. H. in Düsseldorf.

Die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft m. b. H., an der der Provinzialverband gemäß Ermächtigung des 58. Provinziallandtags ursprünglich mit 1 Million Papiermark beteiligt war, hat ihre Aufgabe, die gemeinnützige Bautätigkeit in der Provinz durch Beratung, Finanzierung und Baustoffbeschaffung zu unterstützen, trotz der großen Schwierigkeiten, welche ihr durch die Inflation und die Einwirkungen der Besetzung des Ruhrgebietes erwachsen sind, mit gutem Erfolge durchgeführt. Die Gesellschaft konnte in den letzten Jahren den Kleinwohnungsbau im steigenden Maße fördern und namentlich den kleineren Gemeinden sowie leistungsschwachen Bau-genossenschaften und Vereinen wirksame Unterstützung angeeignet lassen.

Unter den jetzigen, für den Wohnungsbau außerordentlich schwierigen Verhältnissen ist ihre Bedeutung für den Kleinwohnungsbau besonders groß. Gerade jetzt wo nach den neuen Bestimmungen die Zuführung der Hauszinssteuer zur Errichtung neuer Wohnungsbauten fast ausschließlich durch die Kommunalverbände erfolgt, wird sie in sehr viel weitgehendem Maße in Anspruch genommen, als zu der Zeit, wo die Zuführung der Geldmittel in Händen der Regierungspräsidenten lag. Ihre Wirksamkeit wird aber naturgemäß durch die im Vergleich zu ihrem Arbeitsgebiet außerordentlich geringe Höhe ihrer Geldmittel stark beschränkt. Das ursprüngliche Kapital der Gesellschaft in Höhe von 7 580 000 Papiermark, das in den Jahren 1919 bis 21 eingezahlt wurde, ist jetzt bei der Umstellung der Gesellschaft auf Goldmark auf ein Kapital von 582 180 Goldmark zurückgeführt worden. Während der Inflationszeit war infolge dieser an sich schon außerordentlich geringen Summe zweimal eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals eingeleitet worden, und zwar zunächst auf 16 späterhin auf 300 Millionen Papiermark, woran der Provinzialverband mit 3 bzw. 60 Millionen Papiermark gemäß den Beschlüssen des 63. und 66. Provinziallandtages beteiligt war. Das Ergebnis dieser beiden Erhöhungen ergab goldmarkmäßig umgerechnet noch nicht die Summe von 40 000 Goldmark. Gegenüber der damaligen Zeit, in der die Wohnungsherstellung zu 50 bis 75 Prozent der Friedensbaukosten möglich war, stellt sich das Mißverhältnis des Kapitals der Gesellschaft zu dem Umfang ihrer Aufgaben heute noch viel ungünstiger dar, wo die Baukosten in der Rheinprovinz z. B. noch mindestens 150 Prozent der Friedensbaukosten betragen.

Erschwerend für die Tätigkeit der Gesellschaft ist ferner die große Geldknappheit, welche sich nach der Stabilisierung der Mark eingestellt hat.

Der preuß. Staatsfiskus hat daher für das laufende Jahr eine Erhöhung seiner Beteiligung an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft bis zur Höhe von 400 000 Goldmark zugesagt, und zwar will der Fiskus seine Beteiligung zunächst auf einen Betrag gleich der Hälfte des jetzigen Goldmarkkapitals der Gesellschaft vorbehaltlos erhöhen und darüber hinaus eine weitere Beteiligung im Betrage von rund 300 000 Mark übernehmen, unter der Voraussetzung, daß die gleiche Summe innerhalb der Provinz aufgebracht wird. Da mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß ein erheblicher Teil der übrigen Gesellschafter z. B. nicht in der Lage sein wird, sich an der Erhöhung der Stammeinlagen überhaupt zu beteiligen, müßte der Provinzialverband evtl. mit einer größeren Summe einspringen, um die erhöhte Staatsbeteiligung sicher zu stellen. Der Provinzialverband ist an dem Goldmarkkapital der Gesellschaft mit rund 80 000 Goldmark beteiligt, worin die Kapitalerhöhungen enthalten sind, welche in den Jahren 1922 und 23 vom Provinziallandtag bewilligt wurden.

Der Provinzialausschuß glaubt, bei der Bedeutung, welche die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft für die Förderung des Wohnungswesens besitzt, daher empfehlen zu sollen, eine Erhöhung der Beteiligung des Provinzialverbandes bis zum Betrage von 150 000 Mark vorzusehen, falls eine solche Summe zur Hereinbringung der erhöhten Staatsbeteiligung erforderlich ist, und beehrt sich daher folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, die Beteiligung an der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft um einen Betrag bis zu 150 000 Mark zu erhöhen. Die Summe ist vorschußweise bei der Landesbank aufzunehmen; wegen der Deckung sieht der Provinziallandtag demnächst weiteren Vorschlägen entgegen.“

Düsseldorf, den 16. Juni 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 15.

(Drucksachen-Nr. 14.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Während der Provinzialverband für die Verbindlichkeiten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und der Landesbank der Rheinprovinz haftet, ist bei dem jüngsten Wirtschaftsunternehmen der Provinz, der im Jahre 1914 gegründeten Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, jede Haftung des Provinzialverbandes ausgeschlossen.

Statt dessen ist die Anstalt bei ihrer Gründung mit einem Stammkapital von einer Million Mark von der Landesbank der Rheinprovinz ausgerüstet worden, das in erster Linie als Sicherheitsfonds für die Versicherten, dann aber auch als Betriebskapital diente. Als dieses Stammkapital im vergangenen Jahr jeden Wert verloren hatte, wurde die Anstalt auf Beschluß des 66. Rheinischen Provinziallandtages mit einem neuen Stammkapital ausgestattet, das diesmal vom Provinzialverband gestellt werden sollte, weil die frühere verwaltungsmäßige Verbindung zwischen Landesbank und Lebensversicherungsanstalt inzwischen gelöst war. Das neue Stammkapital wurde zunächst auf 50 Millionen Papiermark bemessen. Zugleich wurde aber der Provinzialausschuß ermächtigt, bei fortschreitender Geldentwertung eine angemessene Erhöhung vorzunehmen.

Die Geldentwertung ging seit Fassung dieses Beschlusses so schnell voran, daß die Anstalt das Stammkapital von 50 Millionen Papiermark niemals vom Provinzialverband angefordert und auch keine Erhöhung dieses Betrages beantragt hat. Nachdem wir seit sechs Monaten wieder stabile Geldverhältnisse haben und in der ganzen Wirtschaft zur Goldmarkrechnung zurückgekehrt sind, wäre nunmehr der Zeitpunkt gekommen, an dem der Provinzialausschuß in Ausführung des obigen Landtagsbeschlusses das Stammkapital von neuem festzusetzen hätte.

Das Stammkapital dient, wie oben bereits gesagt, in erster Linie als Sicherheitsfonds für die Versicherten, ferner als Betriebskapital. Soll heute ein Stammkapital den Zweck als Sicherheitsfonds für die Versicherten erfüllen, so müßte es bei dem Geschäftsumfang der Anstalt auf wenigstens 200 000 Goldmark festgesetzt werden. Da die Stellung eines Kapitals in dieser Höhe dem Provinzialverband z. Zt. nicht erwünscht sein dürfte, empfiehlt es sich, das Stammkapital durch eine sachungsmäßige Bestimmung über die Haftung des Provinzialverbandes für die Verbindlichkeiten der Anstalt zu ersetzen. Eine solche Bestimmung würde den Versicherten eine größere Sicherheit bieten als ein Stammkapital, während sie den Provinzialverband z. Zt. überhaupt nicht und aller Wahrscheinlichkeit nach auch zu keinem anderen Zeitpunkt belasten wird.

Den Zweck als Sicherheitsfonds hat nämlich das Stammkapital eines Lebensversicherungsunternehmens immer nur in der ersten Zeit zu erfüllen, solange die Entwicklung des Unternehmens noch unsicher ist und die Anwerbung eines lebensfähigen Versicherungsbestandes noch nicht feststeht. Ist ein tragfähiger Versicherungsbestand erst da, dann spielt das Stammkapital als Sicherheitsfonds keine Rolle mehr, dann wird die Sicherheit des Unternehmens nur verbürgt durch ausreichende, auf zuverlässiger versicherungstechnischer Grundlage berechnete Prämien und Rücklagen, durch eine sachgemäße Rückversicherung und durch sachgemäße Geschäftsführung überhaupt.

Auch als Betriebskapital kommt das Stammkapital nur in der ersten Zeit der Entwicklung in Betracht. Ist ein lebensfähiger Versicherungsbestand da, so müssen alle Betriebskosten aus den Beiträgen bestritten werden.

Für die Erfüllung aller dieser Bedingungen sind nun bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt alle denkbaren Sicherheiten gegeben.

Zunächst sind die rechnerischen Grundlagen in keinem Versicherungszweig so zuverlässig wie in der Lebensversicherung, über keinen anderen Gegenstand eines Versicherungsbetriebes gibt es so zuverlässige Statistiken wie über Leben und Sterben der Menschen, und in keinem anderen Versicherungszweig ist es daher möglich, Beiträge und Rücklagen mit solcher mathematischen Genauigkeit festzusetzen wie in der Lebensversicherung.

Die Rückversicherung, die den Zweck hat, das einzelne Unternehmen vor Schäden, die aus dem Durchschnitt der gewöhnlichen Risiken herausragende Versicherungen dem Unternehmen bringen könnten, zu schützen, ist gerade in der öffentlichen Lebensversicherung in denkbar bester Weise geregelt. Die sämtlichen öffentlichen Lebensversicherungsanstalten in Deutschland, heute 15 an der Zahl, sind zu einem Rück- und Mitversicherungs-Verband zusammengeschlossen, in dem alle die Tragfähigkeit der einzelnen Anstalt übersteigenden Versicherungen aufgeteilt werden. Für besonders große Risiken wird dann weiter noch Rückversicherung bei großen privaten Rückversicherungs-Gesellschaften in Anspruch genommen. Durch diese Regelung der Rückversicherung wird nicht nur eine Abdeckung des einzelnen Risikos, sondern auch eine Beteiligung an den Risiken der übrigen Anstalten und damit eine Verbreiterung des Versicherungsbestandes erzielt, die nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik einen verbesserten Ausgleich und eine größere Stabilität des Betriebes zur Folge haben muß.

Die in dem Geschäftsplan der Anstalt festgelegten rechnerischen Grundlagen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, das durch Versicherungsfachverständige beraten wird, und die Rechnungslegung erfolgt nach streng von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen und wird alljährlich von der Aufsichtsbehörde nachgeprüft. Außerdem steht dem Landeshauptmann sachungsgemäß die Aufsicht über die Verwaltung und Geschäftsführung zu. Damit ist alle Gewähr für einen gesicherten Betrieb und geordnete Geschäftsführung gegeben.

Daß die Anstalt in der Lage ist, einen lebensfähigen Versicherungsbestand zu erwerben, hat ihre bisherige Entwicklung gezeigt. Nachdem sie am 1. Januar 1915, also während des Krieges und damit unter denkbar ungünstigen Verhältnissen, den Geschäftsbetrieb aufgenommen hatte, hat sie in den beiden ersten Jahren mit Hilfe der ihr von der Landesbank zur Verfügung gestellten Organisationsmittel den Ausbau ihrer inneren Einrichtungen und ihrer äußeren Organisation soweit vollendet, daß sie vom dritten Geschäftsjahr ab bis zu dem zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahr 1922 mit Ueberschüssen gearbeitet hat. Das Jahr 1923 hat zwar mit dem Verfall der Mark den bisher erworbenen Versicherungsbestand und damit ihre laufenden Einnahmen gänzlich entwertet, und die Anstalt mußte seit der Umstellung auf Goldwertrechnung zu Anfang dieses Jahres gewissermaßen ihr Geschäft völlig von neuem wieder aufbauen. Aber dieser Wiederaufbau vollzieht sich doch trotz der wenig günstigen Wirtschaftslage unter sehr viel günstigeren Umständen als bei der Errichtung der Anstalt. Zunächst sind die inneren Einrichtungen heute vollständig vorhanden, und die Wiederaufrichtung der äußeren Organisation und die Wiedergewinnung eines lebensfähigen Versicherungsbestandes vollzieht sich infolge der Anknüpfung an die in den verflossenen neun Jahren angeknüpften Beziehungen viel schneller als bei einem völlig neuen Unternehmen. Daher ist die Anstalt heute, fünf Monate nach der Umstellung auf Goldmarkrechnung, auch bereits in der Lage, alle Betriebskosten und alle rechnungsmäßigen Rücklagen aus eigenen Mitteln zu decken, ohne auf ein Stammkapital zurückgreifen zu müssen.

Diese Entwicklung zeigt, daß die Anstalt der Zukunft ohne Besorgnisse entgegen sehen kann. Die Anstalt sieht es als ihre Aufgabe an, zusammen mit den öffentlichen Sparkassen an der Wiedererweckung des Sparsinns der Bevölkerung und namentlich der unteren Schichten der Bevölkerung zu arbeiten, und sie darf nach den Erfahrungen der ersten fünf Monate dieses Geschäftsjahres die Hoffnung haben, daß das in der Inflationszeit geschundene Vertrauen der Bevölkerung zu unseren Spareinrichtungen und namentlich zu den öffentlichen Spareinrichtungen mehr und mehr wiedertehren wird in dem Maße, wie sich unsere Währung befestigt.

Nach dem Gesagten würde die Uebernahme der Haftung für die Verbindlichkeiten der Anstalt durch den Provinzialverband an Stelle des Stammkapitals keinerlei Risiko für den Provinzialverband bedeuten, namentlich dann nicht, wenn diese Haftung in ähnlicher Weise be-

beschränkt wird wie in der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt. In anderen Provinzen ist eine ähnliche Satzungsänderung teils in Vorbereitung, teils bereits durchgeführt und hat auch schon die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefunden.

Der Verwaltungsrat der Lebensversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung vom 5. Mai dieses Jahres einstimmig beschlossen, dem Provinzialausschuß zu empfehlen, eine entsprechende Satzungsänderung dem kommenden Provinziallandtag vorzuschlagen.

Da diese Satzungsänderung einige andere Paragraphen der Satzung berührt, da ferner die Satzung der Lebensversicherungsanstalt ohnehin durch die bisherigen drei Satzungsänderungen unübersichtlich geworden ist, empfiehlt sich eine Neufassung der ganzen Satzung. In der Anlage ist der neue Wortlaut der Satzung dem gegenwärtigen gegenübergestellt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag stimmt der in der Anlage enthaltenen neuen Fassung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz zu und ermächtigt den Provinzialausschuß, etwaige von der Genehmigungsbehörde verlangte Änderungen selbständig zu beschließen.“

Düsseldorf, den 16. Juni 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann

Satzung
der

Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Alte Fassung:

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Entstehung.

Der Provinzialverband der Rheinprovinz errichtet mit landesherrlicher Genehmigung eine Lebensversicherungsanstalt.

Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt betreibt ferner die Unfallversicherung.

§ 2.

Wesen und Zweck der Anstalt. Gegenstand des Unternehmens.

Die Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz (§ 1) ist eine nicht zu Erwerbszwecken, sondern im Interesse des gemeinen Nutzens zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere auch zur Verminderung der Verschuldung in Stadt und Land, Befestigung des Grundbesitzes, Sebsthaftmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes errichtete Provinzialanstalt zum Betriebe aller Arten der Lebens-

Neue Fassung:

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsgebiet der Anstalt.

Die vom Provinzialverband der Rheinprovinz auf Grund landesherrlicher Genehmigung vom 10. August 1914 errichtete Lebensversicherungsanstalt führt die Firma: „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz“. Sie hat die Rechte einer juristischen Person, hat ihren Sitz in Düsseldorf und ihren Gerichtsstand bei dem Amtsgericht und Landgericht daselbst.

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist bis auf weiteres die Rheinprovinz. Die Ausdehnung des Geschäftsgebietes ist mit Genehmigung der zuständigen Ministerien zulässig.

§ 2.

Wesen und Zweck der Anstalt. Gegenstand des Unternehmens.

Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist eine nicht zu Erwerbszwecken, sondern im Interesse des gemeinen Nutzens zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere auch zur Verminderung der Verschuldung in Stadt und Land, Befestigung des Grundbesitzes, Sebsthaftmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes errichtete Provinzialanstalt zum Betriebe aller

siehe
nachrichtensb.

Alte Fassung:

versicherung. Die Anstalt ist berechtigt, Rückversicherung zu geben.

§ 3.

Rechtsstellung, Firma und Sitz der Anstalt.

Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person, führt die Firma: „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz“. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf und ihren Gerichtsstand bei dem königlichen Amtsgericht und Landgericht daselbst.

§ 4.

Geschäftsgebiet.

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist bis auf weiteres die Provinz. Die Ausdehnung des Geschäftsgebietes ist mit Genehmigung der zuständigen Minister zulässig.

§ 5.

Sonderrechte der Anstalt.

Als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts ist die Anstalt berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung anderer öffentlicher Behörden und Beamten gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, soweit anderweite gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sie auch befugt, Grundbücher einzusehen und einfache oder beglaubigte Abschriften von Grundbuchblättern zu erfordern.

§ 6.

Anschluß an einen Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten; Mit u. Rückversicherung. Zur Förderung des öffentlichen Lebensversicherungswesens und zur Beschaffung einer aus-

Neue Fassung:

Arten der Lebensversicherung. Außerdem betreibt die Anstalt die Unfallversicherung.

Die Anstalt ist berechtigt, Rückversicherung zu geben.

§ 3.

Sonderrechte der Anstalt.

Als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts ist die Anstalt berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung anderer öffentlicher Behörden und Beamten gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, soweit anderweite gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 4.

Anschluß an einen Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten; Mit- und Rückversicherung.

Zur Förderung des öffentlichen Lebensversicherungswesens und zur Beschaffung einer ausreichenden Versicherungsangelegenheit tritt die Anstalt dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland bei.

Sie ist berechtigt, bei dem Verband Rückversicherung zu nehmen und ihm, sowie den ihm angeschlossenen Anstalten Mit- und Rückversicherung zu gewähren.

§ 5.

Verhältnis zu öffentlichen Kreditinstituten.

Wenn Schuldner eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes (Landesbank, Kreis- oder Gemeindeparkasse, sonstige Veranstaltungen eines Kommunalverbandes und dergleichen) auf Grund besonderer Abmachungen zwischen diesem Kreditinstitut und der Anstalt einen Lebensversicherungsvertrag abschließen, so ist die Anstalt, sofern die Rechte aus der Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsscheines an das Kreditinstitut abgetreten sind, verpflichtet:

1. sämtliche Zahlungen aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere an Versicherungssummen, Rückkaufswerten und Dividenden an das Kreditinstitut zu leisten;
2. auf Verlangen des Kreditinstitutes usw. diejenigen Versicherungsverträge, die unter Benutzung von Tilgungsbeträgen abgeschlossen sind, aufzuheben, und die Rückkaufswerte an das Kreditinstitut abzuführen.

§ 6.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiet gehörenden preussischen Regierung.

Alte Fassung:

reichenden Versicherungsgelegenheit, tritt die Anstalt dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland bei.

Sie ist berechtigt, bei dem Verbande Rückversicherung zu nehmen und ihm, sowie den ihm angeschlossenen Anstalten Mit- und Rückversicherung zu gewähren.

§ 7.

Verhältnis zu öffentlichen Kreditinstituten.

Wenn Schuldner eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes (Landesbank, Kreis- oder Gemeindesparkasse, sonstige Veranstellungen eines Kommunalverbandes und dergleichen) auf Grund besonderer Abmachungen zwischen diesem Kreditinstitut und der Anstalt einen Lebensversicherungsvertrag abschließen, so ist die Anstalt, sofern die Rechte aus der Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsscheines an das Kreditinstitut abgetreten sind, verpflichtet:

1. sämtliche Zahlungen aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere an Versicherungssumme, Rückkaufswerten und Dividenden an das Kreditinstitut zu leisten,
2. auf Verlangen des Kreditinstitutes usw. diejenigen Versicherungsverträge, die unter Benutzung von Tilgungsbeträgen abgeschlossen sind, aufzuheben, und die Rückkaufswerte an das Kreditinstitut abzuführen.

§ 8.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Amtsblättern der zum Anstaltsgebiete gehörenden königlichen Regierungen.

Neue Fassung:

Abschnitt II.

Von den Geldmitteln der Anstalt. Rechnungswesen.

§ 7.

Beiträge der Versicherungsnehmer und Haftung des Provinzialverbandes für die Verbindlichkeiten der Anstalt.

Die Anstalt erhebt zur Erfüllung der von ihr abgeschlossenen Versicherungsverträge die durch den Geschäftsplan bestimmten Beiträge. Die Bildung von Rücklagen wird durch den Geschäftsplan bestimmt.

Reichen in einem Rechnungsjahr die Beiträge und die in den Sicherheitsrücklagen verfügbaren Mittel zur Deckung der Verpflichtungen der Anstalt nicht aus, so haftet der Provinzialverband für den Fehlbetrag. Die Anstalt ist verpflichtet, die Leistungen des Provinzialverbandes zu erstatten, sobald sie Mittel zu diesem Zweck verfügbar hat. Der Provinzialausschuß kann für die Leistungen des Provinzialverbandes angemessene Zinsen festsetzen.

Eine Verpflichtung der Versicherungsnehmer zur Leistung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 8.

Vermögen der Anstalt.

Das Vermögen der Anstalt ist von dem der Provinz und anderer Provinzialanstalten getrennt zu halten. Die Anstalt ist verpflichtet, mindestens den vierten Teil ihres gesamten Vermögens in Anleihen des Reichs oder des preussischen Staates anzulegen. Für die Beitrags- und Ueberschussrücklagen tritt diese Verpflichtung jedoch nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Tage der Errichtung der Anstalt mit der Maßgabe in Kraft, daß von dem jährlichen Zuwachs mindestens ein Drittel solange in den bezeichneten Anleihen anzulegen ist, bis der angelegte Betrag ein Viertel des Gesamtbetrages der Beitrags- und Ueberschussrücklagen erreicht hat. Die zuständigen Minister sind befugt, die Anstalt für die Beitrags- und Ueberschussrücklagen auch weiterhin von dieser Verpflichtung zu entbinden, solange und soweit den im Reiche zugelassenen privaten Versicherungs-Unternehmungen nicht eine entsprechende Verpflichtung durch Gesetz auferlegt ist. Im übrigen gelten sinngemäß für die Anlegung der Bestände der Beitragsrücklagen die für die Anlegung solcher Bestände geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften (§§ 59,

Alte Fassung:**Abchnitt II.**

Von den Geldmitteln der Anstalt, Kassen- und Rechnungswejen.

§ 9.**Stammkapital.**

Die Anstalt ist vom Provinzialverband der Rheinprovinz mit einem Stammkapital von 50 Millionen Mark ausgestattet. Dem Provinzialverband steht bezüglich des Stammkapitals ein Rückforderungsrecht nur im Falle des § 12 zu.

Das Stammkapital ist fällig an dem Tage, an dem die ministerielle Genehmigung dieser Satzungsbestimmung erteilt worden ist. Das Stammkapital ist nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses mit mindestens 6 Prozent in halbjährig und nachträglich zahlbaren Beträgen zu verzinsen.

Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder in einzelnen Raten dem Provinzialverband zurückzugeben.

§ 10.

Weitere Leistungen des Provinzialverbandes für die Anstalt.

Zur Ausarbeitung der Versicherungsbedingungen, Rechnungsgrundlagen und Prämientarife, sowie zu den sonstigen Einrichtungskosten wird der Anstalt von der Landesbank ein Betrag in Höhe von 50 000 Mark zur Verfügung gestellt.

Außerdem gewährt die Landesbank der Anstalt einen Zuschuß in Höhe von 50 000 Mark für Organisation der Volksversicherung. Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Beträge werden unter Verzicht auf Rückversicherung gewährt.

§ 11.

Vermögen und Haftung der Provinzialanstalt.

Das Vermögen der Anstalt ist von dem der Provinz, der Landesbank und anderer Provinzialanstalten getrennt zu halten. Die Anstalt ist verpflichtet, mindestens den vierten Teil ihres gesamten Vermögens in Anleihen des Reiches oder des preussischen Staates anzulegen. Für die Prämien und Gewinnreserven tritt diese Verpflichtung jedoch nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Tage der Genehmigung des Statuts mit der Maßgabe in Kraft, daß von dem jährlichen Zuwachs mindestens ein Drittel solange in den bezeichneten Anleihen anzulegen ist, bis der angelegte Betrag ein Viertel des Gesamtbetrages

Neue Fassung:

60, 61, Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901, Reichsgesetzblatt Seite 139) und die ergänzenden Verordnungen.

Der reine Ueberschuß des Geschäftsbetriebes der Anstalt, wie er sich nach der Jahresrechnung ergibt, wird nach näherer Maßgabe des Geschäftsplanes der Anstalt den Versicher-ten überwiesen.

§ 9.

Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Auflösung der Anstalt.

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird das nach Dedung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die zur Zeit Versicher-ten als besondere Dividende verteilt.

§ 10.

Rechnungsjahr, Jahresabschluß, Rechnungslegung.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Auf Grund der Bücher ist am Jahreschluß für das verfloßene Rechnungsjahr eine Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz aufzustellen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den für die Prüfung der Rechnung des Provinzialverbandes bestehenden Vorschriften.

Abchnitt III.

Verfassung und Verwaltung.

§ 11.**Direktion.**

Die Anstalt wird durch den Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz verwaltet; welchem für die spezielle Leitung der Geschäfte der Lebensversicherungsanstalt ein Stellvertreter und für bestimmte Geschäfte oder Geschäftskreise Bevollmächtigte vom Provinzialausschuß zugeordnet werden.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Anstalt durch den Generaldirektor und die anderen in Absatz 1 genannten Personen erläßt der Provinzialausschuß eine Geschäftsordnung.

Alte Fassung:

der Prämien- und Gewinnreserven erreicht hat. Die zuständigen Minister sind befugt, die Anstalt für die Prämien- und Gewinnreserven auch weiterhin von dieser Verpflichtung zu entbinden, solange und soweit den im Reiche zugelassenen privaten Versicherungsunternehmungen nicht eine entsprechende Verpflichtung durch Gesetz auferlegt ist. Im übrigen gelten sinngemäß für die Anlegung der Bestände der Prämienreserve die für die Anlegung solcher Bestände geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften (§§ 59, 60, 61, Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901, Reichsgesetzblatt Seite 139).

Für die Verpflichtungen der Anstalt haftet nur ihr Vermögen.

Der reine Ueberschuß des Geschäftsbetriebes der Anstalt, wie er sich nach der Jahresrechnung ergibt, wird nach näherer Maßgabe des Geschäftsplanes der Anstalt den Versicherten überwiesen.

§ 12.

Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Auflösung der Anstalt.

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird aus ihrem Vermögen, soweit dieses ausreicht, nach Dedung aller Verbindlichkeiten zunächst der noch nicht erstattete Teil des Stammkapitals an den Provinzialverband zurückgezahlt. Der dann verbleibende Rest wird an die zur Zeit Versicherten als besondere Dividende verteilt.

§ 13.

Kassenverwaltung.

Ueber die Einrichtung der Kassenverwaltung beschließt der Provinzialauschuß. Die für die Kassenverwaltung und für die sonstige Mitwirkung von Verwaltungsorganen der Provinz von der Anstalt zu gewährende Vergütung wird nach Anhörung des Verwaltungsrats durch den Provinzialauschuß festgesetzt.

Neue Fassung:

§ 12.

Unterschriften.

Die schriftlichen Erklärungen für die Anstalt erfolgen unter der Bezeichnung: „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz“. Zu Rechts-handlungen, durch welche die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, bedarf es zweier Unterschriften, und zwar neben der Unterschrift des Generaldirektors oder seines Stellvertreters der Mitzeichnung eines der nach § 11 vom Provinzialauschuß bestellten Bevollmächtigten.

Für Versicherungsscheine bedarf es bloß der Unterschrift einer der oben angegebenen zeichnungsberechtigten Personen. Bei Volksversicherungsscheinen kann die Unterschrift faksimiliert werden.

§ 13.

Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat der Anstalt wird durch den Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz gebildet.

Dem Verwaltungsrat steht insbesondere zu:

1. die Vorprüfung und Feststellung der dem Provinzialauschuß zu machenden Vorlagen;
2. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors, soweit sie nicht disziplinarer Natur sind;
3. die Festsetzung der Versicherungsbedingungen und des Höchstbetrages der zu übernehmenden Versicherungen;

Alte Fassung:

§ 14.

Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt die Tätigkeit der Anstalt erst nach dem 1. Juli, so läuft das erste Geschäftsjahr bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

§ 15.

Jahresabschluss, Rechnungslegung.

Auf Grund der Bücher ist am Jahreschluß für das verfloßene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und Bilanz aufzustellen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den für die Prüfung der Rechnungen des Provinzialverbandes bestehenden Vorschriften.

Abchnitt III.

Verfassung und Verwaltung.

§ 16.

Direktion.

Die Anstalt wird durch den Generaldirektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz geleitet, dem die erforderliche Anzahl Stellvertreter und für bestimmte Geschäfte und Geschäftskreise Bevollmächtigte vom Provinzialausschuß zugeordnet werden.

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Anstalt durch den Generaldirektor und die anderen in Abs. 1 genannten Personen erläßt der Provinzialausschuß eine Geschäftsordnung,

Neue Fassung:

4. die Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Anstalt die Kriegsgefahr übernimmt;
5. die Anlegung der verfügbaren Gelder und Reservefonds nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen;
6. der Abschluß von Rückversicherungs- und Betriebsverträgen;
7. die Entscheidung in zweifelhaften Versicherungsfällen.

§ 14.

Provinzialausschuß.

Dem Provinzialausschuß steht insbesondere zu:

1. die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt;
2. die Beschlußfassung über alle dem Provinziallandtage zu machenden Vorlagen;
3. der Erlass einer Anweisung über die Verwaltung der Beitragsrücklage;
4. die Festsetzung von Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung des erzielten Gewinns;
5. die Einführung neuer Versicherungsarten;
6. die Festsetzung des Jahresabschlusses;
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates;
8. die Genehmigung zum An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausführung von Bauten.

§ 15.

Provinziallandtag.

Dem Provinziallandtage steht insbesondere zu:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Genehmigung von Ueberschreitungen desselben;
2. die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung;
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes;
4. die Abänderung der Satzung;
5. die Beschlußfassung über die Auflösung der Anstalt.

§ 16.

Genehmigung von Beschlüssen der Anstaltsorgane.

Beschlüsse des Provinziallandtages auf Abänderung der Satzungen oder Auflösung der Anstalt (§ 15, Ziffer 4 und 5) bedürfen der Genehmigung des preuß. Staatsministeriums.

Der Genehmigung des Ministers des Innern bedürfen die Beschlüsse, des Verwaltungsrates über die in § 13, Ziffer 3 bis 5, sowie die des Provinzialausschusses über die in § 14 unter Ziffer 3 bis 5 bezeichneten

Alte Fassung:

in welcher auch die Reihenfolge der Vertretung unter Berücksichtigung der besonderen Ziele der Anstalt bestimmt wird.

§ 17.

Die schriftlichen Erklärungen für die Anstalt erfolgen unter der Bezeichnung „Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz“. Zu Rechtshandlungen, durch welche die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, bedarf es zweier Unterschriften, und zwar neben der Unterschrift des Generaldirektors oder eines seiner Stellvertreter der Mitzeichnung eines Stellvertreters oder eines vom Provinzialausschuß bezeichneten Beamten.

Für Versicherungsscheine bedarf es bloß der Unterschrift einer der oben angegebenen zeichnungsberechtigten Personen; bei Volksversicherungsscheinen kann die Unterschrift faksimiliert werden.

§ 18.

Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat der Anstalt wird durch den Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz gebildet.

Dem Verwaltungsrat steht insbesondere zu:

1. die Vorprüfung und Feststellung der dem Provinzialausschuß zu machenden Vorlagen;
2. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors, soweit sie nicht disziplinarer Natur sind;
3. die Festsetzung der Prämientarife;
4. die Festsetzung der Versicherungsbedingungen und des Höchstbetrages der zu übernehmenden Versicherungen;
5. die Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Anstalt die Kriegsgefahr übernimmt;
6. die Anlegung der verfügbaren Gelder und Reservefonds nach Maßgabe der darüber erlassenen Bestimmungen;
7. der Abschluß von Rückversicherungs- und Betriebsverträgen;
8. die Entscheidung in zweifelhaften Versicherungsfällen.

§ 19.

Provinzialausschuß.

Dem Provinzialausschuß steht insbesondere zu:

1. die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt;
2. die Beschlußfassung über alle dem Provinziallandtage zu machenden Vorlagen;
3. der Erlaß einer Anweisung über die Verwaltung der Prämienreserve;

Neue Fassung:

Gegenstände. Dasselbe gilt für die Feststellung und Abänderung des Geschäftsplanes der Anstalt.

§ 17.

Landeshauptmann.

Dem Landeshauptmann steht die Aufsicht über die Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Provinzialordnung zu. Er ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen.

§ 18.

Beamte der Anstalt.

Auf die Bestellung der zur Besorgung der Geschäfte erforderlichen Kräfte finden, soweit sie nicht in geeigneten Fällen durch besonderen Dienstvertrag erfolgt, die Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten Anwendung.

Die Beamten der Anstalt haben die Eigenschaft der *mittleren* *) Staatsbeamten.

Abchnitt IV.**Verfahren bei Streitigkeiten**

zwischen den Versicherungsnehmern und der Anstalt und die dem Versicherungsnehmer zustehenden Rechtsmittel.

§ 19.

Gegen die Entscheidung der Anstalt steht dem Versicherungsnehmer die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Bescheid weitere Beschwerde an den Provinzialausschuß zu. Dieser entscheidet im Beschwerdewege endgültig.

Die Beschwerden sind bei der Anstalt binnen einer Frist von einem Monat nach der jedesmaligen Aushändigung des Bescheides einzu-

*) mittelbaren

Alte Fassung:

4. die Festsetzung von Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung des erzielten Gewinns;
5. die Einführung neuer Versicherungsarten;
6. die Festsetzung des Jahresabschlusses;
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates;
8. die Festsetzung der von der Anstalt der Landesbank der Rheinprovinz für Besoldungen, Miete und andere Auslagen zu zahlenden Entschädigungen;
9. die Genehmigung zum An- und Verkauf von Grundstücken, die Ausführung von Bauten.

§ 20.

Provinziallandtag.

Dem Provinziallandtage steht insbesondere zu:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Genehmigung von Ueberschreitungen desselben;
2. die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung;
3. die Entgegennahme des Jahresberichts;
4. die Abänderung der Satzung;
5. die Beschlußfassung über die Auflösung der Anstalt.

§ 21.

Genehmigung von Beschlüssen der Anstaltsorgane.

Beschlüsse des Provinziallandtages auf Abänderung der Satzungen oder Auflösung der Anstalt (§ 20, Ziffer 4 und 5) bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Der Genehmigung des Ministers des Innern bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrates über die in § 18, Ziffer 3 bis 5, sowie die des Provinzialausschusses über die in § 19 unter Ziffer 3 bis 5 bezeichneten Gegenstände. Dasselbe gilt für die Feststellung und Abänderung des Geschäftsplanes der Anstalt.

§ 22.

Landeshauptmann.

Dem Landeshauptmann steht die Aufsicht über die Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Provinzialordnung zu.

§ 23.

Beamte der Anstalt.

Auf die Bestellung der zur Besorgung der Geschäfte erforderlichen Kräfte finden, soweit sie nicht in geeigneten Fällen durch besonderen Dienstvertrag erfolgt, die Bestimmungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten Anwendung.

Neue Fassung:

legen. Durch die Entscheidung des Verwaltungsrates und des Provinzialausschusses wird dem Versicherungsnehmer die Beschreitung des Rechtsweges nicht abgeschnitten; der ordentliche Rechtsweg kann auch ohne oder neben Einlegung der Beschwerde beschritten werden.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§ 20.

Staatliche Aufsicht.

Die staatliche Aufsicht wird von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz, in höherer Instanz von dem Minister des Innern ausgeübt. Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt, die gesamte Geschäftsführung und Vermögenslage der Anstalt jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 21.

Aenderung der Satzung.

Bei Aenderung der Satzung kann bestimmt werden, daß sie auch für die vor ihrer Veröffentlichung abgeschlossenen Versicherungsverträge gelten, unbeschadet der wohlerworbenen vertraglichen Rechte der Versicherten.

Satzungsänderungen müssen durch die Amtsblätter der zum Anstaltsgebiet gehörenden preussischen Regierungen öffentlich bekanntgemacht werden. Sie treten 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

Alte Fassung:

§ 24.

Die Beamten der Anstalt haben die Eigenschaften der ~~mittleren~~ *) Staatsbeamten.

Abschnitt IV.

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen den Versicherungsnehmern und der Anstalt und die dem Versicherungsnehmer zustehenden Rechtsmittel.

§ 25.

Gegen die Entscheidung des Direktors steht dem Versicherungsnehmer die Beschwerde an den Verwaltungsrat und gegen dessen Bescheid weitere Beschwerde an den Provinzialausschuß zu. Dieser entscheidet im Beschwerdewege endgültig.

Die Beschwerden sind bei dem Direktor binnen einer Frist von einem Monat nach der jedesmaligen Aushändigung des Bescheides einzulegen. Durch die Entscheidung des Verwaltungsrates und des Provinzialausschusses wird dem Versicherungsnehmer die Beschreitung des Rechtsweges nicht abgeschnitten; der ordentliche Rechtsweg kann auch ohne oder neben Einlegung der Beschwerde beschritten werden.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§ 26.

Staatliche Aufsicht.

Die staatliche Aufsicht wird von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz, in höherer Instanz von dem Minister des Innern ausgeübt. Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt, die gesamte Geschäftsführung und Vermögenslage der Anstalt jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 27.

Änderung der Satzung.

Bei Änderung der Satzung kann bestimmt werden, daß sie auch für die vor ihrer Veröffentlichung abgeschlossenen Versicherungsverträge gelten, unbeschadet der wohlerworbenen vertraglichen Rechte der Versicherten.

§ 28.

Satzungsänderungen müssen durch die Amtsblätter der zum Anstaltsgebiet gehörenden königlichen Regierungen öffentlich bekanntgemacht werden. Sie treten 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

*) mittelbaren

Neue Fassung:

Anlage 16.

(Druckfaden-Nr. 15.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffendÄnderung des § 1 des preuß. Ausführungsgesetzes zum
Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz vom 29. März 1924.

Im § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz vom 29. März 1924 ist die Ausführung der Fürsorgeerziehung, die bisher eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Provinzialverbände war, zur Auftragsangelegenheit erklärt worden. Die Beschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Provinzialverbände, welche sich aus dieser Neuregelung ergibt, ist in der anliegenden, zwischenzeitlich der Staatsregierung überreichten Denkschrift des Landeshauptmanns des Näheren dargetan. Die Ausführungen der Denkschrift werden durch ein eingehendes Gutachten des bekannten Staatsrechtslehrers, Universitätsprofessors Dr. Stier-Somlo, Köln, welches der Provinzialausschuß eingeholt hat, als durchaus zutreffend bestätigt.

Der Provinzialausschuß hat daraufhin in seiner Sitzung vom 7. Mai 1924 zu der Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

„Der Provinzialausschuß nimmt von der Denkschrift des Landeshauptmanns, betreffend die Umwandlung der Ausführung der Fürsorgeerziehung von einer Selbstverwaltungsangelegenheit in eine Auftragsangelegenheit, Kenntnis. Er schließt sich der Auffassung des Landeshauptmanns über die Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des preussischen Ausführungsgesetzes, wonach die Fürsorgeerziehung zur Auftragsangelegenheit erklärt ist, an und beauftragt den Landeshauptmann, diese Stellungnahme zur Kenntnis des Wohlfahrtsministers zu bringen.

Aber auch abgesehen von der Frage der Verfassungswidrigkeit erhebt der Provinzialausschuß Einspruch gegen die in dem Gesetz liegende Beschränkung der Selbstverwaltung und verlangt, daß die Fürsorgeerziehung wie bisher Selbstverwaltungsangelegenheit der Provinzialverbände ist.“

Es dürfte Sache des Provinziallandtages, dessen Rechte durch die Neuerung in erster Linie beschränkt werden, sein, gegen die in dem Gesetz liegende Einschränkung der Selbstverwaltung Einspruch zu erheben und die Forderung aufzustellen, daß die Ausführung der Fürsorgeerziehung — auch ganz abgesehen von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes — wie bisher den Provinzialverbänden als Selbstverwaltungsangelegenheit überlassen bleibt. Diese Forderung ist schon dadurch gerechtfertigt, daß sich bei der bisherigen Art der Ausführung der Fürsorgeerziehung als Selbstverwaltungsangelegenheit keinerlei Mißstände ergeben haben, und infolgedessen jeder Grund entfällt, die Befugnisse der Provinzialverbände irgendwie zu beschränken.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

Provinziallandtag wolle beschließen:

„Der Provinziallandtag steht auf dem Standpunkte, daß der § 1 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz vom 29. März 1924, durch den die Ausführung der Fürsorgeerziehung, welche bisher Selbstverwaltungsangelegenheit der Provinzialverbände war, zur Auftragsangelegenheit erklärt wird, verfassungswidrig ist. Provinziallandtag beauftragt den Provinzialausschuß die Frage der Verfassungsmäßigkeit zur Entscheidung der zuständigen Stellen zu bringen.

Auch abgesehen von der Frage der Verfassungswidrigkeit erhebt der Provinziallandtag gegen die in dem § 1 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz zum Ausdruck kommende Beschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Provinzialverbände Einspruch.“

Düsseldorf, den 16. Juni 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Abenauer,
Vorsitzender.Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Der Landeshauptmann
der Rheinprovinz.

Denkschrift

über die Bestimmungen des preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt vom 29. März 1924, betreffend die Durchführung der Fürsorgeerziehung als staatliche Auftragsangelegenheit.

§ 1 des vorgenannten Gesetzes bestimmt: Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege mit Ausnahme der Ausführung der Fürsorgeerziehung sind Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Dementsprechend sagt die preussische Ausführungsanweisung, nachdem sie die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege als Selbstverwaltungsangelegenheit bezeichnet hat, „eine Ausnahme ist lediglich hinsichtlich der Ausführung der Fürsorgeerziehung gemacht, die den in § 18 A.G. genannten Fürsorgeerziehungsbehörden als staatliche Auftragsangelegenheit obliegt“. Diese Bestimmung ist für die provinzielle Selbstverwaltung von der größten Bedeutung, da durch sie eine bisherige Selbstverwaltungsangelegenheit der Provinzen in eine Auftragsangelegenheit verwandelt wird. Infolgedessen reicht ihre Bedeutung auch hinaus über die Regelung der vorliegenden Angelegenheit. Denn dieselbe Anordnung kann getroffen werden für andere Selbstverwaltungsangelegenheiten des Provinzialverbandes und ebenso für Selbstverwaltungsangelegenheiten der übrigen Selbstverwaltungskörper (Gemeinden usw.). Der Unterschied zwischen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten ergibt sich klar aus den Entwürfen zur Städteordnung, Landgemeindeordnung, Kreisordnung. Danach sind Auftragsangelegenheiten diejenigen Aufgaben des Reiches oder des Staates, welche durch Gesetz den Selbstverwaltungskörpern zur Ausführung nach Anweisung übertragen sind. Die Selbstverwaltungsorgane sind hierbei lediglich ausführende Organe des Staatswillens, sie haben den Anweisungen der Staatsbehörden unter allen Umständen zu gehorchen, auch wenn sie selbst eine Maßnahme für unzweckmäßig oder unberechtigt halten. Dagegen sind Selbstverwaltungsangelegenheiten solche, bei denen die zuständigen Organe des Selbstverwaltungskörpers, also hier Provinziallandtag, Provinzialausschuß, Landeshauptmann in ihren Entschlüssen frei sind und dieselben nur in bestimmten gesetzlich begrenzten Fällen von den zuständigen Staatsbehörden angefochten werden können, wobei die Entscheidung bei den Verwaltungsgerichten liegt. Zweifellos wird auch in der neuen Provinzialordnung der Unterschied in der Behandlung der Selbstverwaltungs- und der Auftragsangelegenheiten in jeder Weise durchgeführt werden, wie sich auch aus den Drews'schen Vorentwürfen für die Provinzialordnung ergibt. Infolgedessen ist die Regelung, die jetzt auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung getroffen wird, für die ganze zukünftige Gestaltung der provinziellen Selbstverwaltung von der größten Bedeutung.

Wenn vielleicht zunächst Einzelanweisungen der Staatsbehörden auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung auch nicht ergehen werden, so wird sich die erste praktische Bedeutung der Neuregelung darin zeigen, daß der Provinziallandtag nunmehr bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Die Durchführung der Fürsorgeerziehung ist vielmehr allein Sache des Provinzialausschusses in seiner Eigenschaft als staatliche Fürsorgeerziehungsbehörde. Er ist hierin dem Provinziallandtag nicht unterstellt und an dessen etwaige Beschlüsse nicht gebunden. Dem Provinziallandtage kann es allerdings nicht verwehrt sein, Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung, auch abgesehen von den unten erwähnten, seiner Zuständigkeit noch unterliegenden zu erörtern. Wenn er aber seinem Willen Ausdruck geben will, kann er das in Zukunft nur in der Weise, daß er eine Petition an die Staatsregierung richtet mit der Bitte, die Staatsregierung möge den Provinzialausschuß anweisen, den Wünschen des Landtages zu entsprechen. Darüber hinaus hat § 24 in einem Punkte die Zuständigkeit des Provinziallandtages aus dem bisherigen Gesetz in das neue hinüber gerettet. Danach haben Provinziallandtages aus dem bisherigen Gesetz in das neue hinüber gerettet. Danach haben nämlich „die Kommunalverbände für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungsanstalten Anweisungen zu erlassen“. Diese Anweisungen bedürfen insofern der Genehmigung der Minister, als es sich um Bestimmungen betreffend die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung Minderjähriger handelt. Hier sind allgemeine Anweisungen, Reglements und nicht Anweisungen in bezug auf einzelne Verwaltungsmaßnahmen gemeint. Aber dieser aus dem früheren preussischen Gesetz übernommene Paragraph paßt nur in die frühere Regelung der Fürsorgeerziehung als Selbstverwaltungsangelegenheit, aber in keiner Weise in das heutige System der Auftragsangelegenheit und hat daher zur Folge, daß ein untentwärrbares rechtliches Durcheinander entsteht. Dieses

Durcheinander wird noch vergrößert durch die weitere Zuständigkeit, die dem Provinziallandtage in § 22 des Gesetzes belassen worden ist. Danach sind „Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung die Kommunalverbände, bei denen Fürsorgeerziehungsbehörden bestehen“. Der Provinziallandtag hat also die Kosten, für die vom Provinzialausschuß entweder auf eigenen Beschluß oder auf Anweisungen der Staatsbehörde hin getroffenen Maßnahmen zu bewilligen. Eventuell sind sie im Zwangsetatisierungsverfahren festzustellen. Jetzt ist die Rechtslage anscheinend folgende: Der Provinziallandtag muß eine allgemeine Anweisung über die Durchführung der Fürsorgeerziehung erlassen. Dann ist aber seine Zuständigkeit, abgesehen von der etwaigen Kostenbewilligung, erledigt. Daneben kann aber auch die staatliche Aufsichtsbehörde Anweisungen dem Provinzialausschuß zugehen lassen, und zwar in viel weitergehendem Maße als der Provinziallandtag, da sie auch in jedem Einzelfalle eingreifen kann. Welcher Anweisung soll der Provinzialausschuß Folge leisten, wenn die eine anweisende Stelle mit den Anweisungen der anderen nicht einverstanden ist? Ob der Provinzialausschuß die allgemeinen Anweisungen des Provinziallandtages durchführt, darüber hat wiederum nur die staatliche Aufsichtsbehörde, nicht aber der Provinziallandtag zu wachen. Wenn vom Provinziallandtag Kosten für Maßnahmen der Fürsorgeerziehung verlangt werden, so hat er, wenigstens nach der herrschenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in analog liegenden Fällen, Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der zuständigen Stelle, also hier Provinzialausschuß oder Staatsbehörde, festgesetzten Maßnahmen nicht mehr nachzuprüfen. Eine wenig befriedigende Rolle des Provinziallandtages.

Auch daß der Provinzialausschuß zur Fürsorgeerziehungsbehörde erklärt ist, während der Landeshauptmann in dem Ausführungsgesetz selbst nicht erwähnt ist, schließt Unklarheiten in sich. Zunächst ist es schon schwierig, ein durch Mehrheitsabstimmung entscheidendes Kollegium an Anweisungen einer vorgesetzten Behörde zu binden. Was soll geschehen, wenn die Anweisungen nicht befolgt werden, wobei bei etwaiger geheimer Abstimmung noch nicht einmal feststände, wer dagegen gestimmt hat. Da ferner die Sitzungen des Provinzialausschusses nur in größeren Zwischenräumen stattfinden, so ist er nicht in der Lage, die Entscheidung in den vielfach sehr eiligen Sachen selbst zu treffen. Er muß also den Landeshauptmann generell zur selbständigen Entscheidung ermächtigen, wie dies auch die ministerielle Anweisung unter Nr. 15 anscheinend als selbstverständlich vorsieht: „Die Fürsorgeerziehungsbehörde bestimmt durch die gesetzlich zur Durchführung ihrer laufenden Geschäfte berufenen Personen oder Stellen (Landeshauptmann, Landesdirektor, Landesdirektorium) darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll und führt über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung.“ Es erscheint sehr zweifelhaft, ob bei dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes derartige selbständige Entscheidungen des Landeshauptmanns in allen Fällen zulässig sind. Die Gerichte werden sich vielleicht nur an das Ausführungsgesetz halten und dem Minister und dem Provinzialausschuß das Recht bestreiten, vom Ausführungsgesetz abweichende Zuständigkeitsbestimmungen zu treffen und Befugnisse, die das Ausführungsgesetz ausdrücklich dem Provinzialausschuß vorbehält, auf den Landeshauptmann zu übertragen. Die Folge würde sein, daß das Amtsgericht als zweite Instanz über eine Beschwerde wegen Verweigerung der Aufhebung der Fürsorgeerziehung nicht eher entscheiden würde, bis in erster Instanz der Provinzialausschuß selbst entschieden hat. Diese sehr eiligen Angelegenheiten würden also immer bis zur nächsten Sitzung des Provinzialausschusses liegen bleiben müssen.

Auf alle diese Schwierigkeiten soll an dieser Stelle nur hingewiesen werden. Es muß aber selbstverständlich Aufgabe der Verwaltung sein, im Interesse der Sache in jeder Weise zu versuchen, über die Schwierigkeiten hinwegzukommen, auch auf die Möglichkeit hin, praktisch nicht anwendbare Gesetzesbestimmungen außer acht zu lassen.

Zu den praktischen Schwierigkeiten kommt aber das grundsätzliche Bedenken, ob die durch den § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Jugendwohlfahrtsgesetz ausgesprochene Umwandlung einer bisherigen Selbstverwaltungsangelegenheit in eine Auftragsangelegenheit überhaupt nach der Verfassung zulässig ist, ob also § 1 des Gesetzes rechtsgültig ist. Zur Prüfung dieser Frage muß zunächst festgestellt werden, daß die Fürsorgeerziehung bisher Selbstverwaltungsangelegenheit gewesen ist. Das geht daraus hervor, daß die Provinzialverbände sich bisher nur mit Selbstverwaltungsangelegenheiten zu befassen hatten und daß insbesondere auch die Fürsorgeerziehung stets als Selbstverwaltungsangelegenheit angesehen worden ist.

1. Bis zur Veröffentlichung der Begründung zum Entwurf der preuß. Ausführungsbestimmungen zum Jugendwohlfahrtsgesetz ist keine amtliche Stelle jemals darüber im Zweifel

gewesen, daß die Provinzialverbände bisher nur Selbstverwaltungsangelegenheiten und keine Auftragsangelegenheiten zu verwalten hatten. Am klarsten ist dies ausgesprochen in Artikel 72 Abs. 2 der preuß. Verfassung. Dieser lautet: „Das Gesetz wird den Kreis der den Provinzen überwiesenen Selbstverwaltungsangelegenheiten erweitern und ihnen Auftragsangelegenheiten übertragen“. Daraus geht hervor, daß die Provinzen bisher schon Selbstverwaltungsangelegenheiten hatten, deren Kreis erweitert werden soll, daß ihnen aber Auftragsangelegenheiten in Zukunft erst neu übertragen werden sollen. Ganz deutlich ist dies auch bei Bogels (Kommentar zur preuß. Verfassung, Franz Bahlen 1921) zum Ausdruck gebracht. (Der Verfasser war f. Zt. im Verfassungsreferat des Ministeriums des Innern beschäftigt.) Dort heißt es zu Artikel 72:

„Die Provinzen hatten bisher nur Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne des Abs. 1 unter a . . . Eine bedeutsame Neuerung bringt Abs. 2 insofern, als das Gesetz auch Auftragsangelegenheiten im Sinne des Abs. 2 unter b auf die Provinzen übertragen soll.“

Desgleichen sagt der Kommentar von Giese-Vollmann zur preuß. Verfassung: „Während Selbstverwaltungsangelegenheiten bisher schon den Provinzen zustanden, ist die Uebertragung von Auftragsangelegenheiten an die Provinzen ein vollkommenes Novum“. Zu demselben Ergebnis führt eine Durchsicht der Verhandlungen über den Verfassungsentwurf in der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung. Nur zwei Redner seien herausgegriffen:

Der Abgeordnete Dr. Leidig (D.W.P.) äußerte sich zur Uebertragung von Auftragsangelegenheiten an die Provinzialverbände dahin:

„Dieses Prinzip ist ja . . . bereits jetzt in der Gemeindeverwaltung durchgeführt; der Magistrat, der Bürgermeister übt auf weiten Gebieten der Verwaltung Auftrags-tätigkeit namens des Staates aus. Das kann auch auf die Kreisinstanz, auch auf die Provinzialinstanz übertragen werden.“

Wenn die Uebertragung von Auftragsangelegenheiten an die Provinzialverbände kein Novum gewesen wäre, wäre auch die folgende Ausführung der Abgeordneten Dr. von Kries (D.N.W.P.) nicht zu verstehen:

„Meine politischen Freunde haben immer der Selbstverwaltung nicht nur der Provinzen, sondern der Selbstverwaltung ganz allgemein, als auch der Selbstverwaltung der Gemeinden und der anderen Gemeindeverbände wohlwollend und fördernd gegenüber gestanden. Wir werden überhaupt, wenn es sich um die Erweiterung der Selbstverwaltung der Provinzen handelt, dem Beschlusse des Ausschusses unbedenklich gern zustimmen. Dagegen haben wir Bedenken gegen die Uebertragung von Auftragsangelegenheiten an die Provinzen, und ich bitte demgemäß den Herrn Präsidenten, über § 58 Abs. 2 b und den unteren Teil des Abs. 3, der von den Auftragsangelegenheiten handelt, also über die Worte — und ihnen Auftragsangelegenheiten übertragen — getrennt abstimmen zu wollen.“

Nun noch ein Zitat, welchem wegen der Persönlichkeit, von der es stammt, besonders Gewicht beizulegen ist. Staatsminister a. D. Dr. Drews schreibt in einem Aufsatz in der R.Z. vom 16. Oktober 1920:

„In der Provinzialinstanz sind Selbstverwaltungsangelegenheiten und Staatsverwaltungsangelegenheiten streng geschieden geblieben; erstere werden von den eigenen Organen des Provinzialverbandes, letztere ausschließlich von unmittelbaren Staatsbehörden (Oberpräsident und Regierungspräsident usw.) verwaltet; Auftragsangelegenheiten sind den Provinzialverbänden überhaupt nicht übertragen.“

II. Die Uebertragung der Durchführung der Fürsorgeerziehung auf die Provinzialverbände erfolgte durch § 9 des Gesetzes, betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Es heißt dort: „Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverbande ob“. In der gleichen Weise sind alle anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten den Provinzialverbänden übertragen worden. Beispielsweise ist dies mit der sogenannten erweiterten Armenpflege erfolgt durch § 31 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz, wo es heißt: „Die Landarmenverbände sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken usw. in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen“. Ebenso § 6 des Gesetzes, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. 8. 1911: „Die taubstummen und blinden Kinder . . . müssen . . . durch den Kommunalverband in einer Blinden- oder Taubstummenanstalt untergebracht werden.“ Ebensovienig wie bei diesen Gesetzen — wenigstens bis heute — daran gedacht wird, es könne sich nicht um Selbstverwaltungs-, sondern es müsse sich hier um Auftragsangelegenheiten der Provinzen handeln,

ebensowenig ist ein solcher Gedanke bisher bei der gleichen Bestimmung über die Fürsorgeerziehung aufgetaucht. Wenn die Fürsorgeerziehung Auftragsangelegenheit gewesen wäre, so hätte es auch bisher schon besonderer Bestimmungen darüber bedurft, welche Behörde des Provinzialverbandes den Auftrag auszuführen hatte, Provinzialausschuß oder Landeshauptmann oder etwa Provinziallandtag. Man hat nie an den Erlaß derartiger Bestimmungen gedacht, sondern stets die Bestimmungen der Provinzialordnung über die Verwaltung der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Provinzen angewandt. Infolgedessen haben auch die Provinziallandtage sich stets mit allen Detailfragen der Fürsorgeerziehung beschäftigt und vielfach formelle Beschlüsse in solchen Fragen gefaßt. Da der Provinziallandtag aber nur ein Organ der Selbstverwaltung der Provinzen ist, so hätten alle solche Beschlüsse von der Staatsregierung, als über die Zuständigkeit des Provinziallandtags hinausgehend, beanstandet werden müssen. Auch das Oberverwaltungsgericht erklärt in seiner Entscheidung vom 9. 11. 1909 Band 55, S. 1 ff. die Fürsorgeerziehung ausdrücklich als Selbstverwaltungsangelegenheit. Dort wird festgestellt, daß das im § 118 der Provinzialordnung der Rheinprovinz der Aufsichtsbehörde allgemein gegebene Beanstandungsrecht gegenüber Beschlüssen der Provinzialverbände, in deren Angelegenheiten auch auf die innerhalb des Fürsorgeerziehungsgesetzes erlassenen Beschlüsse der Kommunalverbände Anwendung zu finden hat. Das Oberverwaltungsgericht hat weiter a. a. O. betont, daß dieses Beanstandungsrecht nur bei Ueberschreitung der Befugnisse der Selbstverwaltungsförperschaft und bei Gesetzwidrigkeit gegeben sei und daß eine unzutreffende oder irrtümliche Annahme bei Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse keine Gesetzesverletzung enthalte. Es hat aus diesen Erwägungen einer Klage des Rheinischen Provinzialverbandes gegen eine Beanstandungsverfügung des Oberpräsidenten in einem Falle, wo es sich darum handelte, ob bei einem Zögling der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht sei, — was der Oberpräsident bestritt — glatt stattgegeben. Das Oberverwaltungsgericht hat demnach gar nicht daran gezweifelt, daß die Fürsorgeerziehung eine Selbstverwaltungsangelegenheit des Provinzialverbandes gewesen ist und daß staatliche Eingriffe daher nur im Rahmen der allgemeinen Kommunalaufsicht — wie bei allen anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten — zulässig wären. Auch das Ministerium scheint damals keinen Zweifel in dieser Beziehung gehabt zu haben; denn warum hätte es sonst in dem genannten Falle nicht den viel einfacheren Weg der Anweisung an den Landeshauptmann gewählt.

Wenn auch stets von den Kommunalverbänden die Fürsorgeerziehung ebenso wie alle anderen Provinzialangelegenheiten als Selbstverwaltungsangelegenheit betrachtet und gehandhabt worden ist, so ist andererseits doch keineswegs das Interesse zu verkennen und verkannt worden, welches der Staat an einer ordnungsmäßigen Handhabung des Fürsorgeerziehungsgesetzes hat. Die Kommunalverbände teilen durchaus den in der Verfügung der Minister des Innern und der geistlichen usw. Angelegenheiten eingenommenen Standpunkt:

„Wenn auch die Ausführung der Fürsorgeerziehung den Kommunalverbänden obliegt, so ist es doch die Aufgabe des Staates, die ordnungsmäßige und zweckentsprechende Handhabung des Gesetzes auf das sorgfältigste zu überwachen. Diese Ueberwachung liegt wesentlich in der Hand der Herren Oberpräsidenten. Wie sie gesetzlich berechtigt und verpflichtet sind, die gesamte Verwaltung der Kommunalverbände zu beaufsichtigen, so gilt dies besonders von dem in Rede stehenden Zweck der Verwaltung, an welchem der Staat ein hohes sittliches Interesse hat und bei dem er sich wegen dieses Interesses in so erheblichem Umfange finanziell beteiligt.“

Die Berechtigung eines solchen im Rahmen des allgemeinen Kommunal-Aufsichtsrechtes sich haltenden Aufsichtsrechtes, an dessen sorgfältiger Ausübung der Staat bei der Fürsorgeerziehung zweifellos ein ganz besonderes Interesse hat, ist von den Kommunalverbänden natürlich niemals bestritten worden und könnte auch nach der Rechtslage nicht bestritten werden. Das Recht und die Pflicht zur gewissenhaften Ausführung der Kommunalaufsicht macht eine Angelegenheit aber noch lange nicht zur Auftragsangelegenheit; im Gegenteil ist gerade der zitierte Ministerialerlaß mit seinen Ausführungen über die Pflicht zu sorgfältiger kommunaler Aufsicht der beste Beweis dafür, daß die Fürsorgeerziehung bisher Selbstverwaltungsangelegenheit gewesen ist.

Auch auf den § 20 des Fürsorgeerziehungsgesetzes, welcher eine staatliche Obergaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstellungen und ein staatliches Revisionsrecht festlegt, kann man sich zum Beweise der „Auftragsangelegenheit“ nicht beziehen. Das in § 20 statuierte, aus dem Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878, (vergl. dort § 14) einfach übernommene staatliche Obergaufsichtsrecht ist nichts

anderes, als das allgemeine nur in bestimmten Grenzen gegebene kommunale Aufsichtsrecht, über dessen berechnete Geltendmachung im Einzelfall letzten Endes die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben. (Vgl. die ähnlichen Bestimmungen des § 7 des Zuständigkeitsgesetzes und den Titel X der Städteordnung für die Rheinprovinz: „Von der Obergaufsicht über die Stadtverwaltung.“) Dieses kommunale Aufsichtsrecht, in dem die Berechtigung zur Nachprüfung einer Maßnahme auf ihre Zweckmäßigkeit nicht enthalten ist und das auch keine Eingriffe in die Organisation zuläßt, und das aus einer „Austragsangelegenheit“ entpringende bindende Anweisungsrecht einer vorgesetzten Behörde, gegen welches es keine Rechtsmittel an die Verwaltungsgerichte, sondern nur die Verwaltungsbeschwerde an den Minister gibt, sind eben nicht identische, sondern ganz entgegengesetzte Begriffe. Das in § 20 normierte Revisionsrecht ist bei allen Selbstverwaltungsangelegenheiten stets gegeben. Der Kommentar von Schrödt zum Fürsorgeerziehungsgesetz sagt hierzu:

„Der besonderen Hervorhebung des Rechts, Revisionen vorzunehmen, hätte es nicht bedurft, da das Recht in den, den Aufsichtsbehörden in den §§ 115 bis 118 der Provinzialordnung eingeräumten Befugnissen mit enthalten ist. Die sämtlichen dort erwähnten Befugnisse bestehen auch für den Verwaltungszweig der Fürsorgeerziehung, die Aufsichtsbehörden können also diesbezügliche Auskünfte einfordern, Akten und Rechnungen einsehen usw.“

Praktisch hat sich das staatliche Aufsichtsrecht bisher grundfänglich im Wege gegenseitiger Verständigung und vertrauensvollen Zusammenarbeitens abgespielt. Infolgedessen ist auch bei den vielen bis ins Detail gehenden ministeriellen Anweisungen, die auf Grund des § 22 des Fürsorgeerziehungsgesetzes erlassen worden sind, von den Provinzialverbänden niemals geprüft worden, inwieweit sie rechtsverbindlich sind, vielmehr sind sie im Interesse der Sache freiwillig durchgeführt worden. Bedenken über die Rechtsgültigkeit sind zwar schon mehrfach aufgetaucht. (Vgl. den Kommentar von Schrödt, Anm. zu § 22 und den Kommentar Gordon-Vehmann-Riese, der in den Anmerkungen zu § 22 eine ganze Reihe von Erlassen aufzählt, die s. E. rechtsunwirksam seien.) Die Kommunalverbände müssen sich aber dagegen wehren, daß etwa jetzt aus der Tatsache, daß sie ministerielle Erlasse, ohne Nachprüfung ihrer Rechtszulässigkeit, hingenommen haben, der Schluß gezogen werde, als hätten sie damit eingeräumt, daß die Fürsorgeerziehung eine rein staatliche Angelegenheit sei. Sonst müßte in solchen Fällen die Zuständigkeitsfrage in Zukunft auch auf anderen Gebieten der provinziellen Selbstverwaltung sorgsamer geprüft werden.

An der Tatsache, daß die Fürsorgeerziehung eine Selbstverwaltungsangelegenheit ist, ändert auch der Umstand nichts, daß der Staat den größten Teil der Kosten der Fürsorgeerziehung anteilig bestreitet; denn diese Frage ist von der Frage, ob Selbstverwaltungs-, ob Auftragsangelegenheit, völlig unabhängig, wenigstens gibt es keine gesetzliche Bestimmung, durch die etwas anderes festgesetzt wäre. Bis vor kurzem haben z. B. auch die Gemeinden und Gemeindeverbände 75 Prozent ihrer Beamtenbesoldung vom Staate erhalten, ohne daß damit die Regelung der Beamtenangelegenheiten den Charakter einer Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden verloren hätte. Von besonderer Bedeutung sind aber hier die Ausführungen, welche der Finanzminister von Miquel in der 72. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 21. Mai 1900 bei Beratung des Fürsorgeerziehungsgesetzes gemacht hat. Er sprach damals zunächst allgemein von dem Zweck, den man mit der Einrichtung der Provinzialverwaltung verfolgt hätte. Die Einrichtung der Provinzialverwaltung sei „eine große Dezentralisationsmaßregel“ gewesen. Er bezeichnete die den Provinzialverwaltungen übertragenen Verwaltungszweige als solche, „auf die der Staat gar nicht einwirken könne, sondern die — fast möchte er sagen — in souveräner Weise von den Provinzen gehandhabt würden“. Er sprach weiter von der Unmöglichkeit, die Zuschüsse des Staates an die Provinzen für die Verwaltung der einzelnen übertragenen Aufgaben soweit auszudehnen, daß die „Steigerung der Kosten bei der Verwaltung im allergeringsten Maße die Provinzen treffe, während der Staat auf diese Verwaltung nicht den geringsten Einfluß habe“. Er erklärte sich daraufhin zu dem heutigen Staatsanteil zu den Kosten der Fürsorgeerziehung in Höhe von zwei Drittel der Kosten noch bereit, lehnte aber die Erhöhung des Staatsanteils auf drei Viertel energisch ab, weil „dadurch das finanzielle Interesse der eigentlichen Verwalter zu gering würde und das dahin führen könnte und müßte, daß der Staat größere Aufsichtsrechte über die Provinzialverwaltung verlangen müsse“, während, „wenn das Verhältnis finanziell richtig gestellt würde, nach den bisherigen Erfahrungen schärfere Aufsichtsrechte des Staates auf diesem Gebiete (der Fürsorgeerziehung) nicht erforderlich seien“. Diese Ausführungen beweisen schlagend, daß die Fürsorgeerziehung von Anfang an als Selbstverwaltungs- und nicht als Auftragsangelegenheit gedacht gewesen ist. Dadurch wird aber

dem Staate in keiner Weise das Recht genommen, die Erstattung von Kosten der Fürsorgeziehung, weil seiner Ansicht nach in ungefehrlicher Weise aufgewandt, dem Kommunalverband gegenüber zu verweigern. Ueber die Rechtmäßigkeit dieser Weigerung wäre eventuell im Rechtswege zu entscheiden, ein rechtlicher Standpunkt, der bisher auch in Theorie und Praxis von den Kommunalverbänden und von dem Staate anerkannt worden ist. (Vergl. Urteil des Reichsgerichtes in Sachen Fiskus gegen Provinzialverband von Brandenburg vom 19. 10. 1905).

III. Die Umwandlung einer bisherigen Selbstverwaltungsangelegenheit in eine Auftragsangelegenheit durch preußisches Gesetz, ist angefaßt der Bestimmung des § 127 der Reichsverfassung und des Artikels 70 der Preußischen Verfassung mit der Verfassung nicht vereinbar.

Artikel 127 der Reichsverfassung lautet:

„Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken des Gesetzes“

und Artikel 70 der preußischen Verfassung lautet:

„Den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter der gesetzlich geregelten Aufsicht des Staates gewährt.“

Besonders der Artikel 70 der Preußischen Verfassung ist eindeutig; er gewährleistet den Gemeinden und Gemeindeverbänden ihre Selbstverwaltungsrechte. Hören wir, was der Kommentar von Bogels zu diesem Artikel 70 ausführt:

„Das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände ist neuestens durch Artikel 127 der Reichsverfassung gewährleistet: „Gemeinde und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze“. Begriff und Ausmaß der Selbstverwaltung beurteilen sich nach wie vor nach den bestehenden Landesgesetzen. Eine Einschränkung des zurzeit bestehenden Kreises der Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Landesgesetze wäre rechtlich möglich, wenn der Zusatz „innerhalb der Schranken der Gesetze“ bei seiner weiten Fassung nicht nur auf die bestehenden, sondern auch auf die neu zu erlassenden Gesetze bezogen werden könnte. Man wird aber diese Verfassungsbestimmung ihrem Geiste entsprechend dahin auslegen müssen, daß eine Einschränkung in Zukunft nicht mehr möglich ist. Die gleiche Auslegung erfordert die vorliegende Vorschrift (Art. 70 preuß. Verf.) Von einem Gewährleisten könnte nicht mehr die Rede sein, wenn der Staat den Gegenstand dessen, was er gewährleistet hat, jederzeit durch Verwaltungsakt oder in den Formen eines einfachen Gesetzes beliebig abändern könnte. Dieser Grundsatz ist aber nur auf den sogenannten überlassenen Wirkungskreis zu beziehen. Die Angelegenheiten, die bisher als staatlische den Gemeinden unter Aufrechterhaltung der materiellen Befehlsgewalt der Staatsbehörden überwiesen waren (z. B. die Polizei), sind nach wie vor als staatlische Angelegenheit anzusehen und können jederzeit vom Staat wieder in eigene Verwaltung übernommen werden.“

Daß diese Ausführungen von Bogels durchaus zutreffend sind, geht schon aus der Regierungsvorlage der preußischen Verfassung hervor, deren § 58 sich mit dem Artikel 70 des Verfassungstextes genau deckt, und auf den als § 59 die Bestimmung folgte:

„Der Ausbau der Selbstverwaltung wird besonderer Gesetzgebung vorbehalten.“

Also, man wollte einmal den bestehenden Umfang der Selbstverwaltung erhalten und diesen Umfang später noch weiter ausdehnen. Bezüglich der Gemeinden und Landkreise ist nach Streichung des vorerwähnten Artikels 59 der Regierungsvorlage im Verfassungstext eine Verpflichtung zum weiteren Ausbau der Selbstverwaltung nicht enthalten, wohl aber ist bezüglich der Provinzialverbände eine solche Verpflichtung ausdrücklich fixiert:

„Das Gesetz wird den Kreis, der den Provinzen überwiesenen Selbstverwaltungsangelegenheiten erweitern.“ (Art. 72 Abs. 2.)

Dieser Artikel 72 Abs. 2 wird durch die Umwandlung von bisherigen provinziellen Selbstverwaltungsangelegenheiten in Auftragsangelegenheiten, d. h. durch eine Beschränkung der provinziellen Selbstverwaltung in das genau Gegenteile verkehrt. Wenn man heute die erregten Debatten in der verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung über die Ausdehnung der Rechte der Provinzen nachliest, so wundert man sich wirklich, wie man jetzt an die Möglichkeit denken kann, die Selbstverwaltung noch einzuschränken. Damals waren sich alle Parteien darüber einig, daß die Selbstverwaltung noch wesentlich erweitert werden müsse. Nicht über die Frage der Selbstverwaltung, sondern nur über die Frage der Vervollständigung der Provinzen gab es Meinungsverschiedenheiten.

Zusammenfassend ist daher zu sagen:

Die Bestimmung des § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 29. März 1924 zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, welche die Fürsorgeerziehung aus der Reihe der Selbstverwaltungsangelegenheiten herausnimmt und sie zur Auftragsangelegenheit erklärt, bringt in ihrer Durchführung große praktische Schwierigkeiten, beeinträchtigt in unzulässiger Weise die Rechte des Provinziallandtages und ist in doppeltem Sinne nicht mit der Verfassung vereinbar. Sie verstößt gegen Artikel 127 der Reichsverfassung und gegen Artikel 70 und 72 Abs. 2 der preuß. Verfassung.“

Dr. Horion,

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die im 66. Rheinischen Provinziallandtag von der V.S.P.D.
gestellten Anträge auf

- A) Errichtung „weltlicher“ Fürsorgeerziehungsanstalten,
- B) Anstellung von 4 Fürsorgeerziehungsinspektoren und einer Fürsorgeerziehungsinspektorin.

Vorbemerkung:

Zur geschäftsmäßigen Behandlung der vorstehenden Anträge der V.S.P.D. an den Rheinischen Provinziallandtag ist folgendes zu bemerken:

Die Anträge sind dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung und zum Bericht überwiesen worden. Damit sollte zweifellos die Absicht des Provinziallandtages zum Ausdruck gebracht werden, selbst endgültig über die Anträge zu entscheiden, falls er mit dem Beschlusse des Provinzialausschusses nicht einverstanden sein würde. Diese Absicht könnte aber nicht verwirklicht werden, wenn die Bestimmungen des preuß. Ausführungsgesetzes zum Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz vom 29. März 1924, soweit sie die Ausführung der Fürsorgeerziehung entgegen dem bisherigen Rechte zur staatlichen Auftragsangelegenheit erklären, rechtsgültig wären. Dann wäre der Provinzialausschuß und nicht der Provinziallandtag die für die Entscheidung allein zuständige Stelle, und zwar würde dabei der Provinzialausschuß nicht als ein dem Provinziallandtag unterstelltes Selbstverwaltungsorgan des Provinzialverbandes, sondern als staatliches Organ handeln, das nach den Anweisungen der staatlichen Aufsichtsbehörde also des Oberpräsidenten und des Ministers für Volkswohlfahrt zu verfahren hat, aber nicht mehr dem Provinziallandtag verantwortlich ist. Die Rechtskraft der diesbezüglichen Bestimmungen des preuß. Ausführungsgesetzes (vergleiche die betreffende Vorlage an den Provinziallandtag) kann aber nicht anerkannt werden, weil sie mit der Verfassung in Widerspruch stehen. Infolgedessen kann der Provinziallandtag selbst endgültig über die Anträge entscheiden, falls er in bezug auf die Verfassungswidrigkeit des § 1 des preuß. Ausführungsgesetzes sich der Ansicht des Provinzialausschusses anschließt.

Düsseldorf, den 16. Juni 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

A.

Antrag auf Errichtung weltlicher Fürsorgeerziehungsanstalten.

Der 66. Rheinische Provinziallandtag hat folgenden Antrag der V.S.P.D. dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung und zum Bericht überwiesen:

„Der Provinzialausschuß wird beauftragt, die Einrichtung „weltlicher“ Fürsorgeerziehungsanstalten in Angriff zu nehmen, damit beim Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrts-

gesetzlichen Anstalten vorhanden sind, in welche die Ueberführung der in Frage kommenden Schüler stattfinden kann. Dem nächsten Provinziallandtag ist von den ausgeführten Vorbereitungen Kenntnis zu geben.“

Die hier fragliche Bestimmung in § 69 Abs. 2 des RZWG. lautet: „Minderjährige ohne Bekenntnis sollen nur mit ihrem Einverständnis, sofern sie ihr Bekenntnis selbst bestimmen können, andernfalls mit demjenigen des Erziehungsberechtigten in einer Familie oder in einer Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses untergebracht werden“. Dazu bestimmt Art. 5 Ergänzungsgesetz zum RZWG.: „Die Bestimmung des § 69 Abs. 2 tritt spätestens am 1. Januar 1926 in Kraft; sie kann landesgesetzlich zu einem früheren Zeitpunkt in Anwendung gebracht werden.“

Obwohl nun diese Bestimmungen erst am 1. Januar 1926 Rechtskraft erlangen, ist doch schon jetzt die Frage eingehend geprüft worden, ob entsprechend dem Antrag der V.S.P.D. für die Rheinprovinz die Errichtung weltlicher Fürsorgeerziehungsanstalten in Angriff genommen werden könnte.

I. Zunächst steht gegenwärtig überhaupt noch nicht endgültig fest, was das Gesetz unter „Minderjährige ohne Bekenntnis“ verstanden wissen will. Diese Frage wird einer sachlichen Klärung in der Fachliteratur und durch die zuständige Ministerialinstanz im Einvernehmen mit den preußischen Provinzen und Ländern einer möglichst einheitlichen Regelung durch ministerielle Ausführungsbestimmungen zu § 69 RZWG. zugeführt. Dazu kommt nunmehr noch die Bestimmung in Abschnitt 6 Nr. 17 der preuß. Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt und zum preußischen Ausführungsgesetz, wo es heißt: „Für die Frage der Unterbringung des Minderjährigen ist ausschließlich das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 maßgebend. Auf Grund dieses Gesetzes liegt es im Ermessen der Eltern oder des über 14 Jahre alten Minderjährigen selbst, ob die Erziehung konfessionell zu gestalten ist oder nicht, mag der Minderjährige nun einem Bekenntnisse angehören oder bekenntnislos sein. In gleicher Weise ist zu entscheiden, in welchem Bekenntnis der Minderjährige zu erziehen ist. Bei der Unterbringung des Minderjährigen wird die Fürsorgeerziehungsbehörde zunächst regelmäßig davon ausgehen können, daß die Erziehung in demjenigen Bekenntnis zu erfolgen hat, dem der Minderjährige nach den Feststellungen des Gerichts angehört. Wenn jedoch irgendwelche Zweifel hinsichtlich des Bekenntnisses bei der Fürsorgeerziehungsbehörde entstehen, wird es deren Sache sein, nähere Ermittlungen zu veranlassen. Sie kann, wenn sie es für zweckmäßig hält, auch auf eine Berichtigung des Gerichtsbeschlusses hinwirken. Wird jedoch eine Unterbringung beabsichtigt, die der bisherigen Erziehung nicht entspricht, so ist eine ausdrückliche Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des über 14 Jahre alten Minderjährigen zu beschaffen. Wird die Einverständniserklärung zu der beabsichtigten Unterbringung verweigert, und ist eine entsprechende Anstalt nicht vorhanden, so wird die Erziehung möglichst in einer Anstalt, in der Minderjährige verschiedener Bekenntnisse untergebracht sind, und falls der Fürsorgeerziehungsbehörde eine solche nicht zur Verfügung steht, in der Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses, jedoch unter möglichster Rücksichtnahme auf das Bekenntnis des Minderjährigen, durchzuführen sein.“

II. Es ist sodann weiter festgestellt worden, wie groß die Zahl der rheinischen Fürsorgezöglinge ohne Bekenntnis ist. Hierbei hat sich ergeben, daß diese Zahl im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fürsorgezöglinge sehr gering ist und am 15. April 1924 nur 25 betrug. Von diesen 25 bekenntnislosen Zöglingen sind drei widerruflich entlassen und einer in der eigenen Familie untergebracht. Die verbleibenden 21 bekenntnislosen Anstaltszöglinge verteilen sich nach Alter und Geschlecht wie folgt:

	Vorschulpflichtige	Schulpflichtige	Schulentlassene
Jungen:	1 — 1 = 0	7 — 3 = 4	5 — 1 = 4
Mädchen:	0	1 — 1 = 0	7 — 2 = 5

Von diesen Zöglingen befinden sich in Sonderanstalten:

1. der vorschulpflichtige Junge wegen großer Körperschwäche in einer Anstalt mit Solbad,
2. das schulpflichtige Mädchen und zwei schulpflichtige Knaben im Sammelbetten mit der Bestimmung, in Familienpflege gebracht zu werden, da sie persönlich ganz unbescholten sind,
3. 1 schulpflichtiger Junge wegen Lungenleiden in einer Lungenheilstätte,

4. 1 schulentlassener Junge wegen hochgradigem Schwachsinn in einer Heil- und Pflegeanstalt,
5. 1 schulentlassenes Mädchen in einer Anstalt für Geschlechtskranke,
6. eine Psychopathin in einer Anstalt für Schwererziehbare.

Für die noch verbleibenden bekenntnislosen Zöglinge müßten mindestens 3 neue Anstalten im Sinne des Antrages der W.S.P.D. errichtet werden.

1. eine Anstalt für schulpflichtige, und zwar für 4 Zöglinge,
2. eine Anstalt für schulentlassene Jungen ebenfalls für 4 Zöglinge,
3. eine Anstalt für schulentlassene Mädchen für 5 Zöglinge.

III. Es ist wohl ausgeschlossen, in der Rheinprovinz für diese verschwindend geringen Gruppen bekenntnisloser Zöglinge besondere Anstalten einzurichten. Eine Rundfrage bei den übrigen preußischen Provinzen ergibt, daß auch dort nirgendwo das Bedürfnis zur Einrichtung besonderer Anstalten für bekenntnislose hervorgetreten ist, da auch dort nur vereinzelt Zöglinge dieser Art vorhanden sind. Nach der letzten Statistik des Ministeriums für Volkswohlfahrt über die Fürsorgeerziehung befanden sich am 31. März 1921 unter der Gesamtzahl der überwiesenen preußischen Fürsorgezöglinge nur 76 Dissidenten. Man wird also auch für Preußen allgemein das Bedürfnis nach Errichtung bekenntnisloser Fürsorgeerziehungsanstalten vorläufig verneinen müssen. Die wenigen bekenntnislosen rheinischen Zöglinge können, falls nicht überhaupt ihre Unterbringung in Familien zweckmäßig ist, unschwer in den vorhandenen bekenntnismäßigen Anstalten aufgenommen werden, wobei das Einverständnis des Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Zöglings selbst, wie die Erfahrung zeigt, in den meisten Fällen gegeben wird. Die bekenntnislose Erziehung dieser Zöglinge wird dabei nach Maßgabe der Reichsverfassung und des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung streng gewahrt. (Befreiung vom Kirchenbesuch, vom Sakramentempfang usw.). Die vereinzelt noch übrig bleibenden Fälle anstaltspflegebedürftiger bekenntnisloser Zöglinge, in denen das Einverständnis zur Unterbringung in einer bekenntnismäßigen Anstalt vom Erziehungsberechtigten oder religionsmündigen Zögling nicht erteilt wird, können endlich in einigen heute schon außerhalb der Rheinprovinz bestehenden Anstalten für bekenntnislose untergebracht werden, so z. B. männliche schulentlassene in der Landeserziehungsanstalt Göttingen, schulpflichtige in der Erziehungsanstalt Himmelpforten (Kreis Stade). Außerdem kommen noch die Erziehungsanstalt Lindenhof in Berlin-Lichtenberg und einige thüringische und sächsische Anstalten in Betracht. Die 4 schulentlassenen männlichen Zöglinge ohne Bekenntnis, die der Anstaltserziehung bedürfen, sind sämtlich in der erwähnten bekenntnislosen Landeserziehungsanstalt Göttingen untergebracht.

Falls sich das Bedürfnis nach Errichtung weiterer bekenntnisloser Anstalten für eine besondere Gruppe, z. B. für schulentlassene Mädchen herausstellen sollte, würde eventuell die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt für solche bekenntnislose im Einvernehmen mit den übrigen preußischen Provinzen angestrebt werden. Es besteht also die Möglichkeit, dem etwa hervortretenden Bedürfnis nach bekenntnisloser Anstaltserziehung — obwohl der § 69 Abs. 2 des RZWG. erst am 1. 1. 1926 in Kraft tritt — auch heute schon mit den vorhandenen Einrichtungen gerecht zu werden, ebenso wie auch heute schon die in Familien unterzubringenden rheinischen Fürsorgezöglinge ohne Bekenntnis auch einen bekenntnislosen Fürsorger erhalten, gegebenenfalls auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeiterwohlfahrt. Im einzelnen sind für den Geschäftsvorkehr bei der Fürsorgeabteilung die in der Anlage I enthaltenen Grundsätze für die Feststellung des Bekenntnisses und die Behandlung von dissidentischen Fürsorgezöglingen erlassen worden.

Der Provinzialausschuß hat in seinen Sitzungen vom 7. Mai und 16. Juni nach eingehender Prüfung aller tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dementsprechend beschlossen.

Anlage I.

Grundsätze

für die Feststellung des Bekenntnisses für die Behandlung von dissidentischen Zöglingen.

1. Für die Erziehung des Zöglings und seine Unterbringung ist der im Beschluß angegebene Vermerk des Bekenntnisses maßgebend.
2. Wenn die Angabe des Bekenntnisses im Beschluß fehlt, ist das Amtsgericht unter Hinweis auf den preußischen Justizministerialerlaß vom 30. April 1902 (JMBL. S. 91) zu ersuchen, nachträglich anzugeben, welchem Bekenntnis der Zögling angehört oder ob er ohne Bekenntnis ist.

Nebe
nachträgl. verb.

3. Ist bei bekenntnislosen Zöglingen (Dissidenten) Anstaltserziehung notwendig, so sind sie möglichst in einer bekenntnislosen Anstalt unterzubringen. Bei Einweisung von bekenntnislosen Zöglingen in eine konfessionelle Anstalt ist ausdrücklich zu vermerken, daß es sich um einen Dissidenten handelt, und daß die Reichsverfassung und das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) zu beachten ist. Der Zusatz in der Einweisung wird also lauten: „X ist Dissident. Die Reichsverfassung und das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) sind zu beachten.“
4. Soweit nicht Sonderanstalten für dissidentische Kinder zur Verfügung stehen, ist bei der Einweisung der bisherige Gang der Erziehung zu berücksichtigen. Zöglinge, die einen evangelischen Tauffchein haben, oder die die evangelische Schule besucht haben, sind einer evangelischen Anstalt zuzuweisen, während Zöglinge, die einen katholischen Tauffchein haben oder eine katholische Schule besuchten, einer katholischen Anstalt zuzuführen sind.
5. Für nicht in Anstalten untergebrachte Fürsorgezöglinge ohne Bekenntnis, auch wenn sie widerruflich entlassen sind, sind Fürsorger zu bestellen, die gleichfalls keinem Bekenntnis angehören. Ist ein Fürsorger ohne Bekenntnis nicht zu ermitteln, so soll eine andere geeignete Person nach Anhörung des Ausschusses für Arbeiterwohlfahrt bestellt werden.
6. Bei Zöglingen, die als Dissidenten erzogen werden sollen, und sich in einer konfessionellen Anstalt befinden, ist möglichst kurzfristig zu prüfen, ob nicht ihre Ueberführung in eine Familie angängig ist.

B.

Antrag auf Anstellung von vier Fürsorge-Inspektoren und einer Fürsorge-Inspektorin.

Der 66. Rheinische Provinziallandtag hat folgenden Antrag der V.S.P.D. dem Provinzialausschuß zur Beschlussfassung und zum Bericht überwiesen:

„Die Provinzialverwaltung stellt zum 1. Oktober 1923 vier Fürsorge-Inspektoren und eine Fürsorge-Inspektorin ein. Jeder dieser Inspektoren bearbeitet einen noch festzulegenden Teil der Rheinprovinz. Die Inspektorin hat alle weiblichen Zöglinge, die in Stellen untergebracht sind, zu betreuen (sie nimmt ihren Sitz im Mittelpunkt der Rheinprovinz). Den Aufgabekreis stellt der Provinzialausschuß nach Anhörung der Provinzialkommission fest.“

Zur Frage der Neuansstellung beamteter Fürsorge-Inspektoren ist folgendes zu bemerken:

Zur Ausübung der Kontrolle über die in Familienpflege untergebrachten Zöglinge war in der Rheinprovinz zum 1. April 1902 die Stelle eines Fürsorgeerziehungs-Inspektors geschaffen worden, dessen Aufgabe es war, sich durch Besuche der Pflege- und Dienststellen sowie der Fürsorger über die Zweckmäßigkeit der Unterbringung und dergl. zu überzeugen. Nach Erledigung der Stelle durch den Tod des Inhabers Ende 1922 ist sie mit Rücksicht auf den finanziell notwendigen Abbau des Beamtenapparates nicht mehr besetzt worden. Ein dringendes Bedürfnis, die Stelle neu zu besetzen, lag nicht vor, da die Unterbringung und Beaufsichtigung der Fürsorgezöglinge in Familienpflege schon seit 1916 einer seitens des katholischen Erziehungsvereins für die Rheinprovinz errichteten Geschäftsstelle für katholische Familienziehung sowie einer von dem Rheinischen Provinzialausschuß für Innere Mission errichteten Zentralstelle für evangelische Familienziehung übertragen ist. Die Leiter der Geschäftsstelle und der Zentralstelle üben fortlaufend eine eingehende Kontrolle über die in Familienpflege untergebrachten Zöglinge aus; auch sind noch besondere männliche und weibliche Kräfte (Lehrer und Fürsorgerinnen) für diese Kontrolle der Unterbringung tätig.

Außer der erwähnten fortlaufenden Prüfung durch Geschäftsstelle und Zentralstelle werden seitens des Landeshauptmanns von Fall zu Fall Besuche der Pflege- oder Dienststellen durch geeignete Beamte der Provinzialverwaltung auf Grund besonderer Anordnung ausgeführt.

Endlich werden auch mindestens alle zwei Monate gemeinsame Konferenzen im Landeshause abgehalten, an denen die Leiter von Geschäfts- und Zentralstelle, die Direktoren der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten und die Leiter der privaten Anstalten und sämtliche Dezernenten der Fürsorgeerziehungsabteilung der Provinzialverwaltung, sowie Bürobeamte teilnehmen. Hier werden an Hand der gemachten Kontrollserfahrungen die erzieherischen und wirtschaftlichen Fragen der Familienzöglinge besprochen. Es werden unter besonderer Mitwirkung der beiden neu eingetretenen Dezernenten (Landesrat Wingender und Frau Landesverwaltungs-

rat Hopmann) insbesondere die Lohninteressen der in Dienststellen untergebrachten Zöglinge auf Grund allgemeiner Richtlinien geregelt, um einer unerlaubten Ausnutzung der Zöglinge vorzubeugen. Außerdem ist die Verwaltung ständig bemüht, die ausreichende Bekleidung der Zöglinge, ihre Berufsausbildung und ihre hygienisch und gesundheitlich einwandfreie Unterbringung zu sichern. Endlich ist sie bestrebt, eine immer größere Zahl guter Pflege- und Dienststellen ausfindig zu machen und zur Aufklärung der Angehörigen der Zöglinge über die Zwecke der Fürsorgeerziehung beizutragen. Auch besondere Fragen des einzelnen Zöglings, z. B. seine Beurlaubung in die eigene Familie oder seine widerrufliche Entlassung und dergleichen werden hierbei durch Einzelbesprechung zwischen dem betreffenden Leiter von Geschäfts- oder Zentralstelle oder Anstalt und dem zuständigen Beamten ohne den zeitraubenden Schriftverkehr rasch und zweckmäßig erledigt.

Durch diese gemeinsame Konferenzen und Besprechungen wird eine lebendige Verbindung der Behörde mit der Praxis draußen ständig aufrecht erhalten, die sich für alle auftauchenden Fragen allgemeiner und besonderer Art als außerordentlich fruchtbringend erwiesen hat.

Das vorerwähnte schrittweise vervollkommnete System der Familienunterbringung unserer rheinischen Fürsorgezöglinge hat sich im Laufe der Jahre durchaus bewährt und muß noch erweitert werden. Es ist auch bei den meisten anderen Provinzen in ähnlicher Weise eingeführt worden und wird auch durch Abschnitt VI Ziff. 24 der neuen preuß. ministeriellen Ausführungsanweisung zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aufrecht erhalten. Gegenwärtig könnte es sich höchstens fragen, ob man die im Jahre 1922 durch Tod erledigte Stelle eines beamteten Fürsorgeinspektors wieder neu besetzen soll. Mit Rücksicht darauf, daß die Tätigkeit dieses Fürsorgeinspektors durch einzelne besonders geeignete Bürobeamte ausgeübt werden kann und tatsächlich ausgeübt wird, muß man wohl vorläufig im Hinblick auf die Finanzlage und das Beamtenabbaugegesetz von einer solchen Wiederbesetzung dieser Stelle (Gruppe X) absehen. Soll sie trotzdem neu besetzt werden, so käme hierfür ausschließlich einer der vorbezeichneten als geeignet anzusehenden Bürobeamten in Frage. Dagegen muß es wohl heute, wo wir mitten im Beamtenabbau stehen, als verfehlt bezeichnet werden, auch nur einen neuen Beamten für die hier fraglichen Zwecke anzunehmen. Weder ist hierzu nach den gemachten Ausführungen ein Bedürfnis vorhanden, noch erlaubt es unsere Finanzlage und das Beamtenabbaugegesetz, die für diese Zwecke tatsächlich vorhandenen und geeigneten Beamten auf Wartegeld zu setzen und andere Personen an ihre Stelle treten zu lassen.

Der Provinzialausschuß hat dementsprechend in seinen Sitzungen vom 7. Mai und 16. Juni 1924 beschlossen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher folgenden Beschluß vorzuschlagen:

Zu A: „Provinziallandtag hält die Einrichtung weltlicher Fürsorgeerziehungsanstalten in der Rheinprovinz bis auf weiteres nicht für erforderlich.“

Zu B: „Provinziallandtag hält die Einstellung von 4 Fürsorge-Inspektoren und einer Fürsorge-Inspektorin nicht für erforderlich und auch mit Rücksicht auf das Beamtenabbaugegesetz und die Finanzlage des Provinzialverbandes für nicht angängig.“

Düsseldorf, den 16. Juni 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorligender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Erlaß einer „Anweisung für die Ausführung der Fürsorgeerziehung“.

Anlage 18.

(Drucksachen-Nr. 17.)

Nach § 24 des preuß. Ausführungsgesetzes vom 29. März 1924 (Pr. Ges.-Samml. S. 180 ff.) zu dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633 ff.) haben die Kommunalverbände für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungsanstalten Anweisungen zu erlassen, welche der Genehmigung der Minister für Volkswohlfahrt und Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hinsichtlich der Bestim-

mungen bedürfen, die sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Minderjährigen beziehen.

Soweit die Anweisung für die Verwaltung der Provinzial-Erziehungsanstalten in Frage kommt, wird auf die besondere Vorlage verwiesen.

Für die Ausführung der Fürsorgeerziehung wird die anliegende Anweisung vorgelegt, in welcher die im Laufe der Jahre bei der Ausführung des preuß. Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom ^{2. Juli 1900} ~~7. Juli 1915~~ gemachten Erfahrungen verwertet sind

und die eine sachgemäße Durchführung der Fürsorgeerziehung gewährleisten. Die Anweisung kann kürzer gefaßt werden als die auf Grund des § 17 des alten preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes erlassenen, durch Beschluß des 63. Provinziallandtages vom 13. Juli 1922 neugefaßten Vorschriften, weil eine Reihe von Bestimmungen bereits durch Gesetz oder durch die Ausführungsanweisung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 29. März 1924 zum preuß. Ausführungsgesetz zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz geregelt worden sind und weil auch weiter einige Vorschriften des alten Gesetzes durch die Neuregelung in Fortfall gekommen sind. Das Nähere ergibt sich aus der beiliegenden Gegenüberstellung nebst Anlage. Im übrigen muß es dem Provinzialausschuß als Fürsorgeerziehungsbehörde überlassen bleiben, im Wege besonderer Ausführungsbestimmungen eine Geschäftsanweisung für die mit der Beaufsichtigung der Zöglinge betrauten Stellen und Personen zu erlassen.

Unberührt von dem Erlasse dieser Anweisung bleibt die Frage, ob die Fürsorgeerziehung Auftrags- oder Selbstverwaltungsangelegenheit ist. (Vgl. hierzu die besondere Vorlage.)

Der Provinzialausschuß wird zur Vornahme derjenigen Änderungen der Anweisung zu ermächtigen sein, welche seitens der zuständigen Minister etwa noch gefordert werden sollten.

Der Provinzialausschuß beantragt hiernach:

„Der Provinziallandtag wolle:

- a) der Anweisung für die Ausführung der Fürsorgeerziehung in der anliegenden Fassung zustimmen,
- b) den Provinzialausschuß ermächtigen, die seitens der zuständigen Minister etwa in der Anweisung geforderten Änderungen vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 16. Juni 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bisherige Fassung.
Vorschriften
des

Rheinischen Provinzialverbandes
für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger auf Grund des § 17 des Gesetzes.

§ 1.

Die Ausführung der nach vorerwähntem Gesetze dem Provinzialverbande obliegenden Fürsorgeerziehung erfolgt durch die Organe der Provinzialverwaltung nach den Bestimmungen der Provinzialordnung, den vom Minister des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen und den nachfolgenden Vorschriften.

Vorschlag.

Anweisung
des

Rheinischen Provinzialverbandes
für die Ausführung der Fürsorgeerziehung auf Grund des § 24 des preuß. Ausführungsgesetzes vom 29. 3. 1924 (Ges.-Samml. 1924 S. 180) zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922 (RGBl. I S. 647) in der Fassung der Verordnung vom 14. 2. 1924 (RGBl. I S. 110).

§ 1.

Die dem Provinzialausschuß als Fürsorgeerziehungsbehörde obliegende Ausführung der vorläufigen und endgültigen Fürsorgeerziehung erfolgt durch den Landeshauptmann nach den vom Minister für Volkswohlfahrt erlassenen Ausführungsbestimmungen, den nachfolgenden Vorschriften und den Beschlüssen des Provinzialausschusses
(Vgl. Ziff. I der Anlage.)

Anlage 1.

Bisherige Fassung.

§ 2.

Nach Zustellung eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts hat der Landeshauptmann zu prüfen, ob die Anordnung oder Ablehnung der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und geeigneten Falles die sofortige Beschwerde zu erheben.

§ 3.

Sobald ein die Unterbringung anordnender Beschluß vollstreckbar geworden ist, sendet der zuständige Landrat bezw. in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Stadtkreisen der Gemeindevorstand dem Landeshauptmann folgende Papiere, und zwar für jeden Zögling besonders:

1. Personalausweisung *),
2. Geburtsurkunde,
3. Taufschein,
4. Impfschein (bei Zöglingen im impfpflichtigen Alter) bzw. Wiederimpfschein,
5. Ärztliche Gesundheitsbescheinigung,
6. Vermögensbescheinigung bzw. Angabe über die Beitragsfähigkeit der Angehörigen,
7. Lehrerbericht (bei schulpflichtigen Zöglingen) und
8. etwa sonst noch vorhandene Papiere des Zöglings, wie Arbeits- und Dienstbücher, Quittungskarten, Zeugnisse usw.

§ 4.

Der Landeshauptmann bestimmt darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist.

Die Unterbringung hat unter Beachtung der in dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen bezüglich der Erziehung der Zöglinge in ihrem Bekenntnisse gegebenen Vorschriften je nach dem Geschlechte, dem Lebensalter, der geistigen und körperlichen Beschaffenheit und dem Grade der Verwahrlosung des Zöglings in der Regel durch Aufnahme desselben bei geeigneten, in der Rheinprovinz ansässigen Familien, Lehrmeistern oder Dienstherrschaften oder in öffentlichen oder privaten Erziehungs-, Besserungs- und Handwerkerbildungs-Anstalten zu erfolgen.

*) Für jeden Zögling ist eine besondere Nachweisung aufzustellen. Das Formular wird in der Provinzialarbeitsanstalt zu Brauweiler vorrätig gehalten.

Vorschlag.

§ 2.

Nach Zustellung eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts hat der Landeshauptmann zu prüfen, ob die Anordnung oder Ablehnung der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und geeigneten Falles die sofortige Beschwerde zu erheben.

Siehe § 6 nachstehend.

§ 3.

Wenn durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts oder Urteil des Jugendgerichts die vorläufige oder endgültige Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen angeordnet wird, so bestimmt der Landeshauptmann darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist.

Der Familienerziehung ist gegenüber der Anstaltserziehung der Vorzug zu geben durch Aufnahme bei geeigneten Familien.

Das zuständige (§ 7 Satz 1 RZVG.) Jugendamt oder das Jugendamt des Aufenthaltsortes wird vom Landeshauptmann um Zuführung ersucht.

Dem Begleiter bzw. der Begleiterin sind von dem zuständigen Jugendamt bei der Ueberführung eine polizeiliche Abmeldebescheinigung und im Falle der vorläufigen Fürsorgeerziehung auch eine Abschrift des Gerichtsbeschlusses, ein ärztliches Zeugnis nach einem vom Landeshauptmann aufzustellenden Muster und, sofern es ohne Zeitverlust geschehen kann, eine Mitteilung über das Vorleben des Zöglings, die Art der Verwahrlosung, der häuslichen Verhältnisse und Schulleistungen mitzugeben.

Bisherige Fassung.

§ 5.

Von der getroffenen Auswahl der Unterbringung wird der Landrat, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Stadtkreisen der Gemeindevorstand benachrichtigt und um Einlieferung des Zöglings durch die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ersucht.

Bei den vor der ersten Einlieferung flüchtig gewordenen oder verborgen gehaltenen Zöglingen hat die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts deren Ermittlung und Rückführung zu bewirken.

§ 6.

Die Ueberführung hat durch einen zuverlässigen Begleiter in bürgerlicher Kleidung und bei weiblichen Zöglingen, wenn möglich durch weibliche Begleiter zu erfolgen.

Der überführende Gemeindevorstand hat dem gesetzlichen Vertreter des Fürsorgezöglings auf Antrag den Namen der Anstalt, in der der Zögling untergebracht werden soll, mitzuteilen, wenn der Landeshauptmann im Einzelfalle in dem Ueberführungersuchen nicht eine gegenteilige Anordnung getroffen hat.

§ 7.

Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, zur Beschaffung der ersten Ausstattung der Zöglinge einen Bauschbetrag von 2000 Mark zu leisten und für rechtzeitige Uebersendung des Betrages an die Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu sorgen.

§ 7 a.

Der Provinzialausschuß ist bis auf weiteres ermächtigt, Aenderungen der im § 7 festgesetzten Bauschbeträge den Verhältnissen entsprechend zu beschließen.

§ 8.

Nach erfolgter Einlieferung des Zöglings ist über dessen Unterbringung dem Vormundschaftsgerichte, welches den Ueberweisungsbeschluß erlassen hat, sowie bei den nicht in Anstalten

Vorschlag.

Durch die Beschaffung dieser Begleitpapiere darf die Ueberführung nicht verzögert werden.

Die Ueberführung erfolgt nach Maßgabe der ministeriellen Ausführungsanweisung (Ziffer 14), jedoch sollen Polizeibeamte bei der Ueberführung bürgerliche Kleidung tragen.

Die Zöglinge müssen bei der Ueberführung gehörig gereinigt und frei von Ungeziefer sein.

Bei den vor der ersten Einlieferung flüchtig gewordenen oder verborgen gehaltenen Zöglingen hat das zuständige Jugendamt deren Ermittlung und Ueberführung zu bewirken.

Anmerkung:

Die Bestimmungen der alten §§ 5 u. 6 sind teils in dem vorstehenden § 3 des neuen Entwurfs enthalten, teils sind sie im Gesetz in der ministeriellen Ausführungsanweisung ausführlich geregelt und deshalb in den neuen Entwurf nicht mitübernommen.

(Vgl. Ziffer II der Anlage.)

§ 4.

Nach erfolgter Einlieferung des Zöglings ist über dessen Unterbringung außer den im Gesetz und in der ministeriellen Ausführungsanweisung vorgesehenen Stellen bei den nicht

Bisherige Fassung.**Förderung § 8**

untergebrachten Zöglingen auch der Ortsbehörde und bei Zöglingen eines bestimmten Bekenntnisses dem Ortsgeistlichen des neuen Aufenthaltsorts Mitteilung zu machen.

Eine gleiche Mitteilung hat auch bei anderweitiger Unterbringung zu erfolgen.

§ 9.

Im übrigen sind nur solche Familien als zur Erziehung geeignet anzusehen, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, in geordneten Verhältnissen leben und Gewähr dafür bieten, daß sie die ihnen anvertrauten Zöglinge gewissenhaft erziehen, sowie angemessen unterbringen und pflegen werden.

Mit dem Vorstände der Familie ist ein der Genehmigung des Landeshauptmanns unterliegender Vertrag abzuschließen, in welchem dem Landeshauptmann das Recht der jederzeitigen Zurücknahme des Zöglings und der Lösung des Vertrages vorzubehalten ist.

In dem Vertrage ist der Familienvorstand zur Uebernahme der leiblichen Pflege durch Gewährung angemessenen Obdaches, besonderes Bettes, gesunder, ausreichender Beköstigung und anständiger, reinlicher Kleidung, bei eintretender Krankheit durch Gewährung der nötigen Heilmittel und ärztliche Hilfe zu verpflichten.

Hinsichtlich der Lehrlinge sind bei Abschließung des Lehrvertrags die Bestimmungen der §§ 126—132 a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) zu beachten.

Die Anstalten sollen einen konfessionellen Charakter haben; einer Anstalt sollen, soweit möglich, nur Zöglinge desselben Bekenntnisses anvertraut werden.

Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für die Nacht vollständig von einander getrennt sind.

Vorschlag.

in Anstalten untergebrachten Zöglingen auch der Ortsbehörde und bei Zöglingen eines bestimmten Bekenntnisses dem Ortsgeistlichen des neuen Aufenthaltsorts Mitteilung zu machen.

Eine gleiche Mitteilung hat auch bei anderweitiger Unterbringung zu erfolgen.

§ 5.

Im übrigen sind nur solche Familien als zur Erziehung geeignet anzusehen, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, in geordneten Verhältnissen leben und Gewähr dafür bieten, daß sie die ihnen anvertrauten Zöglinge gewissenhaft erziehen, sowie angemessen unterbringen und pflegen werden.

Mit dem Vorstände der Familie ist ein der Genehmigung des Landeshauptmanns unterliegender Vertrag abzuschließen, in welchem dem Landeshauptmann das Recht der jederzeitigen Zurücknahme des Zöglings und der Lösung des Vertrages vorzubehalten ist.

In dem Vertrage ist der Familienvorstand zur Uebernahme der leiblichen Pflege durch Gewährung angemessenen Obdaches, besonderen Bettes, gesunder, ausreichender Beköstigung und anständiger, reinlicher Kleidung, bei eintretender Krankheit durch Gewährung der nötigen Heilmittel und ärztliche Hilfe zu verpflichten.

Anmerkung.

Absatz 4—6 des bisherigen § 9 sind als überflüssig fortgefallen.

(Vgl. Ziffer 11 der Anlage a, 3 [Schlußsatz] und c [17 ff].)

§ 6.

Das zuständige Jugendamt hat nach Bekanntwerden eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung oder eines die endgültige Fürsorgeerziehung anordnenden Urteils des Jugendgerichts unverzüglich dem Landeshauptmann folgende Papiere, und zwar für jeden Zögling besonders, zu übersenden:

1. Personalbogen in doppelter Ausfertigung,
2. ärztliche Gesundheitsbescheinigung,
3. Vermögensbescheinigung,
4. Geburtsurkunde,
5. Taufschein,

} nach dem von dem Landeshauptmann aufzustellenden Muster

Siehe § 3 oben!

Bisherige Fassung.

§ 10.

Die Beaufsichtigung der untergebrachten Zöglinge erfolgt durch den Landeshauptmann, welcher sich hierbei der Mitwirkung geeigneter Personen als Fürsorger, sowie der Ortsbehörden, Waisenträte und Erziehungsvereine bedienen kann.

Die Fürsorger haben den Landeshauptmann in der Ueberwachung der Zöglinge zu unterstützen, ihm Mängel und Pflichtwidrigkeiten, welche bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung oder der Pflege wahrgenommen werden, gewissenhaft anzuzeigen und mindestens halbjährlich über die Zöglinge Auskunft zu geben.

Der Landeshauptmann wird über das sittliche Verhalten, sowie über die geistige und körperliche Entwicklung der Zöglinge fortlaufend Nachrichten einziehen, sich von der Zweckmäßigkeit der Unterbringung überzeugen, über die Erziehung, die handwerksmäßige und sonstige Ausbildung der einzelnen Zöglinge mit Rücksicht auf deren Neigung, Anlagen und Fähigkeiten Entscheidung treffen und die zu diesen Zwecken für erforderlich gehaltenen, örtlichen Besuche der Anstalten und Pflegefamilien in der Regel alljährlich vornehmen.

§ 11.

Während der Dauer der Fürsorgerziehung steht dem Landeshauptmann hinsichtlich sämtlicher Pflege-, Lehr-, Arbeits- und Dienstverhältnisse der Zöglinge das alleinige Verfügungsrecht zu und sind insbesondere Eingriffe der Angehörigen nicht zulässig. Auch hat niemand, namentlich nicht die Eltern und sonstige Angehörige, einen Anspruch auf Herausgabe der Lohn- und sonstigen Ersparnisse der Zöglinge.

Die Ersparnisse können von dem Provinzialverband als Ersatz für die durch die Erziehung der Zöglinge erwachsenen Kosten verwendet werden; der Provinzialverband macht aber von diesem Rechte bei Zöglingen, die sich befriedigend führen, keinen Gebrauch. Die Ersparnisse werden ausbezahlt, wenn für ihre zweckmäßige Verwendung Gewähr geboten ist, z. B. bei Verheiratung, Selbständigmachung als Handwerker. Außerdem werden aus den Ersparnissen Unterstützungen bei Bedürftigkeit (Erkrankungen) usw. gewährt.

Falls derartige besondere Anlässe nicht vorliegen, werden die Ersparnisse ausgezahlt, wenn

Vorschlag.

6. Impffchein, (bei Zöglingen im impffähigen Alter) bzw. Wiederimpffchein,
7. Lehrerbericht,
8. etwa sonst noch vorhandene Papiere des Zöglings, wie Arbeitsbuch, Quittungskarte, Zeugnisse usw.

§ 7.

Die Beaufsichtigung der untergebrachten Zöglinge erfolgt durch den Landeshauptmann, der sich zu diesem Zweck bei Familienzöglingen besonderer Organe oder Vertrauenspersonen, insbesondere Erziehungsinspektoren oder Fürsorger bedienen kann. Die Bestellung der Fürsorger erfolgt nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes.

Der Landeshauptmann wird über die geistige und körperliche Entwicklung der Zöglinge und ihr sittliches Verhalten fortlaufend Nachrichten einziehen, sich von der zweckmäßigen Unterbringung überzeugen, ihre Erziehung und Ausbildung überwachen und die erforderlichenfalls örtlichen Besuche der Anstalten und Familien in der Regel alljährlich vornehmen.

Weitere Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Zöglinge trifft der Provinzialausschuß.

(Vgl. hierzu Ziffer III der Anlage.)

§ 8.

Der Landeshauptmann hat sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der ministeriellen Ausführungsanweisung von den Zöglingen und den zu ihrem Unterhalte Verpflichteten die Kosten der Fürsorgerziehung erstatten zu lassen, soweit sich nicht aus der Erstattung Härten ergeben.

Anmerkung!

Die übrigen Bestimmungen des § 11 des alten Reglements sind als überflüssig fortzufallen, da der Provinzialverband die Ersparnisse der Zöglinge nicht in Anspruch nimmt und im übrigen die Kostenerstattung im Gesetz und in den ministeriellen Ausführungsvorschriften hinreichend geregelt sind.

(Vgl. Ziffer IV der Anlage.)

Bisherige Fassung.

Fortsetzung § 11.

der Zögling sich einige Jahre nach dem Ausscheiden aus der Fürsorgeerziehung gut geführt hat.

Um den Zögling nach erlangter Großjährigkeit zur Gründung einer gesicherten Lebensstellung behilflich zu sein, kann der Landeshauptmann bei Einziehung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten aus vorhandenem Vermögen oder später zugefallenen Erbschaftsanteilen der Zöglinge diesen Vermögensbeträge bis zu 1500 Mark belassen. Der Landeshauptmann hat das Erforderliche wegen sicherer Anlegung dieser Beträge und hinsichtlich der Kontrolle über dieselben zu veranlassen.

Der Landeshauptmann hat im übrigen von den zu dem Unterhalte der Zöglinge Verpflichteten, insbesondere von den Eltern derselben, die Kosten für den Unterhalt der Zöglinge ganz oder, sofern die Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt erscheinen läßt, wenigstens teilweise im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 12.

Der endgültigen oder widerruflichen Aufhebung der Fürsorgeerziehung vor beendigter Minderjährigkeit durch Beschluß des Landeshauptmanns hat bei Familienerziehung die Anhörung des bestellten Fürsorgers, bei Anstaltserziehung die Anhörung des Anstaltsvorstandes voranzugehen. Die Aufhebung soll in der Regel nur auf Widerruf stattfinden und jedenfalls nur erfolgen, wenn das Verhalten des Zöglings die Aufhebung rechtfertigt und ein angemessenes Unterkommen sichergestellt ist.

Die Ablehnung der Aufhebung erfolgt durch den Landeshauptmann mittelst eines mit Gründen zu versehenen Bescheides.

Von jeder endgültigen Aufhebung der Fürsorgeerziehung eines Zöglings ist dem zuständigen Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen.

Wenn das Verhalten des Zöglings während der Fürsorgeerziehung hinsichtlich seiner zukünftigen ordnungsmäßigen Führung zu erheblichen Besorgnissen Anlaß gibt, so sind der zuständige Landrat bzw. der Gemeindevorstand sowie das Pfarramt des zukünftigen Aufenthaltsorts des Zöglings von der Beendigung der Fürsorgeerziehung in Kenntnis zu setzen.

§ 13.

Der Landeshauptmann ist befugt, in allen die Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes betreffenden Angelegenheiten die Kreis-, Orts-, Polizei- und Gerichtsbehörden in Anspruch zu nehmen und zur Ausführung dieser Vorschriften noch besondere Bestimmungen zu erlassen.

Vorschlag.

§ 9.

Der endgültigen oder widerruflichen Aufhebung der Fürsorgeerziehung vor beendigter Minderjährigkeit durch Beschluß des Landeshauptmanns hat bei Familienerziehung die Anhörung des bestellten Fürsorgers, bei Anstaltserziehung die Anhörung des Anstaltsvorstandes voranzugehen. Die Aufhebung soll in der Regel nur auf Widerruf stattfinden und jedenfalls nur erfolgen, wenn das Verhalten des Zöglings die Aufhebung rechtfertigt und ein angemessenes Unterkommen sichergestellt ist.

Die Ablehnung der Aufhebung erfolgt durch den Landeshauptmann mittelst eines mit Gründen zu versehenen Beschlusses.

Anmerkung!

Absatz 3 und 4 des alten § 12 sind fortgefallen, da bereits ausführliche Bestimmungen in RZWG., im preuß. Ausführungsgesetz und in der ministeriellen Ausführungsanweisung enthalten sind, teils aber auch, wie Absatz 4, überflüssig sind.

(Vgl. Ziffer V der Anlage.)

§ 10.

Der Landeshauptmann ist befugt, in allen die Ausführung der Fürsorgeerziehung betreffenden Angelegenheiten neben den Jugendämtern, nötigenfalls auch die Kreis-, Orts-, Polizei- und Gerichtsbehörden in Anspruch zu nehmen.

Bisherige Fassung.

§ 14.

Die Vorschriften finden auch Anwendung auf diejenigen Zöglinge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 (G. S. S. 132) zur Zwangserziehung überwiesen, am 1. April 1901 aber noch nicht aus dieser ausgeschieden sind.

Das Reglement über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder vom 4. Dezember 1890
20. März 1891
(M. d. J. S. J. 500; M. d. g. W. Nr. III A. 591) tritt zu dem genannten Zeitpunkte außer Kraft.

Vorschlag.

Die nebenstehende Vorschrift ist als überflüssig fortgefallen.

(Vgl. Ziffer VI der Anlage.)

Anlage 2.

a) Reichsjugendwohlfahrtsgesetz:

§ 70 Abs. 2, Satz 1.

Eine von dem zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnete Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen muß von der Fürsorgeerziehungsbehörde des Ortes, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat, ausgeführt werden.

b) Preuß. Ausführungsgesetz z. RZWG.

1. § 1.

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege mit Ausnahme der Ausführung der Fürsorgeerziehung sind Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

2. § 18 Abs. 1.

Fürsorgeerziehungsbehörden sind die Provinzialausschüsse, in der Provinz Hessen-Nassau die Landesausschüsse der Kommunalverbände Wiesbaden und Kassel, der Magistrat der Stadtgemeinde Berlin, der Kreisaußschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg und der Landesausschuß der Hohenzollernschen Lande.

c) Ausführungsanweisung des Ministers für Volkswohlfahrt. Abschnitt VI.

1. Ziffer 3.

In Preußen war die Fürsorgeerziehung bisher durch das Gesetz vom 2. Juli 1900, abgeändert durch die Novelle vom 7. Juli 1915, geregelt. Die Vorschriften des Gesetzes haben sich im allgemeinen so gut bewährt, daß sie fast durchweg in das Reichsgesetz übernommen worden sind. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt als Auftragsangelegenheit den weiteren Kommunalverbänden ob, die sich in mehr als 20jähriger Arbeit die Einrichtungen für eine einwandfreie Durchführung geschaffen haben. Obwohl durch die Aufhebung des preuß. Fürsorgeerziehungsgesetzes die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 außer Kraft treten, sind wesentliche Änderungen der bisherigen bewährten Praxis nicht erforderlich. Es bleiben daher auch alle in Erlassen und Verfügungen enthaltenen Verwaltungsanordnungen bestehen, soweit sie sich nicht auf Bestimmungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes beziehen, die in das Reichsgesetz nicht aufgenommen worden sind.

2. Ziffer 15.

Das Verwaltungsorgan der weiteren Kommunalverbände (Provinzialausschuß usw.) ist Fürsorgeerziehungsbehörde im Sinne des § 70 RZWG. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bestimmt durch die geschlechtlich zur Führung ihrer laufenden Geschäfte berufene Person oder Stelle (Landeshauptmann, Landesdirektor, Landesdirektorium usw.) darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll, und führt über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung.

a) Reichsjugendwohlfahrtsgesetz:

II.

1. § 69 Abs. 1—3.

Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstaltserziehung, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen.

Minderjährige ohne Bekenntnis sollen nur mit ihrem Einverständnis, sofern sie ihr Bekenntnis selbst bestimmen können, andernfalls mit demjenigen des Erziehungsberechtigten in einer Familie oder in einer Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses untergebracht werden.

Den Erziehungsberechtigten muß von dem Orte der Unterbringung des Kindes sofort Mitteilung gemacht werden, sofern dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird. Gegen eine Verweigerung dieser Mitteilung steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde an das Vormundschaftsgericht zu.

2. Einführungsgezet z. RZWG. Artikel 5.

Die Bestimmung des § 69 Abs. 2 tritt spätestens am 1. Januar 1926 in Kraft; sie kann landesgesetzlich zu einem früheren Zeitpunkt in Anwendung gebracht werden.

3. § 70 Abs. 2 und 3 RZWG.

Eine von dem zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnete Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen muß von der Fürsorgeerziehungsbehörde des Ortes, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes begründet hat, ausgeführt werden. Sie soll regelmäßig sich bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung der Jugendämter bedienen. Die Ausführbarkeit der Fürsorgeerziehung tritt mit der Rechtskraft, bei der vorläufigen Fürsorgeerziehung mit dem Erlaß des Beschlusses ein. Die Unterbringung soll unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für den Abschluß von Dienst- und Lehrverträgen als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen.

b) Preuß. Ausführungsgezet z. RZWG.:

1. § 19 Abs. 1 u. 2.

Im Falle der vorläufigen Fürsorgeerziehung hat die Fürsorgeerziehungsbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens dem Vormundschaftsgerichte von dem Orte der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen Nachricht zu geben.

Nach rechtskräftigem Abschlusse des Verfahrens ist das Vormundschaftsgericht auf sein Ersuchen von dem Orte der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen zu benachrichtigen.

2. § 25.

Wenn schulpflichtige zur Fürsorgeerziehung überwiesene Minderjährige der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß ihnen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zuteil wird. Im Streitfall entscheidet der Oberpräsident nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde.

c) Ausführungsanweisung des Ministers für Volkswohlfahrt:

Abschnitt VI Ziffer 14 bis 23 und 28.

⁽¹⁴⁾ Die Ueberführung des Minderjährigen in die von der Fürsorgeerziehungsbehörde zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat das Jugendamt des Aufenthaltsortes zu veranlassen. Zellentransportwagen dürfen hierzu nicht benutzt werden. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen. Weibliche Minderjährige sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen. Die Polizei hat auf Ersuchen Hilfe und Beistand bei der Ueberführung zu leisten. Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann die Ueberführung selbst übernehmen. Die Transportkosten sind Kosten der Fürsorgeerziehung.

⁽¹⁵⁾ Das Verwaltungsorgan der weiteren Kommunalverbände (Provinzialauschuß usw.) ist Fürsorgeerziehungsbehörde im Sinne des § 70 RZWG. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bestimmt durch die gesetzlich zur Führung ihrer laufenden Geschäfte berufene Person oder Stelle (Landeshauptmann, Landesdirektor, Landesdirektorium usw.) darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll, und führt über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung.

⁽¹⁶⁾ Ziel der Fürsorgeerziehung ist der an Leib und Seele gesunde, von Gemein Sinn erfüllte, tüchtige Mensch. Das Ziel ist noch nicht gesichert, wenn der Jugendliche unter äußerem Zwange Fleiß und Wohlverhalten betätigt. Nachhaltiger Erfolg ist nur dann zu erhoffen, wenn es gelingt, den Jugendlichen auch innerlich zu festigen, seinen Willen auf das Gute zu lenken und ihn zur Selbsterziehung anzuleiten. Diese schwierige

Aufgabe setzt Erzieher voraus, die mit der erforderlichen Seelenkunde und Erfahrung warme Liebe und unermüdlige Geduld verbinden. Erleichtert wird sie, wo Erzieher und Zögling in der Religion Erhebung des Gemütes und sittliche Stärkung zu finden wissen. Da die Verwahrlosung häufig auf Arbeitsunlust beruht, ist die Erziehung zur Arbeit, besonders bei den Schulentlassenen, wichtig. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gelernte Arbeiter weniger leicht arbeitslos werden als ungelernete. Außerdem ist gerade die Handwerkslehre ein ausgezeichnetes Erziehungsmittel. Es ist deshalb die Erlernung eines Berufes durch die Minderjährigen tunlichst zu fördern.

(17) Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstalts-erziehung, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen (§ 69 RZWG.). Für die Frage der Unterbringung des Minderjährigen ist ausschließlich das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 maßgebend. Auf Grund dieses Gesetzes liegt es im Ermessen der Eltern oder des über 14 Jahre alten Minderjährigen selbst, ob die Erziehung konfessionell zu gestalten ist oder nicht, mag der Minderjährige nun einem Bekenntnis angehören oder bekenntnislos sein. In gleicher Weise ist zu entscheiden, in welchem Bekenntnis der Minderjährige zu erziehen ist. Bei der Unterbringung des Minderjährigen wird die Fürsorgeerziehungsbehörde zunächst regelmäßig davon ausgehen können, daß die Erziehung in demjenigen Bekenntnis zu erfolgen hat, dem der Minderjährige nach den Feststellungen des Gerichts angehört. Wenn jedoch irgendwelche Zweifel hinsichtlich des Bekenntnisses bei der Fürsorgeerziehungsbehörde entstehen, wird es deren Sache sein, nähere Ermittlungen zu veranlassen. Sie kann, wenn sie es für zweckmäßig hält, auch auf eine Berichtigung des Gerichtsbeschlusses hinwirken. Wird jedoch eine Unterbringung beabsichtigt, die der bisherigen Erziehung nicht entspricht, so ist eine ausdrückliche Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des über 14 Jahre alten Minderjährigen zu beschaffen. Wird die Einverständniserklärung zu der beabsichtigten Unterbringung verweigert, und ist eine entsprechende Anstalt nicht vorhanden, so wird die Erziehung möglichst in einer Anstalt, in der Minderjährige verschiedener Bekenntnisse untergebracht sind, und falls der Fürsorgeerziehungsbehörde eine solche nicht zur Verfügung steht, in der Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses, jedoch unter möglichster Rücksichtnahme auf das Bekenntnis des Minderjährigen, durchzuführen sein.

(18) Die Unterbringung soll unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen. Aber schon vor Anordnung der Fürsorgeerziehung kann das Vormundschaftsgericht die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und auf die Dauer von 6 Wochen ihn in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen. Die Bestimmung des § 70 Abs. 2 Satz 5 RZWG. über Sonderanstalten oder Sonderabteilungen für kranke Minderjährige ist durch die Verordnung vom 14. Februar 1924 aufgehoben. Damit entfällt der im Erlasse vom 30. Juni 1923 — III F. 1853 — enthaltene Hinweis auf die Verpflichtung der Kommunalverbände, derartige Anstalten oder Abteilungen zu schaffen. Im übrigen bleibt der Erlaß aufrechterhalten.

(19) Sowohl bei der ersten Unterbringung der Minderjährigen in der Fürsorgeerziehung wie bei jeder Veränderung des Aufenthalts ist dem Erziehungsberechtigten unverzüglich von dem Unterbringungsorte Mitteilung zu machen, sofern der Erziehungszweck dadurch nicht ernstlich gefährdet wird. Gegen die Verweigerung der Mitteilung steht dem Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde an das Vormundschaftsgericht zu. Mit der Mitteilung über die erste Unterbringung soll dem Erziehungsberechtigten ein Merkblatt überhandt werden, das in kurzer eindringlicher Weise die Aufgaben der Fürsorgeerziehung schildert und die Bestimmungen über den persönlichen und schriftlichen Verkehr bekanntgibt. Der Briefverkehr ist tunlichst zuzulassen. Mit Ungehörigen ist er mindestens einmal monatlich zu gestatten, wenn nicht erziehungswidrige Einflüsse durch ihn ausgeübt werden. Der Besuch der Minderjährigen kann dem Erziehungsberechtigten untersagt werden, wenn durch ihn eine ernsthafte Gefährdung des Erziehungswerkes zu befürchten ist, oder wegen Angehörigkeit des Erziehungsberechtigten. Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann Besuchszeiten festsetzen, auch bestimmen, daß die Besuche nicht häufiger als einmal im Monat stattfinden.

(²⁰) Von einem Besuchsverbot sind die Erziehungsberechtigten durch einen sachlich begründeten Bescheid in Kenntnis zu setzen. Ebenso sind die Gründe für die Unterlassung der Aufenthaltsmittel dem Erziehungsberechtigten auf Antrag bekanntzugeben. Der Erlaß vom 25. Oktober 1922 — III § 1514 — wird aufgehoben.

(²¹) Dem Vormundschaftsgericht ist nicht mehr wie bisher von jeder Unterbringung und von der Entlassung der Minderjährigen Mitteilung zu machen, sondern nur im Rahmen des § 19 des Ausführungsgesetzes. Jedoch ist nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens dem Vormundschaftsgericht nur dann Mitteilung zu machen, wenn dieses im einzelnen Falle darum ersucht hat. Einem generellen Ersuchen des Vormundschaftsgerichts, ihm in allen bei ihm anhängigen Fürsorgeerziehungssachen von jedem Ortswechsel Mitteilung zu machen, kann wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung nicht stattgegeben werden.

(²²) Im Falle der Anstaltsunterbringung ist eine Erziehungsanstalt zu wählen; Unterbringung in einer Besserungsanstalt, insbesondere in einem Arbeits- oder Arbeitshause ist nicht zulässig. Jedoch bestehen keine Bedenken dagegen, daß Gebäude, die bei Landarmen- oder Arbeitshäusern überflüssig werden, von den Fürsorgeerziehungsbehörden zur Errichtung eigener Erziehungsanstalten benutzt werden. Diese Gebäude müssen jedoch von den zur Aufnahme der Landarmen und Korrigenden vollständig abgeschlossen werden; die Erziehungsanstalt muß ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal haben. Das Personal des Landarmen- und Arbeitshauses darf bei den Minderjährigen nicht zur Verwendung kommen. Die Minderjährigen müssen unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von den Insassen des Landarmenhauses oder Korrektionshauses so getrennt gehalten werden, daß irgendeine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet. Dagegen kann die wirtschaftliche Verwaltung beider Anstalten unter der Oberleitung des Vorstehers des Arbeitshauses gemeinsam sein.

(²³) Zum Abschluß von Lehr- und Dienstverträgen ist die Fürsorgeerziehungsbehörde berechtigt; sie kann bei geisteskranken Minderjährigen den Antrag auf Entmündigung stellen (§ 70 Abs. 3 und 4 RZWG.).

(²⁴) Die Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung sind die Kommunalverbände. Sie erhalten aus der Staatskasse einen Zuschuß von zwei Dritteln der Kosten. Die aus § 15 ZGG. sich ergebende Verpflichtung der Ortsarmenverbände und der denselben gleichstehenden Gesamtarmenverbänden, die Kosten der Ueberführung des Minderjährigen in eine Familie oder Anstalt, der ersten Ausstattung, der Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen Minderjährigen und der Rückreise der aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Minderjährigen zu tragen, ist weggefallen (23 A.G.).

III.

Ausführungsanweisung des Ministers für Volkswohlfahrt.

Ziffer 24.

Die Beaufsichtigung der in Familien, Dienst-, Arbeits- oder Lehrstellen untergebrachten Minderjährigen liegt der Fürsorgeerziehungsbehörde ob. Sie soll sich hierbei der Hilfe des zuständigen Jugendamts bedienen. Jedoch bleibt es der Fürsorgeerziehungsbehörde unbenommen, neben dem Jugendamt besondere Organe oder Vertrauenspersonen, insbesondere Erziehungsinspektoren oder Fürsorger, mit der Aufsicht zu betrauen. Die Einrichtung der Fürsorger ist zwar nicht in das RZWG. übernommen, da dieses davon ausgeht, daß regelmäßig das Jugendamt mit der Beaufsichtigung zu betrauen ist; es bestehen aber gegen die vorläufige Beibehaltung der bisherigen Fürsorger keine Bedenken. In Zukunft wird es sich jedoch empfehlen, ehrenamtliche Vertrauenspersonen durch Vermittlung des Jugendamts oder im Einvernehmen mit diesem auszuwählen, soweit die Ueberwachung nicht dem Jugendamt ganz überlassen wird.

IV.

a) Reichsjugendwohlfahrtsgesetz:

§ 75.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind dem Kostenträger auf sein Verlangen aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des auf Grund des Bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu erstatten. Die näheren Bestimmungen trifft die Landesgesetzgebung. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

b) Preuß. Ausführungsgezet:

§ 23.

(¹) Für die Erstattungsforderungen der Kommunalverbände an die Minderjährigen oder die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten sind Tarife zugrundezulegen, welche von dem Minister für Volkswohlfahrt nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansaß. Die Kommunalverbände sind berechtigt, in besonderen Fällen die Tarife bis zur Höhe der entstandenen Selbstkosten zu überschreiten.

(²) Für die Fürsorgeerziehung Schulentlassener sollen von diesen und den zum Unterhalte Verpflichteten Kosten nur dann erhoben werden, wenn sie in Anstalten untergebracht oder durch Krankheit arbeitsunfähig sind.

(³) Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes der Bezirksauschuß endgültig. Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen.

c) Ministerielle Ausführungsanweisung.

Ziffer 29.

Die Bestimmungen über die Erstattungspflicht sind insofern geändert, als in besonderen Fällen, z. B. wenn der Minderjährige oder die zum Unterhalt Verpflichteten wohlhabend sind, oder wenn durch Verschulden des Minderjährigen besonders hohe Kosten verursacht werden, dem Kommunalverband das Recht gegeben ist, über die Tarifkosten hinaus die tatsächlich entstandenen Selbstkosten zu verlangen. Da die Kommunalverbände nur berechtigt und nicht verpflichtet sind, Kostenersaß in tarifmäßiger Höhe zu fordern, so werden sie von dieser Berechtigung nur dann Gebrauch machen, wenn die Einziehung der Kosten sich lohnt und die Erstattungspflichtigen nicht zu hart betroffen werden. Im allgemeinen muß davon ausgegangen werden, daß bei Minderjährigen unter 14 Jahren, bei denen der Unterhalt in der Regel von den Eltern getragen werden muß, und für die jetzt fast durchweg Sozialzuschläge gezahlt werden, eine Heranziehung des Unterhaltspflichtigen in angemessenen Grenzen keine Härte enthält. Anders liegt es hinsichtlich der Schulentlassenen, welche in weiten Volksschichten als Mitverdiener angesehen werden. Deshalb ist bei diesen von der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs Abstand zu nehmen, außer wenn sie durch Krankheit erwerbsunfähig sind oder infolge starker Verwahrlosung der teuren Anstaltserziehung bedürfen. Das Verfahren bei Widerspruch des Verpflichteten und die Anrechnung von zwei Dritteln der eingezogenen Kosten auf den Beitrag des Staates ist wie im § 16 Abs. 3 bis 5 ZGG. geregelt, jedoch ist gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses der ordentliche Rechtsweg nicht mehr zulässig (§ 23 AG.).

V.

a) Reichsjugendwohlfahrtsgesetz:

§ 72.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Die Fürsorgeerziehung ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweitig sichergestellt ist, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 65 Abs. 6 Genannten mit Ausnahme des Minderjährigen. Die Aufhebung kann auch unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, dessen Ausübung landesgesetzlich zu regeln ist. Landesgesetzlich kann bestimmt werden, daß für die Entscheidung über die Aufhebung gemäß Abs. 2 das Vormundschaftsgericht oder die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig ist mit der Maßgabe, daß der Antragsteller, wenn die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig ist und die Aufhebung ablehnt, binnen 2 Wochen seit Zustellung des ablehnenden Bescheides die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen kann, gegen dessen Beschluß die sofortige Beschwerde stattfindet. Sofern das Vormundschaftsgericht für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung zuständig ist, muß es vor seiner Entscheidung die Fürsorgeerziehungsbehörde gutachtlich hören; dieser steht gegen den die Fürsorgeerziehung aufhebenden Beschluß die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

Der Antrag auf Aufhebung kann außer vom Jugendamt nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt, ein abgewiesener Antrag kann vor dem Ablauf von 6 Monaten nicht erneuert werden.

b) Preuß. Ausführungsgesetz:

1. § 19 Abs. 3.

Die Beendigung der Fürsorgeerziehung vor Eintritt der Volljährigkeit ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

2. § 21.

(¹) Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 72 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig. Gegen ihren ablehnenden Beschluß kann der Antragsteller binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen.

(²) Bei einer unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Aufhebung der Fürsorgeerziehung steht die Ausübung des Widerrufs der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Diese hat vorher das Jugendamt zu hören. Die Anhörung kann in dringenden Fällen nachträglich erfolgen. Ist die unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgte Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß Abs. 1 durch das Vormundschaftsgericht erfolgt, so bedarf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aufhebung der Widerruf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

c) Ministerielle Ausführungsanweisung:

Ziffer 27.

Die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung ist, wie bisher der Fürsorgeerziehungsbehörde übertragen und die Anrufung des Vormundschaftsgerichts binnen zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses für zulässig erklärt. Abweichend von der bisherigen preuß. Praxis bestimmt § 72 RZWG., daß das Vormundschaftsgericht, ebenso wie der Kommunalverband, zur Anordnung der Entlassung unter Vorbehalt des Widerrufs berechtigt ist. Das Recht des Widerrufs steht jedoch der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Um ihr eine einwandfreie Grundlage über die Gestaltung der Verhältnisse des Minderjährigen und seiner Angehörigen zu geben, ist bestimmt, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde vor Ausspruch eines Widerrufs das Jugendamt zu hören hat. Hiervon kann nur in dringenden Fällen Abstand genommen werden (z. B. wenn der Minderjährige sich in verwahrlostem Zustande bei der Fürsorgeerziehungsbehörde stellt oder dieser vorgeführt wird). Bei Aufhebung unter Vorbehalt des Widerrufs durch das Vormundschaftsgericht ist der Widerruf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aufhebung an die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts geknüpft (§ 22 Ausführungsgesetz). Auch ohne daß die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts vorliegt, wird die Fürsorgeerziehungsbehörde einem durch Gerichtsbeschluß widerrufenlich entlassenen Minderjährigen in dringenden Fällen, besonders wenn er in verwahrlostem Zustande sich bei ihr meldet oder ihr vorgeführt wird, vorläufig Unterkunft und Verpflegung zu gewähren haben. Die hierdurch entstehenden Kosten sind als Kosten der Fürsorgeerziehung anzusehen.

VI.

Preuß. Ausführungsgesetz:

1. § 32.

Auf die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen überwiesenen Minderjährigen finden die Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt Anwendung.

2. § 35.

Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 und 7. Juli 1915 (Ges.-Samml. 1900 S. 264 und 1915 S. 113) sowie Artikel 78 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Ges.-Samml. S. 177) werden aufgehoben.

3. § 36.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Sericht und Antrag**Anlage 19.**
(Drucksachen-Nr. 18.)des Provinzialausschusses,
betreffendden Erlaß einer Anweisung für die Verwaltung der Rheinischen
Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten.

Das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 22 bzw. § 24 des hierzu ergangenen preuß. Ausführungsgesetzes vom 29. 3. 24 hat den Erlaß einer neuen Anweisung für die Verwaltung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten erforderlich gemacht. Der beiliegende Entwurf lehnt sich im allgemeinen an das bisherige Reglement für die Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten an.

Als wesentliche Änderungen kommen in Betracht:

Nach § 1 Abs. 2 besteht die Möglichkeit, auch Privatzöglinge und solche Zöglinge in die Anstalten aufzunehmen, die nicht katholisch bzw. evangelisch sind. Das Bedürfnis hierzu ist im Laufe der Zeit in einzelnen Fällen aufgetreten.

Im neuen Entwurf sind im § 1 Absatz 3 — früher § 1 Absatz 2 — die Erziehungsmittel weggelassen, weil der bisherige Text sie nur sehr unvollständig bezeichnete. Sämtliche Erziehungsmittel aber anzugeben, würde zu weit führen.

In den §§ 6 und 7 ist die Mitwirkung des Beamtenausschusses und des Betriebsrats entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorgesehen.

Der § 8 des bisherigen Reglements ist überflüssig, da die Bestimmungen über die Aufsicht gesetzlich genau festgelegt sind und weder erweitert noch verengert werden können.

Hiernach beantragt der Provinzialausschuß:

„Der Provinziallandtag wolle dem vorgeschlagenen Entwurf einer Anweisung für die Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten mit der Maßgabe seine Zustimmung erteilen, daß der Provinzialausschuß ermächtigt ist, etwaige von den zuständigen Ministern noch geforderte Änderungen selbständig vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 16. Juni 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.Dr. Horion,
Landeshauptmann.**Alte Fassung:**

Reglement für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 und der §§ 8 und 35 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 8. Juni 1887 wird hiermit für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten folgendes Reglement erlassen.

I. Abschnitt.**§ 1.**

Zweck der Anstalten.

Die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten sind bestimmt zur Aufnahme und Erziehung von auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. 7.

Entwurf:

Anweisung für die Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten.

Auf Grund des § 24 des preuß. Ausführungsgesetzes vom 29. März 1924 zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und der §§ 8 und 35 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 8. Juni 1887 wird hiermit für die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten nachstehende Verwaltungsanweisung erlassen.

I. Abschnitt.**§ 1.**

Zweck der Anstalten.

Die Rheinischen Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten sind bestimmt zur Aufnahme und Erziehung der ihnen zur vorläufigen oder endgültigen Fürsorgeerziehung überwiesenen

Alte Fassung :

1900 zur Fürsorgeerziehung überwiesenen schulpflichtigen und schulentlassenen Minderjährigen männlichen Geschlechtes, katholischen und evangelischen Bekenntnisses.

Die Anstalten haben die Aufgabe, die Zöglinge durch Arbeit und Gewöhnung an Zucht und Ordnung, sowie durch religiöse Belehrung und durch Unterweisung in den Kenntnissen der Volks- oder Fortbildungsschule in körperlicher, sittlicher und religiöser Hinsicht zu heben und durch Ausbildung in einem bestimmten Handwerk oder in der Landwirtschaft zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

Den noch schulpflichtigen Zöglingen ist der vorgeschriebene Elementarunterricht zu erteilen.

§ 2.**Aufnahme der Zöglinge.**

Die Aufnahme von Zöglingen darf nur auf Grund einer Aufnahmeanweisung des Landeshauptmanns erfolgen.

Der Landeshauptmann ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjähriger, deren vorläufige Unterbringung auf Grund des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes angeordnet ist, auf Gefahr und Kosten der darum nachsuchenden Polizeibehörde zu gestatten.

Von jeder erfolgten Aufnahme ist dem Landeshauptmann unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 3.**Behandlung, Beschäftigung und Unterricht der Zöglinge.**

Die schulentlassenen Zöglinge werden bestimmten Familien, deren Stärke in der Regel 20 bis 30 Köpfe nicht übersteigt, zugeteilt. An der Spitze je einer Familie steht ein besonders geeigneter zuverlässiger Angestellter.

Die Behandlung eines jeden Zöglings ist seiner Eigenart entsprechend so einzurichten, wie es zur Erreichung der Anstaltsaufgabe (§ 1 Abs. 2) erforderlich erscheint.

Die Beschäftigung der schulentlassenen Zöglinge findet in den in den Anstalten eingerichteten Handwerksbetrieben oder in der Landwirtschaft und Gärtnerei statt.

Die Beköstigung und Bekleidung der Zöglinge wird durch den Anstalts-Haushaltsplan geregelt.

Entwurf :

schulpflichtigen und schulentlassenen Minderjährigen männlichen Geschlechts katholischen bzw. evangelischen Bekenntnisses.

In Ausnahmefällen ist auch die Aufnahme und Erziehung von Minderjährigen gestattet, die zwar anstaltserziehungsbedürftig sind aber nicht als Fürsorgezöglinge überwiesen werden (Privatzöglinge). Auch können ausnahmsweise Fürsorgezöglinge ohne Bekenntnis oder solche eines anderes Bekenntnisses zur Erziehung aufgenommen werden.

Die Anstalten haben die Aufgabe, die Zöglinge zu Menschen heranzubilden, die an Leib und Seele gesunde, von Gemeinschaftsgeist erfüllte, berufstüchtige, arbeitsfreudige und dadurch sozial fruchtbare Persönlichkeiten darstellen.

Den Zöglingen ist der vorgeschriebene Volks- bzw. Fortbildungsschulunterricht zu erteilen.

§ 2.**Aufnahme der Zöglinge.**

Die Aufnahme von Zöglingen darf nur auf Grund einer Anweisung des Landeshauptmanns erfolgen. Von jeder erfolgten Aufnahme ist dem Landeshauptmann unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 3.**Pflege, Unterricht und Beschäftigung der Zöglinge.**

Entsprechend der Einrichtung der Anstalten nach dem Familiensystem werden die Zöglinge Gruppen zugeteilt, deren Stärke in der Regel 20 bis 30 Köpfe nicht übersteigen soll.

Die Beköstigung und Bekleidung der Zöglinge wird durch den Anstalts-Haushaltsplan geregelt.

Die ärztliche Fürsorge wird von einem Arzt wahrgenommen, der psychiatrisch vorgebildet sein muß.

Den Volks- bzw. Fortbildungsschulunterricht erteilen Lehrer, welche in der Regel die Befähigung zur Ausübung des Lehramtes in den öffentlichen Volksschulen besitzen müssen. Die schulentlassenen Zöglinge erhalten Fachunterricht und, soweit Lücken in den Volksschul-

Alte Fassung:

Die Zöglinge erhalten den erforderlichen Elementar- und Fortbildungsunterricht durch Lehrer, welche die Befähigung zur Ausübung des Lehramts in der öffentlichen Volksschule besitzen müssen. Außerdem wird Fachunterricht erteilt.

Wegen der Teilnahme der Zöglinge am Gottesdienst sind die Vorschriften ihres Bekenntnisses maßgebend. Dabei sind die Gewährung von Religionsunterricht und ausreichende Seelsorge sicherzustellen.

Die ärztliche Fürsorge wird von einem Arzt wahrgenommen, der psychiatrisch vorgebildet sein muß.

Im übrigen werden die näheren Vorschriften über die Behandlung und Beschäftigung der Zöglinge durch eine von dem Provinzialausschuß festzusetzende Hausordnung getroffen.

§ 4.

Entlassung der Zöglinge.

Die Entlassung eines Zöglings erfolgt:

- a) wenn der auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung lautende Beschluß des Vormundschaftsgerichts im Wiederaufnahmeverfahren (§ 6 des Fürsorgeerziehungsgesetzes) durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben ist;
- b) im Falle der Beendigung der Minderjährigkeit des Zöglings;
- c) wenn die Erziehung des Zöglings in seiner eigenen Familie angeordnet wird (§ 10 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes);
- d) wenn die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung durch den Landeshauptmann beschlossen wird (§ 13 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes) und endlich
- e) wenn der Zögling anderweitig untergebracht werden soll; der Zögling soll aber in einer Dienst- oder Lehrstelle erst dann untergebracht werden, wenn er körperlich und sittlich soweit gefestigt ist, daß die Anstalts-erziehung entbehrlich erscheint.

Erachtet der Direktor der Anstalt die anderweitige Unterbringung oder die vorzeitige Entlassung eines Zöglings für angezeigt, so hat er dem Landeshauptmann hierüber alsbald zu berichten.

Die Entlassung eines Zöglings wird in allen Fällen von dem Landeshauptmann besonders verfügt.

II. Abschnitt.

§ 5.

Leitung und Verwaltung der Anstalten.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzialausschuß und dem Lan-

Entwurf:

kenntnissen festgestellt sind, Förderunterricht.

Für die Einrichtung des Gottesdienstes und der Seelsorge sind die Vorschriften des Bekenntnisses maßgebend, dem die Zöglinge angehören.

Zur Beschäftigung und Ausbildung der schulentlassenen Zöglinge dienen Arbeitsbetriebe, Landwirtschaft und Gärtnerei.

Im Interesse der Erziehung sind Einrichtungen zur Pflege von Turnen, Sport und Spiel und zur Unterhaltung der Zöglinge zu treffen.

Die näheren Vorschriften über die Behandlung und Erziehung der Zöglinge erläßt der Provinzialausschuß in der Hausordnung und den Dienstabweisungen.

§ 4.

Entlassung der Zöglinge.

Die Entlassung eines Zöglings erfolgt:

- a) wenn der auf vorläufige Fürsorgeerziehung lautende Beschluß des Vormundschaftsgerichts bzw. das Jugendgerichtsurteil durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben ist;
- b) im Falle der Beendigung der Minderjährigkeit des Zöglings;
- c) wenn die Erziehung des Zöglings in der eigenen Familie angeordnet wird (§ 69 Abs. 4 RZVG.);
- d) wenn die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung beschlossen ist (§ 72 Abs. 2 und 3 RZVG., § 21 preuß. Ausführungsgesetz);
- e) wenn der Zögling anderweit untergebracht wird; der Zögling soll in einer Pflege-, Dienst- oder Lehrstelle untergebracht werden, sobald er körperlich und sittlich soweit gefestigt ist, daß die Anstalts-erziehung entbehrlich erscheint.

Die Entlassung der Zöglinge ordnet in den Fällen c und d der Landeshauptmann, in den Fällen a, b und e der Direktor an. Im Falle e kann auch der Landeshauptmann die anderweitige Unterbringung verfügen.

II. Abschnitt.**Leitung und Verwaltung der Anstalten.**

§ 5.

Provinzialverwaltung.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzialausschuß und dem

Alte Fassung:

Landeshauptmann sowie den dem letzteren zugeordneten oberen Beamten gemäß dem Fürsorgeerziehungsgesetze und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, der Provinzialordnung, der Geschäftsanweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Befugnisse insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von den Anstaltsdirektoren zu entwerfenden Haushaltspläne und der Jahresrechnungen der Anstalten zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialauschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalten;
3. die vorläufige Annahme von Beamten für die etatsmäßigen Stellen sowie die Annahme der sonstigen Angestellten und Bediensteten, soweit diese den Anstaltsdirektoren nicht überlassen ist (§ 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung);
4. der Erlaß der Dienstanweisungen für die von ihm oder den Anstaltsdirektoren anzunehmenden Beamten und Bediensteten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialauschuß anzustellenden Beamten von diesem erlassen werden;
5. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergebung;
6. die Prüfung der von den Direktoren monatlich einzureichenden Protokolle über die Kassenrevisionen sowie der Beföstigungsnachweise.

§ 6.

Direktoren der Anstalten.

Die besondere Leitung und Verwaltung jeder Anstalt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplans und dieses Reglements unter der durch die Dienstanweisungen angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten ist dem Direktor jeder Anstalt anvertraut.

Entwurf:

Landeshauptmann, sowie den dem letzteren zugeordneten oberen Beamten geführt.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und in sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von den Anstaltsdirektoren zu entwerfenden Haushaltspläne und der Jahresrechnungen der Anstalten zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialauschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalten;
3. die vorläufige Annahme von Beamten für die etatsmäßigen Stellen sowie die Annahme der sonstigen Angestellten und Bediensteten, soweit diese den Anstaltsdirektoren nicht überlassen ist (§ 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung);
4. der Erlaß der Dienstanweisungen für die von ihm oder den Anstaltsdirektoren anzunehmenden Beamten und Bediensteten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialauschuß anzustellenden Beamten von diesem erlassen werden;
5. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergebung;
6. die Prüfung der von den Direktoren monatlich einzureichenden Protokolle über die Kassenrevisionen sowie der Beföstigungsnachweise.

Außer den von dem Landeshauptmann oder in dessen Vertretung von den zuständigen Abteilungsdirigenten oder Dezernenten in der Regel unvermutet vorzunehmenden Revisionen der Anstalten finden gelegentlich Revisionen seitens des Provinzialauschusses statt.

Die Beaufsichtigung der Provinzialanstalten in baulicher Hinsicht, sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach dem von dem Provinzialauschuß erlassenen besonderen Reglement.

§ 6.

Direktoren der Anstalten.

Die besondere Leitung und Verwaltung jeder Anstalt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplans und dieser Anweisung und der Anordnungen des Landeshauptmanns, sowie die durch das Betriebsrätegesetz und die Bestim-

Alte Fassung:

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Er ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung hin auf die Erreichung der Zwecke der Anstalt bedacht zu sein sowie das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschuß und Landeshauptmann vorbehaltenen Befugnisse vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen bei sofortiger Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Ueberschreitungen des Haushaltsplanes dürfen nicht selbständig und ohne höhere Genehmigung veranlaßt werden.

§ 7.

Sonstige Beamte und Angestellte der Anstalten.

Für die Anstellung, die dienstlichen Verhältnisse und die dienstlichen Aufgaben der sämtlichen Beamten und Angestellten der Anstalten sind die Vorschriften der für die Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und Grundsätze sowie die Dienstanweisungen derselben maßgebend.

§ 8.

Beaufsichtigung.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht gelten die Bestimmungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1897 (abgedruckt in der Fürsorgestatistik für 1907 Abschnitt A, Seite XXV Nummerung 1), sowie der Provinzialordnung.

Außer den von dem Landeshauptmann oder in dessen Vertretung von dem zuständigen Abteilungsdirigenten in der Regel unvermutet vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalten seitens des Provinzialausschusses statt.

Die Beaufsichtigung der Provinzialanstalten in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach dem von dem Provinzialausschuß erlassenen besonderen Reglement.

Entwurf:

mungen über die Beamtenausschüsse, sowie durch die Dienstanweisungen angeordneten Mitwirkung der übrigen Beamten und Angestellten der Anstalt ist dem Direktor anvertraut.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des Beamten- und Dienstpersonals. Er ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung hin auf die Erreichung der Zwecke der Anstalt bedacht zu sein sowie das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschuß und Landeshauptmann vorbehaltenen Befugnisse vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen bei sofortiger Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Ueberschreitungen des Haushaltsplanes dürfen nur mit Genehmigung veranlaßt werden.

§ 7.

Sonstige Beamte und Angestellte der Anstalten.

Für die Anstellung, die dienstlichen Verhältnisse und die dienstlichen Aufgaben der Beamten und Angestellten der Anstalten sind die Vorschriften der für die Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und Grundsätze, des Betriebsratsgesetzes und die Bestimmungen über Beamtenausschüsse, sowie die Dienstanweisungen der Beamten und Angestellten maßgebend.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Bewilligungen aus Titel V 1 des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1924.

Anlage 20.

(Druckfachen-Nr. 19.)

A. Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zur Instandsetzung von Baudenkmalern:

Die Vorbereitung der Anträge leidet unter der außerordentlichen Schwierigkeit, daß die wesentlichen Besitzer wichtiger Baudenkmalen, Zivil- und Kirchengemeinden, zu Anfang 1924 ihre wirtschaftliche Lage noch gar nicht klar übersehen können, und daß namentlich die Kirchengemeinden in ihrer Leistungsfähigkeit außerordentlich geschwächt sind. Dazu treten auf der anderen Seite die Herabsetzung der für die Denkmalpflege bestimmten öffentlichen Fonds und die gegen den Friedensstand immerhin noch um 25 bis 60 Prozent höheren Baupreise. Diese Umstände machen es zur Pflicht, mit den vorhandenen Mitteln äußerst vorsichtig zu wirtschaften und die Gefahr zu vermeiden, daß von den im Einzelfalle zu bewilligenden Summen ein Teil brach liegen bleibt. Aus dem gleichen Grunde muß die Verwendungsfrist für sämtliche Beihilfen auf den 31. 12. 1925 begrenzt werden. Im einzelnen wäre der unter Titel V¹ des Haushaltsplans vorgesehene Betrag von 130 000 G.M. wie folgt aufzuteilen:

1. Für die Instandsetzung der Wolfstür am Nachener Münster und Anlage einer automatischen Feuermeldevorrichtung	3 000 G.M.
2. Für die Instandsetzung des Rathauses in Jülich	6 000 G.M.
3. Für die Instandsetzung der kath. Pfarrkirche in Münstermaifeld	10 000 G.M.
4. Für die Instandsetzung des von der Leyenschen Hofes in Andernach, Kreis Mayen	4 000 G.M.
5. Für die Wiederherstellung der evangl. Pfarrkirche in Altwied, Kreis Neuwied	6 000 G.M.
6. Für die Erhaltung der ehemaligen kath. Pfarrkirche in Oberzündorf, Krs. Mülheim am Rhein	2 000 G.M.
7. Für die Instandsetzung des steinernen Renaissance-Altars in der kath. Pfarrkirche in Oberheimbach, Kreis St. Goar	1 500 G.M.
8. Für die Sicherung der alten Teile der kathol. Pfarrkirche in Voeyenich, Kreis Euskirchen	1 000 G.M.
9. Für die Instandsetzung der ehemaligen Kapuzinerkirche in Cochem an der Mosel	2 000 G.M.
10. Für Sicherungsarbeiten am Turm der ehemalig. Stiftskirche St. Paulin in Trier	3 000 G.M.
11. Für Sicherungsarbeiten an der großen evangl. Kirche in Kleve	1 500 G.M.
12. Für die Wiederherstellung der kathol. Pfarrkirche in Morsbach, Kreis Waldbröl	3 000 G.M.
13. Für die Instandsetzung der alten kath. Pfarrkirche in Leichlingen, Kreis Solingen	500 G.M.
14. Für die Sicherung der alten kathol. Pfarrkirche in Güls, Kreis Coblenz	3 000 G.M.
15. Für die Instandsetzung der Schloßbrücke in Monreal, Kreis Mayen	2 400 G.M.
16. Für die Instandsetzung der Dächer des Domes in Xanten, Kreis Mörz	10 000 G.M.
17. Für die Instandsetzung der Kirche des Klosters Steinfeld	12 600 G.M.
18. Für die Wiederherstellung des Burghauses von Franz Scholl in Simonscall, Kreis Monstchau	2 500 G.M.
19. Für die Instandsetzung des Hauses Lorenz Schmitz in Adenau in der Eifel	1 500 G.M.
20. Für die Instandsetzung des Turmhelmes von Haus Ikenburg bei Köln-Merheim	2 000 G.M.
21. Für die Gesamtwiederherstellung der Karmeliteissen-Klosterkirche in Düsseldorf	3 500 G.M.
Uebertrag	81 000 G.M.

	Uebertrag	81 000 G.M.
22. Für die Instandsetzung des Finkischen Hauses am Enderttor in Cochem an der Mosel	1 000 G.M.	
23. Für die Wiederherstellung der spätgotischen Kapelle in Brüd, Kreis Adenau	2 000 G.M.	
24. Für die Instandsetzung der kath. Pfarrkirche in Köln-Dünnwald	3 000 G.M.	
25. Für die Instandsetzung des Hauses Briel, ehemaliges Reichsstammergerichtsgebäude in Wehlar	1 500 G.M.	
26. Für die Gesamtwiederherstellung der evgl. Kirche in Rees am Niederrhein	3 000 G.M.	
27. Für die Wiederherstellung der Leonharduskapelle und Instandsetzung der Annakapelle in Bachem, Kreis Ahrweiler	4 000 G.M.	
28. Für die Instandsetzung des Fachwerkhäuses Fridel in Rhens, Kreis Coblenz	3 000 G.M.	
29. Für die Dachinstandsetzung der ehemaligen Abteikirche in Brauweiler, Kreis Köln	5 000 G.M.	
30. Für die Instandsetzung der kath. Pfarrkirche in Hochelten, Kreis Rees	3 000 G.M.	
	Summe	106 500 G.M.
B. Neben dieser Denkmalpflege im engeren Sinne werden für die Fortführung der Drucklegung der im Auftrage des Provinzialverbandes angefertigten Verzeichnisse der Rheinischen Kunstdenkmäler	15 000 G.M.	
C. Für die Pflege des Natur- und Heimatschutzes	5 000 G.M.	
D. Für die laufende Unterhaltung des „Denkmals am Deutschen Ed“ in Coblenz	2 500 G.M.	
	insgesamt	129 000 G.M.

benötigt.

Folgender Beschluß wird vorgeschlagen:

„Der Provinziallandtag bewilligt aus Titel V¹ des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1924 den Betrag von 129 000 G.M. für die in der Vorlage des Provinzialausschusses angegebenen Zwecke und unter den von dem Landeshauptmann näher festzusetzenden Bedingungen und ermächtigt den Provinzialausschuß über die Verwendung des verbleibenden Restbetrages von 1000 G.M. und die etwa nicht zur Verwendung kommenden Beträge in Verbindung mit dem unter Titel V² vorgesehenen Betrag von 20 000 G.M. zu beschließen.“

Düsseldorf, den 16. Juni 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage zu Drucksachen-Nr. 19.

Gutachtliche Äußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

zu dem Berichte und Antrage des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus Titel V¹ des Haushaltsplans über die Förderung von Kunst und Wissenschaft für das Rechnungsjahr 1924.

1. Aachen. Sicherung der sog. Wolfstür am Aachener Münster und Anlage einer automatischen Feuermeldevorrichtung.

Das stattliche doppelflügelige antikisierende Bronzetor des Aachener Münsters, die sog. Wolfstür, ist das ursprüngliche, in Aachen selbst gegossene Haupttor des karolingischen Baues; bis zur Errichtung des jetzigen Portalvorbaues im 18. Jahrhundert saß es in der jetzt leeren großen Türöffnung des Oktogons. Schon bei dieser Uebertragung müssen die mächtigen, in einem Stück gegossene Flügel starke Schäden gehabt haben; denn sie tragen z. T. schwere Eisenarmaturen aus jener Zeit. Wohl durch Setzungen des Portalvorbaues haben die Flügel aber

seitdem weitere Sprünge und Risse bekommen; die immer größere Kraftanstrengung, die das Schließen und Öffnen des Tores in den letzten Jahren erforderte, veranlaßte eine genaue Beobachtung durch den Münsterbaumeister, die die Befürchtung des Herausstürzens des einen oder des anderen Flügels nur zu begründet erscheinen ließ. Das Tor mußte also für den Verkehr geschlossen werden. Die genaue Untersuchung ergab, daß der eine obere Zapfen zweimal vollständig gebrochen war.

Es ist dem Karlsverein mit Mühe gelungen, zu den auf 2000 G.M. veranschlagten Kosten durch eine Sammlung in Aachen über 1000 G.M. aufzubringen und einen Staatszuschuß von 1000 G.M. zu erhalten; es hat sich aber jetzt bei der Inangriffnahme der äußerst schwierigen Sicherungs- und Armierungsarbeiten an den außerordentlich schweren Torflügeln alsbald herausgestellt, daß die Kosten wesentlich höher sind. Schuld an den Schäden tragen auch die verrosteten Eisenpfannen, die durch Bronzefpfannen ersetzt werden müssen, deren Anbringung — ohne Abbau der Portaleinfassung — bedingt sehr hohe Tagelohnaufwendungen — für die Woche allein 400 bis 500 G.M.; es sind aber 5 bis 6 Wochen Arbeitszeit anzunehmen. In Anbetracht der einzigartigen Bedeutung der Wolfstür und der Gefahr, daß die Arbeiten eingestellt werden müßten, wird hierfür eine Beihilfe von 1000 G.M. beantragt.

Außer der Instandsetzung der Wolfstür ist angesichts der großen Holzmassen in den Dachstühlen des Münsters die Einrichtung einer automatischen Feuermeldung nach System Siemens dringend erwünscht, zumal da die Dachräume nicht überall bequeme Zugänglichkeit ermöglichen. Die Anlage befindet sich im Bau und wird im wesentlichen durch unentgeltliche Tätigkeit des Münsterbaumeisters und seines Sohnes hergestellt, jedoch müssen erhebliche Materialkosten für die recht komplizierte Anlage aufgebracht werden.

Da der Karlsverein durch die seit 10 Jahren zurückgestellte Bauunterhaltung bereits finanziell schwer belastet ist, wird für die Fertigstellung der Anlage die Bewilligung eines Zuschusses von 2000 G.M. erbeten.

2. Jülich. Instandsetzung des Rathauses.

Das den großen regelmäßigen Marktplatz von Jülich wesentlich mitbestimmende Rathaus war bislang in seiner äußeren Erscheinung ein Putzbau mit Mansarddach aus dem Jahre 1781/83; auch das Innere hat damals seine reizvolle Ausgestaltung gefunden. Die Notwendigkeit einer gründlichen Instandsetzung ist von der Denkmalspflege schon vor 2 Jahrzehnten erörtert worden; die Stadt hat mit Hilfe der Erwerbslosenfürsorge im Herbst 1923 damit begonnen. Es ergaben sich aber dabei so große Schäden am Dach und an den oberen Mauerpartien, daß weitgehende Sicherungsmaßnahmen notwendig wurden, und daß infolgedessen die Arbeiten über die statische Sicherung nicht wesentlich hinausgekommen sind. Es steht vor allem noch die Instandsetzung der Mauerflächen aus, deren Freilegung von dem Verputz sehr interessante Resultate ergeben hat. Danach ist der Bau noch im ganzen Umfang, und zwar mit der Pilastergliederung der Hauptfront das kurz vor der Mitte des 16. Jahrhunderts errichtete Gasthaus zum Löwen, das um 1660 die Jülicher Jesuiten gegen das alte Rathaus eintauschten. Die Instandsetzung wird hier ein sehr interessantes, wenn auch mit den Zutaten vom Ende des 18. Jahrhunderts durchsetztes Architekturbild der Renaissance wieder erstehen lassen; mit dem Wechsel von Backstein und Blausstein wird es dem Marktplatz auch eine besondere farbige Note geben.

Die Stadt Jülich, die infolge der ganzen Zeitverhältnisse und als ein Hauptplatz der belgischen Besatzung in gedrückter Lage sich befindet, hatte den Vorschlag gemacht, zur Herabminderung der Kosten die Fassaden unter Verwendung von Kunststein statt des Blaussteins fertigzustellen; dem mußte sich jedoch die Denkmalspflege widersetzen. Die noch aufzubringenden Kosten für die sachgemäße Vollendung der Außenseiten belaufen sich auf rund 12 000 G.M. Es wird gebeten, hierzu einen Zuschuß von 6000 G.M. bewilligen zu wollen.

3. Münstermaifeld, Kreis Mayen, Wiederherstellung der kath. Pfarrkirche.

Die ehemalige Stiftskirche in Münstermaifeld, die älteste und bedeutendste kirchliche Gründung des reichen Maifeldes noch aus merowingischer Zeit, ist auch das größte und wichtigste Baudenkmal dieses ganzen Gebietes. Mit dem massigen stumpfen Turm, dem jüngsten Vertreter jener charakteristischen frühromanischen Westwerkanlagen im Rheinland, dem reich gegliederten spätromanischen stolzen Chorhaus und dem frühgotischen Langhaus, bekrönt der Bau das alte hochgelegene Städtchen — Stunden weit sichtbar von allen höheren Abschnitten des Maifeldes. Die kunstgeschichtliche Bedeutung ist — gerade wegen der klaren Darstellung der Entwicklungslinie von

der reichen spätromanischen Formengestaltung des Chores zu der strengen herben Frühgotik des Trierischen Gebietes — besonders hoch anzuschlagen.

Die würdige Instandsetzung der Kirche ist eine alte und eine der wichtigsten Aufgaben der rheinischen Denkmalpflege. Mit größter Mühe war es endlich i. J. 1913 gelungen, eine genaue Aufnahme der Kirche und einen umfassenden Kostenanschlag — abschließend mit der Summe von 120 000 Mark — fertigzustellen; die Gemeinde verfügte über ein Legat von 40 000 Mark, und wollte 25 000 Mark außerdem aufnehmen, die Provinzialverwaltung hatte 20 000 Mark in den Jahren 1913 und 1914 bereitgestellt, die Staatsregierung hatte den gleichen Betrag in Aussicht gestellt, als der Krieg die Inangriffnahme verzögerte und dann im Jahre 1915 eine erneute Anregung bei der etwas ängstlichen Kirchengemeinde keine Gegenliebe fand. Darüber sind die vorhandenen Mittel in sich zerfloßen; die Gemeinde hat aber wenigstens einen Anfang gemacht, indem sie im Herbst 1923 mit der Erwerbslosenfürsorge die unfänglichen Instandsetzungsarbeiten an den Dächern ausführen ließ. Besonders dringlich ist die Sicherung des wichtigen Westbaues, dessen südlicher Treppenturm, seit Jahrhunderten schon ungangbar und verankert, stark gefährdet ist; auch die gesamten Außenflächen, Abdeckungen, Dächer usw. bedürfen einer sorgsamten Instandsetzung. Die Kosten für die Instandsetzung des Westwertes waren im Jahre 1913 auf rund 19 000 Mark ermittelt; man wird auch heute damit bei Einschränkung auf das Notwendigste wohl auskommen und so den ersten und wichtigsten Bauabschnitt durchführen können. Die Gemeinde ist — wie fast alle Kirchengemeinden — auf das Neueste durch die laufenden Aufgaben angestrengt und durch die Dachreparaturen noch belastet; die Staatsregierung ist unter Berufung auf ihre frühere Zusage um einen Beitrag angegangen worden. Es wird vorgeschlagen, für diesen ersten Abschnitt die Hälfte der Kosten bis zum Höchstbetrag von 10 000 G.M. bereitstellen zu wollen, damit nach einer 10 jährigen Verzögerung die Inangriffnahme der wichtigen Unternehmung nicht noch weiter hinausgeschoben zu werden braucht.

4. Andernach, Kreis Mayen, Instandsetzung des von der Leyenschen Hofes.

Der schönste und wichtigste Wohnhausbau in Andernach, der von der Leyensche Hof von 1620, wurde vor einigen Jahren glücklicherweise von der Stadt Andernach erworben; die im Sommer vorigen Jahres mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge begonnene und von der Provinzialverwaltung mit 7 Millionen Mark unterstützte Wiederherstellung mußte unfertig liegen bleiben, weil sich im Laufe der Arbeiten noch sehr erhebliche Schäden, besonders am Dach, des lange von den wenig leistungsfähigen Besitzern vernachlässigten Bauwerkes herausstellten. Die Fertigstellung der Hauptfront und des südlichen Giebels, sowie die Instandsetzung der nördlichen Giebelseite bedingen, besonders infolge des unfänglichen Erfasses verwitterter Hausteile, noch einen Aufwand von 8000 Mark. In Anbetracht des Umstandes, daß der Stadt Andernach durch die in Aussicht genommene innere Herrichtung des Bauwerkes zur Unterbringung der jetzt geradezu magazinierten städtischen Altertumsammlung, des wichtigen Stadtarchives und der Bücherei noch sehr wesentliche Kosten erwachsen werden, und unter Berücksichtigung des hohen kunsthistorischen Wertes des Hauses wird beantragt, eine weitere Provinzialbeihilfe von 4000 G.M. zu bewilligen.

5. Altwied, Kreis Neuwied, Wiederherstellung der evangl. Pfarrkirche.

Die Instandsetzung der spätgotischen interessanten Pfarrkirche in dem bekannten, mit seinen alten Mauern und Fachwerkhäusern, sowie mit der bekronenden Burgruine so malerischen Altwied ist mit den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge und einer Provinzialbeihilfe von 700 000 000 Mark im Sommer 1923 nach etwa zehnjährigen Verhandlungen endlich in Angriff genommen worden, aber bei dem Aussetzen der Erwerbslosenfürsorge liegen geblieben. Die Provinzialbeihilfe betrug am Tage der Auszahlung an die Gemeinde wenig mehr als einen Handwerker-Tagelohn. Fertiggestellt sind die Dachreparaturen, der Außenputz und der Innenputz, ein Teil des Fußbodens, die notwendige feuerichere Wendeltreppe zum Dachraum und der Rohbau der Empore. Noch herzustellen sind die Verglasung, Fußbodenbelag, Aufstellung der interessanten Wiedschen Grabplatten aus Gußeisen, Emporenausbau, Gestühl und Anstrich. Die notwendigen Materialien sind vorhanden. Die Gesamtkosten werden rund 20 000 G.M. betragen; von kirchlicher Seite sind Zuschüsse aus Kirchenkollekte und Hauskollektensfonds zugesagt. Es wird gebeten, — speziell für die noch ausstehenden eigentlichen Bauarbeiten — einen weiteren Zuschuß von 6000 G.M. bereitstellen zu wollen.

6. Oberzündorf, Kreis Mülheim (Rhein), Erhaltung der ehemaligen katholischen Pfarrkirche.

Auf dem östlichen Uferaum des Rheines zwischen Köln und der Siegmündung liegt bei Niederzündorf einsam das malerische, bis zur französischen Zeit selbständige Kirchlein von Ober-

jünderdorf — mit einem fein gegliederten schlanken romanischen Turm aus dem Ende des 12. Jahrhunderts und dem kleinen im Kern etwa gleichzeitigen, aber im 18. Jahrhundert veränderten Langhaus. Die Kirche, kaum noch benutzt und stark vernachlässigt, ist mit dem dabei gelegenen alten Pfarrhaus im Jahre 1919 an die Augustiner-Cellitinnen in Köln übergegangen; ihr Plan, der Gründung einer kleineren Erholungsstätte, ist aber unter dem Druck der Zeitverhältnisse nicht mehr zur Ausführung gekommen. Außer einigen kleineren Reparaturen bedürfen besonders der Turmhelm dringend einer Neueindeckung und das Langhaus einer durchgreifenden Ausbesserung; die Kosten hierfür sind auf 2500 bis 3000 G.M. ermittelt worden. Es wird gebeten, angesichts der schweren sonstigen Belastung des Krankenpflegeordens und im Hinblick auf den hohen Denkmalwert des Kirchleins eine Beihilfe von 2000 G.M. bereitzustellen zu wollen.

7. Oberheimbach, Kreis St. Goar, Instandsetzung des steinernen Renaissance-Altars in der kath. Pfarrkirche.

Die malerische mittelalterliche kath. Pfarrkirche in Oberheimbach ist im Jahre 1923 mit erheblichen Zuschüssen der Gemeinde und der Erwerbslosenfürsorge sachgemäß wiederhergestellt worden. Mit einer Provinzialbeihilfe von 1 Million Mark konnten auch noch die notwendigsten Sicherungsarbeiten an der malerischen, außerhalb des Ortes gelegenen gotischen Kreuzkapelle ausgeführt und die ersten Arbeiten an dem vor 30—40 Jahren entfernten steinernen Renaissance-Hochaltare eines Mainzer Meisters aus dem Anfang des 17. Jh. vorgenommen werden. Diese Arbeiten, die auf etwa 400 Tagewerke veranschlagt waren, konnten infolge der Geldentwertung nur zu einem Viertel etwa zur Durchführung kommen. Es handelt sich um ein sehr interessantes und reiches Stück, das in einem Altar des Mainzer Domes sein Gegenstück zu haben scheint.

Es liegt ein starkes Interesse der Denkmalpflege vor, den Altar wieder als Hochaltar zur Geltung zu bringen; sonst besteht wieder die Gefahr, daß die einzelnen, lose aufbewahrten Teile verkommen. Die Gemeinde ist durch die umfänglichen, seit langen Jahren vergeblich angestrebten Denkmalpflegearbeiten des Jahres 1923 fast ganz erschöpft. Eine nochmalige Beihilfe von 1500 G.M. für die Instandsetzung des Altars wird vorgeschlagen.

8. Loevenich, Kreis Euskirchen, Sicherung der alten Teile der kath. Pfarrkirche.

Es handelt sich um ein interessantes, aber stark verkommenes romanisches Dorfkirchlein des 11. bis 13. Jahrhunderts von kleinsten Abmessungen; nach mehrjährigen Verhandlungen hat im Jahre 1922 ein Projekt zu der dringend notwendigen Erweiterung Annahme gefunden, das trotz der sehr schwierigen Geländeverhältnisse die pietätvolle und originelle Erhaltung der wichtigen alten Teile — Turm, südliches Seitenschiff und Chorpartie — ermöglichte. Der Bau konnte im Jahre 1923 durchgeführt und unter notdürftiger Herrichtung des Innern Anfang 1924 in Benutzung genommen werden; damit sind die Kräfte, der nur etwa 450 Seelen zählenden Gemeinde von Kleinbauern aber auch erschöpft.

Es stehen am Neuzeren im wesentlichen noch die Instandsetzungsarbeiten an den verhältnismäßig reich gegliederten alten Teilen aus; sie sind z. T. sehr dringlich. Ein Betrag von 1000 G.M. wird in Vorschlag gebracht.

9. Cochem a. d. Mosel, Instandsetzung der ehem. Kapuzinerkirche.

Zur Sicherung der Kapuzinerkirche in Cochem, einem an sich schlichten, aber in äußerst wirkungsvoller Form das Stadtbild von Cochem bekrönenden Kirchenbau von 1625 bis 1635, hat der Provinzialausschuß am 25. September 1923 eine Beihilfe von 1 Million Mark bereitgestellt. Obwohl dieser einige Wochen später zur Auszahlung gelangte Betrag zum größten Teil der Entwertung anheimfiel, so hat die Gemeinde doch unter Bereitstellung auch erheblicher eigener Mittel die notwendigen Dachreparaturen ausführen und weiterhin auch den schadhafte Innenputz der kaum noch benutzten Kirche herstellen lassen. Die Gemeinde beabsichtigt, die Kirche mit ihrer einfachen, charakteristischen Ausstattung wieder in stärkerem Umfang zum Gottesdienste heranzuziehen, nachdem die Erweiterungsprojekte der Pfarrkirche als zu teuer und zu schwierig aufgegeben sind; sie ist aber durch die z. T. im Jahre 1923 mit Staatsbeihilfe durchgeführte und in diesem Jahre zu vollendende Instandsetzung der Pfarrkirche, die noch etwa 3500 M. erfordern wird, auf das stärkste belastet.

Die notwendigsten Arbeiten an der Kapuzinerkirche sind auf 4000 bis 5000 G.M. zu schätzen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Baues in der eigenartigen Gruppe der kurtrierischen Kapuzinerkirchen aus dem 17. Jahrhundert und unter Berücksichtigung der Notlage der Gemeinde wird gebeten, eine Beihilfe von 2000 G.M. bereitzustellen.

10. Trier. Sicherungsarbeiten am Turm der ehem. Stiftskirche St. Paulin.

Der straffe schlanke Bau der Paulinskirche entstammt dem verkleinerten Wiederaufbau der im Jahre 1674 durch die Franzosen zerstörten ehrwürdigen Stiftskirche, die auf römischer Grundlage entstanden und zuletzt etwa gleichzeitig mit dem Westbau des Trierer Domes im 11. Jahrhundert neu erbaut worden war. Der ausgezeichnete, im Jahre 1732 begonnene Bau des Augustinerpaters Walter eröffnet die seltene starke Einwirkung mitteldeutschen Barocks auf die Trierer Gegend; im 5. Jahrzehnt hat der Bau dann durch den großen fränkischen Baumeister Balthasar Neumann und den Augsburger Maler Christ. Scheffler die reiche Ausstattung erhalten, die St. Paulin zum prunkvollsten Kirchenraum des Rokoko im Rheinland machte.

Mit Hilfe der Erwerbslosenfürsorge ist im Jahre 1923 die seit Jahren notwendige Neueindeckung der südlichen Dachseite erfolgt; dazu trat Ende des Jahres ein Unglücksfall: Der Absturz eines Teiles des großen südwestlichen Turmgesimses, von dem schon während des Krieges ein Stück sich gelöst hatte, zwang dazu, die eine der 2½ m hohen Steinvasen abzubauen. Die Gemeinde ist auf der einen Seite durch jene Arbeiten noch mit einer Summe von etwa 3500 GM. belastet, andererseits sind aber die Gesimse des Turmes so wasserdurchlässig und so schadhafte, daß die Instandsetzungsarbeiten nicht lange hinausgeschoben werden dürfen. Es wird auch notwendig sein, daß die Stadt Trier einen Umbau der dicht an dem Turm vorbeiführenden Straße vornimmt, um die dauernden, von dem starken Lastautoverkehr verursachten Stöße gegen die Turmfundamente abzuschwächen. An dem Turm selbst müssen die Gesimse ganz mit Metall abgedeckt, die beiden abgestürzten Ecken erneuert und die Steinvasen wieder aufgebracht werden. Die Kosten für diese Arbeiten sind auf 6000 GM. zu schätzen.

Angesichts der hohen Bedeutung der Paulinskirche und mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Arbeiten kann eine Provinzialbeihilfe von 3000 GM. empfohlen werden.

11. Cleve. Sicherungsarbeiten an der großen evangl. Kirche.

Für die dringend notwendigen, seit längeren Jahren angestrebten Erhaltungsarbeiten an dem äußerst interessanten reformierten Kirchenbau aus dem Jahre 1677/78 sind im Sommer 1923 1 459 000 000 Mark von dem Provinzialauschuß bereitgestellt und ausgezahlt worden. Die umfangreichen Arbeiten konnten mit Hilfe der Erwerbslosenfürsorge, der Provinzialbeihilfe und erheblichen freiwilligen Beiträgen der Gemeinde im wesentlichen durchgeführt werden. Es stehen aber noch einige Restarbeiten aus, namentlich Ausbesserung der Fenster, Anstrich der Türen und Fenster, Neuherstellung der Abfallrohre usw.; die Kosten dafür werden sich auf 1500 bis 2000 GM. belaufen. Im Hinblick auf die sehr wünschenswerte Beendigung der Arbeiten und die Bedürftigkeit der Gemeinde, die sich bis zum Neuesten angestrengt hat, wird eine nochmalige Beihilfe von 1500 GM. empfohlen.

12. Morsbach, Kreis Waldbroel. Wiederherstellung der kath. Pfarrkirche.

Die Instandsetzung der kath. Pfarrkirche in Morsbach, des bedeutendsten romanischen Kirchenbaues im Oberbergischen, hat die Provinzialverwaltung schon beschäftigt, ehe im Frühjahr 1922 ein Blitzschlag den Bau auf das Stärkste beschädigte und unbenußbar machte. Mit einem Staatszuschuß, durch eine Provinzialbeihilfe und mit den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge, sind die Arbeiten, namentlich die Ausheilung der schlimmsten Schäden am Mauerwerk, Erneuerung der Fenster, Putzarbeiten usw., soweit gefördert worden, daß die Kirche Ende 1923 wenigstens wieder in Benutzung genommen werden konnte. Es stehen noch aus, Trockenlegungsarbeiten, Sicherung des Dachreiters, die Ausheilung der kleineren Schäden am Mauerwerk, das Abdecken des Portalvorbaues, namentlich aber der größere Teil der schon seit Jahrzehnten notwendigen Dachdeckungsarbeiten. Die Kosten hierfür sind auf 8 bis 10 000 GM. ermittelt worden. Die Staatsregierung hat eine weitere Beihilfe zugesagt.

Es wird gebeten, zur Fertigstellung der Arbeiten eine nochmalige Beihilfe von 3000 GM. bewilligen zu wollen.

13. Leichlingen, Kreis Solingen. Instandsetzung der alten kath. Pfarrkirche.

Das vor mehreren Jahrzehnten durch einen Neubau an anderer Stelle außer Benutzung gesetzte Barock-Kirchlein von Leichlingen, äußerst malerisch auf einer Anhöhe über einem Wiesental gelegen, war in Privatbesitz gekommen und drohte unterzugehen, bis die Kirchengemeinde sich vor einigen Jahren entschloß, den Bau zurückzuerwerben und der Jugendpflege dienstbar zu machen. Die nicht sehr leistungsfähige Gemeinde hat nur mit Hilfe der Erwerbslosenfürsorge und durch stärkste Anspannung der Hilfsbereitschaft der Gemeindeglieder im Herbst 1923 die

notwendigsten Sicherungsmaßnahmen, besonders an dem beschieferten Turmaufbau und den Aufbau eines Bühnenraumes durchführen können. Die Kosten sind z. T. ungedeckt, einzelne kleinere Arbeiten stehen noch aus.

Mit Rücksicht auf die malerische Bedeutung der Anlage und die große Opferfreudigkeit der Gemeinde wird eine Provinzialbeihilfe von 500 G.M. angelegentlichst empfohlen.

14. Güls, Kreis Coblenz. Sicherung der alten kath. Pfarrkirche.

Die kleine spätromanische Pfarrkirche aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts in dem Moseldörfchen Güls bei Coblenz ist nach Errichtung eines Neubaus um 1840 noch gelegentlich einige Jahrzehnte benutzt worden, dann aber immer mehr verfallen. Sie muß wegen ihrer eigenartigen, ganz vereinzelt Wölbungsversuche, die in ihren Grundzügen als selbständige Bestrebungen neben der damals in das Rheinland vordringenden französischen Frühgotik anzusehen sind, wegen ihres merkwürdigen, über einen Durchgang gelegenen Chorraumes mit erkerartig vortragender Altarnische, endlich auch wegen ihres äußerst malerischen Gesamtbildes unter der Masse der rheinischen spätromanischen Dorfkirchen besonders hoch bewertet werden, und ist daher in weiteren Kreisen auch als ein sehr eigenartiges Beispiel der technisch und künstlerisch so hochstehenden Uebergangsbaukunst des Rheinlandes bekannt. Seit 2 Jahrzehnten hat die Rheinische Denkmalpflege sich vergeblich bemüht, dem weiteren Verfall des Bauwerkes vorzubeugen; alle Versuche sind aber an der geringen Leistungsfähigkeit und an dem mangelnden Interesse der Gemeinde gescheitert, bis im Jahre 1923 der neue Pfarrer sich energisch der Instandsetzung annahm. Da die Bereitstellung von Mitteln aus der Erwerbslosenfürsorge sich verzögerte, so wurde auch die 1923 bewilligte Provinzialbeihilfe von 1,2 Milliarden Mark fast völlig entwertet. Es konnte nur eine Partie Schiefer gekauft und das Innere aufgeräumt werden. Der neu aufgestellte Kostenanschlag sieht einen Bedarf von 6000 G.M. vor; eine Staatsbeihilfe ist zu erwarten. Ein Zuschuß aus Provinzialmitteln in der Höhe von 3000 G.M. wird befürwortet.

15. Monreal, Kreis Mayen. Instandsetzung der Schloßbrücke.

Das tief im oberen Elztal eingebettete, ungewöhnlich malerische und stimmungsvolle Eifelstädtchen Monreal, bewahrt in dem Schatz seiner fast vollständig erhaltenen alten Bauweise auch die seltene Erscheinung der beiden Ueberführungen der Stadtmauer über den Elzbach. Die obere Unterführung, aus zwei großen Bogen und einem Strompfeiler bestehend, an die sich innen eine schmale Holzbrücke anlehnte, ist seit Jahren auf das Stärkste gefährdet, die Brückenbahn außerdem wegen Baufälligkeit abgebrochen. Nach meinen Bemühungen ichien mit dem im Jahre 1923 bereitgestellten Betrage von 1 000 000 M. die Ausführung gesichert; infolge der Inflation mußte die Ausführung unterbleiben, der Betrag ist nicht angefordert worden. Die Neuaufstellung des Anschlages ergibt einen Kostenbedarf von 3550 G.M. Nach den jüngsten Verhandlungen kann die ganz arme Gemeinde des nur wenige 100 Einwohner zählenden Ortchens nur ein Drittel dieser Summe übernehmen. Im Hinblick auf den außerordentlichen Wert des Gesamtbildes und die besondere Bedeutung der sogenannten Schloßbrücke für die mittelalterliche Befestigungskunst der rheinischen Kleinstädte wird gebeten, den Fehlbetrag von 2400 G.M. bereitstellen zu wollen.

16. Dom in Xanten, Kreis Mörs. Instandsetzung der Dächer.

Der Dom in Xanten ist das bedeutendste kirchliche Baudenkmal am ganzen Niederrhein. Seine kunsthistorische Bedeutung wird noch um ein wesentliches durch die selten gute Erhaltung der sehr umfangreichen, mittelalterlichen Ausstattung erhöht. Die Bauzeit hat sich vom 12. bis 16. Jahrhundert erstreckt. Neben der großen Domkirche, sind noch die Kreuzgänge, die Michaelskapelle und die in späteren Jahrhunderten entstandenen, zu der umfriedigten Immunität gehörenden Bauten für die Geistlichkeit erhalten, so daß uns ein Gesamtbild von selten geschlossener städtebaulicher Wirkung überkommen ist.

Die letzte große Instandsetzung fand in den Jahren 1857 bis 68 statt, deren Kosten fast ausschließlich aus Staatsmitteln, Kollekten und Sammlungen bestritten worden sind. Dank dieser Arbeiten ist, abgesehen von den gesamten Dächern die Bausubstanz im allgemeinen noch gut erhalten. Nur das feingliedrige und reich geschmückte Südportal ist so stark verwittert, daß auch hier eine umfassende Wiederherstellung im Laufe der nächsten Jahre angestrebt werden muß.

Die dringlichste Erneuerung jedoch betrifft die Dächer. Es kommen etwa rund 5800 qm Dachflächen in Frage, die sich in sehr starkem Verfall befinden, so daß die Niederschlagwässer häufig durch die Gewölbe in die Kirche dringen.

Die im vorigen Jahre bewilligte Beihilfe ist durch die Schwierigkeiten der Materialbeschaffung während der Ruhrbesetzung und die überschnelle Inflation nicht zur Wirkung gekommen. Die verhältnismäßig kleine Kirchengemeinde ist schon seit Jahren nicht in der Lage, die stets sehr umfangreichen Unterhaltungskosten allein zu bestreiten. Infolgedessen hatte sich der Kantener Dombauverein gebildet, dessen Arbeiten aber durch die Ausweisung des vorsitzenden Landrates und die schwierigen Zeitverhältnisse noch nicht haben in Fluß kommen können. Eine Lotterie war für das laufende Jahr von der Staatsregierung in Aussicht genommen, hat jedoch nach den letzten Nachrichten aus dem Kultusministerium infolge der allgemeinen Geldknappheit wenig Aussicht auf Erfolg, da schon der Ziehungstermin für die Lotterie der Dome in Köln und Aachen nicht innegehalten werden kann. Demgegenüber besteht nach Mitteilung des Staatskonservators in Berlin berechtigte Aussicht auf eine Staatsbeihilfe von 10 000 G.M. unter der Voraussetzung, daß sich die Provinz wenigstens in gleicher Höhe beteiligt.

Da außerdem die Gemeinde bereit ist zu der auf etwa 40 bis 45 000 G.M. veranschlagten, unaufschieblichen Dächerwiederherstellung eine Anleihe von 20 000 G.M. aufzunehmen, wird zur Sicherstellung der Finanzierung dieser in höchstem Maße im Interesse der Denkmalpflege liegenden Arbeiten ebenfalls eine Provinzialbeihilfe von 10 000 G.M. beantragt.

17. Kloster Steinfeld, Kreis Schleiden. Instandsetzung der Pfarrkirche.

Das bei Urft im Kreise Schleiden gelegene ehem. Kloster Steinfeld ist eine der ältesten großen Klostergründungen der Eifel, die für die ganze Entwicklung dieses Berggebietes von entscheidendem Einfluß geworden sind. Obwohl schon am Anfang des 10. Jahrhunderts als Benediktinerkloster gegründet, erhielt Steinfeld seine besondere Bedeutung doch erst dadurch, daß der hl. Norbertus, Kanonikus in Xanten, und seit d. J. 1126 Erzbischof von Magdeburg († 1134), hier in der Eifel im Jahre 1126, also 5 Jahre nach der Gründung des Stammklosters Prémontré bei Laon, die ältere klösterliche Niederlassung zum ersten großen Prämonstratenser Kloster umschuf. Die hohe Bedeutung, die Steinfeld im Mittelalter als eine der reichsten rheinischen Abteien gewonnen hat, spiegelt sich noch heute besonders klar in der imposanten, mächtigen Baugruppe wieder; wie der Dom in Xanten das beste Beispiel eines mittelalterlichen reichen Stiftes in einer Kleinstadt ist, so ist Steinfeld unter den zahlreichen rheinischen Klöstern der die Einsamkeit auffuchenden Orden die besterhaltene und markanteste Erscheinung. Laach, Knechtsteden, Altenberg usw. haben ganz andere Verluste an ihrem ursprünglichen Baubestande zu verzeichnen, während das Bild von Steinfeld seit der Aufhebung der Abtei am Ende des 18. Jahrhunderts im wesentlichen unverändert geblieben ist.

Die kunstgeschichtliche Bedeutung der Bauanlage und ihrer Ausstattung ist sehr hoch anzuschlagen. Den ältesten Teil des Bestehenden bildet die Kirche, die im ganzen Umfange noch der im Jahre 1142 laut Bauinschrift begonnene Bau der Prämonstratenser ist, mit reicher mittelalterlicher und barocker Ausstattung. Sie gehört in ihrer Unberührtheit zu den interessantesten klösterlichen Großbauten; kreuzgewölbte, kreuzförmige Pfeilerbasilika gebundenen Systems, Chorapsis mit vier gerade geschlossenen Nebentapellen wie Morimond, das große doppeltürmige Westwerk wie Fredenhorst in Westfalen. Den Kern der Klosteranlage bildet der reizvolle spätgotische Kreuzgang mit den beiden übereinanderliegenden großen gewölbten Sälen; darum gruppieren sich die breitgelagerten Um- und Erweiterungsbauten des 18. Jahrhunderts, Wirtschaftshöfe Gärten usw.; das Ganze in einem Bereich von etwa 30 Morgen von hoher Mauer umgeben.

Mit Ausnahme der Kirche ist das Ganze Staatsbesitz und diente bisher als Erziehungsanstalt verwahrloster Knaben katholischer Konfession. Seit Dezember 1923 ist der Missionsorden der Salvatorianer aus Paderborn eingezogen; der Erzbischöfliche Stuhl in Köln ist im Begriff, die Klosterbaulichkeiten nebst Landbesitz vom Staate auf zunächst 30 Jahre zu pachten und an den Orden in Unterpacht abzugeben. Die denkmalpflegerischen Interessen sind im Mietvertrag hinreichend gewahrt, und die Pflege der Gebäude gesichert.

Anders steht es mit der ehem. Abteikirche, die den Orten Steinfeld, Wahlen, Gillenberg, Diefenbach, Urft und verschiedenen Gehöften als Pfarrkirche dient und durch Beschluß des damaligen Präfekten des Saar-Departements vom 14. Germinal XII. Jahres (4. April 1804) Eigentum der Gemeinde Steinfeld wurde, die jetzt 900 Seelen zählt. Für die leistungsschwache Gemeinde ist der bauliche Zustand der Kirche schon lange eine große Sorge; sie denkt aber nicht daran, sie als Pfarrkirche aufzugeben. Eine durchgreifende Instandsetzung ist im Jahre 1903 beabsichtigt gewesen, dann im Jahre 1913 mit einem Kostenschlag des Diözesanbau-meisters Renard über 56 500 M. Von diesem Anschlag sollten im Jahre 1920 wenigstens die

Dacharbeiten ausgeführt werden, die mit 27 600 M. im Jahre 1913 veranschlagt waren. Der Provinzialauschuß hatte dazu in seiner Sitzung vom 9. 5. 1919 eine Beihilfe von 10 000 M. bewilligt, ebenso der Staat und das Generalvikariat je 10 000 M. Die Gemeinde nahm eine Anleihe in Höhe von 10 000 M. auf. Die Anfang Nov. 1920 begonnenen Arbeiten im Umfange von 48 000 M. mußten im Mai 1921 infolge der Geldentwertung eingestellt werden; die Dacharbeiten konnten keineswegs im beabsichtigtem Umfange ausgeführt werden, so daß dem wertvollen Bau im nächsten Winter schwere Schäden drohen. Die Dachhaut des Langschiffs bedarf auf der ganzen Nordseite der Erneuerung, ebenso muß das über das Kreuzgangobergeschos hier herabgeschleppte Zinkdach durch ein Schieferdach ersetzt werden, weil es durchoxydiert ist. Der auf den Kreuzgangflügel entfallende Teil dürfte dem Orden zur Last fallen. Durch Schnee- und Eislast ist auf der Südwestecke der Bierung die Verschalung durchgehoben, die Kehlbinde müssen ausgewechselt werden, rundherum um die Bierung müssen die Anschlüsse an das Dach hergestellt werden. Dazu kommt als dringliche Arbeit die gänzliche Erneuerung des Holzzementdaches über dem Vorraum der Sakristei. An Maurerarbeiten wäre am Äußereren vielleicht jetzt nur das augenfälligste vorzunehmen, meist an Stellen, die durch die frühere Art der Abwässerung sehr gelitten haben. Ob man an Unterfangungsarbeiten denken muß, bedarf der örtlichen Untersuchung; seit dem trockenen Sommer 1921 haben sich die seit 20 Jahren vorhandenen Risse infolge des gesunkenen Grundwasserstandes auch bei diesem Bau bedenklich in allen Teilen verlängert. Wenn es auch nicht möglich ist, nach dem Kostenanschlag vom Jahre 1913 an einen Neuerputz des Inneren heranzugehen, so wären doch an mehreren vom Wasser durchtränkten Stellen die Schäden unbedingt zu beseitigen. Eine besondere Sorge bildete von jeher die Erhaltung der wertvollen Innenausstattung. Für die Kirchenorgel und den Orgelprospekt waren von einem Sachverständigen schon einmal 1500 Mark zur Erhaltung vorgeschlagen. Von den sonstigen Stücken ist der Hochaltar am meisten gefährdet; sein Eichengerüst ist zwar noch gut, seine Lindenholzteile sind arg vom Wurm zerfressen und es sind mehrfach Teile herabgefallen, doch es könnte vielleicht gelingen, ihn zu retten.

Alle diese Arbeiten sollen ausschließlich der Substanzerhaltung dienen. Unter Anlehnung an den Renardschen Kostenanschlag vom Jahre 1913 wurden noch einmal die dringendsten Arbeiten zusammengestellt und dürften mit 40 000 M. anzunehmen sein. Eine Beihilfe von 12 600 M. gleich ein Drittel der Kosten wird in Vorschlag gebracht. Die Gemeinde will eine Anleihe in dieser Höhe aufnehmen; bei der Staatsregierung wird versucht, eine solche in der gleichen Höhe zu erwirken. Für etwaige Ueberschreitungen wäre eine für das Jahr 1925 in Aussicht gestellte Kollekte zu verwenden.

18. Simonscall, Kreis Monschau. Wiederherstellung des Burghauses von Franz Scholl.

In dem fern abgelegenen, wenig bekannten, in früheren Zeiten kaum zugänglichen Calltale, welches nicht weit von Riedeggen in das Rourtal einmündet, befindet sich ein außerordentlich interessanter und in der Rheinprovinz einzig dastehender befestigter Bauernhof vom Jahre 1643, den flüchtende Hugonotten als Zufluchtsstätte errichtet haben. Er besteht aus einer um einen quadratischen Binnenhof sich gruppierenden Hauptburg mit Wehrtürmen an drei Ecken und einer kleinen Wirtschaftsvorburg mit einem dem Haupttor fast genau entsprechenden Vordertor. Der Typus der Anlage ist für die rheinischen Gegenden ganz fremd. Die Hauptburg ist mit einem allseitig abgewalmten und mit gleicher First- und Traufenhöhe herumgeführten Dache überdeckt, wodurch auch in der Aufsicht von den umliegenden Höhen eine selten reizvolle Geschlossenheit der Baugruppe in die Erscheinung tritt. Ueber dem inneren Tordurchgang befindet sich eine kleine Bekapelle, die wohl in ihrer Art auch ziemlich alleine dastehen dürfte. Die noch im alten Originalzustande erhaltenen, schweren, zweiflügeligen Tore haben kleine Durchlästüren für Fußgänger nach Art der im ausgehenden Mittelalter hergestellten Burg- und Stadttore. Besonders charakteristisch liegen die beiden an den Traufen herauskommenden großen Ramine an den Enden des steil über dem Callbachtale herausragenden Wohnflügels. An der Feuerstätte der Küche befindet sich noch eine besonders schöne und reich geschmiedete Hoale; auch ist noch Einiges von der alten Bleiverglasung der Fenster erhalten.

Die Baugruppe, die somit einen erheblichen Denkmalswert hat, befindet sich seit 1688 im Besitze der Familie Scholl. Im Laufe des letzten Jahrzehntes sind die Dächer außerordentlich schlecht geworden; Krieg und Nachkriegszeit haben es dem Besitzer, der Kleinbauer ist, und verschiedene schlechte Ernten hinter sich hat, nicht ermöglicht, die Instandhaltung in der scheinbar früher geübten, sorgfältigen Weise fortzuführen.

Die zur Erhaltung der baulichen Substanz dieses interessanten Anwesens unaufschieblichen Arbeiten sind auf 4500 bis 5000 G.M. geschätzt worden. Der Kreis und die Gemeinde haben sich jedoch nicht imstande erklärt, zu diesen Kosten in irgendeiner Weise beitragen zu können. Um trotzdem die Finanzierung und damit auch die Erhaltung sicherzustellen, wird beantragt, eine Provinzialbeihilfe in der Höhe der Hälfte der entstehenden Kosten bis zum Höchstbetrage von 2500 G.M. bereitzustellen, nachdem der Besitzer sich, abgesehen von der Leistung des sehr weiten Materialtransportes, zur Tragung der übrigen Kosten bereiterklärt hat.

19. Adenau, in der Eifel. Instandsetzung des Hauses Lorenz Schmitz.

Der malerische Marktplatz des Kreisstädtchens Adenau wird von dem mächtigen, viergeschossigen Fachwerkhaus „Lorenz Schmitz“ völlig beherrscht, welches 1630 erbaut wurde und zu den eindruckvollsten Holzbauten der ganzen Rheinprovinz gehört.

Die etwa 8 Meter breite Front ist durch das kräftige Vorspringen der einzelnen Geschosse auf reich profilierten Konsolreihen gegliedert, wie es für die Renaissancebauten im mittleren Eifelgebiet charakteristisch ist. Statt des Strebensystems bei den gotischen Bauten erscheint der reine Ständerbau. Im ersten Obergeschoß hat sich das Eifeler-Hängestuben-Motiv schon wieder nahezu zum Vollgeschoß entwickelt. Die durch kräftige Schattenwirkungen ausgezeichnete Fassade klingt vor dem steilen und tiefen Paralleldach in einen ansehnlichen Dachausbau aus.

Die während des Krieges nicht mögliche Unterhaltung und vornehmlich die außerordentlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit mit der ungeahnten Geldentwertung haben dem Bauwerk, namentlich dem Dach so zugesetzt, daß die in bescheidenen Verhältnissen lebenden Besitzer die sich auf mindestens 3000 G.M. belaufenden Instandsetzungskosten nicht alleine tragen können und schon die Niederlegung des prächtigen Dachaufbaues planten.

Eine im vergangenen Jahre bereitgestellte Provinzialbeihilfe von 30 000 000 Papiermark kam nicht zur Wirkung, weil nach ihrem Eintreffen in Adenau nicht einmal mehr die erforderlichen Schiefelnägel beschafft werden konnten. Der vergangene lange und strenge Winter hat dem hohen Dache wieder ganz gewaltig zugesetzt. Die letzten schweren Gewitter haben die Schäden so sehr in die Erscheinung treten lassen, daß die Besitzer, um irgendwie zu Geld zu kommen, den Verkauf von Möbeln ins Auge gefaßt haben, um auf irgendeine Weise die unaufschieblichen Dachreparaturen in Angriff nehmen zu können.

Angeichts dieser Sachlage wird eine Provinzialbeihilfe von 1500 G.M. zur Sicherstellung dieser, ganz im Denkmalpflegeinteresse liegenden Arbeiten, dringend befürwortet.

20. Haus Hsenburg bei Köln-Merheim. Instandsetzung des Turmhelmes.

In der zum rechtsrheinischen Grüngürtel des neuen Stadtgebietes von Köln gehörenden Niederung des Strunderbaches liegt außerordentlich malerisch in das Grün der umgebenden Natur eingebettet das Haus Hsenburg mit seinem großen davor liegenden, früher ebenfalls von Wassergräben umzogenen Wirtschaftshof. Der Hauptbau besitzt noch einen spätgotischen, in den nachfolgenden Jahrhunderten stark veränderten Turm mit besonders interessant geschweifeter, achtseitiger, geschieferter Haube, die die umgebende Landschaft beherrscht und schon häufig Anregung zu modernen Kirchturmlösungen und ähnlichen Bauten gegeben hat.

Auch hier haben die Kriegs- und Nachkriegsjahre, vornehmlich aber die außergewöhnlichen Stürme der Jahre 1921 und 22 so schwere Schädigungen hervorgerufen, daß unausgesetzt Notreparaturen vorgenommen werden mußten. Zu einer durchgreifenden Neubeschieferung ließen es die Wirtschaftsverhältnisse der Nachkriegsjahre mit ihrer völligen Entwertung jeglichen Vermögens nicht kommen. Die gänzliche Erneuerung der Außenhaut auf der noch in tadellosem Zustande sich befindlichen Helmkonstruktion, kann jedoch nicht länger aufgeschoben werden. In Anbetracht der schwierigen Finanzlage des Besitzers von Sybel wird zu den auf rund 4500 G.M. betragenden Helmdacherneuerungskosten eine Provinzialbeihilfe von 2000 G.M. befürwortet, nachdem sich der Besitzer bereit erklärt hat, die ganzen übrigen entstehenden Kosten zu tragen und die Arbeiten nach Anweisung der Organe der Denkmalpflege durchzuführen.

21. Düsseldorf. Carmiliteßen-Klosterkirche, Gesamtwiederherstellung.

Die in den Jahren 1712 bis 16 als Ersatz für einen älteren Bau errichtete Kirche des Carmiliteßen-Klosters in Düsseldorf bildet nicht nur im Zusammenklang mit der Lambertuskirche und den bis zum alten Burgturm anschließenden Altstadt Häusern den historischen Kern der Rheinfront dieser Stadt, sondern sie ist auch gleich wirkungsvoll durch die Vollständigkeit ihrer sehr wirkungsvollen und gut zusammengestellten Ausstattung mit 3 großen Barockaltären usw., die im Anschluß an den Neubau geschaffen wurde.

Der in Kreuzform errichtete Bau ist in niederrheinischer Technik ganz aus Badstein mit Haussteinverwendung für die Gliederung der Pilaster-Kapitälé, Fenster- und Türumrahmungen ausgeführt. Er war in seiner Außenhaut so stark verwittert, daß im vergangenen Jahre mit Hilfe der produktiven Erwerbslosenfürsorge eine großzügige Gesamtwiederherstellung in Angriff genommen wurde, bei der die Dächer und die Badsteinaußenhaut mit ihrer Ausfugung nahezu gänzlich erneuert wurde. Es stehen noch Arbeiten an den Steinmehgliedern, der Eingangsfront sowie umfangreiche Trockenlegungsarbeiten an den Innenwänden bis zur Fensterbankhöhe aus, deren Gesamtsumme auf nahezu 7000 M. veranschlagt worden ist.

Außerdem bedarf die stark verblüchene und sehr geschwärzte, aber doch für die Innendeforation jener Zeit charakteristische Deckenausmalung der Bierungstuppel und der Querhaustonnen einer durchgreifenden Erneuerung, die jedoch angesichts der auf 60 000 G.M. veranschlagten Kosten, vorläufig noch zurückgestellt werden muß.

Da die Schwestern vom hl. Kreuz, die das anschließende Krankenhaus bedienen, bisher schon große Summen für Materialien und die Weiterführung der Arbeiten nach Aufhören der produktiven Erwerbslosenfürsorge geleistet haben, wird vorgeschlagen, zu den noch vorliegenden Restarbeiten für die Sicherstellung der baulichen Substanz, eine Provinzialbeihilfe von 3500 G.M. bereitzustellen.

22. Cochem a. d. Mosel. Instandsetzung des Fink'schen Hauses am Enderttor.

Unter den interessanten Fachwerkhäusern an der Mosel bildet das Haus Fink, welches sich an das sog. Enderttor anlehnt, eine der malerischsten und reizvollsten Baugruppen. Ueber dem brausend aus seinem schluchtenreichen Tale zur Mosel vorbeistürzenden Endertbache, erhebt sich der reich ausgebildete, geschweifte Nordostgiebel, während die Nordwest- und Südostseite durch erkerartige Bauten geziert sind. Im Inneren ist das Haus durch eine sehr feine, barocke Wendeltreppe ausgeschmückt.

Infolge jahrzehntelanger Vernachlässigung und starker Beschädigung durch das wilde Hochwasser im Winter 1919/20 traten an dem Hause bei genauer Untersuchung solche Schäden zutage, daß der für die Erhaltung sehr interessierte neue Besitzer Fink nicht imstande war, sie alleine zu tragen. Daher bewilligte der 63. Provinziallandtag im Juli 1922 schon einmal 3000 Papiermark, die vornehmlich zur Reparatur der inneren Wendeltreppe herangezogen wurden. Die durchgreifende Instandsetzung des Äußeren sollte im vergangenen Jahre mit Hilfe der Erwerbslosenfürsorge und der vom 66. Provinziallandtage bewilligten Summe von 1 Million Papiermark durchgeführt werden, jedoch ließ die rasende Inflation, wie in so vielen Fällen, auch hier die Hilfe nicht zur Auswirkung kommen. Der Besitzer hat inzwischen unter Aufbietung seiner ganzen Kraft das Innere wieder in bewohnbaren Zustand versetzt. Zu den noch auf 1500 bis 2000 G.M. veranschlagten und wesentlich im Denkmalspflegeinteresse liegenden Arbeiten der äußeren Wiederherstellung, wird eine Provinzialbeihilfe von 1000 G.M. beantragt in Anerkennung der schon erheblichen von Fink aufgebrauchten Mittel für die Erhaltung des Hauses und seiner Bereitwilligkeit, außer dem Reste der Kosten die notwendigen Anstreicherarbeiten selber zu leisten.

23. Brüd, Kreis Aidenau. Wiederherstellung der spätgotischen Kapelle.

An der Einmündung des Kesselingertales in das romantische Mhrtal, steht beherrschend auf steilem Felsen über dem reizvollen Dertchen Brüd noch eine jener immer seltener werdenden spätmittelalterlichen Kapellen, die zu den malerischsten dieser kirchlichen Kleinbauten gehört, die uns noch erhalten geblieben sind.

Ein kühner, schlanker Dachreiter ragt aus dem gotisch steilen Dach heraus, das Chorhaus ist für sich abgesetzt und im Innern befindet sich an zwei Seiten eine Empore.

Die zur Erhaltung des im Laufe der Jahrzehnte sehr stark verfallenen Bauwerkes notwendigen Arbeiten sind vom staatlichen Hochbauamte Andernach auf 4500 G.M. veranschlagt worden. Der Vertreter des Herrn Regierungspräsidenten in Koblenz erklärt, daß die Einwohner von Brüd es freudig begrüßen würden, wenn das Gebäude durch gründliche Wiederherstellung seiner Zweckbestimmung wieder zurückgegeben werden könnte, während sie jetzt zum Gottesdienst in das anderthalb Kilometer entfernte Pütsfeld wandern müssen. Die Regierung in Koblenz hat sich ferner bereit erklärt, im Falle der Gewährung einer Provinzialbeihilfe die Finanzierung des Bauvorhabens zu klären.

Zur Wiederherstellung dieses anmutigen Kapellenbaues wird eine Provinzialbeihilfe von 2000 G. M. unter der Bedingung beantragt, daß die Restbeträge von der Gemeinde gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Kreise oder sonstigen Geldgebern aufgebracht und die Durch-

führung der Arbeiten vom staatlichen Hochbauamt Andernach im Einvernehmen mit der Denkmalpflege der Rheinprovinz überwacht werden.

24. Köln-Dünnwald, Kreis Groß-Köln. Instandsetzung der kath. Pfarrkirche.

Die im Jahre 1922 eingeleiteten Wiederherstellungsarbeiten an der ehemaligen Prämonstratenserinnen-Klosterkirche, der jetzigen katholischen Pfarrkirche in Dünnwald bei Köln, sind im vergangenen Jahre mit Hilfe der produktiven Erwerbslosenfürsorge, einer vom 66. Provinziallandtag im Juni v. Js. bewilligten Beihilfe von 500 000 Papiermark und einer weiteren Beihilfe von 600 000 000 Papiermark im September v. Js. um ein Wesentliches gefördert worden.

Es handelt sich um einen wichtigen romanischen Pfeilerbasilikenbau des 1. Viertels des 12. Jahrhunderts, der um 1350 gotisch erweitert und zum Teil verändert worden ist.

Die schnelle Inflation und das Aufhören der produktiven Erwerbslosenfürsorge hat die Arbeiten jedoch nicht zu Ende kommen lassen. Inzwischen hat sich die Hochbauverwaltung von Köln infolge der Eingemeindung dieser Kirche des Bauwerkes angenommen und einen eingehenden Kostenvoranschlag für alle noch restlichen Arbeiten auf Goldmarkbasis aufgestellt. Dieser Voranschlag schätzt die noch notwendigen Arbeiten auf 10—12 000 G. M. unter denen etwa 8 bis 9 000 G. M. ganz dringlicher Natur sind. Die Hochbauverwaltung von Köln hat ferner der Finanzabteilung einen Beihilfenantrag unter wärmster Befürwortung übermittelt, in welchem sie unter der Bedingung, daß die Provinzialverwaltung in gleicher Höhe eintritt, die Bereitstellung von 3000 G. M. vorschlägt.

Es wird beantragt, zu dieser Wiederherstellung, eine Beihilfe von 3000 G. M. unter den Bedingungen bereitzustellen zu wollen, daß die Stadtverwaltung Köln die gleiche Summe bewilligt, und die Gemeinde die übrigen Kosten — sei es allein, oder mit dem Zweckverband Groß-Köln — aufbringt. Ferner wäre zur Bedingung zu machen, daß die Auszahlung etwaiger Teilbeträge nur nach Maßgabe der ausgeführten Arbeiten und nach Begutachtung der Städtischen Hochbauverwaltung von Köln im Einvernehmen mit dem Provinzialkonservator erfolgt.

25. Weklar. Haus Briel, ehem. Reichskammergerichtsgebäude.

Das inmitten der Stadt Weklar gelegene Gebäude, in dem bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Reichskammergericht tagte, ist im Jahre 1920 in den Besitz des Friseurs Briel übergegangen. Dem kleinen Handwerker ist es durch die Verhältnisse der letzten Jahre nicht möglich gewesen, die schon bei der Uebernahme des Hauses notwendige Dachinstandsetzung durchzuführen. Die Schäden sind inzwischen so stark geworden, daß der Bestand dieses Gebäudes, dessen Hauptwert auf der historischen Seite liegt, in Frage gestellt ist. Zu den auf rund 3000 G. M. veranschlagten Dachwiederherstellungsarbeiten wird eine Provinzialbeihilfe von 1500 G. M. in Vorschlag gebracht, zumal sich die Stadtverwaltung dem Antrage des Besitzers warm befürwortend angeschlossen hat. Die Stadtverwaltung selbst erklärt sich z. Zt. leider außer Stande einen Zuschuß zu leisten.

Die Bedingung zur finanziellen Sicherstellung des erforderlichen Restbetrages wird sich im Anschluß an diese Provinzialbeihilfe empfehlen.

26. Rees am Niederrhein. Instandsetzung der evangl. Kirche.

Die Wiederherstellung der eigenartigen ev. Kirche in Rees am Niederrhein war nach langjährigen Versuchen der Denkmalpflege im vergangenen Jahre unter persönlicher Mitwirkung des Vertreters des Regierungspräsidenten und des staatlichen Hochbauamtes eingeleitet worden. Jedoch hat auch hier die Inflation alle Bemühungen zunichte gemacht.

Es handelt sich, wie ich schon im vergangenen Jahre ausführen durfte, um einen Saalbau vom Jahre 1623/24 aus Badstein aufgeführt, mit hohem Satteldach, mit einer mittleren Säulenstellung und spitzbogigen Gurtbögen in der Längsrichtung des Innenraumes, einem interessanten Renaissance-Portal und einigen guten älteren Ausstattungsstücken. Vom Marktplatz zurückgelegen mit einem tiefen abgitterten Vorplatz, wiederholt die Kirche den Typus der reformierten Kirche in Deventer in Holland. Sie steht in der Rheinprovinz ohne jegliche Parallele da. Das gibt ihr einen erheblichen Denkmalwert und macht sie zu einem wertvollen Zeugnis aus der Geschichte der ev. Kirche am Niederrhein und ihrer engen Beziehung zur reformierten Kirche in den Niederlanden.

Die an Seelen zurückgegangene Gemeinde plante schon lange einen Neubau, der mehr den modernen Bedürfnissen Rechnung tragen sollte. Sie hat jedoch inzwischen auf der einen Seite den kunstgeschichtlichen Denkmalwert des Bauwerkes und auf der anderen Seite die heutige Un-

möglichkeit des Neubaus eingesehen und inzwischen nahezu 3000 G. M. zu den auf 6000 G. M. veranschlagten Gesamtkosten der Herstellung zusammengebracht.

Zu den Gesamtwiederherstellungsarbeiten, die unter Leitung des staatlichen Hochbauamtes in Wesel durchgeführt werden sollen, wird eine Provinzialbeihilfe gleich der Hälfte der entstehenden Kosten von 3000 G. M. in Anbetracht der leistungsschwachen Gemeinde in Vorschlag gebracht.

27. Bachem, Kreis Ahrweiler. Wiederherstellung der Leonharduskapelle und Instandsetzung der Anna-Kapelle.

In dem Dörfchen Bachem dicht bei Ahrweiler liegen, der eigenartigen geschichtlichen Entwicklung entsprechend, zwei kleine aber sehr malerische Kapellenbauten, von denen die größere, die St.-Anna-Kapelle, in Erweiterung begriffen ist, während die im Landschaftsbild wertvollere, die Leonharduskapelle dem völligen Verfall nahe ist.

Schon im vergangenen Jahre ist versucht worden, mit Hilfe von Provinzialbeihilfen und der Beteiligung der Stadt Ahrweiler, der die Leonharduskapelle rechtlich gehört, letztere vor dem Untergange zu retten und die Anna-Kapelle so zu erweitern, daß der romanische Altbau im wesentlichen erhalten bleibt. Das Erweiterungsprojekt der letzteren, das der begonnenen Ausführung zugrunde liegt, ist von der Denkmalpflege ausgearbeitet worden. Das Aufhören der produktiven Erwerbslosenfürsorge und die Inflation haben beide Aktionen zum Stillstand gebracht; der Erweiterungsbau ist in Sodelhöhe liegen geblieben. Da die aus kleinen Bauern und Winzern, im übrigen aus Arbeitern bestehende Kapellengemeinde sehr leistungsschwach ist, aber trotzdem die Fortführung vornehmlich des Erweiterungsbaues aufs neue beschlossen und Schritte zur finanziellen Sicherstellung dieses Bauvorhabens getan hat, wird, da beide Fälle innerlich verflochten sind, und zu befürchten ist, daß die weitaus gefährdetere Leonharduskapelle während des Erweiterungsbaues der anderen in sich zusammenstürzen wird, für beide gleichzeitig je eine Provinzialbeihilfe von 2000 G. M. in Vorschlag gebracht, mit der Bedingung, daß die Kapellengemeinde diese Beihilfen nur erhält, wenn sie über dem nächstliegenden Interesse des Erweiterungsbaues die Leonharduskapelle nicht zur Ruine werden läßt, sondern auch ihre Wiederherstellung im Verein mit der Stadt Ahrweiler durchführt.

Die Wiederherstellungskosten der Leonharduskapelle werden auf etwa 6000 G. M. veranschlagt, die somit je zu ein Drittel von der Provinz, der Stadt Ahrweiler und der Kapellengemeinde aufgebracht würden.

Bei der St.-Anna-Kapelle ist die Lage so, daß der Erweiterungsbau fast die gänzliche Erneuerung des Daches infolge notwendiger Verlegung des vorhandenen Dachreiters bedingt. Die Beihilfe von 2000 G. M. würde in diesem Falle für die Erneuerung des Schieferdaches auf dem bleibenden romanischen Teile gegenüber den auf 4000 G. M. geschätzten Kosten dieser Teilarbeit Verwendung finden.

28. Rhens, Kreis Coblenz. Instandsetzung des Fachwerkhäuses Fridel.

Zu den wertvollsten Fachwerkhäusern der Rheinprovinz, deren Bestandesicherung trotz aller Versuche und Beihilfen der letzten Jahre noch nicht hat zu Ende kommen können, gehört auch das in dem malerischen Städtchen Rhens unmittelbar am Bahndamm gelegene Haus Fridel, welches im Jahre 1629 erbaut und durch seine außerordentlich fein modellierte Holzschnikereien im Rheingebiet mit an allererster Stelle steht. Der neue Besitzer hat von Anbeginn der Übernahme dieses Hauses an den Bestrebungen der Denkmalpflegeorgane ein williges Ohr geschenkt, jedoch ist es ihm bei der rasenden Inflation, trotz der in den Jahren 1921 und 1923 bewilligten Provinzialbeihilfen bis zum Ende des v. Js. nur möglich gewesen, das Haus im Inneren mit seiner reichgeschnitzten Wendeltreppe wieder in bewohnbaren Zustand zu bringen. Die Wiederherstellung des gegen den Bahndamm gerichteten, für die Renaissance-Holzbaueise so außerordentlich charakteristischen Hauptgiebels steht noch aus.

Es wird beantragt, zu den sich noch auf etwa 3000 G. M. belaufenden Kosten dieser Giebelwiederherstellung eine Provinzialbeihilfe von 1500 G. M. bereitzustellen, damit diese der Denkmalpflege schon seit einem Jahrzehnt viel Sorge bereitende Instandsetzung endlich zu Ende geführt wird. Allerdings wäre der Bauherr zu verpflichten, daß er den Rest der Kosten selbst aufbringt und die Arbeiten unter ständiger Führungnahme mit den Organen der Denkmalpflege durchführt.

29. Brauweiler.

Die Kirche der ehemaligen Benediktinerabtei Brauweiler bei Köln ist eines der allerbedeutendsten kirchlichen Großbauten der romanischen Zeit im Rheinland, durch Eigenart und

Reichtum des architektonischen Aufbaues mit seinen 6 Türmen etwa den wichtigsten Kölner Kirchen, der Abteikirche in Maria-Laach, dem Bonner Münster, dem Dom in Limburg würdig zur Seite stehend. Gestiftet von dem Pfalzgrafen Ezzo, dem Schwiegerjohn Kaisers Otto II., erhielt das Kloster schon bald durch die Fürsorge seiner Kinder, des Erzbischofs Hermann II. von Köln (1038—1056), der Witwe Richezza und der übrigen 5 Töchter, die den bedeutungsvollsten Damenstiften ihrer Zeit im Rheinland, in Sachsen und in Brabant vorstanden, einen großen Kirchenneubau, von dem die im Jahre 1050 geweihte Krypta und wesentliche Teile des Langhauses erhalten sind. Im 12. Jahrhundert wurde die Westpartie mit den 3 Türmen, um 1200 die Ostpartie in größerer, reichster Form mit Bierungsturm und Flantierungstürmen neu errichtet, in dieser Gestalt ist — abgesehen von der spätgotischen Einwölbung des Langhauses — der stolze Bau ziemlich unverfehrt erhalten mit wesentlichen Teilen seiner kostbaren Ausstattung. Die Abtei selbst, eine der wichtigsten und reichsten im Rheinland, hat noch wesentliche Teile der romanischen Kreuzgänge mit den seltenen Wandmalereien des 12. Jahrhunderts und einen großen Neubau des 18. Jahrhunderts bewahrt.

Bei der Säkularisation wurde im Kloster eine Arbeitsanstalt eingerichtet, die bis heute besteht; die Kirche wurde als Pfarrkirche der kleinen und durch die Uebertragung des Klosters und des zugehörigen Grundbesizes an den Staat in ihrer Entwicklungsfähigkeit behinderten Gemeinde überwiesen, deren Leistungsfähigkeit durch die Pfleger eines so umfanglich hervorragenden Baudenkmals von Anfang an auf das Neueste angepannt war. So mußte die Ausführung der weitgehenden Instandsetzungsarbeiten der Jahre 1866—1876, 1895—1897 und 1901—1903 zum größten Teil auch von Staat und Provinzialverwaltung getragen werden.

Die bei den früheren Instandsetzungsarbeiten nicht wieder hergestellten Dächer des Mittelschiffes waren infolge ihres Alters und der auf Mangel an Mitteln und an Arbeitskräften zurückzuführenden Vernachlässigungen der Bauunterhaltung während des Krieges schon sehr schadhast, als der große Orkan Anfang November 1921 die Dächer zum großen Teil abdeckte. Die Denkmalpflege ist erst im Frühjahr 1922 auf diese großen Schäden aufmerksam gemacht worden.

Ein großer Teil der Dächer bedarf weitgehender Ausbesserungen, die Langhausdächer sind vollkommen neu einzudecken. Die Kastenrinnen sind durchweg zerstört, das Wasser durchfeuchtet die oberen Mauerpartien vollständig und gefährdet die Dachfußkonstruktion auf das stärkste. Bei der Größe der Gefahr müssen die stärksten Anstrengungen von allen Seiten gemacht werden, um die Rettung des wichtigen Baudenkmals ohne Verzug in Angriff nehmen zu können.

Da die Beihilfe des letzten Provinziallandtages infolge der Geldentwertung nur zu einer teilweisen Ausbesserung reichte, die Dachreparaturen aber sehr dringlich sind, wird vorgeschlagen zu den sich auf rund 10 000 G.M. belaufenden Kosten der Instandsetzung des Langhausdaches, wozu das Material schon größtenteils vorhanden ist, eine Beihilfe von 5000 G.M. zu bewilligen.

30. Hochelten. Katholische Pfarrkirche.

Die ehemalige Kirche des fürstlichen Stiftes Elten, jetzige katholische Pfarrkirche, hat sich mit einem Weihdatum vom Jahre 1129 als älteste Pfeiler-Basilika im Sinne des „gebundenen Systems“ am Niederrhein erwiesen. Ihre reiche, romanische Ornamentik hat interessanterweise Zusammenhang mit der des Großmünsters in Zürich. Nach der Zerstörung im Jahre 1585 wurde sie im Jahre 1677 wiederhergestellt. Die im Jahre 1889 begonnene Instandsetzung wurde im Jahre 1894—99 mit Unterstützung der Provinz zum Abschluß gebracht und dabei leider die Nordseite modernisiert und das hohe Satteldach in ein Sattel- und Pultdach zerlegt. Das südliche Seitenschiff wurde im 17. Jahrhundert wegen Mangels an Bedürfnis nicht erneuert; daher kommt es, daß die jetzige Südwand starke Mauer Schäden zeigt, die ein schnelles Eingreifen unbedingt erforderlich machen. Der größte Posten in dem auf Grund einer Besichtigung durch eine Ministerialkommission vom 27. Oktober 1921 vom Hochbauamt Wesel am 14. 2. 1922 aufgestellten Kostenanschlag betrifft jedoch die Instandsetzung der Dächer und Rinnen. Die südliche Dachhälfte, die stark wasserdurchlässig ist, muß umgedeckt, und die oberen Mauerpartien müssen instandgesetzt werden. Dazu kommen eine Reihe unbedingt erforderlicher Ausbesserungsarbeiten an Türen und Fenstern. Die Instandsetzungskosten sind auf 6400 G.M. zu veranschlagen, zu denen eine Provinzialbeihilfe von 3000 G.M. beantragt wird.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Anlage 21.
(Drucksachen-Nr. 20.)

die Petition des Bürgermeisters a. D. Krاهد und Genossen vom 10. Januar 1923 um Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskassen zwecks nachträglicher Anrechnung ehemaliger Privattätigkeit bei Behörden auf ihre pensionsfähige Dienstzeit.

Nach dem Pensionsgesetz von 1872 durfte bei Versetzung eines Beamten in den Ruhestand nur diejenige Dienstzeit angerechnet werden, die in Beamtenstellung verbracht war. Durch die Pensionsgesetznovelle vom 27. Mai 1907 (Pens.-Ges. § 19, Ziffer 3) wurde darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, auch die Zeit, während derer die Gemeindebeamten vor ihrer Anstellung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis des Bürgermeisters standen und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut waren, dann als pensionsfähige Dienstzeit bei Festsetzung der Pension mitanzurechnen, wenn der Beamte während dieser Zeit unmittelbar aus der öffentlichen Kasse bezahlt wurde und die Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hatte. Diese Bestimmung war auch für die Ruhegehaltskassen maßgebend, doch war Voraussetzung, daß die Anrechnung der Zeit zunächst von der Gemeinde beschlossen wurde.

Im Jahre 1918 erfolgte durch Beschluß des Provinzialausschusses (7. 5. 1918) auf Grund Auftrages des 58. Provinziallandtages vom 20. März 1918 eine Erweiterung der Kassensatzungen dahingehend, daß bei Nachzahlung der Kassenbeiträge die Privattendienstzeit auch dann angerechnet werden durfte, wenn der Beamte während dieser Zeit nicht unmittelbar aus der Gemeindekasse, sondern mittelbar von dem Bürgermeister aus seiner Dienststuntenentschädigung bezahlt war. Rückwirkende Kraft hatte diese Aenderung nicht und konnte sie auch nicht haben. Ein Gemeindebeschluß, bei Versetzung eines Beamten in den Ruhestand und der Pensionsfestsetzung gewisse Privattendienstzeiten zur Anrechnung zu bringen, konnte für schon früher pensionierte Beamte oder deren Hinterbliebenen nicht mehr gefaßt werden, sondern nur für die noch im Dienst befindlichen Beamten. Diese Rechtslage ist auch heute noch maßgebend.

Demgegenüber beantragt der Bürgermeister Krاهد mit Genossen, denen sich der Verband der Bürgermeister in einer ähnlichen Eingabe vom 2. März 1923 anschließt, durch eine Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskassen, nachträglich der Aenderung von 1918 rückwirkende Kraft zu verleihen und die Kassen zu verpflichten, ihre Pension unter Anrechnung früherer Privattendienstzeiten neu festzusetzen. Sie berufen sich darauf, daß nach dem Beamtenaltruhegehaltsgesetz die Altpensionäre den späteren Pensionären völlig gleichgestellt seien, das müsse auch für die Anrechnung von Dienstzeiten durchgeführt werden. Das Altruhegehaltsgesetz bestimmt, daß die Pensionen der vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten so neu zu berechnen sind, als wenn die neuen Besoldungsordnungen bereits zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand gegolten hätten. Auch an den weiteren Erhöhungen und Zuschlägen nehmen die früheren Pensionäre in vollem Umfange teil. Hinsichtlich der Dienstzeiten, die den Pensionsfestsetzungen zugrunde zu legen waren, hat indessen das Beamtenaltruhegehaltsgesetz nichts geändert. Im Gegenteil hat der Finanzminister in seiner Ausführungsanweisung vom 17. Dezember 1920 ausdrücklich hervorgehoben, daß die bei der Zuruhesetzung oder beim Ableben des Beamten festgestellte ruhegehaltfähige Dienstzeit grundsätzlich maßgebend bleibt. Dieser Grundsatz gilt gleichmäßig für alle Ruhestandsbeamten oder ihre Hinterbliebenen und es ist nicht angängig, im Wege einer Aenderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse zugunsten einiger früherer Kommunalbeamten eine Ausnahme zu machen. Auf denselben Standpunkt hat sich bereits der 59. Provinziallandtag gestellt. Damals lag in gleicher Angelegenheit die Petition eines früheren Gemeindevorstandes vor. Durch Beschluß in der Sitzung vom 9. Dezember 1920 hat der Provinziallandtag den Antrag abgelehnt (Stenographischer Bericht S. 97).

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Petition des Bürgermeisters Krاهد und Genossen vom 10. Januar 1923 ablehnen.“

Düsseldorf, den 16. Juni 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag**Anlage 22.**

(Druckachen-Nr. 21.)

des Provinzialausschusses,
betreffend

den Ablauf der Dienstzeit des Landesrats Appellius.

Der 52. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 7. März 1912 den Landesrat Appellius vom 1. April 1913 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat unter folgenden Bedingungen wiedergewählt:

- „1. Der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten als für sich verbindlich anzuerkennen;
2. er ist verpflichtet, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevvertretung zu übernehmen, wenn ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht;
3. er ist gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellv. Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen, oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.“

Die am 1. April 1913 begonnene 12jährige Amtszeit des Landesrats Appellius geht mithin am 31. März 1925 zu Ende. Da es fraglich ist, ob der Provinziallandtag vor diesem Zeitpunkte im Jahre 1925 zusammentreten wird, so wird sich der Provinziallandtag schon in seiner nächsten Tagung mit der Wiederwahl zu befassen haben.

Der Provinzialausschuß beehrt sich unter Beifügung einer Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesrats Appellius zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesrat Appellius unter den vorstehend zu 1 und 3 genannten Bedingungen vom 1. April 1925 ab auf die Dauer von 12 Jahren als Landesrat wiederwählen, unbeschadet der Vorschriften über die Versetzung der Beamten in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze.“

Düsseldorf, den 22. Juni 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesrats Appellius.

Des Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichts- assessor	Kon- fession	Familien- ver- hältnisse	Bemerkungen
Familien- und Vornamen	Geburtsort und Geburtsdatum				
Appellius, Franz	Berlin, 20. 6. 1866	14. 10. 1893	ev.	ver- heiratet	Landesrat Appellius, am 23. 11. 1894 in den Rheinischen Provinzialdienst als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ eingetreten, wurde am 1. 4. 1897 als Landesassessor angestellt. Durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtags vom 8. 2. 1901 wurde er vom 1. 4. 1901 ab zum Landesrat auf eine 12jährige Amtsdauer gewählt und vom 52. Provinziallandtag auf 12 Jahre wiedergewählt. Der Provinzialausschuß hat ihn in seiner Sitzung vom 31. 7. 1919 auf jederzeitigen Widerruf zum händigen Stellvertreter des Landeshauptmanns im Vorßiß des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt bestellt und ihm in dieser Eigenschaft durch Beschluß vom 17. 9. 1920 die Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ beigelegt.

Bericht und Antrag
des Provinzialausschusses,
betreffend einen Nachtrag zum Haushaltsplan der Provinzialverwaltung
für das Rechnungsjahr 1924.

Der gedruckt vorliegende Haushaltsplan baut sich auf Unterlagen auf, die aus dem Januar 1924 stammen und im März d. J. zusammengestellt wurden. Um der Wirklichkeit nahezu kommen, bedarf er daher in denjenigen Punkten, die sich inzwischen geändert haben oder besser übersehen lassen, einer Ergänzung und Berichtigung. Die notwendigen Änderungen in die einzelnen Haushaltspläne einzufügen, war im Hinblick auf die dann erforderlichen vielen Berechnungen unter den Haushaltsplänen nicht möglich. Der wesentlichste Punkt auf der Ausgabe-seite, welcher eine Ergänzung des Haushaltsplanes erforderlich macht, ist die Erhöhung der Besoldungen und Ruhegehälter. 460 000 Mark werden weiter für Zwecke der Straßenverwaltung gefordert. Die Deckung der Ausgaben wird durch 2,2 Millionen Mehrüberweisungen von Reich und Staat vorgesehen.

Die Beschlussfassung über die Deckung der Mehrausgaben ist dadurch erschwert, daß zur Zeit von der Preussischen Regierung eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Vorschlag gebracht wird, durch die eine Herabsetzung der Anteile der Provinzen an Dotationen und Steuerüberweisungen erfolgen soll. Auf der anderen Seite wird von der Staatsregierung darauf hingewiesen, daß das Steueraufkommen bedeutend höher sei, so daß im Endergebnis der überwiesene Betrag doch noch höher wäre, als im Haushaltsplan vorgesehen. Es ist nun in keiner Weise zu übersehen, ob diese Annahme zutrifft. Es ist weiter nicht zu übersehen, welche Gestaltung die jetzt vorgeschlagene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes endgültig annehmen wird. Es ist weiter ungewiß, ob nicht im Laufe des Jahres noch andere Änderungen und Herabsetzungen vorgenommen werden. Infolgedessen hätte es nahegelegen, die Provinzialumlage entsprechend zu erhöhen. Da aber den Stadt- und Landkreisen die bisher vorgesehene Höhe der Provinzialumlage schon mitgeteilt worden ist und sie sich bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne danach gerichtet haben, schlägt der Provinzialausschuß vor, die Provinzialumlage auf jeden Fall in der bisherigen Höhe vorläufig zu lassen und zur Herbeiführung des Ausgleiches den Betrag von 2 200 000 Mark als Mehrüberweisung von Reich und Staat vorzusehen.

A. Ordentlicher Haushalt.

I. Einnahmen.

Vgl. die Vorbemerkung.

II. Ausgaben.

Zu Nr. 1: Besoldungen.

Infolge der vom 1. April und vom 1. Juni ab eingetretenen anderweiten Festsetzungen der Gehaltsbezüge, denen auch die Löhne der Tarifangestellten folgten, mußten die Positionen der Besoldungen und Vergütungen der Beamten und Angestellten erhöht werden. Die Wirkung dieser Erhöhungen ist durch den inzwischen erfolgten Personalabbau nur teilweise wettgemacht worden: die erforderlichen Mehraufwendungen werden auf 1 383 000 Mark geschätzt.

Zu Nr. 2: Ruhegehälter, Ruhegelber und Hinterbliebenenbezüge.

Durch den inzwischen erfolgten Personalabbau war bereits eine erhebliche Erhöhung der für die Ruhegehälter, Ruhegelber und Hinterbliebenenbezüge erforderlichen Summen eingetreten. Da diese Beträge nunmehr der am 1. April und 1. Juni eingetretenen allgemeinen Erhöhung angepaßt werden mußten, ist mit einer Gesamterhöhung gegen den vorliegenden Haushaltsplan um 597 000 Mark zu rechnen.

Zu Nr. 3: Straßenverwaltung.

a) Für Pflasterungen in Ortschaften.

Es wird auf die besondere Vorlage an den Provinziallandtag verwiesen.

b) Erhöhung der Straßenrenten an Kreise und Gemeinden.

Es ist vorgesehen, den Gemeinden, die Straßen in eigene Unterhaltung übernommen haben, die frühere Rente, in Gold aufgewertet, zu zahlen, zuzüglich 25^o/₁₀₀ so lange den Gemeinden auf Grund der neuen Voraussetzungsverordnung Einnahmen noch nicht zufließen.

Zu Nr. 4: Kunst und Wissenschaft.

Die Provinzialkommission für die Denkmalpflege hat beantragt, Titel V Nr. 1 der Ausgabe im Haushalt für Kunst und Wissenschaft um 10 000 Mark zu erhöhen, um vorliegenden Anträgen auf Unterstützung wertvoller gefährdeter Kunstdenkmäler entsprechen zu können. Nähere Begründung der Anträge ist in besonderer Vorlage an den Provinziallandtag enthalten.

Zu Nr. 5: Minderausgaben für das Hebammenwesen.

Die Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln ist vom 16. Mai 1924 ab an die Stadt Köln vermietet. Es waren also Ausgaben aus Provinzialmitteln nur für die Zeit vom 1. April bis 15. Mai 1924 nötig und stehen der Provinz auch nur Einnahmen für diese Zeit aus der Anstalt zur Verfügung. Da sich die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt im wesentlichen gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilen, so ist mit dem achten Teil der im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu rechnen.

Der Provinzialzuschuß für die Anstalt verringert sich um 290 000 Mark.

Andererseits wird in der Hebammenlehranstalt Elberfeld, nachdem die erforderlichen Umbauten beendet sind, eine stärkere Belegung mit Hebammenschülerinnen, sowie auch demgemäß mit Schwangeren und Wöchnerinnen erfolgen müssen. Bei einer erhöhten Belegung der Anstalt mit zwanzig weiteren Schülerinnen von Anfang August ab ist für 1924 mit einer Mehrausgabe von 40 000 Mark zu rechnen. Demnach wird die Ersparnis bei dem Etat für das Hebammenwesen infolge der Vermietung der Anstalt Köln 290 000 Mark — 40 000 Mark = 250 000 Mark betragen.

B. Außerordentlicher Haushalt.**Zu Nr. 1: Für Ergänzung und bessere bauliche Gestaltung der Hebammenlehranstalt Elberfeld.**

Die vermehrte Schülerinnenzahl, welche die Provinzial-Hebammenlehranstalt in Elberfeld infolge der Vermietung der Kölner Hebammenlehranstalt in Zukunft aufnehmen muß, in Verbindung mit einigen schon längst empfundenen Mängeln macht eine Reihe von baulichen Ergänzungen der Elberfelder Anstalt dringend erforderlich. (Ausbau der Dachgeschosfräume, Erweiterung der Kochküche, Vergrößerung der Lagerräume, Einrichtung einer Hauskapelle usw.)

Gleichzeitig erscheint es zweckmäßig, von der sich jetzt bietenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, ein Grundstück von rund 1¹/₂ Morgen Größe, welches unmittelbar nordöstlich an das Anstaltsgelände anschließt und zu einem mäßigen Satz von der Stadt Elberfeld angeboten ist, zu erwerben, um eine eventl. später notwendig werdende Erweiterung der Anstalt durchzuführen zu können und gleichzeitig Freiflächen zu gewinnen, auf denen die Anstaltsinsassen (Kranke, Schülerinnen, Schwangere, Hebammen und Dienstpersonal) sich erholen können; bei der Beschränktheit des jetzigen Anstaltsgeländes und dessen ungünstiger Bodengestaltung fehlt es an solchen Flächen zur Zeit nahezu vollständig.

Zu Nr. 2: Für Arrondierung von Weinbergbesitz der Lehranstalt für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft in Kreuznach.

Es bot sich für den Provinzialauschuß die Gelegenheit, einige kleinere Grundstücke zu erwerben, die zwischen bereits dem Provinzialverbande gehörenden Grundstücken lagen.

Zu Nr. 3: Zur Beschaffung von Wohnungen für Beamte der Zentralverwaltung in Düsseldorf.

Mit Rücksicht auf die ungewöhnlich schlechten Wohnungsverhältnisse der Beamten der Düsseldorfer Zentralstelle und den Umstand, daß mit Wohnungsüberweisungen an Provinzialbeamte durch das Wohnungsamt auch dann, wenn in absehbarer Zeit die Befahrung hier mehr Wohnraum freigeben sollte, nur in sehr beschränktem Umfange zu rechnen ist, da zu viel andere Wohnungsbedürfnisse zu befriedigen sind, erscheint es dringend erwünscht, zur Beseitigung der allerschlimmsten Mängel eine kleine Zahl (6) von verwaltungseigenen Wohnungen in Düsseldorf zu erstellen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach folgenden Beschluß dem Provinziallandtag vorzuschlagen:

I. Der Provinziallandtag setzt den Nachtragshaushalt der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1924 gemäß Vorlage fest.

II. Der im Nachtrage zum Außerordentlichen Haushaltsplan ungedeckt verbleibende Betrag von 230 000 Mark ist vorschußweise von der Landesbank zu entnehmen und ist entweder aus bereiten Mitteln oder aus einer aufzunehmenden Anleihe zu decken, worüber der Provinziallandtag beschließen wird.

Düsseldorf, den 22. Juni 1924.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage**Nachtragshaushalt 1924.**

Nr.	Gegenstand	Mehrbetrag Goldmark
A. Ordentlicher Haushalt.		
I. Einnahme		
1	Aus Mehrüberweisungen von Reich und Staat	2 200 000
	Mehreinnahme	<u>2 200 000</u>
II. Ausgabe		
1	Befoldungen	1 383 000
2	Ruhegehälter, Ruhegelber und Hinterbliebenenbezüge	597 000
3	Straßenverwaltung:	
	a) Pflaster in Ortschaften 300 000 G.Mt.	
	b) Erhöhung der Straßenrenten an Kreise und Gemeinden 160 000 „	460 000
4	Kunst und Wissenschaft, Erhöhung des Titels V 1 der Ausgabe für Denkmalpflege	10 000
	Summe	<u>2 450 000</u>
5	Ab Minderausgabe für das Hebammenwesen	250 000
	Mehrausgabe	<u>2 200 000</u>
	Mehreinnahme	<u>2 200 000</u>
	Ausgleich	<u>—</u>
B. Außerordentlicher Haushalt.		
I. Einnahme		
II. Ausgabe		
1	Für Ergänzung und bessere bauliche Gestaltung der Hebammen- lehranstalt Elberfeld	120 000
2	Für Arrondierung von Weinberggelände der Provinziallehr- anstalt für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft in Kreuznach	10 000
3	Für Beschaffung von Wohnungen für Beamte der Zentralver- waltung in Düsseldorf.	100 000
	Mehrausgabe	<u>230 000</u>

Bericht und Antrag

Anlage 24.*)
(Drucksachen-Nr. 23.)

des Provinzialausschusses,
betreffend

Beteiligung des Provinzialverbandes an einer Hilfsaktion für die durch die Unwetterkatastrophe vom 8. Juni 1924 Geschädigten.

Am 8. Juni 1924 (1. Pfingsttag) ist eine Reihe rheinischer Kreise durch eine Unwetterkatastrophe aufs allerschwerste betroffen worden. Das Unwetter ist von Erkelenz (Regierungsbezirk Aachen) her in den Regierungsbezirk Düsseldorf eingebrochen, ist in einem Streifen von 2 bis 6 km Breite über die Landkreise Grevenbroich und Neuß und den südlichen Teil der Stadt Neuß hinweggezogen und von Grimlinghausen aus in gerader Richtung auf die Stadt Düsseldorf gegangen.

Wie groß die Wucht des Unwetters war, zeigen einige Gebäudeschäden im Stadtkreise Düsseldorf: die völlige Abdeckung einer großen Strohhutfabrik, das Herausreißen eines Erkers aus einem Hause und die Abdeckung des Kirchturmes der St.-Martin-Kirche, dessen ganze 45 Meter hohe Spitze auf die gegenüberliegenden Häuser gestürzt ist. In einem gerade zu fürchtbaren Zustande befinden sich die Felder. In den Brennpunkten des Unwetters, besonders in den Gemeinden Capellen (Kreis Grevenbroich) und Grimlinghausen (Landkreis Neuß), sind die Felder vollständig gemäht, die Aehren sind zerrieben und zermalmt; sie sind überhaupt ganz vom Erdboden verschwunden. Photographien, welche das trostlose Bild zeigen, werden in der Landtagsitzung bei den Abgeordneten zirkulieren.

Der Umfang der Schäden läßt sich im Augenblick noch nicht überblicken. Vor allem fehlen noch die meisten Unterlagen aus dem wohl am schwersten betroffenen Landkreise Grevenbroich. Sowieviel steht aber schon fest, daß der angerichtete Schaden in die vielen Millionen geht und daß er nur zu einem Bruchteil durch Versicherung gedeckt ist. Die Masse der kleinen Landwirte ist überhaupt nicht versichert gewesen. Diese Leute stehen teilweise vor dem völligen Ruin. Ihnen fehlen auch jegliche Mittel, um die Felder aufs neue bestellen zu können. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, sind die Kreise schon dazu übergegangen, z. B. Gemüsepflanzen aufzukaufen und an die Geschädigten zur Neubefugung der Felder zur Verteilung zu bringen. Hier muß auch die Hilfsaktion des Staates und der Provinz einsetzen. Bei der Finanzlage der öffentlichen Körperschaften ist ein auch nur teilweiser Ersatz der Schäden aller Voraussicht nach nicht möglich, ganz abgesehen davon, daß die öffentlichen Körperschaften auch nicht für Schäden eintreten können, die durch Nichtversicherung oder nicht genügende Versicherung entstanden sind. Die Hilfsaktion wird sich darauf beschränken müssen, den beteiligten Kreisen zur Weitergabe an die Geschädigten Kredite bis über die nächste Ernte hinaus, also bis etwa zum 1. Oktober 1925, zu einem mäßigen Zinssatze, zu vermitteln. Für die Rückzahlung dieser Kredite müssen die beteiligten Kreise die Bürgschaft übernehmen. Die finanzielle Belastung des Provinzialverbandes würde in dieser Beziehung dadurch entstehen, daß der Provinzialverband sich mit dem Staat in den Unterschied zwischen dem Zinssatze, den die geldgebende Bank verlangt und dem mäßigen Zinssatze, zu dem die Geschädigten die Darlehen erhalten, teilt. Neben dieser Kreditgewährung an die Beteiligten, die den eigentlichen Kernpunkt der Hilfsaktion zu bilden hätte, wären dann noch seitens des Staates und der Provinz kleinere Fonds bereitzustellen, aus denen Unterstützungen in vereinzelt Fällen gegeben werden, wo kleine Leute durch das Unwetter so geschädigt sind, daß sie sich den allernotwendigsten Lebensunterhalt nicht verschaffen können.

Ein endgültiger Entschluß der Staatsregierung, die Hilfsaktion, wie vorstehend geschildert, durchzuführen, liegt noch nicht vor, insbesondere steht noch nicht fest, ein wie hoher Kredit freigegeben werden kann, welchen Zinssatz die betreffende öffentliche Bank verlangt, und wie hoch infolgedessen die finanzielle Belastung des Provinzialverbandes ist. Es ist deshalb angebracht, daß der Provinziallandtag seinen Beschluß so faßt, daß der Provinzialausschuß ermächtigt wird, sich auch einer anders aufgelegenen Hilfsaktion des Staates anzuschließen.

Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Provinziallandtag erklärt sein Einverständnis dazu, daß der Provinzialverband sich an einer staatlichen Hilfsaktion für die durch das Pfingstunwetter am 8. Juni 1924 Geschädigten be-

*) Anlage 23 (Drucksachen-Nr. 22) siehe am Schluß.

teilt. Provinziallandtag stellt sofort eine Summe in gleicher Höhe, wie sie der Staat gewährt, aus Provinzialmitteln zwecks Unterstützung derjenigen kleinen Leute, die den notwendigen Lebensunterhalt nicht bestreiten können, zur Verfügung und ermächtigt im übrigen den Provinzialauschuß, zusammen mit der Staatsregierung eine Hilfsaktion durchzuführen, welche die Geschädigten, sei es durch Gewährung von Krediten, sei es auf andere Weise in den Stand setzt, ihre Wirtschaft weiter zu führen.“

Düsseldorf, den 22. Juni 1924.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bericht

des Provinzialauschusses

über die Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der errichteten Aktiengesellschaft „Westerwaldbrüche“ in Bonn.

Anlage 25.

(Drucksachen-Nr. 24.)

Der 66. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1923 die Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an einer zu gründenden Aktiengesellschaft „Westerwaldbrüche“ zu Bonn durch Uebernahme von Aktien beschlossen und den Provinzialauschuß beauftragt, über die Ausführung dieses Beschlusses dem nächsten Provinziallandtag Bericht zu erstatten.

Am 30. Juni 1923 ist in Münster die Aktiengesellschaft Westerwaldbrüche in Bonn mit einem Aktienkapital von 70 Millionen Mark gegründet worden. Sämtliche Aktien sind von den Gründern:

1. der gräflich Fürstenberg-Herdring'schen Familie,
2. der Provinzialverwaltung von Westfalen,
3. der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz,
4. dem Direktor Cramer zu Bonn und
5. dem Provinzial-Basaltwerk Willmeroth, G. m. b. H. in Bonn

übernommen worden, und zwar von den beiden Provinzialverbänden zunächst je 7000, später weitere 1000 Stück, zu einem Gesamtpreis von rund 175 000 Goldmark, d. h. 22 Goldmark je Aktie.

Ferner hat die Aktiengesellschaft mit den beiden Provinzialverbänden einen Lieferungsvertrag abgeschlossen, nach dem die Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1924 5 Prozent und vom 1. Januar 1925 = 8 Prozent Rabatt auf die von der Westdeutschen Hartstein-Industrie festgesetzten Preise zu gewähren hatte. Nachdem im Februar d. Js. die Westdeutsche Hartstein-Industrie aufgelöst worden ist und somit Preise von derselben nicht mehr festgesetzt werden, bewilligt jetzt die Aktiengesellschaft einen Rabatt von 2½ Prozent auf den jeweiligen Marktpreis.

Der Aufsichtsrat besteht bis jetzt aus folgenden Personen:

1. Generaldirektor Jansen zu Herdringen, als Vertreter der gräflich Fürstenberg-Herdring'schen Familie,
2. Landesoberbaurat Quentell, Düsseldorf, Vertreter der Rheinischen Provinzialverwaltung,
3. Landesbaurat Müller in Münster, Vertreter des Provinzialverbandes Westfalen,
4. Direktor der Aktiengesellschaft Westerwaldbrüche Cramer zu Bonn.

Die Gesellschaft hat folgende Brüche in Betrieb:

- a) Basaltbrüche:
1. Hühnerberg,
 2. Marienberg,
 3. Elkenroth,
 4. Höllentopf,
 5. Westerburg,
 6. Wilsenroth,
 7. Junger-Stein;

b) Grauwadebrüche:

1. Dümmlinghausen,
2. Lehnscheidt bei Finnentrop.

Es sind Verhandlungen eingeleitet, um neue Bruchbetriebe zu erwerben.

Das Material in sämtlichen Brüchen ist nach vorgenommener Besichtigung teils als gut, teils als sehr gut zu bezeichnen.

Im Herbst 1923 waren größere Warenbestände aufgestapelt und nicht abgestoßen, um die Gesellschaft vor pekuniären Schäden infolge der Inflation zu bewahren. Sämtliche Bestände sind jetzt zu Goldmarkpreisen verkauft. Die Rheinische Provinzialverwaltung hat für die diesjährigen Straßenbauarbeiten bei der Aktiengesellschaft bis jetzt 26 000 Tonnen Kleinpflastersteine und 50 000 cbm Kleinschlag in Auftrag gegeben.

Die Verwaltung der Aktiengesellschaft wird demnächst der Generalversammlung eine Zusammenlegung des Kapitals im Verhältnis von 10 zu 1 vorschlagen; wenn dieser Vorschlag angenommen wird, dann steht die auf 1000 Goldmark lautende neue Aktie mit 220 Goldmark zu Buch, so daß die Beteiligung, auch abgesehen von den günstigen Lieferungsverträgen, als sehr vorteilhaft bezeichnet werden muß.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

den Verkauf des Landarmenhauses zu Trier.

Anlage 26.

(Drucksachen-Nr. 25.)

Das Landarmenhaus in Trier ist im Jahre 1919 an die Stadt Trier auf ihren Antrag hin für sechs Jahre verpachtet worden, um ihr aus der Verlegenheit zu helfen, die ihr durch die Einwirkung einer besonders starken militärischen Besatzung und des Zustromes von Flüchtlingen erwachsen war. Die Provinzialverwaltung konnte damals auf die eigene Benutzung der Anstalt verzichten, weil unter den Folgen des Krieges und der Nachkriegszeit die Zahl der Landarmen stark zurückgegangen war und der Rest derselben sich in der schwach belegten Anstalt Bedburg unterbringen, sowie wesentlich billiger verpflegen ließ, als wenn der Betrieb des Landarmenhauses aufrecht erhalten worden wäre.

Die Notwendigkeit, behufs Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Versorgung der Landarmen das Landarmenhaus weiter zu betreiben, wird sich nach menschlichem Ermessen in absehbarer Zeit nicht wieder ergeben; für die Durchführung anderer Pflichtaufgaben des Provinzialverbandes eignet sich aber die Anstalt, namentlich auch mit Rücksicht auf ihre Lage inmitten der Stadt, nicht; es liegt daher der Gedanken nahe, das Gesamtanwesen zu verkaufen. Verhandlungen über die Veräußerung desselben sind schon in den Jahren 1920 und 1922 mit der Stadt Trier, welche als Käuferin des ganzen Komplexes allein in Frage kommt, gepflogen worden, allerdings ohne Ergebnis, und sind jetzt auf Veranlassung der Stadtverwaltung wieder aufgenommen worden.

Da der Vertrag über die Vermietung des Anwesens im Jahre 1925 abläuft, muß die Entscheidung über den evtl. Verkauf voraussichtlich getroffen werden, bevor der Provinziallandtag wieder zusammentritt. Es erscheint deshalb geboten, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, das Landarmenhaus zu verkaufen.

Mit Rücksicht darauf, daß es gerade in der jetzigen Zeit großer politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit sehr schwer ist, den Konjunkturwert des umfangreichen Gelände- und Gebäudekomplexes richtig einzuschätzen, erscheint es notwendig, die Ermächtigung des Provinzialausschusses zum Verkauf des Landarmenhauses nicht an einen bestimmten Verkaufspreis zu knüpfen, sondern ihm für die Verkaufsverhandlungen möglichst weiten Spielraum zu gewähren, damit der richtige Zeitpunkt für diese Verhandlungen abgewartet werden kann und die Möglichkeit besteht, alle Umstände, welche hinsichtlich einer günstigen Veräußerung der Anstalt wirksam sein können, auszunutzen.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, das Landärmenhaus in Trier zu einem angemessenen Preise zu verkaufen und die Zahlungsbedingungen festzusetzen.
2. Der Erlös ist zu weiteren Grundstücksankäufen, zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Provinzialanstalten usw. zu verwenden.“

Düsseldorf, den 23. Juni 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Errichtung eines Landesjugendamts der Rheinprovinz.

Anlage 27.

(Drucksachen-Nr. 26.)

I.

Das am 1. April 1924 in Kraft getretene Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922 (R.G.Bl. I S. 633) sieht in § 12 ff. die Errichtung von Landesjugendämtern vor. Auf Grund der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. 2. 1924 (R.G.Bl. I S. 110), wonach die Durchführung der Reichsvorschriften über das Landesjugendamt dem Ermessen der Länder überlassen ist, schreibt das preußische Ausführungsgesetz zum R.J.W.G. vom 29. 3. 1924 (G. S. 1924 S. 180) in den §§ 12 bis 14 vor:

„Landesjugendämter.

§ 12.

(1) Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel, der Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande und die Stadtgemeinde Berlin können zur Erfüllung der Aufgaben aus § 13 mit Ausnahme von Ziffer 8 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ein Landesjugendamt errichten. Die Aufgaben des Landesjugendamts können auch einem bei demselben Kommunalverband errichteten Landeswohlfahrtsamt oder einer bei diesem errichteten anderen der Wohlfahrtspflege dienenden Stelle übertragen werden.

(2) Die aus § 77 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und Nr. 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 sich ergebenden Rechte der Landesregierung bleiben unberührt.

§ 13.

(1) In das Landesjugendamt sind Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu berufen.

(2) Die Vorschriften der §§ 4 und 10 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident tritt. Die Beteiligung von Sachverständigen auf dem Gebiete der Schule, der Heilkunde und der Gewerbeaufsicht mit mindestens beratender Stimme ist sicherzustellen.

(3) Im übrigen richten sich Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Landesämter nach dem Gemeindeverfassungsrechte.

§ 14.

Die aus § 29 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt sich ergebenden Rechte stehen dem Minister für Volkswohlfahrt zu; dieser kann sie ganz oder teilweise an Stellen der Staats- oder Selbstverwaltung übertragen.“

Nach dieser gesetzlichen Regelung im preußischen Ausführungsgesetz besteht für die Provinzialverbände die Möglichkeit, die wichtigen Aufgaben der Jugendwohlfahrt als Selbstverwaltungsangelegenheiten durch ein Landesjugendamt zusammenzufassen. Damit ist auch der notwendige innere Zusammenhang der Jugendwohlfahrt

fahrtspflege mit den übrigen Wohlfahrtsaufgaben des Provinzialverbandes (Fürsorgelasten, Geisteskranken-, Idioten-, Epileptiker-Fürsorge, Krüppel-, Blinden- und Taubstummens-Fürsorge) sowie auf dem großen Gebiete der Fürsorgeerziehung im Interesse einer einheitlichen Wohlfahrtspflege in der ganzen Provinz gewahrt.

II.

Die sachlichen Aufgaben des Landesjugendamts umschreibt § 13 R. V. W. G. wie folgt:
„Dem Landesjugendamt liegen ob:

1. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirkes;
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt;
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter;
4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger;
5. die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen;
6. die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung gemäß § 71;
7. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereiche des Landesjugendamts;
8. die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 29.

Weitere Aufgaben können dem Landesjugendamt durch die oberste Landesbehörde übertragen werden.“

Entsprechend diesem Wortlaut des § 13 des Gesetzes, aus dem sich schon ergibt, daß das Landesjugendamt im wesentlichen nur beratende und vermittelnde Stelle zum Nutzen der Tätigkeit der einzelnen Jugendämter sein soll, ist in der preuß. Ausführungsanweisung zum Jugendwohlfahrtsgesetz und zum preuß. Ausführungsgesetz unter Abschnitt II B Ziffer 1 ausdrücklich bestimmt, daß die Landesjugendämter keine obrigkeitlichen Aufgaben durchführen, sondern lediglich der Zusammenfassung und der Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt und der Unterstützung der Jugendämter ihrer Bezirke im Sinne des § 13 Ziffer 1 bis 7 des R. V. W. G. dienen sollen. Alle anderen durch das Reichsgesetz den Landesjugendämtern übertragenen Aufgaben, insbesondere diejenigen aus § 13 Ziffer 8 werden durch den Minister für Volkswohlfahrt wahrgenommen.

III.

In der Anlage wird ein Entwurf der Satzung des Landesjugendamts der Rheinprovinz vorgelegt. Er lehnt sich an eine von der Geschäftsstelle der vereinigten Provinzen in Verbindung mit dem Volkswohlfahrtsministerium ausgearbeitete Modellsatzung an, die auch von den übrigen Provinzen zugrunde gelegt wird. Im einzelnen ist folgendes zur Satzung zu bemerken: Die Zusammensetzung des Landesjugendamts ist durch die für die Bildung von Jugendämtern erlassenen zwingenden Vorschriften in § 4 des preuß. Ausführungsgesetzes zum R. V. W. G. festgelegt, indem diese Vorschriften für die Zusammensetzung des Landesjugendamts entsprechende Anwendung zu finden haben (§ 13 A. G. zum R. V. W. G.). Im übrigen sollen sich Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren der Landesjugendämter nach dem Gemeindeverfassungsrecht, insbesondere also der Provinzialordnung richten. § 4 lautet:

„(1) Dem Jugendamt gehören an:

1. Ein bis vier leitende Beamte des Selbstverwaltungskörpers, unter ihnen der Vorsitzende (§§ 7 bis 9), welcher bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Diese Mitglieder, unter denen sich der leitende Sachbeamte des Jugendamts befinden muß, werden vom Vorstande des Selbstverwaltungskörpers bestimmt.
2. Höchstens die fünffache Zahl (mindestens zehn) von in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen.

(2) Zwei Fünftel dieser Zahl (Abs. 1 Ziffer 2) werden vom Vorstande des Selbstverwaltungskörpers auf Grund von Vorschlägen ernannt, die von den freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen, soweit sie in dem Bezirke wirken, für den das Jugend-

amt errichtet ist. Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Vertreter vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Selbstverwaltungskörpers besitzen. Ueber die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Vorstand des Selbstverwaltungskörpers. Bei der Entscheidung ist auf die Bedeutung der Vereinigungen für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen. Gegen die Entscheidung können die Vorschlagsberechtigten, sowie die Vereinigungen, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Regierungspräsidenten erheben.

(3) Unter den verbleibenden drei Fünfteln müssen sich befinden je ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher, soweit Kirchengemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirke vorhanden sind, sowie ein Rabbiner, soweit Synagogengemeinden im Bezirke vorhanden sind und der Rabbiner im Bezirk ansässig ist, sowie zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerin). Die vorbenannten geistlichen Mitglieder werden von den zuständigen Stellen der betreffenden Religionsgesellschaften ernannt oder gewählt, die Lehrpersonen werden von der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers nach Mehrheitsbeschluß gewählt.

(4) Im übrigen werden die in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Männer und Frauen von der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers auf Grund der für die Wahlen von Ehrenbeamten geltenden Vorschriften gewählt.“

Nach diesen für die Zusammensetzung des Landesjugendamts bindenden Vorschriften sowie den oben mitgeteilten Bestimmungen des § 13 ergeben sich im einzelnen die für die Satzung vorgeschlagenen Vorschriften.

Mit Rücksicht darauf, daß die Wahlen zum Landesjugendamt, soweit sie auf Grund von Vorschlägen der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt zu erfolgen haben, gemäß § 4 Abs. 2 Ausführungsgeheß zum R. J. W. G. vom Provinzialausschuß zu tätigen sind, erscheint es zweckmäßig, daß auch die übrigen Wahlen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 ebenfalls durch den Provinzialausschuß im Zusammenhang erfolgen und daß der Provinziallandtag den Provinzialausschuß daher beauftragt, auch diese Wahlen an seiner Stelle vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, die Geschäfte des Landesjugendamts mit den Geschäften der Abteilung Fürsorgeerziehung zu vereinigen, einmal weil nach § 71 des R. J. W. G. und nach § 20 des preussischen Ausführungsgeheßes das Landesjugendamt bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung ohnehin zu beteiligen ist, dann, damit die Fürsorgeerziehung, die nach dem Gesetze ebenfalls eine Maßnahme der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist, nicht von der allgemeinen Jugendwohlfahrt abgefordert wird. Es dürfte sich vielmehr gerade im Interesse des Ansehens der Fürsorgeerziehung und des öffentlichen Vertrauens derselben empfehlen, das Landesjugendamt mit der Fürsorgeerziehungsbehörde zu verbinden.

IV.

Da im Augenblick nicht zu übersehen ist, ob und in welchem Umfange das Landesjugendamt bei der Schaffung von gemeinsamen Veranstaltungen und Einrichtungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt sich finanziell beteiligen wird, so läßt sich ein genauerer Vorschlag über zu diesem Zwecke vorzusehende Mittel noch nicht machen. Es empfiehlt sich daher, den Provinzialausschuß mit einer eingehenden Prüfung zu beauftragen und ihn zu ermächtigen, aus Provinzialmitteln für solche Zwecke Aufwendungen bis zum Höchstbetrage von 150 000 Mark zu bewilligen. Die Mittel wären aus dem Titel Verschiedenes des Haushaltsplanes zu nehmen.

Beschlu ß e n t w u r f.

Provinziallandtag wolle

1. die vorgeschlagene Satzung des Landesjugendamts der Rheinprovinz beschließen,
2. den Provinzialausschuß ermächtigen, vorbehaltlich genauerer Prüfung für vom Landesjugendamt zu fördernde Zwecke der Jugendwohlfahrt bis zu insgesamt 150 000 Mark aus Provinzialmitteln zu bewilligen,
3. mit der weiteren Ausführung dieses Beschlusses, insbesondere der Vornahme der erforderlichen Wahlen den Provinzialausschuß beauftragen.

Düsseldorf, den 24. Juni 1924.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922 (R.G.Bl. I S. 633) in der Fassung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. 2. 1924 (R.G.Bl. I S. 110) und auf Grund des § 12 ff des preuß. Ausführungsgesetzes zum R.G.f.J.W. vom 29. 3. 1924 (G.S. 1924 S. 180) beschließt der Provinziallandtag folgende

Satzung des Landesjugendamts der Rheinprovinz:

§ 1. In der Rheinprovinz wird ein Landesjugendamt errichtet.

§ 2. Vorsitzender des Landesjugendamtes ist der Landeshauptmann. Der stellvertretende Vorsitzende sowie 2 weitere leitende Beamte werden vom Provinzialausschuß aus der Zahl der Provinzialbeamten gewählt. Unter diesen muß sich der leitende Fachbeamte des Landesjugendamts und der Fürsorgeerziehungsabteilung befinden.

§ 3. Weiter gehören dem Landesjugendamt an: 20 in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen.

§ 4. 8 Mitglieder werden vom Provinzialausschuß auf Grund von Vorschlägen ernannt, die von den Provinzialverbänden der freien Vereinigungen zu machen sind, welche sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen oder der Jugendbewegung dienen. Die Verbände haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Vertreter vorzuschlagen. Die Vorgeslagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Provinzialverbandes besitzen. Ueber die Zulassung der Verbände zur Ausübung des Vorschlagsrechts und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter entscheidet der Provinzialausschuß. Bei der Entscheidung ist auf die Bedeutung der Verbände für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen. Gegen die Entscheidung können die Vorschlagsberechtigten sowie die Verbände, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, binnen zwei Wochen Beschwerde beim Oberpräsidenten erheben. Die Verbände sind durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihr Vorschlagsrecht binnen eines Monats auszuüben unter Hinweis darauf, daß sie bei Nichtausübung ihr Vorschlagsrecht verlieren.

§ 5. Weiter gehören dem Landesjugendamt an:

- a) je ein katholischer und evangelischer Geistlicher und ein Rabbiner, die von den zuständigen Stellen ihrer Religionsgesellschaft ernannt oder gewählt werden. Die Religionsgesellschaften sind unter Mitteilung der Satzung aufzufordern, ihre Vorschläge binnen einer Frist von einem Monat zu machen;
- b) zwei Lehrpersonen (Lehrer und Lehrerin), die vom Provinziallandtag nach Mehrheitsbeschluß gewählt werden;
- c) 7 vom Provinziallandtag auf Grund der für die Wahlen von Provinzial-(Ehren-)beamten geltenden Vorschriften gewählten, in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Männer und Frauen. Unter ihnen müssen sich Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden befinden.

§ 6. Die Beteiligung von Sachverständigen, auf dem Gebiete der Schule, der Heilkunde und der Gewerbeaufsicht mit beratender Stimme ist sicherzustellen, falls solche Sachverständigen sich nicht bereits unter den Mitgliedern des Landesjugendamts befinden.

§ 7. Für jedes Mitglied des Landesjugendamtes ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Landesjugendamtes beträgt 4 Jahre. Mit dem Ablauf dieser Frist endet auch das Amt der Ersatzleute.

§ 8. Das Landesjugendamt tritt nach Bedarf, in der Regel vierteljährlich einmal, zusammen. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder muß das Landesjugendamt einberufen werden. Es faßt seine Beschlüsse regelmäßig in nicht öffentlicher Sitzung, zu der die Beteiligten unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann eine Beschlusfassung auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Landesjugendamt ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9. Der Vorsitzende bezw. sein Stellvertreter hat die Verhandlungen des Landesjugendamtes vorzubereiten, die Sitzungen zu leiten und die Beschlüsse zu vollziehen. Er führt die laufenden Geschäfte und ist zur selbständigen Entscheidung auch in Angelegenheiten ermächtigt, die satzungsgemäß dem Landesjugendamt vorbehalten sind, wenn es sich um eine dringliche Entscheidung handelt. In diesem Falle ist dem Landesjugendamt nachträglich Bericht zu erstatten.

§ 10. Im übrigen regelt das Landesjugendamt seine Geschäftsordnung selbst, insbesondere auch die Bildung von Fachausschüssen, und ist im Rahmen dieser Satzungen bei Erfüllung seiner Aufgaben selbständig und an Weisungen nicht gebunden.

